

Heft 1 (Seite 1-56)  
6. Januar 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A  
Wochenausgabe

# Deutsches Recht

vereinigt mit

## Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig



**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Aufsätze**

Kriegsgefesgebung 1939. Von **RA.** und Notar Prof. Dr. Erwin Rood . . . . . 1  
Das Deutsche Kriegsrecht.  
Kriegs-Verwaltungsrecht.  
28. Lebensversicherung im Kriege. Von **RA.** Dr. Dellerß . . . . . 6  
29. Einkommen und Vermögen bei der Familienunterstützung. Von **RA.** Dr. Georg Maier . . . . . 11  
Zur Festsetzung des Streitwertes in Ehesachen. Von **OGK.** Werner Klemm . . . . . 14

**Aus Forschung und Lehre**

Kirche und „heidnische“ Tradition. Von Dr. Werner Best . . . . . 16

**Rechtspolitik und Praxis**

Zustellung von Ordnungsstrafbescheiden an Soldaten . . . . . 17  
Gewährung von Vorschüssen an Armenanwältin und Pflichtverleidiger . . . . . 17  
Die Anwaltsgebühren in den Verfahren vor den Preisbehörden wegen Miet- und Pachtzinserhöhung und wegen Kündigungsschutz. Von **RA.** Ernst Gustav Wegener und Dr. Werner M. Jbert . . . . . 18

**Schrifttum**

Hans E. Friedrich: Tradition und Neue Welt. (Werner Best) . . . . . 19  
F. Meinert: Vernehmungstechnik. (Mittelbach) . . . . . 19  
G. Jungmichel: Der Alkoholgehalt des Blutes und seine kriminalistische Bedeutung bei Verkehrsunfällen. (G. Buhß) . . . . . 20  
Günter Domning: Mit Strafe bedrohte Handlungen Schulunfähiger. (Goedel) . . . . . 21  
Alfred Kayser: Die Amtshaftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt. (Hagemann) . . . . . 21  
Danzauer und Schellwirth: Neurosenfrage, Ursachenbegriff und Rechtsprechung. (Kallfeld) . . . . . 21  
Hans Täger: Die Geltendmachung des Drittschadens. (Carl) . . . . . 22  
A. Hübner und Otto Warneher: Haftpflichtfälle aus der ärztlichen Praxis in juristischer Beleuchtung. (Kallfeld) . . . . . 23  
Walter Wilhelm: Zwangsversteigerungsgesetz mit den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungsbestimmungen einschließlich des Steuer- und Notrechts unter Berücksichtigung des in der Ostmark und im Sudetenland geltenden Rechts. (Wösch) . . . . . 23  
W. Hoche: Deutsches Kriegsrecht. (D. S.) . . . . . 23  
Karl Heinken: Die Ordnung des gesamten Rechtsberatungswesens in Deutschland. (W. Petersen) . . . . . 23  
Weigelt: Kraftverkehrsrecht von A—Z. (D. S.) . . . . . 24

**Rechtsprechung**

**Strafrecht**

**Strafgesetzbuch**

§§ 42b, 53, 54 StGB. Vermeintlicher Notstand. RG.: DR. 1940, 25 Nr. 1  
§ 54 StGB.; §§ 1 ff. StrafVerfD. Übergesetzlicher Notstand. Pflichten- und Güterabwägung beim Widerstreit ärztlicher Berufspflichten mit Übertretungen straßenverkehrs-

polizeilicher Art. OLG. München: DR. 1940, 25 Nr. 2

§§ 175, 175a StGB. Die Zuwiderhandlung gegen den § 175 wird durch das vollendete Verbrechen gegen den § 175a Nr. 3 aufgezehrt. RG.: DR. 1940, 26 Nr. 3

§ 218 StGB. Eine Schwangere, die Selbstmord verübt, begeht gleichzeitig eine Abtreibung ihrer Leibesfrucht, sofern sie sich im Augenblick der Tat bewußt ist, daß mit dem Selbstmord auch ihre Leibesfrucht getötet wird. Ein Arzt, der diese Umstände kennt, leistet Beihilfe zur Abtreibung, wenn er der Schwangeren ein Selbstmordmittel verabfolgt. RG.: DR. 1940, 26 Nr. 4

§§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB. Berufsfahrer. Die nur gelegentliche Benutzung eines Kraftwagens für gewerbliche Zwecke vermag die besondere Sorgfaltspflicht nach §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 nicht zu begründen. RG.: DR. 1940, 26 Nr. 5

§ 223b StGB. Hohe Mißhandlung. RG.: DR. 1940, 26 Nr. 6

§§ 244, 264a StGB. Auch den Urteilen subdenklicher Gerichte aus der Zeit vor der Wiedervereinigung ist grundsätzlich rückfallbegründende Kraft zuzusprechen. RG.: DR. 1940, 26 Nr. 7

§§ 244, 264 StGB. Die Rückfallsbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die früheren Bestrafungen durch Gerichte im Gebiete des jetzigen Protektorats Böhmen und Mähren verhängt worden waren. RG.: DR. 1940, 26 Nr. 8

§§ 253, 263, 73 StGB. Neben der Erpressung kann auch Betrug vorliegen, wenn neben den durch die Drohungen hervorgerufenen Vorstellungen geflüsterte Firtümerregungen über anderweite, mit dem in Aussicht gestellten Abel nicht zusammenhängende Tatsachen auf den Entschluß des Bedrohten eingewirkt haben. Fallen die Ausführungs-handlungen ganz oder teilweise zusammen, so besteht Tateinheit zwischen Erpressung und Betrug. RG.: DR. 1940, 27 Nr. 9

§ 292 Abs. 3 StGB. Gewerbsmäßigkeit der Jagdwilderei. RG.: DR. 1940, 27 Nr. 10

**Straßenverkehrsrecht**

§ 3 StrafVerfD. Bei Stoppstraßen muß, wenn mehrere Fahrzeuge hintereinander vor der Markierungslinie halten, das zweite und jedes weitere Fahrzeug noch ein zweites Mal unmittelbar vor der Markierungslinie halten. RG.: DR. 1940, 27 Nr. 11

§ 11 StrafVerfD. v. 13. Nov. 1937. Gabelt sich eine Hauptverkehrsstraße so, daß die abzweigende Nebenstraße in der ursprünglichen Richtung der Hauptstraße verläuft, die Hauptstraße aber an der Gabelung nach rechts fast im rechten Winkel abbiegt, so brauchen die Verkehrsteilnehmer keine Richtungszeichen zu geben, wenn sie auf der Hauptverkehrsstraße nach rechts weiterfahren. Wohl aber muß der Verkehrsteilnehmer, der in die abzweigende Nebenstraße einfährt, das rechtzeitig anzeigen. OLG. Jena: DR. 1940, 27 Nr. 12

§§ 24, 32 Abs. 2, 49 StrafVerfD. Verhältnis des § 24 zu § 32 Abs. 2. RG.: DR. 1940, 27 Nr. 13

Tierbegriff und Aufsichtspflicht nach § 40 Abs. 1 StrafVerfD. OLG. Nürnberg: DR. 1940, 28 Nr. 14 (Gülbe)

§ 48 StrafVerfD. Die Sonderstellung der nach § 48 StrafVerfD. bevorrechtigten Fahrzeuge legt dem Führer die Pflicht zu besonderer Sorgfalt auf, da derartige Abweichungen von den allgemeinen Fahrvorschriften andere Straßenbenutzer in Verwirrung bringen können und eine erhöhte Unfallgefahr einschließen. RG.: DR. 1940, 29 Nr. 15

**Sonstige strafrechtliche Nebengesetze**

§§ 82 Abs. 1 Ziff. 1, 7 Abs. 2 GmbHG.; §§ 186 Abs. 2, 313 Abs. 1 Ziff. 1, 207, 192 HGB.; § 81a GmbHG. Zweck der Strafvorschrift des § 82 Abs. 1 Ziff. 1 i. Verb. m. § 7 Abs. 2 GmbHG. Bei verschleieter Sachgründung genügt zu einer Bestrafung gemäß §§ 14 Abs. 1 Ziff. 1, 186 Abs. 2 HGB. wegen Verschweigens bei der Registeranmeldung nicht, daß einer der Gründer beabsichtigt hat, Sachwerte einzubringen. — Für die Frage, ob ein Schaden i. S. von § 263 StGB. vorliegt, sind die Wertvorstellungen des Geschädigten nicht maßgebend. — § 81a GmbHG. geht als Sondervorschrift dem § 266 StGB. vor. RG.: DR. 1940, 29 Nr. 16

§ 62 VergpolizeiWD. v. 1. Mai 1935. Vergehen gegen diese Vorschrift sind auch dann strafbar, wenn sie fahrlässig begangen sind. RG.: DR. 1940, 29 Nr. 17

**Strafverfahren**

§ 34 StPD. Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen über den Geisteszustand des Angeklagten abgelehnt wird, muß begründet werden; die nachträgliche Begründung im Urteil reicht nicht aus. RG.: DR. 1940, 30 Nr. 18

§ 60 Ziff. 2 StPD. Ein wegen Meineides verurteilter und für dauernd eidesunfähig erklärter Zeuge ist grundsätzlich zu vereidigen, solange diese Verurteilung nicht rechtskräftig ist. RG.: DR. 1940, 30 Nr. 19

§ 267 Abs. 3 S. 1 StPD. Enthaltene die Urteilsgründe nichts darüber, warum das Gericht eine Unteruchungshaft auf die Strafverbüßung nicht angerechnet hat, und ist aus den besonderen Umständen zu entnehmen, daß die Frage der Anrechnung versehentlich nicht geprüft worden ist, so liegt hierin ein mit der Revision anfechtbarer Verstoß gegen § 267 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 StPD. i. Verb. mit § 60 StGB. RG.: DR. 1940, 31 Nr. 20

§ 429a StPD. Für das Sicherungsverfahren nach § 429a StPD. sind besondere Kostenvorschriften nicht gegeben. § 429b StPD. bestimmt aber, daß für das Sicherungsverfahren die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Daher sind auch im Sicherungsverfahren die Vorschriften der §§ 464 ff. StPD. (Kosten des Verfahrens) sinngemäß anzuwenden. RG.: DR. 1940, 31 Nr. 21

§ 60 JagdG.; § 266 StStG. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 StrafWpPD. vom 8. Juli 1938 sind Verstöße gegen § 60 Abs. 2



**Vermögensschaden-**  
für Rechtsanwälte,

zu den allgemein üblichen Bedingungen  
und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,



**Haftpflicht-Versicherungen**

Notare, Beamte usw.

Etwaige Vertragsrabatte werden ebenfalls  
gewährt

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77



Neuerscheinungen!

# Das Reich in Bereitschaft

Herausgeber: Staatssekretär Dr. Stuckart

## Die Kriegswirtschafts-Verordnung vom 4. September 1939

Erläutert von Dr. jur. Jens Jessen, Professor an der Universität Berlin • Umfang: 42 Seiten / Preis: Steif geheftet RM 1,—  
Von sachkundiger Seite haben die grundlegenden Vorschriften dieses Gesetzes in allgemeiner Beziehung und im einzelnen eine solche Behandlung erfahren, daß sie in ihren Voraussetzungen und Folgerungen zu einem klaren und zugleich einheitlichen Bild zusammengefaßt werden. Es gehört in die Hand eines jeden, der sich Klarheit über das Werk der deutschen Kriegswirtschaft und der einzelnen in ihr leisten können und wollen. Die seit dem Erscheinen des Werkes ergangenen Änderungen sind auf Nachtragssblättern dem Werke beigegeben.

Ja den nächsten Tagen gelangen zur Auslieferung:

## Die Verwaltung in Polen

vor und nach dem Zusammenbruch der Republik

Von Ministerialdirigent Dr. jur. Werner Best • Umfang: Etwa 240 Seiten / Preis: Gebunden etwa RM 6,—  
Allen, die auf dem Boden der ehemaligen polnischen Republik den deutschen Aufbau heimgekehrter Gebiete zu vollbringen oder die deutsche Hoheit im besetzten Reichsgebiet zu wahren haben, soll diese Schrift eine erste Hilfe zur Kenntnis der vorgefundenen Einrichtungen und Rechtsverhältnisse der ehemaligen polnischen Verwaltung und damit zu ihrer wirksamen Überleitung oder Überwachung bieten.

## Kriegsarbeitsrecht

Verordnungen und Erlasse des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und des Reichsarbeitsministers.  
Erläutert von Dr. Arthur Nikifsch, Professor an der Universität Kiel • Umfang: 72 Seiten / Preis: Steif geheftet RM 2,—  
In dem vorliegenden Heft wird das „Kriegsarbeitsrecht“ von dem bekannten Arbeitsrechtler ausführlich behandelt und allen Interessenten nahegebracht. Neben dem genauen Wortlaut der bis Ende Dezember 1939 ergangenen arbeitsrechtlichen Kriegsverordnungen sind die notwendigen Erläuterungen gegeben. Sie behandeln in zusammenhängender Darstellung die einzelnen Hauptgebiete wie die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, die Regulierung der Löhne, den Urlaub, die Forderung des Arbeitsschutzes usw. und geben dem Leser ein klares Bild vom Inhalt und von der Bedeutung der neuen Vorschriften.

## Das Kriegsstrafrecht

Erläutert von Dr. Wenzel Graf von Gleispach, Professor an der Universität Berlin.

In Vorbereitung befinden sich Arbeiten von: Staatssekretär Dr. Stuckart, Ministerialdirigent Dr. Best, Ministerialdirektor Dr. Lehmann, Universitätsprofessor Dr. Heymann, Universitätsprofessor Dr. Saure und Oberregierungs-Rat Dr. Merres.

# Das ausländische Verwaltungsrecht der Gegenwart

Wesen, Aufgabe und Stellung der Verwaltung in Italien, Frankreich, Großbritannien und USA.

Herausgegeben von Reinhard Köhn

Professor an der Universität Berlin, Direktor des Instituts für Staatsforschung an der Universität Berlin, Mitglied des internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaft in Brüssel • Unter Mitwirkung von Dr. Günther Bornhausen, Dr. Roger Diener, Arnold Heining, Dr. Horst Horstmann, Wilhelm Jürgel, Eugen Rudhäberle.

Umfang: XXXI, 330 Seiten / Preis: In Ganzleinen geb. RM 20,—, Geheftet RM 18,50.

Den Zweck des Buches hat Staatssekretär Dr. Stuckart in seinem Vorwort folgendermaßen gekennzeichnet:

Die vorliegenden Untersuchungen zum ausländischen Verwaltungsrecht enthalten eine theoretisch exakte und von der politischen Wirklichkeit aus gefasene Gesamtdarstellung des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsaufbaues in Frankreich, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und im schiedlichen Italien. Die hier niedergelegten Forschungen sind gerade jetzt außerordentlich aktuell geworden, ist doch das Wissen um den Aufbau und Ablauf der Verwaltung eines Volkes von größter Bedeutung für jede Beurteilung seiner Einflusfähigkeit. Es ist der Wert des vorliegenden Werkes, geknüpft auf die Selbstzeugnisse der ausländischen Verwaltungsliteratur, die historischen, politischen und geistigen Wurzeln der verschiedenen Verwaltungssysteme aufgezeigt und die Rolle herausgearbeitet zu haben, welche die Verwaltung in Verfassungsentwicklung und Gegenwartspolitik spielt.

Als Sonderdruck aus dem vorliegenden Werk erscheint gleichzeitig: Staatsorganisation u. Rechtslehre im faschistischen Italien von Dr. Roger Diener und Dr. Horst Horstmann • Umfang: 80 Seiten • Preis: Steif geb. RM 2,80

R. v. DECKER'S VERLAG



G. SCHENCK • BERLIN W 15

Magd. Verwaltungsübertretungen. Hat trotzdem ein Gericht an Stelle der Verwaltungsbehörde entschieden, so ist das Urteil aufzuheben, auch wenn es bereits rechtskräftig ist, und der Angeschlagte freizusprechen. RG.: DR. 1940, 31 Nr. 22

§ 20 B.D. v. 28. Febr. 1939 (RGW. I, 358). Auf eine gemäß § 20 B.D. v. 28. Febr. 1939 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hin, die darauf gestützt ist, daß das Gericht das außerordentliche Strafwandlungsrecht (§§ 54, 58, 260, 261, 266 StStG.; § 265 a StStB.D.; Art. VI StNov. 1918) zu Unrecht angewendet hat, hat das RG. selbst die Strafe neu festzusetzen. RG.: DR. 1940, 32 Nr. 23

§ 18 B.D. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den sudetendeutschen Gebieten v. 16. Jan. 1939 (RGW. I, 38). Grundständig sind die vor dem 1. März 1939 im früheren tschechoslowakischen Gebiet begangenen Straftaten nach dem bisherigen tschecho-

slowakischen Recht zu beurteilen. RG.: DR. 1940, 32 Nr. 24

### Militärstrafgerichtsordnung

§ 6 MilStG.D. v. 29. Sept. 1936. Hat ein Soldat in Ausübung des Wehrdienstes eine Vorschrift der StrafVerD. übertreten und eine fahrlässige Körperverletzung begangen, so ist das Kriegsgericht auch nach dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienst noch zuständig, wenn bei der Straftat eine militärische Dienstpflicht verletzt sein kann. DLG. Jena: DR. 1940, 33 Nr. 25

### Zivilrecht

#### Ehegesetz

§ 37 EheG. Die Erweiterung der Aufhebungsmöglichkeiten durch das EheG. gegenüber der Regelung des § 1333 BGB. zusammen mit der durch das Pariser Attentat geschaffenen neuen Lage rechtfertigen die Aufhebung einer Mischehe noch im Jahre 1939. DLG. Nürnberg: DR. 1940, 33 Nr. 26

§ 55 EheG. Gerade in Fällen, in denen der klagende Ehegatte die Lösung der Ehe erstrebt, ohne daß die Gründung einer neuen

(Fortsetzung Seite 6)

Werdet Mitglied der NSD.

„Welt-Detektiv“ Detekti - Auskunft PREISS Berlin W 8, Taubentzenstraße 5 Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche Ermittlungen, Beobachtungen! Vielen hundert Rechtswahrern stellen wir entscheidendes Material für Prozeßzwecke zur Verfügung! Nachforschungen über Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.



Die Kunst der guten Gesetzesfassung

# Mehr leisten

Vorschläge zur Erneuerung der Rechtsprache  
von Rechtsanwalt **Dr. Brons**, Freiburg (Elbe)

„Die vielfach überzeugenden, immer geistreichen und in höchstklarer Form geäußerten Gedanken müßte jeder Rechtsanwalt eingehend würdigen. Meistert doch der Verfasser die keltene Kunst, verworrene Rechtsprobleme in wenigen einfachen Sätzen erschöpfend aufzuarollen und als einfacher Praktiker zu gelunder Lösung zu bringen.“ (Zfchr. d. Akad. f. D. R. 1939, S. 584). 64 S. 8°. 1.50 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

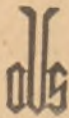
# Verjüngte

Steuerrechtsprechung in Karteiform  
(Wrozet-Kartei)

Vielen ist die vollständige Wrozet-Kartei ab 1922 zu umfangreich — und damit als Gesamtwert bei der Anschaffung auch zu kostspielig geworden. Es war daher an der Zeit, die anerkannt zweckmäßige RZS-Sammlung zu verjüngen und eine Auswahl der wichtigsten grundlegenden Entscheidungen zu treffen, die den Ansprüchen einer Steuerpraxis im Aufbau und bis zu mittlerem Umfang durchaus genügt. Die verjüngte Ausgabe enthält die wichtigsten grundlegenden, heute noch geltenden RZS-Entscheidungen von 1922 bis zum Bearbeitungsstichtag, dem 30. 6. 1938, und die in der Wrozet-Kartei vom Juli 1938 bis Juni 1939 veröffentlichten Entscheidungen, in 12 Karteibänden gebrauchsfertig eingeordnet (rd. 6200 Seiten). Preis **RM 92.50**. Allein in der Wrozet-Kartei finden Sie Gesetzestext, Rechtspruch, Tatbestand und ausführliche Begründung im Zusammenhang der Paragraphenfolge vereinigt. Durch Monatslieferungen in Loseblattform ab Juli 1939 immer übersichtlich auf der Höhe der Zeit (Bezugspreis vierteljährlich **RM 9.—**).

Sonderdrucksache W 6

kostenlos und unverbindlich durch  
gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom



Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus

# Wissenschaftliche Hilfsstelle Deutscher Rechtsanwälte

Es wird heute doppelt wünschenswert sein, bei der wissenschaftlichen Untersuchung rechtlicher Fragen in Berufsaufgaben von Rechtsanwälten und Notaren einen treuen Hilfsarbeiter zu haben. Die Wissenschaftliche Hilfsstelle ist wie immer zu jeder Hilfe in jeder wissenschaftlichen Frage bereit, besonders auch in Fragen des ausländischen Rechts und des Rechts der neuen Reichsteile und der besetzten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Protektorat, Polen).

Wissenschaftliche Hilfsstelle der

# Hans-Goldan-Stiftung

Leipzig, Bismarckstraße 10

Hospiz am Bhf. Friedrichstr. Berlin Hospiz am Gendarmenmarkt

Albrechtstr. 8, 3 Minuten vom Bhf. Friedrichstraße, Tel.-Adr.: Friedbahnhospiz Berlin, Telefon: 42 57 41



Mohrenstr. 27/28, Station d. Untergrundbahn Friedrichstadt, Tel.-Adr. Mohrenhospiz Berlin, Tel.: 166011

Hospiz am Askanischen Platz

Saarlandstraße 74, gegenüber dem Anhalter Bhf. Tel.-Adr.: Askahospiz Berlin, Tel.: 196011, Naturgarten

Stöcker-Hospiz

Saarlandstraße 59, Siebentes Haus vom Anhalter Bahnhof, Tel.-Adr. Missionshospiz Berlin, Tel. 191546

Alle Bequemlichkeiten d. Neuzeit i. d. Zimm., Ztrhz., Tel., fl. Wasser, Bäder/Sitzungsräume

Denslon Radioli-Rumland

Berlin W 15, Kurfürstendamm 226  
Fernsprecher: 914089, 927415  
Vornehmes Haus · Jegl. Komfort · Fließwasser usw. · 3 Minuten v. Bahnhof Zoo. U-Bahn- u. Omnibushaltestelle vor d. Tür

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte  
Berlin W 8 · Friedrichstraße 78  
(U-Bahn Französische Straße)  
Vor Anmeldung: Telefon 12 41 96

Echt Silber

Tafelbesteck, Service, Schalen  
Leuchter, Kl. Geschenke, Reparaturen  
Ankauf von Bruch- u. Mühsilber

H. Meyen & Co., G.m.b.H.

Deutsche Kunstwerkstätten seit 1846  
Berlin SW 68, Sebastianstr. 20

Fernspr. 67 19 21

Werdet Mitglied der NSD.

# Der Taschenkalender

für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte  
**1940**

erscheint am 10. Januar in neuer Auflage.

Wegen der starken Nachfrage haben wir uns entschlossen, eine neue unveränderte Auflage herzustellen. Durch besonders günstige Lieferfristen sind wir bereits am 10. 1. 1940 in der Lage, die ersten Exemplare auszuliefern. Alle Herren Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, die noch nicht bestellt haben, werden um ihre umgehende Zuschrift gebeten. Die Hälfte der neuen Auflage ist durch Vorbestellungen bereits abgesetzt.

Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien

Bitte hier ausschneiden!

An den

DEUTSCHEN RECHTSVERLAG GMBH.

Vertriebs-Abteilung / II

BERLIN W 35

Siermit bestelle ich durch

Hildebrandstraße 8

Expl. Taschenkalender 1940 für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte

In Kunstleder gebunden **RM. 2.20** einschließlich Porto und Verpackung **RM. 2.45**

Name und Beruf: .....

Anschrift: .....

Bitte den Ausschnitt auf eine Postkarte kleben und unfrankiert zur Post geben.

GUTTENTAG'SCHE SAMMLUNG / SCHWEITZERS TEXTAUSGABEN

# Die neuen Kriegsgesetze

(Mit Durchführungsbestimmungen und Verfügungen)

für die Praxis der Behörden und der Wirtschaft zusammengestellt unter Mitwirkung von Sachbearbeitern aus Reichsministerien  
Herausgegeben von Staatssekretär Dr. R. Freisler und Ministerialrat Dr. R. Krug im Reichsjustizministerium

Loseblattausgabe in Leinwanddeckel, Hauptband **RM 8.—**

Soeben erschien: **Erste Ergänzung** enthaltend die Abteilungen IV. VIII. IX. X. sowie Nachträge zu den Abteilungen I. II. III. v. vi. vii. **RM 12.—**

Mit dieser 1. Ergänzung wird das Material der meisten Abteilungen bis gegen Mitte November vorgelegt. Die Sammlung dürfte damit die überwiegende Anzahl der Grundbestimmungen der Kriegsgesetzgebung nebst sehr vielen wichtigen Einzelheiten enthalten, so daß späterhin die weiteren Ergänzungen sich vermutlich in bescheidenerem Rahmen halten werden.

„... Wer heute als Rechtsanwalt, als Verwaltungsbeamter, als Wirtschaftsmann seinen Platz im Amt und Beruf wahren will, kann gar nicht auskommen ohne eine schlagkräftige, gut geordnete, auf dem laufenden liegende Sammlung der großen Zahl neuer Gesetze und Verordnungen. Hier liegt eine solche muster-gültige Sammlung vor uns.“

Prof. Dr. J. W. Hedemann, Deutsche Justiz 1939 Nr. 45.

VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO. / J. SCHWEITZER VERLAG / BERLIN W 35



# Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessfroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 1

10. Jahrgang

6. Januar 1940

## Das Deutsche Kriegsrecht Kriegsgesetzgebung 1939

Von Professor Dr. Erwin Roach, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

1. September 1939:

Zur Verteidigung des Reiches begegnen die deutschen Truppen den polnischen Angriffen mit dem Einmarsch in Polen. England und Frankreich treten auf die Seite des Friedensstörers, den sie erst zu seinem Handeln ermutigt hatten.

Ein solcher Kampf wirkt sich auf allen Lebensgebieten aus. Es gibt keine Richtung unseres völkischen Lebens und keine Tätigkeit des Einzelnen, die dieser Kampf nicht beeinflusst.

Es ist daher auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht möglich, klar zwischen kriegsbedingten und anderen gesetzgeberischen Maßnahmen zu unterscheiden. Natürlich werden die einen Gesetze mehr aus den Notwendigkeiten des Krieges heraus entstanden sein, als die anderen; aber auch die meisten eigentlichen Verteidigungsgesetze haben Vorläufer in der Friedensgesetzgebung. Andere Gesetze sind dagegen die unmittelbare Fortsetzung und Ergänzung einer friedensmäßigen Gesetzgebung, die nun weit schneller und den Erfordernissen des Kriegszustandes angepaßt getroffen wird. Die Gesetzgebung stellt die Fortsetzung des nationalsozialistischen Aufbauwerks dar, das durch den Krieg nicht etwa unterbrochen wird.

Man kann auch nicht für eine Darstellung der bisherigen Gesetzgebung während des Verteidigungszustandes des Reiches ein genaues Anfangsdatum mit dem 1. Sept. 1939 geben, sondern man muß zum Verständnis einer solchen Darstellung die Vorläufer und gesetzgeberischen Grundlagen der einzelnen Gesetze auch aus der Zeit vor dem 1. Sept. mit heranziehen, die bereits im Frieden die Reichsverteidigung auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiete vorbereiteten. Es soll im folgenden eine Gesamtdarstellung unserer Gesetzgebung mit den grundsätzlichen Stichtagen vom 1. Sept. bis zum 25. Nov. 1939 gegeben werden, jedoch unter Heranziehung älterer Materialien, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die weniger kriegsbedingten Gesetze werden im Petitedruck wiedergegeben.

### Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts

#### A. Die Führung und Verwaltung

I. Zur Beschleunigung und Vereinfachung der Gesetzgebung hat der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1539) aus dem Reichsverteidigungsrat einen Ministerrat für die Reichsverteidigung gebildet. Die wichtigste Bestimmung in diesem Erlaß besteht darin, daß der Ministerrat ein besonderes Verordnungswort mit Gesetzeskraft erhalten hat. Das bedeutet, daß die vom Ministerrat erlassenen Verordnungen auch bestehende Reichsgesetze abändern können.

Als Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung sind im Wehrkreis die Reichsverteidigungskommissare durch die WD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1565) eingesetzt worden. Hierzu erging die Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Durchführung der WD. über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren vom 22. Sept. 1939 (RGBl. I, 1937 f.). Zur Beratung und Unterstützung des Reichsverteidigungskommissars wird ein Verteidigungsausschuß gebildet.

II. Aufbau und Verwaltung der Ostmark wurden planmäßig fortgeführt durch die dritte und vierte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung). Sie beruhen auf dem Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmark-Gesetz) v. 14. April 1939 (RGBl. I, 777), das die Gebietsenteilung des ehemaligen Landes Österreich in Reichsgaue, Land- und Stadtkreise brachte. Nach § 17 dieses Gesetzes verwalten bis zur Berufung der Reichsstatthalter die bisherigen Landeshauptmänner die Reichsgaue; die Stadt Wien verwaltet der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, der zunächst die gesamten Befugnisse als Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) in sich vereinigte. Der § 16 des Ostmark-Gesetzes ermächtigt den Reichsminister des Innern zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) und der obersten österreichischen Landesbehörden auf die einzelnen Reichsstatthalter. Von dieser Verteilungsbefugnis hat der Reichsminister



des Innern in vier Verordnungen Gebrauch gemacht: WD. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1194), v. 1. Aug. 1939 (RGBl. I, 1333), v. 16. Sept. 1939 (RGBl. I, 1845 f.) mit der Berichtigung vom 29. Sept. 1939 (RGBl. I, 1952) und der WD. vom 28. Okt. 1939 (RGBl. I, 2111 ff.).

III. Auch in den Maßnahmen zum Neuaufbau des Reiches trat durch den Kriegsausbruch kein Stillstand ein: Die 4. WD. über den Neuaufbau des Reiches v. 28. Sept. 1939 (RGBl. I, 2041 f.) geht auf das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Jan. 1934 (RGBl. I, 75) zurück, durch das der Bundesstaat beseitigt wurde. Sie hängt inhaltlich mit den drei anderen zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen (vom 2. Febr. 1934 [RGBl. I, 81], v. 27. Nov. 1934 [RGBl. I, 1190] und v. 28. Nov. 1938 [RGBl. I, 1675]) weniger zusammen. Sie stellt vielmehr das Gegenstück zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 91) dar. Sie ist die weitere staatliche Flurbereinigung in Norddeutschland. Sie faßt an der unteren Weser Wejermünde und Bremerhaven zu einer Einheit zusammen. Bremen erhält den erforderlichen Ausdehnungsraum.

IV. Das Gesetz über die Hitler-Jugend v. 1. Dez. 1938 (RGBl. I, 993) faßt die gesamte deutsche Jugend unter dem „Jugendführer des Deutschen Reiches“ mit der Stellung einer obersten Reichsbehörde zusammen. Die erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz v. 25. März 1939 (RGBl. I, 709) bringt Zuständigkeitsabgrenzungen zum Reichskultusministerium, regelt Finanzfragen und trifft die Einrichtung der „Stamm-Hitler-Jugend“. Die zweite Durchführungsverordnung v. 25. März 1939 (RGBl. I, 710) (Jugenddienst-WD.) stellt fest, wer zur Hitler-Jugend gehört und wie die Jugend gegliedert ist.

Die WD. v. 11. Nov. 1939 (RGBl. I, 2178) geht zurück auf eine Ermächtigung im § 3 der ersten Durchführungsverordnung und bestimmt die nachgeordneten Dienststellen des Reichsjugendführers.

IV. Schlagkraft der Verwaltung, d. h. einfachste und klarste Art der Verwaltung ist notwendige Voraussetzung für das erfolgreiche Arbeiten der Behörden in Zeiten schwerer Belastungen. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1525 f.) bezweckt die Stärkung der Reichsverteidigung durch Vereinfachung der Behördenarbeit.

Weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltung sind enthalten in der WD. über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungsröperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz v. 26. Sept. 1939 (RGBl. I, 1981), des weiteren in der WD. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 20. Okt. 1939 (RGBl. I, 2056) — in Gemeinden, in denen für das Kalenderjahr 1939 ein Hebesatz auf die Bürgersteuer festgesetzt worden ist, gilt dieser Hebesatz auch für das Kalenderjahr 1940 —, die zweite WD. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2168 f.), sie beseitigt die Mannigfaltigkeit im Aufbau der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und hebt die Stadt- und Kreisverwaltungsgerichte und die entsprechenden Verwaltungsgerichte der außerpreussischen Länder auf und setzt an Stelle des Streitverfahrens vor diesen das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden. Deren Entscheidungen können dann durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden. Diese entscheidet grundsätzlich endgültig.

Zu den Vereinfachungsbestimmungen gehört auch die WD. über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2110).

V. Beamtenrechtliche Bestimmungen sind teils in Fortbildung des bisherigen Beamtenrechts erlassen worden, teils wurden sie notwendig auf Grund der besonderen Kriegslage.

a) Zu den ersteren gehören die erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 21. Sept. 1939 (RGBl. I, 1871), die WD. zur Ergänzung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 1. Nov.

1939 (RGBl. I, 2130) und die WD. zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten v. 1. Nov. 1939 (RGBl. I, 2130). Endlich die WD. über den Urlaub der im Auslande tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes vom 4. Nov. 1939 (RGBl. I, 2228 f.).

b) Kriegsbedingt sind: die WD. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1603). Sie bezweckt in erster Linie die Erhaltung des zahlenmäßigen Bestandes der Beamenschaft, trotz der Einziehungen zur Wehrmacht, insbesondere unter anderem durch Wiedereinstellung von Ruhestandsbeamten. Der Erlaß des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten v. 2. Sept. 1939 (RGBl. I, 1604) ergänzt die WD. v. 1. Sept. 1939. Die WD. über die Befanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1701) beseitigt Formalitäten im Interesse von Beamten, die zum Wehrdienst einberufen sind. Die dritte WD. zur Durchführung des deutschen Beamtengesetzes v. 27. Sept. 1939 (RGBl. I, 1982) erleichtert den Ariernachweis für den künftigen Ehegatten eines zum Wehrdienst einberufenen Beamten; der ordentliche Nachweis ist nachträglich zu führen. — Die WD. über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2019) verlängert die Amtszeit dieser Beamten bis auf weiteres und setzt dadurch das in der Deutschen Gemeindeordnung vorgezeichnete Verfahren außer Kraft, um jede Unruhe innerhalb der Verwaltung auszuschalten.

VI. Der Stärkung unserer Wehrkraft und der Erhöhung unserer Sicherheit dienen folgende Verordnungen: WD. über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Danach können Wehrpflichtige bis auf weiteres nicht aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden. — Die WD. über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1741). — Die WD. über die Behandlung von Ausländern v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1667). — Ausländerpolizeiverordnung v. 22. Aug. 1938 (RGBl. I, 1053) mit den durch die WD. v. 5. Sept. 1939 bedingten Änderungen. — WD. über die zusätzlichen Bestimmungen zur Reichsmeldevordnung v. 6. Sept. 1939 (RGBl. I, 1688). — WD. über den Paß- und Sichtvermerkzwang sowie über den Ausweiszwang v. 10. Sept. 1939 (RGBl. I, 1739).

VII. Weitere verwaltungsrechtliche Vorschriften betreffen das Polizei- und das Kulturwesen.

a) Polizei: Hier sind zu nennen: die Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege v. 27. Sept. 1939 (RGBl. I, 1949). Sie schränkt die Tanzlustbarkeiten ein. — Die Polizeiverordnung über das Wirtschaftsverbot vom 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2115), die einheitliches Reichsrecht in dieser Frage schafft. — Die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen v. 24. Okt. 1939 (RGBl. I, 2116). — Die WD. über die Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei des Reiches v. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2137); sie begründet die Zulässigkeit der Einstellung ungedienter Wehrpflichtiger bei der Schutzpolizei als Polizeianwärter oder Polizeiwachtmeister.

Mit dem Kriege nicht im Zusammenhange stehen die auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen v. 23. Nov. 1938 (RGBl. I, 1662) erlassenen fünf Durchführungsverordnungen: Vom 27. Sept. 1939 (RGBl. I, 1983), vom 9. Okt. 1939 (RGBl. I, 2024 ff.), v. 24. Okt. 1939 (RGBl. I, 2069 ff.), v. 24. Okt. 1939 (RGBl. I, 2100 ff.) und v. 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2172 ff.). In dieses Gebiet gehört auch die WD. über die Einführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen in der Ostmark und in dem Reichsgau Sudetenland vom 19. Sept. 1939 (RGBl. I, 1870). — Noch zu erwähnen ist die Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken vom 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2173 f.) und die WD. zur Änderung der Wildverkehrsordnung v. 16. Nov. 1939 (RGBl. I, 2269).



b) Kulturwesen: Die WD. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) mit ihrer Durchführungsverordnung v. 11. Sept. 1939 (RGBl. I, 1746) stellt das absichtliche Abhören ausländischer Sender und die Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender, die die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden geeignet sind, unter schwerste Strafen.

## B. Die gebietsmäßige Entwicklung des Deutschen Reiches

Der Aufbau des Großdeutschen Reiches in gebietlicher Beziehung hat sich in folgenden Stufen vollzogen:

1. Das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13. März 1938 (RGBl. I, 237 f.) bringt die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

2. Das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich v. 21. Nov. 1938 (RGBl. I, 1641) läßt die sudetendeutschen Gebiete endgültig zum Bestandteil des Reichs werden.

3. Der Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485 ff.) reoelte die Einordnung dieser Gebiete in den großdeutschen Raum.

4. Das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich v. 23. März 1939 (RGBl. I, 559 f.) erklärt das Memelgebiet wieder zum Bestandteil des Deutschen Reiches.

5. Das Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1547) läßt Danzig in das Reich zurückkehren.

6. Der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) beseitigt das Unrecht von Versailles für die Ostgebiete. Dieser Erlass enthält in den §§ 1, 2, 4 und 5 territoriale Bestimmungen. Es werden die Reichsgaue Danzig-Westpreußen (Erlass des Führers und Reichskanzlers v. 2. Nov. 1939 [RGBl. I, 2135]) und Posen gebildet mit Reichsstatthaltern an der Spitze (Sitz in Danzig und Posen).

Der Gau Danzig-Westpreußen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig-Marienwerder und Bromberg, der Reichsgau Posen in die Regierungsbezirke Hohensalza, Posen und Kalisch.

Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wurden in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Kattowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet.

Für den Verwaltungsaufbau wird in § 3 des Erlasses grundsätzlich das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland v. 14. April 1939 (RGBl. I, 780 ff.) für anwendbar erklärt. Vgl. hierzu die zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 2. Nov. 1939 (RGBl. I, 2133 f.), die den Verwaltungsaufbau näher darlegt.

Zu 1, 2, 3 und 4, d. h. für die wiedervereinigten Gebiete Österreich, für die sudetendeutschen Gebiete, für das Memelland, auch für das Protektorat Böhmen und Mähren ist seit dem 1. Sept. 1939 eine große Anzahl von Gesetzen und Verordnungen ergangen, die aber in den Gebietsrückerverbungen vor dem 1. Sept. begründet liegen und daher hier übergangen werden sollen.

Zu 5 (Danzig) ist noch folgendes anzuführen:

Der Einführung des Reichsrechts in Danzig dienen die erste bis dritte Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich v. 12. Sept. 1939 (RGBl. I, 1759), v. 19. Okt. 1939 (RGBl. I, 2058) und v. 12. Nov. 1939 (RGBl. I, 2182), des weiteren die WD. zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2232 f.), die WD. über die Einführung des Beamtenernennungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2055), die WD. über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen, sowie über das Ausweiswesen und des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vernektungsmaßnahmen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 10. Okt. 1939 (RGBl. I, 2178). — Die WD. zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2027), die WD. über die Einführung von Wehrrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2030 ff.), die vier Verordnungen zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in Danzig v. 23. Sept. 1939 (RGBl. I, 1936) v. 26. Sept. 1939 (RGBl. I, 2001), v. 25. Okt. 1939 (RGBl. I, 2106) und v. 27. Okt. 1939 (RGBl. I, 2109). — Die WD. über die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 22. Sept. 1939 (RGBl. I, 1965), die WD. über die Einführung deutschen Luftrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2033).

Der Überleitung der Verwaltungsstellen auf das Deutsche Reich dient die WD. zur Übernahme der Bank von Danzig auf die Deutsche Reichsbank v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1621), die WD. zur Überleitung der Post und Telegraphenverwaltung der bisherigen Freien Stadt Danzig auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) v. 20. Okt. 1939 (RGBl. I, 2063), die WD. über die Errichtung eines Reichsprohandaamts in Danzig v. 28. Sept. 1939 (RGBl. I, 1951).

Der Wirtschaftsangleichung und der Kreditversorgung dienen die Verordnungen über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1569), die dazu ergangenen beiden Durchführungsverordnungen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1691) und v. 24. Okt. 1939 (RGBl. I, 2093) und die WD. zur Sicherung der Kreditversorgung in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 14. Sept. 1939 (RGBl. I, 1774); das Devisenrecht wurde eingeführt durch die WD. über die Errichtung einer Devisenstelle Danzig v. 23. Sept. 1939 (RGBl. I, 1867) und die WD. über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Auslande im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 22. Sept. 1939 (RGBl. I, 1865).

Zu 6 (Die Ostgebiete): Wie bereits gesagt, wurden durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen gebildet, mit Reichsstatthaltern an der Spitze (Sitz in Danzig und Posen). Hierzu sind zwei Durchführungsverordnungen ergangen v. 26. Okt. 1939 (RGBl. I, 2108) und v. 2. Nov. 1939 (RGBl. I, 2133). Die erste Durchführungsverordnung ist grundlegend für die Frage, welche Rechtsnormen in den eingegliederten Ostgebieten Geltung haben sollen. Die zweite Durchführungsverordnung bringt die Gliederung der Behörden des Reichsstatthalters in Anlehnung an das Sudetengau-Gesetz.

Weiteres Reichsrecht wurde in den Ostgebieten eingeführt durch die WD. zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten v. 18. Nov. 1939 (RGBl. I, 2264 f.), die WD. zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten v. 30. Okt. 1939 (RGBl. I, 2125). — Die Währungsfrage wird geregelt durch die WD. über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten v. 22. Nov. 1939 (RGBl. I, 2291 f.). — Übergangsvorschriften enthält die WD. über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nicht-



beamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen, sowie in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen v. 18. Nov. 1939 (RGBl. I, 2257 f.).

7. Die besetzten polnischen Gebiete: Die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete wird geregelt durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077). Für diese Gebiete wurde Anfang Okt. 1939 beim Oberbefehlshaber Ost die Stelle eines „Oberverwaltungschefs für die besetzten ehemals polnischen Gebiete beim Oberbefehlshaber Ost“ eingerichtet. Zum Oberverwaltungschef bestellte der Führer und Reichskanzler den Reichsminister Dr. Hans Frank. Der Sitz des Oberverwaltungschefs war zunächst Posen, dann Lodsch.

Dem Oberverwaltungschef (OVC.) unterstanden die Chefs der Zivilverwaltungen (CvZ.: Verwaltungschefs) für die Militärbezirke Westpreußen, Südostpreußen, Posen, Lodsch und Krakau in Danzig, Königsberg, Posen, Lodsch und Krakau.

Die Verkündung des für die besetzten ehemals polnischen Gebiete geltenden örtlichen Rechts erfolgte im „Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen“ (Reichsverlagsamt; 12 Nummern erschienen), sowie in den Verordnungsblättern der Chefs der Zivilverwaltung, welche am Dienstsitz der Chefs der Zivilverwaltungen ausgegeben wurden.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 wurden Westpreußen, Südostpreußen und die zum „Warthegau“ erweiterte frühere preußische Provinz Posen deutsches Reichsgebiet und damit von der zivilen Reichsverwaltung geleitete Territorien. Das restpolnische Gebiet bildet das „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ mit dem Generalgouverneur Reichsminister Dr. Hans Frank an der Spitze. Sitz des Generalgouverneurs ist Krakau.

Die Kreditversorgung in diesem Gebiet wird geregelt durch die bereits erwähnte VO. zur Sicherung der Kreditversorgung in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 14. Sept. 1939 (RGBl. I, 1774).

### Wehrrechtliche Bestimmungen

Die Ergänzung der Wehrmacht, das sogenannte Wehrersatzwesen, ist geregelt:

1. in der VO. über das Erfassungswesen v. 15. Febr. 1937,
2. in der VO. über Musterung und Aushebung v. 17. April 1937 und
3. in der VO. über die Wehrüberwachung v. 24. Nov. 1937.

Dieses so geordnete Wehrersatzwesen ist aber lediglich für den friedensmäßigen Aufbau der Wehrmacht gedacht. Es mußten daher besondere Bestimmungen geschaffen werden für den besonderen Einsatz durch die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1665). Weiter sind ergangen:

Die VO. über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich v. 15. Sept. 1939 (RGBl. I, 1777),

die VO. über die Einführung von Wehrrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2030 f.).

und die VO. zur Aufhebung der VO. über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen v. 27. Okt. 1939 (RGBl. I, 2136). Die aufgehobene VO. beruhte auf § 6 des Wehrgesetzes v. 21. Mai 1935 (RGBl. I, 609), wonach im Kriege und bei besonderem Notstand der Reichskriegsminister (DRK.) ermächtigt ist, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen

Männer zu erweitern. Die Dauer der Wehrpflicht war für die Reichsangehörigen, die in der Provinz Ostpreußen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bis zu dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden 31. März verlängert worden. Diese erweiterte Wehrpflicht beseitigt die VO. v. 27. Okt. 1939.

Für die See-Kriegsführung sind zu beachten: die Preisordnung v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1585 f.) mit ihrer Durchführungsverordnung v. 3. Sept. 1939 (RGBl. I, 1600),

das Gesetz zur Änderung der Preisordnung v. 12. Sept. 1939 (RGBl. I, 1751),

die Bekanntmachung über bedingtes Banngut v. 12. Sept. 1939 (RGBl. I, 1752),

die Preisgerichtsordnung v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1593) mit der ersten Durchführungsverordnung v. 3. Sept. 1939 (RGBl. I, 1600).

Kriegsauszeichnungen wurden durch folgende Erlasse des Führers und Reichskanzlers gestiftet:

VO. über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1573 f.),

VO. über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1577),

VO. über die Stiftung eines Kriegsverdienstkreuzes v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2069 f.) mit der Durchführungsverordnung zur VO. über die Stiftung eines Kriegsverdienstkreuzes v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2073).

### Militärstrafrecht:

Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung v. 17. Aug. 1938 (RGBl. 1939, I, 1455) in der Fassung der ersten VO. zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung v. 1. Nov. 1939 (RGBl. I, 2131 f.) stellt neue Sonderstrafrechtsstatbestände auf, und zwar einen neuen Verratstatbestand, die Spionage in § 2, Freischärlerei in § 3. § 4 bestraft Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen. Die Zerfegung der Wehrmacht wird im § 5 mit dem Tode bestraft. § 5a gibt dem Richter die Befugnis einer ganz allgemeinen Strafschärfung bis zur Todesstrafe über den regelmäßigen Strafrahmen hinaus, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. § 6 bringt Verschärfungen der Strafen des Militärstrafgesetzbuches für unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht und Plünderung.

Ein besonderes Kriegsstrafverfahrenrecht schafft die VO. über das Militärstrafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung) v. 17. Aug. 1938 (RGBl. 1939, I, 1457) mit den Ergänzungen der dritten bis sechsten Durchführungsverordnung v. 11. Aug. 1939 (RGBl. I, 1482), v. 1. Nov. 1939 (RGBl. I, 2132 f.), v. 11. Nov. 1939 (RGBl. I, 2264) und v. 21. Nov. 1939 (RGBl. I, 2267). Die erste und zweite Durchführungsverordnung v. 19. Sept. 1938 (RGBl. 1939, I, 1477 f.) und v. 26. Sept. 1938 (RGBl. 1939, I, 1479) bringen einzelne Ausführungsbestimmungen zum Kriegsstrafverfahren. Die VO. über das Inkrafttreten der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und der Kriegsstrafverfahrensordnung v. 26. Aug. 1939 (RGBl. I, 1482) bestimmt, daß beide für die gesamte Wehrmacht am 26. Aug. 1939 in Kraft traten. Eine besondere Regelung wurde für die SS und für Angehörige der Polizeiverbände getroffen durch die VO. über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz v. 17. Okt. 1939 (RGBl. I, 2107 f.).

Die für die Wehrmachtsfürsorge und -versorgung erlassenen Gesetze und Anordnungen sind außerordentlich unübersichtlich. Es wird hier verwiesen auf die Ausführungen in DR. 1939, 1877 f. und Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer 1939, 217 f.



Die Materie ist abschließend in folgenden Bestimmungen geregelt:

Gesetz über die Befolgung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtsgesetz [EWG.] v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1531 ff.) mit Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Befolgung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtsgesetz [EWG.] v. 31. Aug. 1939 (RGBl. I, 1557 ff.), mit RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 15. Sept. 1939 (Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen), mit Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Befolgung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtsgesetz [EWG.] v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1563), Verordnung zum Gesetz über die Befolgung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtsgesetz [EWG.] v. 20. Sept. 1939 (RGBl. I, 1855),

Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung [Einsatz-FU.] v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1563 ff.) in der Fassung der ersten Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-FU. v. 5. Okt. 1939 (RGBl. I, 1992), Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz) v. 30. März 1936 (RGBl. I, 327 f.) i. d. Fassung des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 31 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung v. 11. Juli 1939 (RGBl. I, 1225), Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung [FUDD.] v. 11. Juli 1939 (RGBl. I, 1225 ff.) mit den Veränderungen der Einsatz-FU. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1563), RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 11. Juli 1939 (Ausführung der Familienunterstützung), RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 1. Sept. 1939 (Ausführung der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht), 2. RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 2. Okt. 1939 (Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen), 3. RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 5. Okt. 1939 (Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen),

Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (Räumungs-Familienunterstützungsverordnung [Räumungs-FU.] v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1761 f.), RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 1. Sept. 1939 (Ausführung der Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht), 2. RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 14. Sept. 1939 (Ausführung der Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht), 3. RdErl. des RMdJ. und des RM. v. 21. Okt. 1939 (Ausführung der Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht),

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen (Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz [EWFV.] v. 6. Juli 1939 (RGBl. I, 1217 ff.), Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz v. 7. Juli 1939 (RGBl. I, 1224), Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1699), Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen v. 17. Okt. 1939 (RGBl. I, 2044 f.),

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen (Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz [WFV.] v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1077 ff.), dazu Durchführungsbestimmungen v. 29. Sept. 1938 (RGBl. I, 1293 ff.) mit den Änderungen und Ergänzungen v. 20. Jan. 1939 (RGBl. I, 51 ff.), 12. Juli 1939 (RGBl. I, 1237), 25. Sept. 1939 (RGBl. I, 1980), RD. über das

Versorgungswesen v. 2. Sept. 1939 (RGBl. I, 1686 f.), RD. über die Reichsverfürsorgeverwaltung v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1742).

Das gesamte früher unter dem Begriff der Wehrleistung zusammengefaßte Rechtsgebiet hat durch das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke v. 13. Juli 1938 (RGBl. I, 887) eine einheitliche Regelung erfahren. Die RD. zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1639 ff.) brachte eine solche große Anzahl von Änderungen des bisherigen Wehrleistungsrechts, daß das Gesetz v. 13. Juli 1938 unter der Überschrift „Gesetz über besondere Leistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)“ v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645) neu veröffentlicht wurde. Zu diesem Rechtsgebiet sind folgende weitere Verordnungen zu beachten:

Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645 ff.) mit der Berichtigung v. 22. Sept. 1939 (RGBl. I, 1868), RD. zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2027), Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz — Bestimmung der Kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — v. 23. Okt. 1939 (RGBl. I, 2075), RD. zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten v. 18. Nov. 1939 (RGBl. I, 2264 f.), Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, v. 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1541 ff.) mit der Berichtigung v. 29. Sept. 1939 (RGBl. I, 1988), Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3 b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind v. 13. Oktober 1939 (RGBl. I, 2034 ff.),

Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, v. 15. Juli 1938 (RGBl. I, 897 f.), Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3 b, 5, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind v. 20. Oktober 1939 (RGBl. I, 2064),

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichsgesetzes v. 11. Oktober 1939 (RGBl. I, 2066).

An sonstigen Bestimmungen in bezug auf die Wehrmacht und ihre Angehörigen ergingen:

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht v. 24. April 1934 (RGBl. I, 335 ff.), Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht v. 3. Febr. 1936 (RGBl. I, 99 ff.), Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht v. 13. Sept. 1939 (RGBl. I, 1823), Verordnung über die Ausgabe von Wehrmachtverpflichtungsscheinen v. 19. Sept. 1939 (RGBl. I, 1851),

Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) v. 4. Nov. 1939 (RGBl. I, 2163 ff.).

Im engen Zusammenhang mit der Wehrmacht steht das deutsche Rote Kreuz. Das einschlägige Gesetz über das deutsche Rote Kreuz v. 9. Dez. 1937 (RGBl. I, 1330) ist geändert worden durch die Verordnung über das deutsche Rote Kreuz v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 2129).

Der uns aufgezwungene Kampf hat weitgehende Luftschutzmaßnahmen vernetwendigt. Sie beruhen auf dem Luftschutzgesetz v. 26. Juni 1935, das Veränderungen erfuhr durch die Verordnung zur Änderung des







derart, daß beim Tode des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Ereignissen die volle Versicherungssumme gewährt wird. Es gibt also keine Kapitallebensversicherung ohne Einfluß der Kriegsgefahr mehr. Alle in den Versicherungsbedingungen der Gesellschaften oder in den einzelnen Versicherungsverträgen enthaltenen Bestimmungen, insbesondere also auch die Bestimmungen über die Erhebung eines Sonderbeitrages für die Deckung der Kriegsgefahr sind vom Reichsaufsichtsamt gemäß §§ 81, 81 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Vausparkassen in der Fassung v. 5. März 1937 (RGBl. I, 269) aufgehoben worden. Nur für Versicherungssummen über 100 000 RM gilt die vorstehende Regelung nicht. Es wird vielmehr für den Betrag der Versicherungssumme, der über 100 000 RM hinausgeht, im Falle des Kriegstodes lediglich das für den Todesfall berechnete Deckungskapital ausbezahlt. Die Kriegsgefahr wird ohne Wartezeit übernommen. In den Versicherungsbedingungen vorgesehene oder im Einzelfall vereinbarte sonstige Wartezeiten gelten nicht für Kriegsterbefälle. — Der für nach dem 1. Sept. 1939 beantragte Versicherungen zu zahlende Einmalgefahrenzuschlag wird an späterer Stelle zu behandeln sein. —

Diese Regelung gilt aber wohlgerne nur für Kapitallebensversicherungen; sie gilt also insbesondere nicht für Renten-, Invaliditäts- und Pensionsversicherungen, hinsichtlich deren es vorerst bei den bisherigen Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften geblieben ist, sofern diese nicht im Einvernehmen mit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit Rücksicht auf den Kriegszustand im einzelnen geändert worden sind. Das Reichsaufsichtsamt hat indessen auch für diese Versicherungsformen eine einheitliche Regelung vorgesehen, die aber bei Abfassung dieser Abhandlung noch nicht ergangen ist.

Für die Sterbegeldversicherungen — das sind regelmäßig beim Tode auszuzahlende Versicherungssummen bis zu 500 RM — hat das Reichsaufsichtsamt in einer Anordnung v. 25. Okt. 1939 eine Sonderregelung getroffen, die sich aber an die Regelung für die Lebensversicherungen weitgehend anschließt, insbesondere also die Kriegsgefahr sowohl für Kriegsteilnehmer auf Seiten des Deutschen Reichs und seiner Verbündeten wie für Nichtkriegsteilnehmer ohne Wartezeit und ohne Erhebung von Beitragszuschlägen deckt.

## II. Beitragszahlung der Einberufenen und von der Freimachung Betroffenen sowie ihrer Angehörigen

Es steht nun die Frage zu behandeln, wie die Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes durch die Beitragszahlung unter den obwaltenden Umständen ermöglicht werden kann. Hier ist zu unterscheiden zwischen Kriegsteilnehmern und ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Nichtkriegsteilnehmern andererseits.

Bereits Nr. 68 a des RdErl. v. 11. Juli 1939 (RMBl. 1447) in der Fassung der Nr. 2 des RdErl. vom 1. Sept. 1939 (RMBl. 1823) enthielt die Bestimmung, daß bei Lebensversicherungsverträgen eines Einberufenen oder Unterstützungsberechtigten, für die die Beiträge bis zum Einstellungsstage von dem Einberufenen gezahlt waren, eine Beihilfe bis zur Höhe des zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Risikobeitrags zu gewähren sei, wenn die Anwartschaft auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

Unter Risikobeitrag (Unterbrechungsbeitrag) versteht man denjenigen Beitrag, der das Todesrisiko des einzelnen Versicherungsnehmers für das Jahr, für das die Risikoprämie gezahlt wird, deckt. Naturgemäß ist dieses Risiko und damit der Risikobetrag geringer, je jünger der Versicherungsnehmer ist. Er steigt von Jahr zu Jahr und erreicht bei einem sehr alten Versicherungsnehmer schließlich

theoretisch die Höhe der Versicherungssumme selbst. Damit nun die Versicherungsgesellschaften nicht im Rahmen des Versicherungsvertrages von Jahr zu Jahr steigende Prämien erheben müssen, wird eine nach dem Eintrittsalter des Versicherungsnehmers berechnete Durchschnittsprämie erhoben und die über die Risikoprämie hinausgehenden Beträge (Sparprämie) in der Form des Deckungskapitals zurückgestellt. Bei jüngeren Versicherungsnehmern macht diese Risikoprämie einschließlich der Kosten der laufenden Verwaltung, im großen gesehen, etwa ein Drittel der Gesamtprämie aus.

In der Folgezeit haben sich aber offensichtlich bei der Errechnung der Risikobeiträge Schwierigkeiten ergeben. Für die Versicherungsgesellschaften führte die Anzahl technischer Berechnungen zu einer bei dem durch Einberufung beschränkten Personalbestand vielleicht kaum zu leistenden Arbeitsbelastung, weshalb die Gesellschaften teilweise zur Angabe eines Durchschnittsprozentsatzes des Beitrages anstatt der technisch errechneten Unterbrechungsbeiträge greifen mußten. Daraus ergaben sich unliebsame Unterschiede. Zudem waren die mit dem Familienunterhalt betrauten Verwaltungsstellen mangels technischer Kenntnisse ihrerseits aus der ziffernmäßigen Festlegung dieses Beihilfenbetrages ausgeschaltet. Deshalb ist die ganze Frage durch eine Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung v. 3. Nov. 1939 in Ablösung der bisherigen Zwischenregelung neu geordnet worden. Diese Anordnung bildet die Ergänzung zu dem 4. RdErl. des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers über die Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen und des Familienunterhalts der von der Freimachung Betroffenen hinsichtlich der Lebensversicherungen, ebenfalls vom 3. Nov. 1939 (RMBl. 2246). Da die Anordnung vom Reichswirtschaftsminister auch für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen für verbindlich erklärt worden ist, gilt sie demnach für alle Versicherungsunternehmen.

Leider wirkt sich diese neue Regelung insofern zuungunsten der Versicherungsgesellschaften und des Versicherungsnehmers aus, als sie unter der Bezeichnung „Sicherungsbeitrag“ zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nur eine Beihilfe von 25% des Barbeitrages (d. i. der Tarifbeitrag abzüglich eines etwaigen Gewinnanteils), zuzüglich Versicherungssteuer, das ist im Regelfalle 20—23% des Tarifbeitrages, vorsieht, während die bisherige Risikobeitragszahlung etwa ein Drittel des Tarifbeitrages ausmachte. Für den Versicherungsnehmer ist das insofern ungünstig, als ihm ja der nicht in Form der Beihilfe gezahlte Betrag lediglich gestundet wird. Es muß auch ernsthaft bezweifelt werden, ob die Versicherungsgesellschaften mit diesen Beiträgen, die bei der Mehrzahl der Tarife nicht einmal die Sterblichkeit in normalen Zeiten decken dürften und die keinerlei Beträge für die laufenden Verwaltungskosten enthalten, auf die Dauer auskommen können.

Nach der neuen Anordnung ist, sofern Familienunterhalt gewährt wird, für alle vor dem 1. Sept. 1939 beantragten Lebensversicherungen, für die die Beiträge bis zum Einberufungstag gezahlt sind, auf Antrag die Zahlung des Versicherungsbeitrages gegen Zahlung eines Sicherungsbeitrages unter voller Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes auszuweisen. Als Lebensversicherung in diesem Sinne gilt auch die Invaliden-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Wehrdienerversicherung. Die als Beihilfe gemäß § 7 Einfl. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1563) vom Staat monatlich zu zahlenden Sicherungsbeiträge betragen für jede Versicherung bis auf weiteres ein Viertel des monatlichen Barbeitrages. Bis zur Höhe von 5 RM monatlich für jede einzelne Versicherung ist dieser Betrag mindestens zu gewähren. Die Beihilfe darf jedoch nicht mehr als insgesamt 60 RM monatlich betragen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Ver-



sicherungsbeitrag und dem Sicherungsbeitrag gilt bis auf weiteres als gestundet. Desgleichen gelten Zinsen für etwaige auf die Versicherungssumme entnommene Vorauszahlungen oder Darlehen bis auf weiteres als gestundet, und zwar, ohne daß Stundungszinsen für diese Beträge bis auf weiteres gefordert werden dürfen. Lediglich für den Teil der Versicherung, der nicht durch die Zahlung der Sicherungsbeiträge bis zur Höhe von 60 RM monatlich gedeckt werden kann (also Versicherungsschutz, dessen Beitrag über einen Barbeitrag von etwa 240 RM monatlich hinausgeht), bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Einberufene im Sinne der Anordnung sind

1. die zum Dienst in der Wehrmacht oder in der  $\S\text{-}$ Verfügungstruppe einberufenen Wehrpflichtigen;
2. die zu Dienstleistungen auf Grund der NotdienstVO. v. 15. Okt. 1938 (RGBl. I, 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen;
3. die einberufenen Angehörigen der Technischen Wehrwirtschaftseinheiten;
4. die zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstplicht einberufenen Reichsarbeitsdienstplichtigen;
5. die einberufenen Angehörigen bewaffneter Teile der  $\S\text{-}$ ;
6. die einberufenen Angehörigen des behördlichen Luftschutzes (Luftschutzwardienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) und des unter § 23 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG. i. d. Fassung vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1630) fallenden Teiles des Flugmeldebediensteten;
7. die in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind.

Den Einberufenen und ihren familienunterhaltsberechtigten Angehörigen stehen gleich

- a) die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten Besatzungsmitglieder deutscher Handelschiffe und ihre im Inland befindlichen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen;
- b) die von einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden Betroffenen.

Der genaue Wortlaut der Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung und des RdErl. des RdMz. und des RZM. wird interessierten Rechtswählern auf Anfordern von der Deutschen Anwalt- und Notarversicherung gern zur Verfügung gestellt.

Durch diese Anordnung ist die Aufrechterhaltung des Lebensversicherungsschutzes der Einberufenen und der ihnen Gleichgestellten gewährleistet. Der Berechtigte braucht also lediglich bei der Versicherungsunternehmung unter Berufung auf die erfolgte Einberufung, die er auf Verlangen der Gesellschaft nachweisen muß, die Zahlung von Sicherungsbeiträgen zu beantragen. Sodann bringt er seiner zuständigen Familienunterstützungsbehörde die letzte Prämienquittung in Vorlage, die ihrerseits daraus die Höhe des monatlichen Sicherungsbeitrages errechnet und diesen, sofern Unterhaltsberechtigung besteht, als Beihilfe gewährt. Bestehen Zweifel über die Höhe des Sicherungsbeitrages, so soll von der Behörde bei der betreffenden Versicherungsunternehmung rückgefragt werden. In den Fällen, in denen bei Einberufenen oder Familienunterhaltsberechtigten ein laufender Familienunterhalt nicht gewährt wird, empfiehlt das Reichsaufsichtsamtsamt in seinem Rundschreiben den Versicherungsunternehmungen, etwaige Anträge auf Aussetzung der Zahlung des Versicherungsbeitrages entgegenkommend zu behandeln; eine Empfehlung, der die Gesellschaften selbstverständlich nach bestem Können nachkommen werden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß sich

der Kriegsteilnehmer und seine Angehörigen um die Aufrechterhaltung des Lebensversicherungsschutzes keine Sorgen zu machen brauchen.

Damit ist allerdings noch nicht die Frage geklärt, was mit den gestundeten Beiträgen wird. Denjenigen Versicherungsnehmern, die dazu in der Lage sind, ist zu empfehlen, den über den Sicherungsbeitrag hinausgehenden Teil der Prämie aus eigenen Mitteln zu zahlen. Kann ein Versicherungsnehmer das nicht, so muß es einer nach Beendigung des Krieges oder aber nach der Entlassung aus dem Wehrdienst auf den Einzelfall zugeschnittenen Regelung zwischen Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer überlassen bleiben, die Dinge in Ordnung zu bringen. Es gibt hier die verschiedensten Möglichkeiten: Entweder zahlt der Versicherungsnehmer, wenn er das kann, die durch Stundung aufgelaufenen Beitragsrückstände auf einmal nach. Kann er das nicht, so können die gestundeten Beiträge auf den Rest der Versicherung als Zuschläge zum laufenden Beitrag umgelegt werden. Ist auch das nicht zweckmäßig, so bleibt gegebenenfalls noch eine Vorauszahlung auf die Versicherungssumme aus dem Deckungskapital, so daß der Versicherungsnehmer also bei Fälligkeit der Versicherungssumme diese nicht in voller Höhe, sondern unter Abzug der gestundeten Prämien ausgezahlt bekommt. Schließlich bleibt auch noch die Möglichkeit einer technischen Änderung des Vertrages (z. B. Verlängerung der Versicherungsdauer) im Rahmen von Geschäftsplan und Versicherungsbedingungen.

Im übrigen hat sich auch das Reichsaufsichtsamtsamt für Privatversicherung weitere Anordnungen über die Fortführung der Versicherungen nach der Entlassung des Einberufenen aus dem Wehrdienst usw. ausdrücklich vorbehalten. Es ist anzunehmen, daß in diesem Rahmen auch die Frage der zwischenzeitlichen Verzinsung der gestundeten Beiträge erledigt wird.

Mit dieser aufsichtsbehördlichen Regelung, die in Fühlungnahme mit der Versicherungswirtschaft selbst erfolgt ist, stellt die deutsche Lebensversicherung ihre gestiegene Kraft und ihre Einsatzbereitschaft unter Beweis und stellt dem Reich eine in ihrem Wert hoch einzuschätzende Unterstützung seiner sozialen Maßnahmen zur Verfügung.

### III. Die Beitragszahlung von Nichtkriegsteilnehmern

Schwieriger ist die Frage der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Nichtkriegsteilnehmer.

Bereits durch Artikel 9 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung usw. v. 1. Sept. 1939 wurde auch für die Nichtkriegsteilnehmer, die durch die Auswirkungen des Krieges an der Erfüllung von Verbindlichkeiten gehindert waren, ein besonderer Schutz dahingehend geschaffen, daß ihnen gegenüber an die Nichterfüllung geknüpfte Verzugsfolgen nicht eintraten.

Dieser Artikel 9 ist indessen durch § 32 der VO. über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden. Für das Versicherungsverhältnis besteht nunmehr folgende Rechtslage:

Durch die VO. über die Bewilligung von Schutzfristen in Rechtsstreitigkeiten v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2004) ist bei einer Klage über eine vor dem 1. Sept. fällig gewordene Prämie die Möglichkeit einer Stundung bis zu 3 Monaten für das Prozeßgericht gegeben, sofern diese Stundung im Interesse des Versicherungsnehmers dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Die Zahlungsfrist kann wiederholt werden.

Für Volksgenossen aus den geräumten Gebieten besteht ein besonderer Schutz. Nach § 6 VertragshilfeVO. kann



der Richter ihnen auf Antrag im Wege der Vertragshilfe Teilzahlungen oder Stundungen gewähren, sofern die Zahlungsverpflichtung vor Verlassen des geräumten Gebietes eingetreten ist und die Nichtzahlung durch die Räumung erklärt wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen auf Inanspruchnahme richterlicher Vertragshilfe zum Zwecke der Stundung von Versicherungsprämien oder Bewilligung von Zahlungsfristen nicht; es gelten also insbesondere die Vorschriften der §§ 1 und 2 VertragshilfeV. nicht für Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis. Dagegen schützt den Versicherungsnehmer die VertragshilfeV. in weitgehendem Maße vor dem Verlust des Versicherungsschutzes. Nach § 9 ist der Richter befugt, auf Antrag eines Versicherungsnehmers, der an der Prämienzahlung infolge der besonderen Verhältnisse des Krieges schuldlos gehindert worden ist, anzuordnen, daß die an die unterlassene oder nicht rechtzeitige Zahlung der Prämien geknüpften Rechtsfolgen ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten. Der Antrag auf Vertragshilfe durch den Richter muß vom Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem sich die Versicherungsgesellschaft auf die eingetretenen Rechtsfolgen berufen hat, gestellt werden. Bei erst nach dem 25. Aug. 1939 entstandenen Versicherungsverhältnissen kann der Versicherungsnehmer den Schutz des § 9 nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn er die Zahlungsunfähigkeit bedingenden Kriegsauswirkungen ohne sein Verschulden nicht mit genügender Sicherheit voraussehen konnte.

Die vorstehenden Bestimmungen gewähren aber nur einen gewissen Schutz bei der Zahlungsunfähigkeit hinsichtlich einzelner Prämien, gegebenenfalls gegen die Entziehung des Versicherungsschutzes. Sie bieten aber keine Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis auf die Dauer aufrechtzuerhalten.

Es müssen inselgedessen andere Mittel und Wege gefunden werden, Nichtkriegsteilnehmern, die zur Zahlung der vollen Beiträge nicht in der Lage sind, die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in der Krisenzeit zu ermöglichen.

In Anerkennung der Tatsache, daß auch für die daheimgebliebenen Berufsgenossen durch den Kriegsausbruch eine schwere wirtschaftliche Situation eingetreten ist, hatte sich die Anwaltversicherung als Standesversicherung der Rechtswahrer entschlossen, die Nichtkriegsteilnehmer genau so zu behandeln wie die Kriegsteilnehmer, nämlich den Versicherungsschutz gegen Zahlung des Unterbrechungsbeitrages aufrechtzuerhalten. Anzunehmenderweise würden sich auch andere Gesellschaften dieser Regelung angeschlossen haben, schon allein deswegen, weil selbstverständlich jeder Versicherungsgesellschaft daran liegt, ihren Versicherungsbestand, den sie mit Mühe und Kosten aufgebaut hat, zu erhalten, und weil deshalb jede Gesellschaft zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun wird.

Durch die jetzige Neuregelung für die Kriegsteilnehmer in der Form des Sicherungsbeitrages ist nun erneut ein Unterschied geschaffen worden, denn die neue Regelung, daß statt des Risikobeitrages nur noch der regelmäßig niedrigere Sicherungsbeitrag gezahlt wird, kann von den Gesellschaften bei den Nichtkriegsteilnehmern nicht zugrunde gelegt werden. Für den Nichtkriegsteilnehmer ist damit aber alles wie bisher geblieben, er kann nach wie vor die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gegen Zahlung des Unterbrechungsbeitrages unter Stundung des übrigen Beitrages beantragen, wenn er die vollen Beiträge nicht mehr zahlen kann.

Ein Unterschied bleibt aber der gleiche: Der Nichtkriegsteilnehmer erhält im Gegensatz zum Kriegsteilnehmer den zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes notwendigen Unterbrechungsbeitrag nicht vom Staat zur Verfügung gestellt, er muß ihn also aus eigenen Mitteln aufbringen. Aber auch in dieser Hinsicht kennt die Versicher-

ungswirtschaft Mittel und Wege, die die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in weitgehendem Maße gewährleisten. Für den Fall nämlich, daß der Versicherungsnehmer auch zur Zahlung des geringeren Risikobeitrages nicht in der Lage ist, kann die Gesellschaft im Rahmen des zur Verfügung stehenden Dedungskapitals Vorauszahlungen auf die Versicherungssumme zur Verfügung stellen, aus denen der Unterbrechungsbeitrag gezahlt werden kann. Bei entgegengesetzter Haltung der Gesellschaft kann also der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleiben, solange das zur Verfügung stehende Dedungskapital den laufenden Risikobeitrag deckt. Es ist anzunehmen, daß viele Gesellschaften sich zu dieser Regelung bereitfinden werden.

Praktisch ist also zu sagen, daß auch der Nichtkriegsteilnehmer sich wegen der Aufrechterhaltung seines Lebensversicherungsschutzes keine großen Sorgen zu machen braucht, sondern daß es Mittel und Wege gibt, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen dessen Aufrechterhaltung zu ermöglichen.

Nicht aufzufangen sind lediglich diejenigen Fälle, in denen der Versicherungsschutz erst so kurze Zeit läuft, daß ein selbst zur Zahlung des Risikobeitrages in Form der Vorauszahlung ausreichendes Dedungskapital nicht vorhanden ist. Hier ist allerdings mit Hilfe der Versicherungsgesellschaften nichts mehr zu machen. Bei Gesellschaften mit hohen Erwerbskosten und demzufolge starker Schwächung der Dedungsmittel durch Verrechnung der Erwerbskosten ist die Zahl solcher Fälle naturgemäß größer als bei Gesellschaften mit niedrigen Erwerbskosten. Am günstigsten ist die Lage bei den Gesellschaften, die zufolge ihrer geringen Erwerbskosten auf eine Zillmerung überhaupt verzichten und ungefüzte Dedungsreserven stellen.

#### IV. Beitragserhöhung durch Umlagen für die Dedung der Kriegsterbefälle

Eine weitere Frage ist die, ob die Versicherungsnehmer mit Beitragszuschlägen zum Ausgleich der durch den Krieg erhöhten Sterblichkeit rechnen müssen.

Sogleich nach Kriegsausbruch wurden Bestrebungen laut, zur Dedung der Kriegsterblichkeit für alle Gesellschaften verbindliche gleichmäßige Kriegszuschläge einzuführen. Aus den Kreisen der Versicherungsgesellschaften selbst indessen wurde beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung gegen solche Bestrebungen Stellung genommen mit dem Hinweis darauf, daß es ein Übel sei, an die Erhebung von Kriegszuschlägen zu denken, ehe überhaupt namhafte Kriegsterbefälle eingetreten seien; die Gesellschaften seien verpflichtet, zunächst einmal ihre Reserven ins Feld zu führen, ehe sie an die Erhebung von Zuschlägen von ihren Versicherungsnehmern dächten. Insbesondere dürfe man im Interesse der Versicherungsnehmer nicht daran denken, die Gesellschaften, die eine besonders vorsichtige Reservenpolitik getrieben hätten, in eine Reihe zu zwingen mit solchen Gesellschaften, die derartige Reserven nicht für nötig erachtet hätten oder zufolge ihrer hohen Verwaltungskosten nicht hätten stellen können.

Erfreulicherweise hat sich das Reichsaufsichtsamt offenbar auch dieser Auffassung angeschlossen. In einer Anordnung v. 7. Okt. 1939 hat das Amt für die Kapitallebensversicherungen alle bisher in den Versicherungsverträgen und Einzelverträgen der Gesellschaften insoweit getroffenen Bestimmungen aufgehoben und eine Regelung erlassen, die zwar als Rahmenanordnung für alle Gesellschaften verbindlich ist, aber in ihrer Auswirkung der Eigenart der einzelnen Gesellschaften und ihren Reserven genügend Spielraum läßt. Nach dieser Regelung ist von Zeit zu Zeit eine Prüfung durch das Reichsaufsichtsamt vorgesehen, ob durch die Kriegsterbefälle die rechnungsmäßige Sterblichkeit der Gesellschaften überschritten wird. Das braucht keineswegs der Fall zu sein, weil ja die Gesellschaften in der Regel mit besonders vorsichtigen Sterbewahrscheinlichkeiten rech-



nen und demzufolge teils erhebliche Überschüsse aus der rechnungsmäßigen Sterblichkeit erzielen.

Bedinglich wenn die tatsächliche Sterblichkeit die rechnungsmäßige Sterblichkeit überschreitet, ist diese Sterblichkeit durch vom Reichsaufsichtsamt festzusetzende Umlagen zu decken. Für diese Umlage wird aber zunächst einmal die Kriegsrückstellung der einzelnen Gesellschaften, die diese nach besonderer Anweisung des Amtes zu bilden haben, in Anspruch genommen, das heißt also, daß die Versicherungsgesellschaften zunächst einmal eigene Reserven in einem von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Ausmaß zum Ausgleich der Übersterblichkeit zur Verfügung stellen müssen und erst dann an die Erhebung von Umlagen von den einzelnen Versicherungsnehmern denken können.

Soweit dann noch Umlagen auf die Versicherungsnehmer in Frage kommen, darf der Anteil jedes Versicherungsnehmers an diesen Umlagen, gegen ein etwa bestehendes Vermögensguthaben aufgerechnet, durch ein auf den Versicherungsschein zu gewährendes Darlehen gedeckt oder mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes in sonstiger Weise erhoben werden.

Wenn in der Zeit von Kriegsausbruch bis zur Festsetzung solcher Umlagen Kapitallebensversicherungen durch Tod, Ablauf oder Rückkauf erlöschen, so werden sie von der künftigen Umlagepflicht nicht erfaßt. Es ist aber bei solchen Versicherungen, die durch Ablauf oder Rückkauf (nicht durch Tod!) erlöschen oder die in beitragsfreie umgewandelt werden, für jeden Kriegsmonat, in dem die Versicherung bestanden hat, ein Abzug einzubehalten. Diesen Abzug hat das Reichsaufsichtsamt wie folgt festgesetzt:

Für die ersten 500 *RM* kein Abzug, für weitere 4500 *RM* 0,25% der Versicherungssumme, für weitere 15 000 *RM* 0,5% der Versicherungssumme, für weitere 20 000 *RM* 1% der Versicherungssumme, für den 40 000 *RM* übersteigenden Teil der Versicherung 1,5% der Versicherungssumme.

Für Versicherungen mit festem Auszahlungstermin, Aussteuerversicherungen und Versicherungen mit Einmalbeitrag ist der Abzug nur in halber Höhe, für Versicherungen auf verbundene Leben für jede versicherte Person in Höhe von je  $\frac{3}{4}$  vorzunehmen. Versicherungen von Kindern unter 14 Jahren sind von dem Abzug freigestellt.

Bei dieser Regelung kann man der Ansicht sein, daß bei einer Reihe von Versicherungsgesellschaften mit vorsichtigen Rechnungsgrundlagen und guter Reservenstellung ein Kriegsbeitragszuschlag, in Form einer Umlage auf die Versicherungsnehmer, wenn überhaupt, dann zum mindesten auf absehbare Zeit nicht in Frage kommen dürfte.

## V. Neuabschluß von Lebensversicherungen

Zum Schluß bleibt noch die Frage des Neuabschlusses von Lebensversicherungen nach Ausbruch des Krieges zu behandeln.

Bereits in einer Anordnung v. 1. Sept. 1939 bestimmte das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, daß bei allen bei Kriegsausbruch noch nicht durch Zahlung des Einlösungsbeitrages in Kraft getretenen Versicherungen die Deckung der Kriegsgefahr in vollem Umfang ohne Wartezeit zu übernehmen sei, für diese Versicherungen indessen vom Versicherungsnehmer ein Einmalbeitrag als Gefahrenzuschlag erhoben werden müsse. Der Zuschlag war für die ersten 3000 *RM* auf 20% der Versicherungssumme, für weitere 17 000 *RM* auf 30% der Versicherungssumme, für den 20 000 *RM* übersteigenden Teil der Versicherungssumme auf mindestens 30% der Versicherungssumme festgesetzt.

Dabei mußte dieser Gefahrenzuschlag bei der Einlösung des Versicherungsscheins voll bezahlt werden, und nur in Ausnahmefällen konnte die Hälfte auf längstens zwei Monate gestundet werden. Lediglich bei Sterbegeldversicherungen unter 200 *RM* Versicherungssumme wurde von einer Erhebung des Zuschlages abgesehen.

Mit diesen nach Höhe und Art der Zahlung doch recht ins Gewicht fallenden Gefahrenzuschlägen war für weite Volksschichten der Neuabschluß von Versicherungen sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Nicht zuletzt wohl auf die Vorstellungen der Versicherungsgesellschaften selbst hin hat dann auch das Reichsaufsichtsamt in seiner späteren Anordnung v. 7. Okt. 1939 diese Vorschriften weitgehend gemildert.

Zunächst einmal sind alle vor dem 1. Sept. 1939 beantragten Lebensversicherungen von der Erhebung des Gefahrenzuschlages überhaupt freigestellt. Weiterhin sind jetzt Versicherungen bis zu einer Versicherungssumme von 500 *RM* einschließlich vom Zuschlag befreit, um damit die in breiten Volksschichten beliebte Sterbegeldversicherung freizustellen. Schließlich wird ein Zuschlag für Versicherungen von Kindern unter 14 Jahren nicht erhoben.

Der Zuschlag für die nach Kriegsausbruch beantragten Lebensversicherungen selbst ist in ganz erheblichem Maße gesenkt worden. Er beträgt jetzt nur noch für die ersten 500 *RM* kein Zuschlag, für die weiteren 4500 *RM* 10% der Versicherungssumme, für die weiteren 15 000 *RM* 15% der Versicherungssumme, für die weiteren 20 000 *RM* 20% der Versicherungssumme, für den 40 000 *RM* übersteigenden Teil der Versicherungssumme 30% der Versicherungssumme.

Sobald ganz besondere Umstände vorliegen, kann der Gefahrenzuschlag mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anders bemessen werden. Für Versicherungen mit festem Auszahlungstermin, Aussteuerversicherungen und Versicherungen mit Einmalbeitrag ist der Zuschlag nur in halber Höhe, für Versicherungen auf verbundene Leben für jede versicherte Person in Höhe von  $\frac{3}{4}$  zu erheben. Bei der Bemessung der zu erhebenden Prozentsätze gelten mehrere nach dem 31. Aug. 1939 bei derselben Versicherungsgesellschaft auf dasselbe Leben beantragte und abgeschlossene Versicherungen als eine Versicherung.

Im Gegensatz zu der früheren Regelung kann der Gefahrenzuschlag in Raten im Laufe von 6 Monaten gezahlt werden. Praktisch ergibt sich also für einen Versicherungsabschluß von 10 000 *RM* ein Einmalgefahrenzuschlag von 120 *RM*, wenn es sich um eine Versicherung mit festem Auszahlungstermin oder eine Studiengeld- oder Aussteuerversicherung handelt, gar nur 60 *RM*, der in 6 Monatsraten von 20 bzw. 10 *RM* entrichtet werden kann.

Die vorstehende Regelung gilt aber wohlgemerkt nur für die Kapitallebensversicherung. Der Abschluß anderer Versicherungen, also insbesondere der Renten- und Invaliditätszusatzversicherungen, ist vorläufig mit keinem Gefahrenzuschlag belegt. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat sich indessen ausdrücklich eine solche Regelung vorbehalten, und es dürfte in absehbarer Zeit auch damit zu rechnen sein.

Zusammengefaßt kann also gesagt werden, daß jeder heute sein Bedürfnis nach Abschluß eines Versicherungsschutzes ebenso befriedigen kann wie vor dem Kriegsausbruch und unter Zuschlägen, die kaum nennenswert ins Gewicht fallen; vielleicht mit der einzigen Ausnahme, daß die Gesellschaften Invaliditätsrisiken mit Einschluß der Kriegsgefahr nach Kriegsausbruch wohl kaum noch übernehmen werden.

Eine kurze Bemerkung noch zu der Frage, ob die Versicherungsgesellschaften überhaupt in der Lage sein werden, die erhöhten Verpflichtungen, die ihr durch den Krieg anfallen, zu erfüllen. Mit dem Hinweis auf das eingangs dieser Ausführungen erwähnte große Vermögen der Lebensversicherungsgesellschaften und dem Hinweis auf die Tatsache, daß der Weltkrieg 1914/18 mit seinen 1,9 Millionen Toten auf deutscher Seite die Zahlungsfähigkeit der deutschen Lebensversicherungen nicht im geringsten zu erschüttern vermocht hat, kann diese Frage wohl vorbehaltlos bejaht werden.

RM. Dr. DeLers, Halle a. S.



## 29. Einkommen und Vermögen bei der Familienunterstützung

Im Zuge der schrittweisen Verbesserung und Vervollständigung des Familienunterstützungsrechts ist, in der Öffentlichkeit kaum beachtet und von der Tagespresse wohl übersehen, eine Bestimmung ergangen, die für alle beruflich Selbständigen, die zur Wehrmacht eingezogen sind, vor allem aber für die Angehörigen der freien Berufe, von der größten Bedeutung ist: in dem Runderlaß des Reichsministers des Innern v. 24. Nov. 1939 (RMBl. 2391) ist zum ersten Male auch für den beruflich Selbständigen eine Antwort auf die Frage nach dem „anrechnungsfreien Einkommen“ gegeben, auf die Frage also, welche Mittel der Einberufene und der Unterstützungsberechtigte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des letzteren „einsetzen“ muß (das heißt praktisch: auf die Familienunterstützung sich anrechnen lassen muß), und welche Mittel im Gegensatz dazu bei Berechnung der Unterstützung „außer Ansatz bleiben“ dürfen. Die Antwort, die der Runderlaß v. 24. Nov. gibt, lautet:

Es bleiben anrechnungsfrei:

„1—3 pp.

4. Eingänge aus Forderungen für vor dem Einstellungstag bewirkte Leistungen eines Einberufenen, der bis zum Einstellungstag Unternehmer eines Gewerbebetriebes war oder einen freien Beruf ausübte, sofern der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt wird.“

Hätten die bisherigen Vorschriften, vor allem der grundlegende Ausführungserlaß zur Familienunterstützungsdurchf. v. 11. Juli 1939 (RMBl. 1448 ff.) in erster Linie die Unselbständigen ins Auge gefaßt und die wesentlich schwieriger gelagerten Probleme, die bei den Selbständigen entstehen, einer Klärung durch die Praxis überlassen, so ist jetzt eine Frage in Angriff genommen, die in der Praxis bei den Selbständigen wohl die größte Rolle spielt und, mangels richtungweisender Vorschriften, in der Regel keine befriedigende Antwort gefunden hatte. Der neue Runderlaß bedeutet somit einen beträchtlichen Schritt zur Verbesserung; es liegt an der Schwierigkeit der zu regelnden Fragen, wenn zugleich die Hoffnung ausgesprochen werden muß, daß es auf diesem Wege noch nicht der letzte Schritt sein möge.

### Die bisherige Praxis

In dem amtlichen Formular, das für die Anträge auf Familienunterstützung vorgeschrieben ist, ist unter Rubrik IV nach dem „regelmäßigen Nettoeinkommen der Angehörigen, für die Familienunterstützung beantragt wird, während der Dienstleistung des Einberufenen“ gefragt. Dabei ist, wie eine erläuternde Bemerkung des Formulars ergibt, „sowohl das eigene Einkommen des Angehörigen als auch die Beträge, die ihm aus dem Einkommen des Einberufenen zufließen“ — praktisch also auch ein etwa fortdauerndes Einkommen des Einberufenen — anzugeben. Es folgen dann Fragen nach den einzelnen Einkunftsarten, und unter Nr. 7 die Frage nach dem „Einkommen aus freiem Beruf“.

Es wird nur wenige Anwälte oder Ärzte geben, die etwa Ende August einberufen worden sind und daraufhin schon für den September die letztgenannte Frage mit „0“ beantwortet haben und beantworten mußten. Viel häufiger wird der Fall sein, daß auch für die späteren Monate immer noch Eingänge aus der Praxis angegeben werden, weil normalerweise die Einkünfte aus einer Praxis noch Monate — manchmal jahrelang —, nachdem der Anwalt oder Arzt seine Arbeit einstellte, weiterfließen und erst allmählich versiegen.

Die Gründe dafür sind allgemein bekannt: die Abrechnung wird in der Regel erst nach Abschluß einer Sache erteilt; zwischen ihrer Erteilung und der Zahlung liegt in der Regel ein gewisser Zeitraum; vielfach erfolgt die Zahlung in Raten; sie muß vielleicht gerichtlich erzwungen, es muß eine Genehmigung der Devisenstelle oder des VormGer. abgewartet werden, usw. Ist vollends der Anwalt wegen Armut seines Mandanten auf den Kostenersatzanspruch gegen den Gegner angewiesen, so muß er regelmäßig warten, bis der Prozeß durch sämtliche Instanzen gegangen ist. Während beim Arbeiter und Angestellten Tätigkeit und Entgelt in aller Regel in denselben (wöchentlich oder monatlich) Zeitraum fallen, ist dies beim Anwalt und Arzt nur selten der Fall. Es kann geradezu als ein Kennzeichen der selbständigen Tätigkeit angesehen werden, daß Arbeit und Entgelt in verschiedene Zeiträume fallen.

Wenn aber aus solchen Gründen die Familie eines Einberufenen vielleicht noch längere Zeit von den nachträglich eingehenden Entgelten leben kann, lag es für eine oberflächliche Betrachtung zweifellos nahe, mit Rücksicht auf dieses fortdauernde „Einkommen aus freiem Beruf“ eine Familienunterstützung bis auf weiteres abzulehnen. Eine solche Entscheidung (zu der die Unterstützungsbehörden jedenfalls vielfach gekommen sind) wäre jedoch in hohem Maße unbillig und ungerecht.

Die Familienunterstützung hat ihren Grund in der Erwägung, daß der Einberufene einmal seine Arbeitskraft nicht mehr beruflich nutzen und weiterhin deshalb nicht mehr für seine Familie sorgen kann. Aus der geschilderten Eigenart des selbständigen, insbesondere des freien Berufes folgt aber, daß die beiden Erwägungen nicht notwendig zusammentreffen; die Einberufung hindert zwar die berufliche Nutzung der Arbeitskraft, aber die noch fortdauernden Eingänge lassen eine Gefährdung des Familienunterhalts nicht eintreten. Es ist jedoch klar, daß es sich hier nur um ein zeitliches Intervall handelt. Irgehwann einmal muß der Wegfall der Arbeitskraft des Berufsträgers sich auswirken — nämlich in dem Augenblick, in dem die schon früher verdienten Honorare allmählich alle eingegangen sind, und an dem Fehlen weiterer, neu entstandener Außenstände merkt wird, daß in der Praxis nicht mehr (oder doch, wenn ein Vertreter vorhanden ist, nicht mit demselben vollen Einsatz der Person wie früher) gearbeitet worden ist.

Die Folgen wird der Einberufene spüren, wenn er vom Wehrdienst zurückkommt: er wird keine Außenstände mehr vorfinden, die aus den laufenden Eingängen zu erwarten sind, sondern wird neue Außenstände erst schaffen und für die nächste Zeit nicht nur umsonst, sondern mit Verlust arbeiten müssen.

### Der Runderlaß vom 24. November 1939

Es ist der große Fortschritt, den der Runderlaß vom 24. Nov. 1939 bringt, daß diese Besonderheit erkannt und gewürdigt wird: indem man dem Einberufenen die Eingänge auf die vor der Einberufung verdienten Außenstände als „anrechnungsfreies Einkommen“ beläßt, befreit man ihn von dem Zwang, die in den Außenständen stehenden Reserven flüssig zu machen und aufzuzehren. Freilich macht der Runderlaß eine wichtige Einschränkung: die Anrechnungsfreiheit der alten Außenstände gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Betrieb oder der freie Beruf nicht fortgesetzt wird.

In vielen Fällen bedeutet diese Einschränkung eine Selbstverständlichkeit. Bei größeren und mittleren Gewerbebetrieben wird in der Regel die Fortführung des Betriebes mit Hilfe der Gefolgschaft trotz der Einberufung



des Inhabers im wesentlichen unverändert möglich und damit auch die Erhaltung der Einnahmen gesichert, ein Unterstüßungsfall also gar nicht gegeben sein. Ganz anders aber liegt es bei den Betrieben, die überwiegend auf der persönlichen Arbeit des Inhabers beruhen: bei den freien Berufen, aber auch bei Handelsvertretern, bei vielen, namentlich bei kleinen Handwerksbetrieben usw. Hier wird die Einberufung die Existenzfähigkeit des Betriebes regelmäßig in Frage stellen und eine Fortführung mit Hilfe eines Vertreters, der Gefolgschaft oder der Ehefrau immer nur ein Notbehelf und nicht viel mehr als eine einfache „Erhaltung“<sup>1)</sup> des Betriebes sein.

Man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, daß der Runderlaß diese Fälle nicht im Auge gehabt hat. Denn würde auch für sie die Voraussetzung: Nichtfortführung des Betriebes aufrechterhalten, so würde der Einberufene vor die Wahl zwischen Familienunterstützung oder Betriebsfortführung gestellt, und er würde dann wohl in den meisten dieser Fälle auf die Fortführung des Betriebes und die Erhaltung seines „goodwill“ angesichts der Gefahr, sonst die Familienunterstützung zu verlieren<sup>2)</sup>, verzichten.

Ein solches Ergebnis kann aber nach den Grundgedanken des Familienunterstützungsrechts nicht richtig sein. Dem Soldaten soll in erster Linie die Arbeitsstätte erhalten bleiben. „Für den Rechtsanwalt heißt das . . .“ (so schreibt Noack: DR. 1939, 1880) „er soll sich wieder dort an seinen Schreibtisch setzen können und dort wieder seine Praxis ausüben können, wo er aufhörte, und daher die Gewährung von besonderen Wirtschaftsbeihilfen. § 9 EWGG. will die Erhaltung des Besitzstandes gewährleisten; dazu gehört die Erhaltung des Geschäfts bei den freien Berufen und insbesondere der Kanzlei bei den Anwälten.“ Zur Erhaltung der Praxis gehört aber auch ein Betriebskapital; es gehören dazu die normalerweise in den Außenständen stehenden Reserven, und wenn sie inzwischen verbraucht sind, so kann der Anwalt nicht „dort, wo er aufhörte“ — er muß vielmehr vollkommen von vorn wieder anfangen.

#### Der maßgebende Einkommensbegriff

Mit dem Stichwort „Erhaltung des Besitzstandes“ ist aber zugleich der Gesichtspunkt bezeichnet, aus dem heraus allein die einschlägigen Fragen gerecht gelöst werden können.

Es ist einer der wichtigsten Grundsätze des Familienunterstützungsrechts, daß dem unterstützungsberechtigten Familienangehörigen ebenso wie dem Einberufenen selbst sein Vermögen erhalten bleiben soll: beide müssen zwar ihr gesamtes Einkommen „einsetzen“; ein Verbrauch ihres Vermögens aber soll ihnen nicht zugemutet werden. Das ist in der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung an zwei Stellen ausdrücklich ausgesprochen: für den Unterstützungsberechtigten selbst in § 15 Abs. 2 („Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden“), für den Einberufenen in § 17 Abs. 2 („Vom Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden“).

<sup>1)</sup> „Erhaltung“ im Sinne des § 12 FUDVD., der bekanntlich zwischen Fortführung und bloßer Erhaltung des Betriebes einen grundlegenden Unterschied macht.

<sup>2)</sup> Bei den gewerblichen Betrieben wirkt im gleichen Sinne auch eine steuerliche Erwägung: die Gewerbesteuer kommt nur bei Stilllegung in Fortfall, während eine auch nur behelfsmäßige Fortführung in bescheidenem Rahmen die Gewerbesteuer in voller Höhe (nach dem Ertrag des Vorjahres) bestehen läßt (RdErl. des RfM. v. 20. Dez. 1939 [RStBl. 1214]). Diese durch die Struktur der Gewerbesteuer bedingte Härte wird nur durch einen Teilerlaß aus Billigkeitsgründen beseitigt werden können.

Bereits verdiente Entgelte aber gehören zum Besitzstand; sie sind Vermögen, nicht Einkommen. Das ist auch der Grund, aus dem der Runderlaß vom 24. November sie von der Anrechnung freiläßt. Sein übriger Inhalt beweist es: während § 15 FUDVD. den Nichtselbständigen zwingt, grundsätzlich das ganze Einkommen, auch dasjenige aus früherer Tätigkeit, einzusetzen, nimmt der Runderlaß hiervon das Arbeitsentgelt für den letzten Zahlungszeitraum vor der Einstellung ebenso wie einmalige Zuwendungen in Anerkennung der bisherigen Tätigkeit im Betriebe (Weihnachtsgratifikationen, Jahresabschlussantienen usw.) aus: das August-Gehalt z. B., das Anfang September dem Einberufenen ausbezahlt wurde, steht der Gewährung von Familienunterstützung für September ebensowenig entgegen wie eine Rente, die noch für das erste halbe Jahr 1939 ausbezahlt wurde. Dagegen gilt für Abgangschädigungen, Ruhegehälter und ähnliche Bezüge § 15 FUDVD. uneingeschränkt weiter. Sie werden zwar auch für eine frühere Tätigkeit, aber doch, wie die kalendermäßige Bemessung zeigt, laufend für Gegenwart und Zukunft gezahlt. Sie sind deshalb zweifellos Einkommen — jene anderen, bereits verdienten Beträge dagegen sind Vermögen.

Das durch den Sinn der Familienunterstützung und ihre Grundgedanken geforderte Ergebnis wird durch einen Blick auf die steuerliche Behandlung derartiger Entgelte bestätigt. Allerdings kann die steuerliche Handhabung nicht ohne weiteres auf die Familienunterstützung übertragen werden — schon deshalb nicht, weil bei den meisten Anwälten und Ärzten das Steuerrecht auf die Frage: „Einkommen oder Vermögen?“ überhaupt keine Antwort gibt: bei den meisten Angehörigen freier Berufe stellen diese Entgelte steuerlich sowohl Einkommen wie Vermögen dar.

Daß verdiente Honorare (Außenstände) Vermögen sind, zeigt sich ganz klar bei der Vermögensteuer: sämtliche Außenstände müssen erfasst und bewertet werden. Die Erleichterungen, die die „Vorläufigen Richtlinien für die Buchführungspflicht der freien Berufe und ähnlicher Gewerbezweige nach § 161 b 1 Nr. 1 RAbgD. (RStBl. 1932, 613) schaffen, gelten nach ausdrücklicher Vorschrift nur für die Einkommen-, nicht für die Vermögensteuer. Würde eine Neu festgestellt des Vermögens, anstatt zum 1. Jan. 1940, zum Einberufungstage oder dem auf ihn folgenden Monatsersten — z. B. zum 1. Sept. 1939 — durchgeführt, so würden sämtliche vor der Einberufung verdienten Honorare als Vermögen ausgewiesen werden.

Bei der Einkommensteuer aber verschiebt sich das Bild durch die erwähnten Buchführungserleichterungen. Wer, wie die meisten Anwälte, von den Erleichterungen Gebrauch macht, ist bekanntlich nicht verpflichtet, ausstehende Honorarforderungen als „Aktiven“ zu bilanzieren und von ihnen bereits im Augenblick der Einstellung in die „Bilanz“ Einkommensteuer zu entrichten. Er versteuert vielmehr die „Ist-Einnahmen“ (im Zeitpunkt des Eingangs), nicht die „Soll-Einnahmen“ (im Zeitpunkt, in dem sie verdient sind). Ein Honorar, das im Dez. 1939 liquidiert wird und im Jan. 1940 eingeht, erscheint deshalb gleichzeitig im Vermögensbestand per 1. Jan. 1940 und als Einkommensposten des Jahres 1940, und ein im Aug. 1939 liquidiertes Honorar wäre dementsprechend, wenn es im September eingeht, als „Einkommen aus freiem Beruf“ für September anzusehen.

Es kann aber auch anders sein: ein Anwalt, der unter Verzicht auf die Buchführungserleichterungen im vollen kaufmännischen Sinne ordnungsgemäß Buch führt, „aktiviert“ seine ausstehenden Honorarforderungen und entrichtet Steuern von den aktivierten Soll-Einnahmen. Für ihn ist es nicht Einkommen, sondern Vermögensrealisation, wenn ein im Dezember liquidiertes und aktiviertes Honorar im Laufe des Januar eingeht. Für ihn ist es auch kaum eine Frage, was als Einkommen



nach der Einberufung anzusehen ist und was nicht: er wird eine Zwischenbilanz — etwa für den 31. Aug. — aufmachen, und was in dieser Bilanz aktiviert war, das wird er in dem Antragsformular für die Familienunterstützung gar nicht mehr als Einkommen „während der Dienstleistung“ angeben und angeben müssen.

Für die Familienunterstützung kann aber nicht die Art der Buchführung entscheidend sein; es kann vor allem nicht die vereinfachte Gewinnberechnung, die für die Einkommensteuer zulässig ist, sondern nur die streng genommen allein richtige Handhabung bei der Vermögenssteuer Vorbild sein. Sonst würde die Erleichterung in der Buchführung (um mehr handelt es sich ja nicht) in sachlicher Hinsicht zu einer schweren Unbilligkeit; und diese Unbilligkeit würde vor allem gerade die kleineren freiberuflichen Existenzen treffen, deren Jahreseinnahme unter 6000 RM liegt und die deshalb zur ordnungsgemäßen Buchführung, auch in der erleichterten Form, gar nicht verpflichtet sind (§ 161 Absq. D.).

Sind aber verdiente Entgelte Vermögen, so erweist es sich, daß die Ausdrucksweise des Runderlasses vom 24. November 1939 ungenau ist. Nicht darum handelt es sich, daß bei Stilllegung des Betriebes die Eingänge auf alte Außenstände anrechnungsfreies Einkommen darstellten, sondern es würden umgekehrt — wenn der Erlaß wirklich diesen Sinn haben sollte — bei Fortführung des Betriebes die Außenstände zum (ausnahmsweise) einjahrspflichtigen Vermögen gemacht werden. Daß dies nicht die Absicht sein kann, dürfte jedem klar sein, der die Tendenz der einschlägigen Bestimmungen, und nicht zuletzt gerade die des Runderlasses vom 24. Nov. 1939, berücksichtigt.

Die Errichtung einer „Vermögensbilanz“ mit dem Gestellungstag als Stichtag erweist sich nach allem als der einzige Weg zu einer gerechten Lösung der Frage.

#### Schwebende Sachen

Selbstverständlich entstehen dabei eine Reihe von Schwierigkeiten. Wie sind die schwebenden Sachen zu behandeln? In der Regel wird der Anwalt bei der Vermögenserklärung für die Vermögenssteuer nicht alle im gebührenrechtlichen Sinne bereits verdienten, sondern nur diejenigen Honorarforderungen als Außenstände einsetzen, über die er eine Liquidation erteilt hat; auch der Kaufmann aktiviert ja regelmäßig erst in dem Augenblick, in dem die „Note“ herausgeht. Beim Anwalt hat dieses an sich dem Bedürfnis nach Vereinfachung entsprungene Verfahren auch eine innere Berechtigung; denn solange die Sache nicht (durch Liquidation) abgeschlossen ist, muß er auch noch mit weiterer Arbeit rechnen, für die keine besonderen Gebühren entstehen. Bei der Vermögenssteuer ist überdies das vereinfachte Verfahren vor allem deshalb unschädlich, weil es sich dort nur um verhältnismäßig geringe Beträge handelt; der Arbeits- und Zeitaufwand, den eine Bewertung jeder einzelnen Sache mit den im Stichtagzeitpunkt wirklich schon „verdienten“ Gebühren erforderte, würde zu den Steuerbeträgen, um die es ginge, in keinem Verhältnis stehen. Dagegen muß bei der Einkommensteuer von denen, die nach kaufmännischer Art bilanzieren, eine solche Einzelausrechnung wohl vorgenommen werden (vgl. Friedrich: *JW.* 1937, 3143).

Erst recht muß dies für die Zwecke der Familienunterstützung gelten. Nur so kann dem als richtig erkannten Prinzip, das bereits Verdiente zu ermitteln, Rechnung getragen werden. Wie weit die Einzelausrechnung durch eine Schätzung ersetzt werden kann, läßt sich nur im konkreten Falle beurteilen. Dabei wird die Mahnung des Runderlasses v. 15. Sept. 1939 (*RMBl.* 1939) besonders zu beherzigen sein: es „darf keineswegs kleinlich verfahren werden, sondern stets entgegenkommend und in Zweifelsfällen zugunsten der Angehörigen“.

Ein summarisches Verfahren empfiehlt sich dabei schon deshalb, weil streng genommen die „Bilanz“ nicht nur

einmal für den Zeitpunkt der Einberufung, sondern allmonatlich zur Ermittlung des monatlichen Einkommens errichtet werden müßte. Denn wenn von den Eingängen etwa des ersten Monats nach der Einberufung die bereits zum Ende des Vormonats in der Form des Außenstands vorhanden gewesen Beträge abgesetzt werden sollen, so müssen ihm am Monatschluß die dann etwa vorhandenen neuen Außenstände hinzugerechnet werden, wenn nicht ein völlig schiefes Bild von den Erträgen der Praxis entstehen soll. Mit anderen Worten: da die gerechte Abgrenzung gegenüber der Zeit vor der Einberufung zur Bilanzierung und damit zur Gewinnberechnung nach „Soll-Einnahmen“ zwingt, muß dieses Verfahren auch für die folgende Zeit beibehalten — es kann aber nicht nach zwei verschiedenen Prinzipien, bald nach Soll-, bald nach Ist-Einnahmen das Einkommen ermittelt werden.

#### Rückstellungen

Das bisher Gesagte bedarf schließlich noch einer Korrektur; der Unterstützungsberechtigte und der Einberufene würden dabei zu günstig abschneiden. Wer selbständig ist, ist es gewohnt und genötigt, über längere Zeiträume zu disponieren als der Unselbständige, der innerhalb seines Lohnzahlungszeitraumes mehr oder weniger von der Hand in den Mund leben kann. Der Selbständige muß insbesondere rechtzeitig Beträge zurückstellen, um die Steuerzahlungen am Fälligkeitstermin, seine Lebensversicherungsprämie und ähnliche Leistungen bewirken zu können. Soweit solche Zahlungen im Zeitpunkt der Einberufung bereits nahe bevorstanden, müssen sie von dem auf den Zeitpunkt der Einberufung festgestellten Vermögen abgesetzt werden. Denn es stand in diesem Zeitpunkt bereits fest, daß diese Verbindlichkeiten in nächster Zeit zu erfüllen sein würden, und es wird, in der Regel wenigstens, zweifellos sein, daß die am Einberufungstage vorhandenen Mittel zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten herangezogen worden wären. Die Einkommensteuervorauszahlung vom 10. Sept. 1939 z. B. wird für denjenigen, der Ende August einberufen wurde, bei Ermittlung seines Vermögens abgesetzt werden müssen. Denn bei geordneter Wirtschaft hatte er bereits das Quartal über für diesen Steuertermin allmählich Rücklagen gebildet, die in dem Vermögensbestand per 31. Aug. vorhanden waren und den Bestand erhöhten.

Entsprechendes gilt für andere Zahlungen, die nach der Einberufung fällig wurden, für die aber bei ordentlicher Wirtschaft schon vorher gespart worden ist.

Es wäre deshalb nicht berechtigt, wenn der Einberufene oder Unterstützungsberechtigte solche Zahlungen, die er ganz oder zum größten Teil aus den vor der Einberufung vorhandenen Bestand geleistet hätte, nach der Einberufung als laufende Belastung behandeln und von dem etwa noch vorhandenen anrechnungspflichtigen Einkommen absetzen oder gar zum Gegenstand eines Antrages auf zusätzliche Beihilfe machen würde.

Auch hier wird eine Fülle von Einzelfragen entstehen, die nur mit einer gewissen Großzügigkeit behandelt werden können. Der Übergang von dem bisherigen selbstverantwortlichen Disponieren über längere Zeiträume zu einem Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines monatlichen Zeitraumes — einen solchen Übergang bedeutet die Familienunterstützung für den beruflich Selbständigen — wird für beide Teile, für die Unterstützungsbehörde ebenso wie für den Antragsteller, nicht leicht sein. Wenn aber beide Teile sich das Prinzip vor Augen halten, daß der Besitzstand erhalten, aus ihm aber auch dasjenige geleistet werden muß, was auch ohne Einberufung zu seinen Lasten gegangen wäre, kann die gerechte Entscheidung im großen und ganzen kaum zweifelhaft sein.

RA. Dr. Georg Maier, Berlin, z. B. bei der Wehrmacht.



## Zur Festsetzung des Streitwertes in Ehesachen<sup>1)</sup>

Von Amtsgerichtsrat Werner Klemm, Referent im Reichsrechtsamt der NSDAP, München

Die Festsetzung des Streitwertes in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere in den unter diese fallenden Rindschafts- und Ehesachen, wird in der Praxis der Gerichte sehr unterschiedlich gehandhabt. Zunächst herrscht Streit darüber, ob man bei dieser Art von Prozessen überhaupt von einem Streitwert im üblichen Sinne sprechen könne. Es wird hiergegen eingewandt, der Streitgegenstand, nämlich die zu scheidende Ehe oder das zu klärende Rindschaftsverhältnis, sei zu einem Geldwert nicht in Beziehung zu bringen. Daher habe der Streitwert in solchen Sachen lediglich die Bedeutung einer Schlüsselzahl für die Berechnung der Anwalts- und Gerichtsgebühren.

Sodann herrscht — namentlich hinsichtlich der Ehesachen — Uneinigkeit über die Frage, ob der in § 11 GRG. genannte Regelstreitwert eben der regelmäßig in Ansatz zu bringende Streitwert sei, von dem nur unter besonderen Umständen abgewichen werden dürfe, oder ob er den Mindestbetrag darstelle.

Diese Uneinheitlichkeit in den Rechtsauffassungen führt auf dem Gebiete der Ehesachen dazu, daß eine Gruppe von Gerichten den Streitwert regelmäßig und grundsätzlich auf 2000 RM festsetzt, während eine andere diesen Streitwert nur dann gelten läßt, wenn die Streitparteien in den einfachsten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben, im übrigen aber höhere Werte annimmt, und zwar abgestuft nach den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Parteien.

Die eingangs geschilderte Auffassung, der Streitwert habe bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten die Bedeutung einer Schlüsselzahl für die Gebührenberechnung, kann nicht gebilligt werden. Sie führt hinsichtlich der Frage der Bemessung der Höhe des Streitwertes im Einzelfall dazu, daß diese sich nach Umfang und Schwierigkeit der durch die Gebühren zu entlohnenden Tätigkeit der Anwälte oder des Gerichts zu richten hätte. Ein solches Verfahren ist dem Kostenrecht jedoch fremd. Dieses sieht, wie Baumbach („Reichskostengesetz“, § 11 GRG. Anm. 2 B) betont, bei keiner Pauschalgebühr Schlüsselzahlen vor, welche auf den Umfang der durch diese abzugeltenden Tätigkeit abstellen. Hätte der Gesetzgeber daher bei den nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten diese Tätigkeit an Stelle des Geldwertes des Streitgegenstandes für die Gebührenberechnung maßgebend sein lassen wollen, so hätte er das ausdrücklich bestimmen müssen. Er spricht aber hier wie bei den vermögensrechtlichen Ansprüchen vom „Wert des Streitgegenstandes“. Im 2. Absatz des § 11 GRG. setzt er diesen dann in Vergleich zu einem aus dem nichtvermögensrechtlichen erwachsenden vermögensrechtlichen Anspruch und bestimmt, daß der höhere von beiden maßgebend sein solle.

Hiernach kann es keinem berechtigten Zweifel unterliegen, daß z. B. auch in Ehesachen die Höhe des Streitwertes bestimmt wird durch die geldliche Bewertung des Streitgegenstandes (so auch der Beschluß des OLG. München v. 25. Febr. 1938: ZW. 1938, 1339). Wenn der Streitgegenstand eines Scheidungsprozesses, die Ehe, auch heute weniger denn je in unmittelbare Beziehung zu einem Geldeswert gebracht werden kann, so hängen damit doch Ansprüche und Rechtsbeziehungen zusammen, denen man sehr wohl Geldeswert beimesen kann. Diese aber will der Gesetzgeber zur Festsetzung des Streitwertes herangezogen wissen. Das ist um so unbedenklicher, als diese Rechtsbeziehungen und die sich daraus herleitenden Ansprüche im Zustand der Scheidung einer Ehe besonders deutlich in den Vordergrund treten. Sie bestimmen weitgehend die wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Rechtsstreits. Gegenseitige Ansprüche, welche bisher im Rahmen der ge-

meinsamen Lebensführung stillschweigend erfüllt wurden, treten jetzt als Geldforderungen hervor und erlangen so also einen ganz bestimmten Geldeswert. Es sei hier nur an die Unterhaltsansprüche erinnert.

Jedoch können diese ohne weiteres meßbaren Ansprüche, die zum Teil auch über die Auflösung der Ehe hinaus fortbestehen, nicht allein bestimmend sein für die Bemessung des Streitwertes. Mit Recht weist das RG. in seiner Entscheidung v. 17. März 1937 (ZW. 1937, 1446) darauf hin, daß auch die Stellung der Parteien in der Volksgemeinschaft mit in Betracht zu ziehen sei. Habe der Ehemann z. B. eine besonders hervorragende Stellung im öffentlichen Leben inne, so sei das zusätzlich zu bewerten. Es ist dies der gleiche Gesichtspunkt, den auch das oben genannte Erkenntnis des OLG. München in Erwägung zieht, wenn es ausführt, daß für die Feststellung des ehelichen Rindschaftsverhältnisses auch ideale Werte eine bedeutungsvolle Rolle spielen. Als solche führt es die Bedeutung der Entscheidung für die Sippen- und Rassenzugehörigkeit des Kindes an. Diese Werte gäben dem nichtvermögensrechtlichen Streit auch nach dem Empfinden der Volksgenossen gemeinhin eine besondere Bedeutung (ähnlich auch Rittmann-Wenz, „GRG.“ § 11 Anm. 2 und Baumbach a. a. D. § 11 Anm. 2 B).

Wenn dem Gegenstand eines Ehestreits hiernach ein im Einzelfall aus den gesamten Umständen zu ermittelnder Geldeswert beizumessen ist, dann ergibt sich daraus gleichzeitig, daß dieser nicht einheitlich sein kann. Er wird vielmehr verschieden hoch zu bewerten sein.

Hiergegen wird gelegentlich eingewandt, es sei besonders im nationalsozialistischen Staate nicht angängig, daß man die Ehe eines Arbeiters wertmäßig anders einstuft als z. B. die eines Fabrikanten. Dieser Einwand ist jedoch abwegig. Die Bemessung des Geldwertes einer zu scheidenden Ehe hat nichts mit ihrer ethischen Einschätzung zu tun. Daß diese unabhängig ist von der wirtschaftlichen Stellung der Parteien, bedarf keiner Hervorhebung. Wenn man so will, könnte man sogar gerade die differenzierte Geldwertbemessung der Ehe je nach der wirtschaftlichen Stärke ihrer Partner als Beweis dafür ansehen, daß der Staat ein gleich großes Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe des Arbeiters wie des Fabrikanten hat. Würde man nämlich den Streitwert stets gleich hoch bemessen, dann würde es dem Fabrikanten ungleich viel leichter gemacht sein, das Kostenrisiko eines Scheidungsprozesses einzugehen, als dem Arbeiter. Wenn es auch nicht der Sinn der Prozeßkosten ist, die Parteien von der Anstrengung eines Rechtsstreits abzuhalten, so wirken sie sich praktisch doch dahin aus, daß man sich die Erhebung einer Klage um so reiflicher überlegt, je höher das mit dieser verbundene Kostenrisiko ist.

Wenn hiernach also dem Standpunkt des RG. beizupflichten ist, wonach der Streitwert für Ehesachen individuell zu differenzieren ist, dann erscheint es im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung notwendig, Richtlinien zu geben, die eine einheitliche Streitwertbemessung durch alle deutschen Gerichte gewährleisten. Das geschieht am besten auf dem Wege, daß man einen möglichst leicht feststellbaren Wert zum Anhalt nimmt. Dieser bietet sich in der Höhe des Jahreseinkommens. Es darf dabei jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Gebühren, die sich bei dem hiernach bemessenen Streitwert ergeben, sich in dem Rahmen des für die Parteien Tragbaren halten müssen. Sie müssen darauf abgestellt werden, daß sie für den einfachen Mann auch noch bestreitbar sind. Der Regelstreitwert ist daher so zu bemessen, daß er den Verhältnissen eines durchschnittlich verdienenden Volksgenossen entspricht.

<sup>1)</sup> Vgl. Gaedeker: DR. 1939, 2139.



Für die geltende gesetzliche Regelung trifft das leider nicht zu. Der Streitwert des § 11 GKG. — 2000 *R.M.* — kann nach Ansicht des RG. nur für Volksgenossen in Ansatz gebracht werden, die in den einfachsten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Gebühren nach einem Streitwert von 2000 *R.M.* betragen für den unterliegenden Teil aber schon 400 *R.M.* (ohne) bis 600 *R.M.* (mit Beweisaufnahme) mindestens. Das ist nicht nur für den in einfachsten Verhältnissen lebenden Volksgenossen untragbar, sondern auch für denjenigen mit einem Durchschnittseinkommen. Man wird als Richtschnur etwa gelten lassen können, daß die Gebühren bis  $1\frac{1}{2}$ , höchstens 2 Monatsgehälter ausmachen dürfen. Dabei muß allerdings schon vorausgesetzt werden, daß der betreffende Volksgenosse einige Ersparnisse hat oder wenigstens in der Lage ist, von seinen Einkünften so viel zu erübrigen, daß er in angemessener Zeit die Kosten- und Gebührevorschüsse zusammenbringen und die restlichen Kosten in für den Anwalt tragbaren Raten abzahlen kann.

Bei den unterdurchschnittlichen Gehältern wird man die Gebühren möglichst noch geringer halten müssen. Für sie wird außerdem die Inanspruchnahme des Armenrechts in Betracht gezogen werden müssen. Es geht jedenfalls nicht an, daß die Streitwerte so hoch bemessen werden, daß sogar schon der Bezieger eines Durchschnittsgehalts durchweg das Armenrecht in Anspruch nehmen muß. Abgesehen davon, daß er nicht arm im Sinne des Sprachgebrauchs genannt werden kann, muß es sein Selbstbewußtsein kränken, wenn er, der gewohnt ist, seine Lebenshaltung aus eigener Kraft zu bestreiten, sich der peinlichen Untersuchung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse unterziehen muß, um die Möglichkeit zu erhalten, seine durch unheilbare Zerrüttung sinnlos gewordene Ehe zur Lösung bringen zu können. Darüber hinaus bedeutet es für die Volksgemeinschaft eine unbillige Belastung, wenn der größte Teil der Ehescheidungsprozesse auf ihre Kosten geführt wird.

Da die Gebühren des Armenanwalts ohnehin schon wesentlich unter den üblichen Gebühren liegen, der Staat überdies die Gerichtskosten im Armenverfahren selbst trägt, sind eigentlich keine Gründe einzusehen, warum man nicht auch in Ehesachen unter einen Streitwert von 2000 *R.M.* hinuntergehen könnte. Die Armenanwaltsgebühr beträgt für den heutigen Mindeststreitwert in Ehesachen 24 *R.M.* Das entspricht den Regelgebühren bei einem Streitwert von 750 *R.M.* Nimmt man diesen Betrag als Mindeststreitwert an, dann ergäben sich für den unterliegenden Teil Kosten von 185 *R.M.* (ohne) bis rund 280 *R.M.* (mit Beweisaufnahme). Bei einem Einkommen um 3000 *R.M.* jährlich herum dürften diese Beträge noch tragbar sein, zumal die Gerichtskosten und ein Teil der Anwaltskosten vorzuschließen sind, während die restlichen Kosten durchweg erst nach längerer Zeit fällig werden. Der Kläger müßte die erforderlichen Vorschüsse vor Klagerhebung aufsparen. Das wäre möglich und zumutbar, da ein Scheidungsprozeß nicht notwendig binnen kürzester Frist erhoben werden muß. Während des Laufes des Prozesses hätte er dann Gelegenheit, die restlichen Gebühren aufzusparen. Eventuell würde er auch mit seinem Anwalt angemessene Raten vereinbaren können.

Durch eine solche Maßnahme würde man erreichen, daß die Gerichtskasse wie auch die Gerichte selbst entlastet würden. Denn manche Ehescheidung würde nicht betrieben werden, wenn die Partei deren Kosten selbst zu tragen hätte. Ferner würde man erreichen, daß der gering verdienende Volksgenosse sich nicht mehr so sehr auf die soziale Unterstützung seitens des Staates verläßt, sondern daß er sich wieder weitergehend auf die eigene Kraft angewiesen fühlt. Das könnte man bei den heutigen Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten ohne weiteres verantworten.

Wenn man also davon ausgeht, daß für den Volksgenossen, der ein bescheidenes Einkommen hat, der also nicht als arm oder bedürftig angesprochen werden muß, ein

Streitwert von 750 *R.M.* angemessen erscheint, dann kann der jetzige Mindeststreitwert von 2000 *R.M.* nur für Bezieger eines Jahreseinkommens von etwa 4000 *R.M.* in Ansatz gebracht werden. Die Kosten, die dabei erwachsen können, belaufen sich auf Beträge zwischen 400 *R.M.* und 600 *R.M.*, d. h. auf etwa  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{3}{4}$  Monatsgehälter. Ein Streitwert in Höhe von etwa 50% des Jahreseinkommens könnte grundsätzlich als angemessen angesehen werden. Hier von ist auch das RG. in seiner oben zitierten Entscheidung ausgegangen. Bei Gehältern unter 4000 *R.M.* müßte man jedoch noch etwas unter dieser Quote bleiben, will man zu tragbaren Ergebnissen kommen. Wendet man diese Richtlinie auf den gegenwärtigen Rechtszustand an, so bedeutet das, daß von der Gehaltsgrenze von jährlich 4000 *R.M.* an abwärts die Bewilligung des Armenrechts einsetzen muß, da man von hier an bereits einen unter 2000 *R.M.* liegenden Streitwert festsetzen müßte, wollte man zu tragbaren Gebührensätzen gelangen. Würde man dagegen die vorgeschlagene Regelung einführen, dann würde die Bewilligung des Armenrechts erst dann in Frage kommen, wenn man der geringen Höhe des Jahreseinkommens entsprechend unter einen Streitwert von 750 *R.M.* hinuntergehen müßte, d. h. also, wenn das Jahreseinkommen etwa unter 2500 *R.M.* liegt (wobei die oben geforderte Ermäßigung der Verhältnisquote bei niedrigen Gehältern berücksichtigt worden ist).

Diese Richtlinien können nur für normale Verhältnisse gelten, d. h., wenn die Parteien höchstens 2 Kinder haben und kein Vermögen besitzen. Liegen umfangreichere Verpflichtungen vor, so wird die Verhältnisquote entsprechend geändert werden müssen. Man könnte für das dritte und jedes weitere Kind oder anderen Unterhaltsberechtigten etwa um 5% unter die Regelquote heruntergehen. Das hieße also, daß für einen Schuldner mit 4 Kindern oder mit 2 Kindern und 2 zu unterhaltenden Elternteilen nur eine Quote von 40% des Jahreseinkommens in Betracht käme. Bei einem Jahreseinkommen von 4000 *R.M.* würde der Streitwert nach der vorgeschlagenen Regelung also mit 1600 *R.M.* anzunehmen sein. Die Kostenlast würde sich somit auf 336 *R.M.* bis 500 *R.M.* gegenüber 400 *R.M.* bis 600 *R.M.* stellen, d. h. sie würde nur noch  $1-1\frac{1}{2}$  Monatsgehälter ausmachen. Bei der jetzt geltenden Beschränkung der Streitwertbemessung auf mindestens 2000 *R.M.* wäre diesen Richtlinien dadurch Rechnung zu tragen, daß diesem Volksgenossen wenigstens teilweise das Armenrecht zu bewilligen wäre. Es entspricht auch durchaus den heutigen Gepflogenheiten, daß man einer Partei bei einem Gehalt von 330 *R.M.*, von dem 4 Kinder zu unterhalten sind, bereits das Armenrecht zubilligt.

Sofern die Parteien Vermögen haben, könnte dem dadurch erhöhten wirtschaftlichen Interesse an dem Streitgegenstand dadurch Rechnung getragen werden, daß man etwa den Betrag zu dem errechneten Streitwert hinzuschlägt, den die Parteien verbrauchen könnten, wollten sie ihr Vermögen im Verlauf einer regelmäßigen Lebensdauer, gerechnet von der Scheidung bis etwa zum 65. Lebensjahr, verbrauchen. Hat also ein Ehepaar ein Einkommen von 6000 *R.M.* und ein Vermögen von 50 000 *R.M.*, hat es davon 5 Kinder zu unterhalten und sind die Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung etwa 40 Jahre alt, dann käme man auf folgende Streitwertberechnung: Die Quote von 50% ermäßigt sich für das dritte bis fünfte Kind um je 5%, also auf 35%. Der sich hiernach ergebende Streitwert von 2100 *R.M.* erhöht sich um 2000 *R.M.* (Vermögen geteilt durch fingierte Lebensdauer) auf 4100 *R.M.*

Natürlich könnte die Berücksichtigung besonders umfangreicher Unterhaltungsverpflichtungen sowie andererseits auch eines vorhandenen Vermögens noch auf andere Weise erfolgen. Jedenfalls aber erschiene es erwünscht, daß die Rechtsprechung sich im ganzen Reich einmal an gemeinsame Richtlinien halten würde. Damit würde für die Einheitlichkeit der Bewilligung des Armenrechts wie für das Kostenfestsetzungsverfahren viel erreicht sein, empfindet doch



der Volksgenosse die Möglichkeit einer Verschiedenbehandlung gleichliegender Fälle durch verschiedene Gerichte oder gar durch die verschiedenen Kammern eines Gerichts dann als besonders ungerecht, wenn diese sich unmittelbar auf seine ohnehin schwierige finanzielle Lage nachteilig auswirkt.

Diese angedeuteten Richtlinien müßten natürlich so

elastisch gestaltet werden, daß sie den Richter in der Entfaltung seines pflichtgemäßen Ermessens nicht hemmen. Sie sollen für ihn nur einen Anhalt für die Handhabung dieses Ermessens bedeuten. Er muß den besonderen Umständen des Einzelfalles jederzeit ausreichend Rechnung tragen können.

## Aus Forschung und Lehre

### Kirche und „heidnische“ Tradition<sup>1)</sup>

Bücher über die Kirchen und über Einzelfragen der Kirchen begegnen heute in allen Lagern dem Verdacht, tendenziös — d. h. für oder gegen die betreffende Kirche — geschrieben zu sein. Diese Einstellung zur Erörterung solcher Gegenstände ist sicher weitgehend durch die Erfahrung der Konflikte und Spannungen verursacht worden, die aus dem Verhalten der Repräsentanten einiger Kirchen auf der politisch-staatlichen Ebene erwachsen sind. Daß aber diese Auffassung viel tiefer — nämlich in der grundsätzlichen Stellungnahme zur Betrachtung und Darstellung kirchlicher Gegenstände überhaupt — begründet ist und daß auf dieser wissenschaftlichen Ebene die christlichen Kirchen — in prägnantester Form die römisch-katholische Kirche — das Vorurteil des „pro“ oder „contra“ selbst verschuldet haben, stellt in seinem Geleitwort zu dem vorliegenden Buch der Reichsamtseiter Prof. Dr. Alfred Baumeier mit den folgenden Worten fest:

„Die Geschichte der Kirche wurde in der vergangenen Epoche fast immer unter Gesichtspunkten dargestellt, die von der Kirche selber gewünscht und festgestellt waren. Wissenschaftlich ist dieser Zustand zum ersten Male durch Ranke's Geschichte der römischen Päpste überwunden worden. Seit Ranke ist es ein unerschütterlicher Grundsatz wissenschaftlicher Geschichtsschreiber, daß auch Einrichtungen und Persönlichkeiten der Kirche sowie theologische Lehrmeinungen aus der wirklichen Geschichte, und nicht umgekehrt die Geschichte aus der Theologie verstanden werden müsse. Der weltanschauliche Umbruch unserer Tage gibt diesem Grundsatz neue Bedeutung. Aus ihm ergibt sich die Forderung eines neuen und richtigeren Bildes der europäischen Gesamtgeschichte, insbesondere der Geistesgeschichte. Wir sind heute in der Lage, eine Aufgabe ins Auge zu fassen, von der frühere Generationen noch nichts wußten: die Aufgabe einer Geistesgeschichte der Kirche, unabhängig von kirchenpolitischen und theologischen Vorurteilen.“

Das vorliegende Buch erfüllt diese Aufgabe an dem behandelten Gegenstand voll und ganz. Wenn es aus diesem Grunde als gegen die Kirche gerichtet oder wirkend aufgefaßt wird, so liegt die Schuld hierfür allein bei der Kirche und ihrer Annahme, nicht ein Objekt sondern ausschließlicher Maßstab wissenschaftlicher Betrachtung sein zu wollen.

Den sehr spezialisierten Gegenstand des vorliegenden Buches bilden die pädagogischen Grundsätze der Benediktinerregel. Ihre aus umfassender Materialkenntnis, tiefem Sprachverständnis und hoher geistesgeschichtlicher Schau gegebene Darstellung, Erläuterung und Würdigung macht das Buch zweifellos zu einer der wertvollsten Erscheinungen der einschlägigen Literatur.

Aber auch für den Nicht-Fachmann hat das Buch eine höchst aktuelle und grundsätzliche Bedeutung, die der Prof. Dr. Baumeier in den folgenden Sätzen seines Geleitwortes hervorhebt:

„Der Hochmut, mit dem in der Kirche von den sogenannten ‚Heiden‘ gesprochen wird, ist der Gipfelpunkt der Undankbarkeit, denn das Beste ihrer Formen und Traditionen verdankt die Kirche denen, die sie ‚Heiden‘ zu nennen sich anmaßt. Die Geistesgeschichte der Kirche wird erweisen, daß alles, was in der Kirche Dauer und tiefere

Wirkung gehabt hat, aus Kräften und Traditionen stammt, die nicht innerhalb der Kirche, sondern innerhalb bestimmter rassischer und völkischer Zusammenhänge ihre Wurzel haben. Die vorliegende Arbeit deckt dieses eigentümliche Verhältnis der Kirche zur Tradition an einem historisch wichtigen und außerordentlich charakteristischen Beispiel auf. Niemand wird sich bei der Betrachtung Benedikts von Nursia des Eindruckes einer erzieherischen Macht hohen Ranges erwehren können... Es ergibt sich, daß der Römer Benedikt seine durch die Jahrhunderte wirksame Erziehungsschrift nicht frei aus dem Geiste des christlichen Mönchtums und nicht auf theologisch-biblischer Grundlage entworfen hat, sondern daß er den Geist des Mönchtums erzieherisch vorbildlich lediglich im engsten Anschluß an die philosophisch-‚heidnische‘ Tradition zu fassen vermochte. Das viel bewunderte Werk seiner regule, diese für die Geschichte des abendländischen Mönchtums entscheidende geistige Tat, wird somit auf Wurzeln zurückgeführt, die nicht innerhalb des biblisch-kirchlichen Horizonts zu finden sind.“

Die Herkunft wichtigster Bestandteile der Benediktinerregel aus vorchristlichen philosophischen Auffassungen und Grundsätzen wird von dem Verfasser an jeder einzelnen Vorschrift sorgfältig geprüft und muß von ihm weitgehend bejaht werden. Er stellt negativ fest, daß Benedikt in keiner einzelnen Bestimmung seines Mönchsidesals sich von dem heidnischen Philosophenideal entfernt hat. Die abschließende Würdigung klingt aus in die Feststellung:

„Benedikts Schöpfung steht in der abendländischen Geistesgeschichte ohne ihresgleichen da. Das in seiner Regel niedergelegte Ideal ist jedoch im Laufe der Jahrhunderte wesentlich umgestaltet worden. Strömungen innerhalb des benediktinischen Mönchtums, z. B. die Cluniazenser Bewegung, aber auch Eingriffe von Seiten der kirchlichen Obrigkeit nahmen ihm bezeichnende Merkmale. Als wesentlichster Einbruch ist anzusehen, daß der Benediktiner sich zur Übernahme des Priestertums verpflichten mußte. Damit tritt der kirchlich-sakramentale Ideenzirkel in dieses Mönchtum in einem Maße ein, wie es nicht dem Geiste der Regel entspricht. Daß Benedikt antikirchlich und antisakramental gedacht hätte, wäre falsch zu behaupten. Wohl aber steht bei ihm der kirchlich-sakramentale Ideenzirkel durchaus nicht im Vordergrund des Interesses und konnte es auch deshalb nicht, weil sein Ideal das griechische Philosophenideal in verchristlichter Form darstellt.“

Die Fortsetzung vorchristlicher Traditionen in wichtigsten Einrichtungen der Kirche ist damit für ein Teilgebiet mit höchster wissenschaftlicher Gründlichkeit und Objektivität erwiesen. Damit ist die von der Kirche „als selbstverständlich angenommene methodische Voraussetzung, daß die Kirche selber der hervorbringende Mittelpunkt ihrer eigenen Geschichte und der Täter aller ihrer Taten sei“ (Baumeier in seinem Geleitwort zu dem vorliegenden Buche), für dieses Teilgebiet widerlegt. Weitere Forschungen werden diese Feststellung verbreitern und fester verankern.

Aber nicht nur die Widerlegung dieser „methodischen Voraussetzung“ kann der Zweck dieser Forschungen sein. Wenn nämlich festgestellt wird, daß die Kirche zum großen Teil von Kräften und Traditionen lebt, „die nicht innerhalb der Kirche, sondern innerhalb bestimmter rassischer und völkischer Zusammenhänge ihre Wurzeln haben“, so eröffnet sich mit dieser Feststellung die neue Aufgabe, zu erforschen, aus welchen rassischen und völkischen Zusammenhängen diese Traditionen stammen und von welcher rassischen und völkischen Eigenart mithin die Kirche in dieser Hinsicht geprägt ist.

Wenn in der Benediktinerregel die Auffassungen, Grundsätze und Methoden der vorchristlichen Philosophenschulen

<sup>1)</sup> Zugleich eine Besprechung des Buches von Hans Grünewald: Die pädagogischen Grundsätze der Benediktinerregel. 2. Band der „Forschungen zur Philosophie und Geistesgeschichte“, herausgegeben von Alfred Baumeier, Hoheneichen-Verlag, München 1939. 188 Seiten. Preis 4,50 RM.



fortwirken, so muß das Wesen dieser Philosophenschulen und seine Prägung aus den konkreten rassistischen und völkischen Zusammenhängen geklärt und bewertet werden. Ein Beispiel sei herausgegriffen. Der Verfasser des vorliegenden Buches stellt zu dem Thema der *conversio morum* folgendes fest:

„Wie andere christliche, asketische Schriftsteller den Standpunkt vertreten, daß die Klöster der Heilung von den Lastern dienten, so auch Benedikt. Seine *scola* hat vor allem die *emendatio malorum* zum Ziel. Mit anderen Worten: das Kloster Benedikts ist eine Heilstätte. So sonderbar dieser Gedanke modernem Empfinden auch erscheinen mag, darf doch nicht übersehen werden, daß Epiktet die Philosophenschule ebenfalls ein „Sanatorium“ genannt hat. Damit wird auf den therapeutischen Charakter der Philosophie hingewiesen. Dem Heil der Seele diente des Pythagoras Stiftung in Kroton. Nach der Auffassung des Parmenides bringt die philosophische Wahrheit Erlösung. Die Heilung der Philosophie war besonders kynisch-stoische Auffassung, weshalb der Philosoph gerade von den Stoikern sehr gerne Arzt, Seelen-

arzt genannt wird. Origenes wird nicht müde, seinen Pneumatiker als Arzt zu preisen, der die Besserung seiner Mitmenschen herbeiführt.“

Das Bedürfnis nach „Erlösung“, „Heilung“, „Besserung“ u. dgl. kann tatsächlich wiederum nur aus den rassistischen und völkischen Zusammenhängen der an der Schaffung und Prägung dieser Philosophenschulen beteiligten Menschengruppen verstanden werden.

So wird einmal das gesamte Werden und Wesen der Kirchen seine Ableitung und Deutung aus geistesgeschichtlichen Zusammenhängen erfahren, die wiederum nur aus den konkreten rassistischen und völkischen Zusammenhängen abgeleitet und gedeutet werden können. Dann werden die sittlichen und religiösen Entscheidungen wieder nach ursprünglichen und nicht nach abgeleiteten und kombinierten Maßstäben getroffen werden. Ob diese Entscheidungen für oder gegen die Kirchen ausfallen werden, kann der lebendigen Entwicklung, zu der wir alle beitragen, überlassen bleiben. Die völkisch-organische Betrachtungsweise hat es nicht nötig, Vorurteile an ihre Spitze zu stellen.

Dr. Werner Best, Berlin.

## Rechtspolitik und Praxis

### Zustellung von Ordnungsstrafbescheiden an Soldaten

Bei der Zustellung von Ordnungsstrafbescheiden der Behörden der Preisbildung und Preisüberwachung ist auf den Umstand, daß der Betroffene zur Wehrmacht einberufen ist, tunlichst Rücksicht zu nehmen. Es ist dabei in folgender Weise zu verfahren:

1. Eine Zustellung, die an den Betroffenen unmittelbar unter dessen Feldpostnummer erfolgen soll, ist gemäß den Vorschriften des § 24 Preisstrafrechts-Verordnung, § 172 StPD, vorzunehmen. Falls lediglich die Feldpostnummer des Betroffenen, aber nicht dessen Regiments- und Kompanienummer bekannt ist, erhält der Briefumschlag also etwa die Aufschrift:

„An das Kommando der Kompanie des  
Gefreiten . . . . . Feldpostnummer . . . . .“

Der Briefumschlag enthält:

das Anschreiben an den Chef der Kompanie, Batterie usw., die Zustellungsurkunde und den zuzustellenden Bescheid selbst.

Zu dem Anschreiben ist das Kommando der Kompanie, Batterie usw. zu ersuchen, dem Betroffenen den Bescheid unter Ausfüllung der Zustellungsurkunde auszuhändigen und die so ausgefüllte Zustellungsurkunde an den Absender zurückzusenden.

Mit dem Tag der tatsächlichen Aushändigung des Bescheides an den Betroffenen beginnt die Frist von einer Woche zur Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde gemäß § 29 Preisstrafrechts-VO. zu laufen. Diese Frist wird, solange die Truppen keine größeren Bewegungen ausführen, im allgemeinen zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen ausreichen. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht der Fall sein oder die Beschwerde wegen Verzögerungen bei der Postbeförderung verspätet eingehen und so der Ordnungsstrafbescheid rechtskräftig werden, so ist dem Betroffenen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den Vorschriften der §§ 44 ff. StPD. zu gewähren. Es ist bei glaubwürdiger Darstellung des Hinderungsgrundes hierbei nicht kleinlich zu verfahren. Dies gilt um so mehr, als die Vollstreckung des Bescheides gegen einen einberufenen Wehrmachtangehörigen nach dem Gnadenurlass des Führers vom 1. Sept. 1939 ausgesetzt ist.

2. Eine Zustellung, die nicht an den Betroffenen unmittelbar, sondern als sogenannte Ersatzzustellung gemäß § 181 StPD. an einen anderen zu der Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen (Ehefrau usw.) oder an eine andere in der Familie dienende erwachsene Person erfolgt, ist auch in Kriegzeiten nicht gesetzlich ausgeschlossen worden. Mit der Ersatzzustellung beginnt also die einwöchige Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu laufen (§ 29 Preisstrafrechts-VO.). Hier ist aber darauf, daß der Betroffene durch außergewöhnliche Umstände an der Einlegung eines Rechtsmittels verhindert ist, obwohl er vielleicht allein über dessen be-

stehende oder nicht bestehende Aussicht entscheiden könnte, besondere Rücksicht zu nehmen. Es ist daher von der Möglichkeit einer Ersatzzustellung im allgemeinen nur dann Gebrauch zu machen, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Strafbescheid dem Betroffenen rechtzeitig nachgesandt wird oder in die Hände von Vertretungsberechtigten gelangt, die einen genügenden Überblick über die tatsächliche und rechtliche Lage besitzen, um selbständig darüber entscheiden zu können, ob ein Rechtsmittel einzulegen ist oder nicht.

Im übrigen wird auch hier nach einer etwa eingetretenen Rechtskraft eines Bescheides die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der §§ 44 ff. StPD. in nicht zu kleinlicher Weise zu gewähren sein.

(Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung A — 309 — 5375 v. 29. Nov. 1939; Mitt.-Bl. 1939, I, 524.)

### Gewährung von Vorschüssen an Armenanwälte und Pflichtverteidiger

(AB. d. RM. v. 8. Nov. 1939 [5651 — VI d 432]. — DJ. 1939, 1720.)

I. Nach den bestehenden Vorschriften hat der als Armenanwalt oder Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses aus der Reichskasse.

Daraus können sich in besonderen Einzelfällen unbillige Härten ergeben, insbesondere bei größeren oder länger dauernden Reisen des Rechtsanwalts.

Zur Vermeidung derartiger Härten ermächtige ich hiermit die Vorstände der Gerichte, die Auszahlung von Vorschüssen auf Auslagen ausnahmsweise zu genehmigen, wenn der Rechtsanwalt dartut, daß er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Ausgaben aus eigenen Mitteln vorzuschließen.

II. Wird in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit das Ruhen des Verfahrens angeordnet, so wird nach § 1 Abs. 4 ArmAnwG. der Ersatzanspruch des Armenanwalts gegenüber der Reichskasse fällig, wenn das Ruhen länger als 3 Monate andauert. Zur Zeit ist auf Grund der besonderen Vorschriften des Art. 3 der VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) in einer größeren Zahl von Rechtsstreitigkeiten das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Zur Milderung der Härten, die sich daraus für die Berufstätigkeit der in Armensachen tätigen Rechtsanwälte ergeben, ermächtige ich die Vorstände der Gerichte, in diesen Fällen die alsbaldige Auszahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen zu genehmigen, wenn der Rechtsanwalt dartut, daß seine wirtschaftliche Lage dies erfordert.

III. Die Auszahlungen sind als Abschlagsauszahlungen zu leisten und als Haushaltsausgabe zu buchen (vgl. § 54 Abs. 3 ABG.). Im Falle zu II wird die von dem Rechtsanwalt nach Nr. 1 der AB. v. 7. Okt. 1935 (DJ. 1935, 1474) eingereichte Berechnung seiner Gebühren und Auslagen von dem für ihre Festsetzung zuständigen Urundsbeamten der Geschäftsstelle wie bei der Festsetzung geprüft, die Kasseeinweisung über den festgestellten Betrag jedoch ohne Ver-



wendung des Vordrucks nach Anlage 1 zu der genannten VB. erteilt. In beiden Fällen (I und II) ist die Kassenanweisung, in der die Genehmigungsvorstellung des Behördenvorstandes zu vermerken ist, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in Nr. 3 Abs. 2 a. a. O. im Durchschreibeverfahren in zwei Stücken herzustellen; die Urschrift ist zu den Akten zu nehmen. Die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle an Hand der Akten zu überwachen. Nach Eintritt der Fälligkeit ist die Festsetzung vorzunehmen und die Auszahlung unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks anzuordnen; dabei ist die Anrechnung der Abschlagsauszahlung unter Angabe ihres Betrags und des Tages der über sie erteilten Kassenanweisung zu bestimmen. Soweit in den Fällen zu II eine weitere Auszahlung nicht mehr zu leisten und daher von der Kasse eine Auszahlungsbuchung nicht mehr vorzunehmen ist, wird die nach Nr. 7 Abs. 1 der VB. v. 7. Okt. 1935 erteilte Kassenanweisung dem Rechnungsbeleg über die Abschlagsauszahlung beigelegt.

### Die Anwaltsgebühren in den Verfahren vor den Preisbehörden wegen Miet- und Pachtzinserhöhung und wegen Kündigungsschutzes

Die gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen über diese beiden Verfahrensarten vor den Preisbehörden enthalten keinerlei Vorschriften über die Höhe der Gebühren der Anwälte, die von Beteiligten hinzugezogen werden. Im § 9 der VO. über die Kostenpflicht und Kostenhebung in Miet- und Pachtverhältnissen v. 29. Dez. 1938 (Reichsanzeiger 1939 Nr. 2), die durch § 21 der DurchVO. v. 24. Juni 1939 (RGBl. I, 1091) für das Verfahren über den Kündigungsschutz vor den Preisbehörden als entsprechend anwendbar erklärt worden ist, wird lediglich bestimmt, daß eine Erstattung der Kosten der Beteiligten nicht stattfindet. Daher müssen im Wege der vergleichenden Rechtsanwendung diejenigen Grundsätze für diese beiden Verfahren gefunden werden, die für die Berechnung der anwaltlichen Gebühren maßgeblich sind. Das gilt — eben wegen völligen Fehlens jeder gesetzlichen Bestimmung insoweit — sowohl bezüglich der Anwendung einer anwaltlichen Gebührenordnung, als auch bezüglich der Höhe des Objektes für deren Berechnung.

Es handelt sich bei beiden Verfahren um solche, die ganz nach Art eines Zivilprozesses (vor den ordentlichen Gerichten) laufen. Die Entscheidung erfolgt durch zum Richteramt befähigte Amtspersonen, die Verhandlung soll tunlichst schriftlich vorbereitet werden. Sie ist eine mündliche. Es können Beweise erhoben werden, und die Gerichte sind den Preisbehörden zur Rechtshilfe verpflichtet. Die Entscheidung wird verkündet und ist schriftlich zu begründen. Vor den Preisbehörden abgeschlossene Vergleiche stehen gerichtlichen gleich. Schon danach liegt es auf der Hand, daß die anwaltlichen Gebühren nach der Reichs- und nicht etwa nach einer Landesgebührenordnung zu berechnen sein werden.

Zu dem gleichen Ergebnis führen aber noch zwingend folgende zwei Gesichtspunkte:

1. Die Parallele mit dem Verfahren vor den Mieteinigungsämtern drängt sich ohne weiteres auf. Wie dort hat gemäß § 19 der VO. v. 24. Juni 1939 die Preisbehörde in erster Linie auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern und der Beschwerdestelle hat aber die ständige, schon seit langem anerkannte Rechtsprechung die Reichsgebührensätze der Anwälte als anwendbar erklärt (vgl. z. B. die Entscheidung des 17. ZivSen. des RG.: ZB. 1927, 594<sup>25</sup>).

2. Die Preisbehörden treiben ihre Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren bei. Wie aus dem übrigen Inhalte der VO. folgt auch daraus, daß es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt. Für solche gilt die Reichsgebührenordnung der Rechtsanwälte, was z. B. für Preußen in Art. 2 UGBö. ausdrücklich bestimmt ist.

Findet aber die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung, dann ergibt es sich mangels einer ausdrücklich entgegenstehenden Bestimmung von selbst, daß sämtliche in ihr ausgeworfenen Regelgebühren zur Entscheidung gelangen können. Die Prozeßgebühr fällt an bei Erteilung des Auftrages. Sie ermäßigt sich gemäß § 14 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte auf die Hälfte, wenn der Auftrag vor Einreichung des Antrages oder des

Erwiderungsschriftsatzes bei der Preisbehörde zurückgenommen wird. Über den Zeitpunkt der Entziehung von Verhandlungs-, Beweis- und weiterer Verhandlungsgebühr können Zweifel nicht aufkommen. Die Vergleichsgebühr entfällt bei Vergleichen, die vor der Behörde oder auch ohne deren Mitwirkung abgeschlossen werden oder deren Abschluß der Anwalt (mit) vorbereitet hat.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Vergleichsgebühr, die gerade in dem Kündigungsschutzverfahren bei einer gütlichen Verständigung über Umzugskosten und weitere Entschädigung besonders häufig anfallen wird, nicht nur nach dem Objekt des streitigen Kündigungsschutzverfahrens selbst sich berechnet, sondern daß zusätzlich zu berücksichtigend ist auch der Wert der vereinbarten Gesamtschädigung. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. wird hierbei noch eine halbe Prozeßgebühr von der Differenz zwischen der Summe der Objekte des Kündigungsschutzverfahrens und der Gesamtschädigung (Vergleichsobjekt) zu dem Objekt des Kündigungsschutzverfahrens allein, zu berechnen sein.

Gemäß § 4 der VO. v. 29. Dez. 1938 wird die Gebühr nach dem Jahreswert der beantragten oder im Falle eines von Amts wegen durchgeführten Verfahrens der festgesetzten Miet- oder Pachtzinsänderung erhoben. Gemäß § 8 a. a. O. beträgt die behördliche Gebühr bei einem Wert bis zu 1000 RM einschließlich 10 %, von dem Mehrbetrage bis zu 2000 RM einschließlich 5 % und von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 RM einschließlich 3 %. Ein Vergleich mit den Kosten, die nach dem DGRG. erhoben werden, läßt erkennen, daß die Preisbehörde bei einem Objekt bis zu 10 000 RM das Dreifache der gerichtlichen Gebühren erhebt. Da Verfahren, in welchen es sich um Objekte von über 10 000 RM handelt, bei denen von dem dieser Summe übersteigenden Mehrwert 1 % berechnet wird, selten vorkommen, bedürfen sie keiner besonderen Erörterung.

Gemäß § 21 der VO. v. 19. April 1939 ist im Kündigungsschutzverfahren der Wert des Gegenstandes in Höhe des Vierteljahresmietzins festzusetzen. § 8 der VO. vom 29. 12. 1938 findet entsprechende Anwendung. Auch hier wird also bei den praktisch in Frage kommenden Objekten das Dreifache der Kosten erhoben, wie sie bei einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten entfallen.

Es würde daher nahe liegen, das Objekt für die Anwaltsgebühren in Höhe des dreifachen Streitwertes festzusetzen, den die Preisbehörde annimmt. Dem steht aber entgegen, daß die Preisbehörde in einer Instanz höchstens eine volle Gebühr erhebt, während für den Anwalt sämtliche Regelgebühren der Reichs-Rechtsanwaltsgebührenordnung anfallen können und während auch in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bis zu drei volle Gebühren entfallen können.

Trägt man diesem Gedanken Rechnung, so bleibt nichts anderes übrig, als für die Festsetzung des Wertes zur Berechnung der Anwaltsgebühren die behördliche Festsetzung des Objektes für maßgeblich zu erklären. Andererseits brauchen die Ermäßigungen, die in den §§ 5—7 der VO. vom 29. Dez. 1938 aufgeführt sind, für die anwaltlichen Gebühren keine Berücksichtigung zu finden, da eine derartige Herabsetzung oder ein solcher Erlaß dem Aufbau der Rechtsanwaltsgebührenordnung fremd ist.

Von seiten der Anwaltschaft wird nun aber bereits mit beachtlichen Gründen auf die schweren Unbilligkeiten hingewiesen, die die Gebührenerhebungen auf Grund dieser Objekte mit sich bringen können. In beiden Fällen wird sich das Interesse der Parteien weder mit dem Jahresbetrag der beantragten Mietänderung, noch mit dem Vierteljahresbetrag der Miete decken. Die wirtschaftlichen Belange, deren Durchsetzung die Antragsteller erstreben, sind ungleich höhere. So wirkt sich zweifellos bei den Mietänderungsverfahren eine Mieterhöhung auf die Rentabilität des ganzen Hauses und damit — als Verzinsungsfaktor — auf dessen gesamten Wert aus, und zwar um das Vielfache des Jahresbetrages. — Bei dem Kündigungsverfahren spielt die vom Antragsteller erstrebte Entschädigung nicht nur in Form der etwa erzielten Vergleichssumme gebührenrechtlich eine Rolle, sondern für das gesamte Verfahren, in welchem der Anwalt tätig wird. Sie müßte daher für das gesamte Verfahren neben dem festgesetzten Objekt, das der Vierteljahresmiete entspricht, Berücksichtigung finden.

Da die Berücksichtigung aller dieser Belange im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich erscheint, so muß



der Anwaltschaft geraten werden, diese offensbare Lücke der behördlichen Regelung mit ihren Auftraggebern zu erörtern und schon gleich bei Übernahme des Auftrags eine Honorarvereinbarung zu treffen. Dabei wird es nicht zu beanstanden sein, wenn als Objekt die Werterhöhung des Grundstücks oder die von dem Mieter verlangte Entschädigungssumme zugrunde gelegt wird. Hiernach wären dann sämtliche im Laufe des Verfahrens sich ergebenden Gebühren nach der Reichsgebührenordnung zu berechnen. Es ist anzunehmen, daß eine solche Vereinbarung in diesem Rahmen keinen Widerspruch der nach § 93 Abs. 2 GebO. zuständigen anwaltschaftlichen Stelle erfährt wird.

Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, daß es sich bei den vorstehend erörterten Gesichtspunkten nur um berechtigete Wünsche der Anwaltschaft handelt, die aber bislang keinerlei Stütze in den gesetzlichen Vorschriften finden. Nur im Wege der Vereinbarung kann die Lücke des Gesetzes geschlossen werden. Ohne Vereinbarung wird in einem etwaigen Gebührenprozeß das Gericht nur die Sätze nach der Reichsgebührenordnung entsprechend den Objekten der beiden Verordnungen zubilligen.

Gemäß § 20 der DurchfVO. v. 24. Juni 1939 ist gegen die Entscheidung der Preisbehörde die Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine Entscheidung auf der Verletzung des Gesetzes beruhe. Der Sinn der Bestimmung entspricht danach dem Gedanken des § 549 ZPO. Die Beschwerde läßt sich also als das Revisions-Rechtsmittel dieses Verfahrens bezeichnen. Das trifft insbesondere unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Anwalts zu. Denn der Anwalt hat gerade in der Beschwerdeinstanz als Rechtswahrer die Durcharbeitung des Streitstoffes nach ausschließ-

lich sachlich-rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Es erschiene daher unbillig, andere Sätze zuzusprechen, als sie bei der Durchführung einer Revision im ordentlichen Gerichtsverfahren entstehen. Das ist umso mehr der Fall, als auch die Preisbehörde eine volle Gebühr für die Beschwerde erhebt.

Es ist eingangs erwähnt, daß nach den in beiden Verfahren geltenden Normen eine Erstattung der Kosten der Beteiligten nicht stattfindet. Sofern also eine Entscheidung auf Grund streitiger Verhandlung ergeht, sind die Preisbehörden nicht in der Lage, der unterliegenden Partei außerbehördliche Kosten der Gegenpartei aufzuerlegen oder deren Erstattung in gewissem Umfange besonders zuzuerkennen, wie das in den Verfahren vor den Mieteinigungsämtern möglich ist. Der Rechtsanwalt wird deswegen gut tun, seine Partei von vornherein darauf hinzuweisen, daß sie im Falle einer Entscheidung der Preisbehörde auch bei ihrem Obliegen die Kosten des eigenen Anwalts selbst zu tragen hat. Das Ergebnis, ein weiterer Bruch mit dem Grundgedanken des eigentlich alle streitigen Verfahren beherrschenden § 91 ZPO., ist an sich unbillig. Denn es beläßt auch den, der mit Erfolg sein Recht verteidigt hat. Doch läßt es sich nur dadurch abwenden, daß vergleichsweise eine anderweitige Regelung vereinbart wird. Das ist selbstverständlich zulässig. Die Vereinbarung kann in Übernahme sämtlicher Anwaltsgebühren oder auch in der Tragung nur eines Teils bestehen. Auch können die Gebühren in eine etwaige Gesamtschadigungssumme für den Mieter einbezogen werden.

Dr. Ernst Gustav Wegener und Dr. Werner M. Jbert, Berlin.

## Schrifttum

Hans G. Friedrich: Tradition und Neue Welt. Eine Rechenschaft im Umbruch der Zeit. Berlin 1939. Frundsberg-Verlag GmbH. 272 S. Preis geb. 4,80 RM.

Das vorliegende Buch ist aus einer überzeugten (evangelisch-) christlich dogmatischen Haltung geschrieben, mit der eine Auseinandersetzung nicht möglich ist. Die letzten Sätze, in die das Buch ausklingt, lauten:

„Die Offenbarung Gottes in dem wunderbaren Erscheinen seines Sohnes auf der Welt und in dessen Verkündigung, die das Abendland durchdrungen, geformt und zum Herrn der Welt gemacht hat, kann nur gläubig, nicht mit dem Verstand weitergetragen werden in die Zukunft unseres Erdteils, der heute noch die neue Welt darstellt. Diese neue Welt würde ohne Christus und ohne Glauben und ohne das Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihres Schicksals auf die tiefste und geheimnisvollste Triebkraft ihres Daseins verzichten und zugrunde gehen.“

Welcher Glaube als Bedingung des „Nicht-zugrunde-Gehens“ gefordert wird, sagen die folgenden Sätze:

„Um Christ zu sein, muß man als erstes unbedingt an den durch Christus offenbarten Gott glauben; glauben, daß Jesus Christus als Gottes Sohn auf diese Welt gekommen ist, um sie in seinem Namen zu erlösen; zu erlösen von der grundsätzlichen, alltäglichen Sündigkeit dieser Welt und des Menschen, von der Erbsünde. — Diese Fundamentalsätze der christlichen Religion sind Glaubenssätze, sind Dogmen, ohne die es christliche Religion nicht gibt.“

Wenn ich auf diese Sätze schlicht erwidere: „ich glaube nicht“, dann sind alle Brücken für eine Auseinandersetzung abgebrochen — aber nicht von mir, dem „Ungläubigen“, der zu jeder Auseinandersetzung auf jeder für jeden Menschen oder für jeden Deutschen betretbaren Plattform gern bereit wäre, sondern von dem Offenbarungsgläubigen, der von vornherein nur auf einer Plattform anzutreten bereit ist, die nur für den Offenbarungsgläubigen betretbar ist, weil sie den Glauben bereits voraussetzt. Damit wird wieder einmal das Grundproblem der religiösen Auseinandersetzungen nicht nur der Gegenwart, sondern aller Zeiten aufgezeigt: Jeder Offenbarungsglaube muß entweder allein herrschen und alle „Ungläubigen“ ausrotten — oder er muß sich von jeder sachlichen Berührung mit den „Ungläubigen“ völlig zurückziehen; er kann sich mit den „Ungläubigen“ nicht sachlich — nicht einmal über die Abgrenzungen — auseinandersetzen, weil er fordern muß, daß eine Offenbarung respektiert wird, die ihrerseits keine andere Möglichkeit der Er-

kenntnis neben sich respektiert. Die „Offenbarung“ ist — vom Standpunkt des „Ungläubigen“ gesehen — die genialste Erfindung des menschlichen Geistes, um ein bestimmtes Wollen der Notwendigkeit einer Begründung zu entheben, es tyrannisch jedem, der das Stigma des „Unglaubens“ fürchtet, aufzuzwingen und es — mag es durch eine noch so fruchtbare und lebensgesellschaftliche Wirklichkeit widerlegt scheinen — als stets bereiten Sprengstoff zu konservieren durch die unwiderlegbare Formel: credo quia absurdum. Ein Offenbarungsglaube, der weder allein herrscht noch sich in die freiwillige sachliche Trennung von den „Ungläubigen“ zurückziehen bereit ist, wird seine Mitwelt immer wieder zu der Entscheidung zwingen, wie lange die Toleranz des „Unglaubens“ gegenüber der Intoleranz des Offenbarungsglaubens tolerant sein darf.

Es ist nicht verwunderlich, daß der Verf. des vorliegenden Buches auch die heute wirksamen geistigen Triebkräfte als aus dem christlichen Glauben entspringend nachzuweisen sucht. Die völkische Idee ist für ihn „die im Laufe der Jahrhunderte ins praktische Leben übergegangene Form der religiösen Weltauffassung Luthers“, wie er die heutige englische und französische Mentalität auf den „religiösen Antriebe“ des Calvinismus zurückführt. Mit dieser Auffassung läßt sich so wenig streiten, wie mit dem gesamten Bestreben des Christentums, alles Wirksame und Gute in der Welt auf dem Umwege über die anima naturaliter christiana als christlich zu vindizieren.

Vor der Überzeugung und dem Glauben des Verf. mag man Achtung haben; seine Zumutung an die Mitwelt, eine „Rechenschaft im Umbruch der Zeit“ entgegenzunehmen, die sich durch ihren dogmatischen Ausgangspunkt bewußt jeder sachlichen Auseinandersetzung unzugänglich macht, muß zurückgewiesen werden.

Dr. Werner Best, Berlin.

Vernehmungstechnik. Von F. Meinert, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I. Lübeck 1939. Verlag für polizeiliches Fachschrifttum. 217 S. Preis geb. 4 RM.

Die Richtlinien für das Strafverfahren (NV. des RM. v. 13. April 1935) fordern vom Staatsanwalt nach Möglichkeit die persönliche Durchführung der Vernehmung des Beschuldigten und der wichtigsten Zeugen. Die Ausbildung des Rechtswahrers bietet jedoch keine hinreichende Unterweisung in dieser Materie. Unverkennbar entscheidet andererseits die Geschicklichkeit des mit dem ersten Angriff betrauten Ver-



amten häufig, ob überhaupt eine Straftat ihre Aufklärung und Sühne findet. Daher ist es zu begrüßen, wenn der Verf. die aus der Erfahrung ausgehender Ermittlungs- und Vernehmungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse der Praxis zugänglich macht. Die zur Unterweisung für den Dienst bei der Staatsanwaltschaft vorliegenden Werke lassen ein Eingehen auf diese Materie vermischen. Der Verf. wendet sich an die Beamten, welche „selbst im direkten persönlichen Kampf mit dem Verbrechen stehen“. Ihnen soll das Werk Belehrung und Anregung bieten. Ob allerdings der wiederholt betonte grundlegende Unterschied zwischen polizeilicher (staatsanwaltschaftlicher) und richterlicher Vernehmung besteht, ist zweifelhaft. Wenn er den ersten Organen die Klärung des Sachverhalts überhaupt, dem erkennenden Richter nur eine Überprüfung, Auswertung und abschließende Beurteilung der bereits in ihren wesentlichen Grundzügen festliegenden Tatsachen zuschreibt, so ist diese Begrenzung für die Tätigkeit des Staatsanwalts zu eng, dem diese Überprüfung und Auswertung vor Anklageerhebung gleichfalls obliegt.

Abgestellt ist das Werk auf das Gebiet der reinen Vernehmungstechnik und -taktik, jedoch wird z. B. auch das hiermit in Zusammenhang stehende Gebiet der Psychologie der Aussage (Lüge und Geständnis) kurz behandelt. Die große Anzahl der kriminalistischen Nebenwissenschaften findet Erwähnung, soweit ihre Beziehung zur Vernehmungstechnik in Frage steht. Es liegt in der Natur der Sache, daß unter diesen Umständen eine Reihe von Lehren in ihren Grundzügen dargelegt und verwendet werden, die den Leser bei der Fülle der gebotenen Einzelheiten zunächst verwirren können und der Gefahr des Dilettantismus aussetzen. Immer wieder wird aber hervorgehoben, daß die kurzen Darlegungen ein eingehendes Studium nicht ersetzen, sondern nur Hinweise sein können. Mit Recht wird eine Schulung im Sehen und Beobachten gefordert, hierzu sollen die Hinweise dienen. So begegnet uns die Phrenologie mit den sog. „Noëlschen Regionen“, die Erkenntnisse der Physiognomie werden bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten verwertet und ein kurzer Überblick über die Lehren dieses Wissenszweiges gegeben, die „Kretschmerschen Konstitutionstypen“ sind kurz behandelt. Die Bedeutung der Graphologie für die Vernehmung hebt der Verf., der schon früher in der Fachliteratur hierüber Aufsätze veröffentlicht hat, hervor. Aus der Erkenntnis, die er bei graphologischer Auswertung der Schrift des Beschuldigten gewinnt, will er sein Verhalten diesem gegenüber einstellen. Da es sich aber hier nie um unfehlbare Regeln und ausnahmslos gültige Formeln handelt, scheint die praktische Verwertbarkeit dieser Vorschläge gering und bieten sie eher die Gefahr falscher Schlussfolgerungen. Der Verf. erkennt dies jedoch nicht.

Das Ziel jeder Vernehmung besteht in der Erforschung der Wahrheit. Hieraus ergibt sich die Einstellung zur Anwendung von Zwangsmitteln. „Körperliche Zwangsmittel sind — das lehrt die Erfahrung der Rechtsgeschichte — der Erforschung der Wahrheit nicht dienlich“ (so RG.: ZW. 1939, 405). Die Schranken in der Wahl unserer Mittel werden zutreffend aufgezeigt. Wir sind nicht nur an Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht nur an die allgemeinen Regeln der Prozeßordnung und der „Richtlinien“, sondern letzten Endes auch an die Disziplinar- und Strafgesetze und die Regeln der allgemeinen Moral gebunden (S. 20). Bei der Vernehmung des Beschuldigten drängen wir zum Geständnis. Der Lehre vom Geständnis sind daher eingehende Erörterungen gewidmet. Die Ausführungen über Taktik und Technik der Vernehmung geben zahlreiche gute Hinweise, die allerdings dem Praktiker vielfach vertraut sind. Der an den Anfang der Erörterungen gestellte Satz: „Vernehmen kann man nur, wenn man die Akten richtig kennt“ kann nicht oft genug betont werden. Für die attentmäßige Behandlung der Sache werden hier und später in einem Kapitel über Protokollierungstechnik wertvolle Hinweise gegeben. Das geforderte absolut störungsfreie Vernehmungszimmer ist sicher der Wunsch jedes Kriminalbeamten, die insoweit besonders schlecht gestellt zu sein pflegen. Für die vielen, kleinen Hinweise — auch rein äußerlicher Natur — wird der Anfänger dem Verf. Dank wissen. Die Kunst, richtig zu vernehmen, ist wohl schwer zu erlernen, sie wird immer von der Persönlichkeit des Vernehmenden abhängen. Schlummernde Fähigkeiten können aber geweckt und vorhandene Mängel abgestellt werden, wenn auf die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen hingewiesen wird. Einige Beispiele sind in der Darstellung verwendet. Jede Weitschweifigkeit ist vermieden.

Somit besteht auch nicht die Gefahr, daß jemand aus dem Buche ein allgemein gültiges Rezept herleitet, das er ohne eigene Prüfung der Persönlichkeit des zu Vernehmenden und der Einzelumstände des Falles anwenden kann. Die Unterschiede zwischen der Vernehmung des Beschuldigten und des Zeugen oder Sachverständigen sind zutreffend herausgearbeitet. Der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen ist ein besonderes Kapitel gewidmet, das auch die Bestimmungen der Richtlinien und einen früheren Fragebogen der sächsischen Justizverwaltung enthält.

„Ein System der Vernehmungstechnik gibt es nicht.“ Diese richtige Erkenntnis erklärt die Tatsache, daß das Buch eine Zusammenstellung nebeneinanderstehender Erfahrungssachverhalte enthält. Aus der Fülle des Gebotenen wird der Anfänger wie der ältere Praktiker Anregung und Belehrung schöpfen.  
StA. Dr. Mittelbach, Berlin.

Der Alkoholgehalt des Blutes und seine kriminalistische Bedeutung bei Verkehrsunfällen. Von Prof. Dr. G. Jungmichel, Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Göttingen. Herausgegeben in Verbindung mit dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. Berlin 1938. Reichsstelle gegen den Alkoholmißbrauch. Wacht-Verlag, Berlin-Dahlem. 35 S. Preis brosch. 0,50 RM.

Im Rahmen der in Verbindung mit dem Hauptamt für Volksgesundheit herausgegebenen Schriften hat Verf. in geschickter Weise versucht, die neueren Fragen der Blutalkoholbestimmung und ihre kriminalistische Bedeutung auch weiteren Kreisen nahezubringen. Er legt seinen Ausführungen neben der neuesten Literatur auf diesem Gebiet vor allem auch neuere eigene Untersuchungen zugrunde. Verf. kommt zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen: Das Widmarsche Verfahren ist die geeignete Methode der Blutalkoholbestimmung. Jedoch stellt er gewisse Forderungen bezüglich der notwendigen Kontrollen auf und gibt praktische Anregungen hinsichtlich der Methodik, die es erlauben, Fehlerquellen des Verfahrens auszuschließen. Er setzt sich für die Blutentnahme durch Venüle ein und führt überzeugende Gründe für die Vorteile der Venüle gegenüber der Kapillare ins Feld. Eingehend setzt sich Verf. mit den Schwierigkeiten auseinander, die sich bei der gelegentlich von den Gerichten geforderten Errechnung der getrunkenen Alkoholmenge aus dem Blutalkoholgehalt ergeben, und lehnt diese vor allem ab, wenn außer dem Alkohol feste Nahrungsmittel aufgenommen wurden. Er warnt vor einer allzu schematischen forensischen Auswertung der Blutalkoholbestunde nach irgendetwas von den verschiedenen Sachverständigen aufgestellten Maßstäbe (zu der Nichtmediziner leichter neigen) und fordert eine abschließende und alle tatsächlichen und persönlichen Umstände des strittigen Falles berücksichtigende Beurteilung durch einen forensisch erfahrenen Arzt, betont aber, daß auf jeden Fall schon verhältnismäßig geringe Blutalkoholkonzentrationen, u. U. solche unter 1 pro mille Fahruntüchtigkeit hervorrufen können. Besonders hervorzuheben ist, daß Verf. in Übereinstimmung mit allen andern Sachverständigen betont, daß bereits bei 0,5 pro mille die Hälfte der Kraftfahrzeugführer fahruntüchtig ist, und daß bei einem pro-mille-Gehalt von 1,0 und wesentlich darunter bei allen Fahrern erhebliche Leistungsausfälle zu beobachten sind, durch welche die Fahruntüchtigkeit so gemindert wird, daß sie nicht mehr die im heutigen Verkehr zu verlangende volle Zuverlässigkeit besitzen. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,5 pro mille und darüber teilt Verf. die Ansicht aller namhaften Sachverständigen, daß man in einem solchen Falle ohne Kenntnis der Unfall-situation und selbst bei einem alkoholgewohnten Kraftfahrer behaupten könne, daß seine Fahruntüchtigkeit auch in einfachen Situationen gefährdet gewesen sei. Verf. empfiehlt zur Klärung strittiger Fälle physikochemische Nachprüfungen im Labor. Weiterhin setzt er sich mit den verschiedenen von Kraftfahrern und sonstigen Interessenten angepriesenen, angeblich die Trunkenheitserscheinungen aufhebenden Mitteln, wie Kaffee, Jusulin und den verschiedensten Chemikalien, auseinander und legt an Hand von Versuchen ihre praktische Bedeutungslosigkeit dar. Hinsichtlich der diesbezüglichen Wirkung des neuerdings empfohlenen Koramin fordert er weitere eingehende Versuchsreihen. Abschließend empfiehlt Verf. die Durchführung der Blutalkoholbestimmung, abgesehen von Verkehrsunfällen, auch bei sonstigen typischen Alkoholdelikten, wie z. B. Beleidigung, Haus-



friedensbruch, u. U. Widerstand gegen die Staatsgewalt usw., und macht auch auf ihre Bedeutung im Rahmen der Versicherungsmedizin (z. B. bei der Aufklärung eines Unfallhergangs) und überhaupt bei Fällen plötzlichen gewaltigen Todes aufmerksam.

Neben praktischen Hinweisen, die Untersuchungsmethodik betreffend, gibt Verf. vor allem auch zahlreiche Hinweise und Anhaltspunkte für die forensische Auswertung der Blutalkoholbestimmung. Darüber hinaus berichtet er über eigene Versuche, um die Frage des Zusammenhangs zwischen Blutalkoholgehalt und Verkehrsunfall unter noch weniger bekannten Gesichtspunkten zu klären und regt weitere Forschungen in dieser Richtung an. Es sei in diesem Zusammenhang vor allem auf die Untersuchungen über die Wirkung stärkeren Blutverlustes auf den Blutalkoholgehalt, über die Wirkungen des Alkoholgenusses auf die Funktionen des Auges, über die Beeinflussung des Blutalkoholgehalts durch Wärmewirkung (z. B. bei Verbrennungstod) verwiesen.

Die vorliegende, klar und anschaulich verfaßte kleine Schrift ist durchaus geeignet, jedem, der mit der Frage der Blutalkoholbestimmung und des Verkehrsunfalls zu tun hat, auch dem Laien, dem Richter oder Verteidiger in gedrängter Form eine Übersicht über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet und einen Einblick in die Schwierigkeiten dieses ganzen Fragenkomplexes zu geben; sie regt den Interessierten an, sich dem Studium der Alkoholbeeinflussung an Hand umfassenderer wissenschaftlicher Werke zu widmen.

Prof. Dr. G. Duhsz, Breslau.

Dr. Günter Domning: Mit Strafe bedrohte Handlungen Schuldunfähiger. Ein Beitrag zur Auslegung der §§ 42 b und 330 a StGB. („Neue Deutsche Forschungen Abteilung Strafrecht“, Bd. 239.) Berlin 1939. Junfer und Dünnhaupt Verlag. 77 S. Preis brosch. 3,40 R.M.

Die sehr sorgfältige, unter Benutzung eines umfangreichen Schrifttums verfaßte Arbeit nimmt eingehend Stellung zu den vielen Zweifelsfragen, die sich bei der praktischen Anwendung der §§ 42 b und 330 a StGB. ergeben haben. Sie behandelt in fünf Kapiteln 1. die Handlung, 2. die Tatbestandsmäßigkeit, 3. die Schuld, 4. besondere Straftaten und 5. persönliche Strafausschließungsgründe, Strafaufhebungsgründe und fehlende Prozeßvoraussetzungen. Der Verfasser vertritt hierbei mehrfach Ansichten, die mit der herrschenden Lehre im Widerspruch stehen, und begründet dies eingehend. Wünschenswert wäre vielleicht, wenn zu den theoretischen Ausführungen mehr praktische Beispiele gebracht würden. Soweit Beispiele angeführt werden, erscheinen die Ergebnisse, zu denen der Verfasser gelangt, nicht immer als zweifelsfrei richtig. Die Arbeit stellt aber einen wertvollen Beitrag zur Lösung der sich bei Anwendung der §§ 42 b und 330 a StGB. ergebenden Schwierigkeiten dar.

RM. Goedel, Leipzig.

Alfred Kahser, RM., Berlin: Die Amtshaftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt. Leitsätze der neueren Rechtsprechung nebst Schrifttumshinweisen. München u. Berlin 1939. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XII, 231 S. Preis geb. 6,80 R.M.

Die Amtshaftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt, d. h. die Haftung für schuldhaftige Amtspflichtverletzungen, die Beamte bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zum Nachteil Dritter begehen, ist in verhältnismäßig wenigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Zu den in § 839 BGB. und Art. 131 WeimVerf. niedergelegten Grundätzen sind nur einzelne Ergänzungen in den Haftungsgesetzen von Reich und Ländern, sowie in den Sonderordnungen für einige Beamtengruppen (Zustizbeamte, Notare) getreten. Erst die Rechtsprechung hat aus diesem knappen Gesetzesstoff die Rechtsätze über die Amtshaftung im einzelnen entwickelt. Sie hat ihre Voraussetzungen und Folgen des näheren bestimmt, ihren Inhalt dargelegt und — was besonders wichtig — ihre Grenzen aufgezeigt. So ist das Amtshaftungsrecht sehr wesentlich Richterrecht und kann infolgedessen nur aus der Rechtsprechung richtig erkannt werden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Verf. des vorliegenden Werkes unternommen hat, eine möglichst umfassende Zusammenstellung der Rechtsprechung aus neuerer und neuester Zeit zur Frage der Amtshaftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt zu bringen. Veröffentlichungen bis zum 15. April 1939 sind berücksichtigt worden. Eine

Zeitgrenze nach rückwärts ist nicht gezogen, vielmehr sind vereinzelt auch ältere Entscheidungen angeführt worden, ganz abgesehen davon, daß die neueren Urteile durch ihre Verweisungen auf die ältere Rechtsprechung zu dieser zurückführen. Zum Verständnis sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mitabgedruckt, zur Ergänzung und zur Ermöglichung kritischer Stellungnahme zahlreiche Hinweise auf das Schrifttum eingefügt worden.

Die Brauchbarkeit einer solchen Sammlung hängt zunächst von der Art der Wiedergabe der aus den einzelnen Urteilen sich ergebenden Rechtsätze ab. Hier hat der Verf. geschickt einen Mittelweg gefunden: er hat zwar überwiegend bloße Leitätze aus den Entscheidungen mitgeteilt; vielfach aber — bei besonders wichtigen Urteilen oder bei solchen, deren Bedeutung ohne den konkreten Sachverhalt schwer zu erkennen war — hat er ausführlichere Auszüge aus den Gründen abgedruckt. Auf diese Weise hat er das von ihm erstrebte Ziel erreicht, dem Benutzer des Buches im allgemeinen zu ermöglichen, in weitgehendem Maße zu erfahren, inwieweit er die Entscheidung für die Beurteilung des ihm vorliegenden Einzelfalles verwerten kann.

Sodann erforderte die Zugbarmachung des umfassenden Stoffes — unter 697 Nummern sind Entscheidungen nicht bloß des RG., sondern auch solche von OLG. und LG. angeführt worden; einzelne kommen natürlich mehrfach unter verschiedenen Nummern vor — eine weitreichende Gliederung. Sie ist dem Verf. in besonderem Maße gelungen. Eine bis ins einzelne gehende Inhaltsübersicht (unterstützt durch ein ausführliches Sachwortverzeichnis) läßt den Benutzer schnell die Entscheidung finden, auf die es ihm ankommt. Interessant ist es übrigens, schon aus der Inhaltsübersicht zu erfahren, wie weit die Amtshaftung auf dem Gebiet der Rechtspflege (359 Nummern) die auf dem Gebiet der Verwaltung (129 Nummern) überwiegt, ein anschaulicher Beweis für die Unbegründetheit des von Verwaltungseite nicht selten gegen die ordentlichen Gerichte erhobenen Vorwurfs, sie überspannten die Amtshaftung für Verwaltungsakte.

Die einzelnen Entscheidungen sind nicht bloß nach den amtlichen Sammlungen, in denen sie veröffentlicht, sondern auch nach sonstigen Abdruckstellen angeführt. Zur Kenntlichmachung der Urteile hätte sich freilich wohl empfohlen, neben dem Datum auch das Aktenzeichen anzugeben.

Die Urteils wiedergaben sind zuverlässig, die Vollständigkeit der Sammlung, wie schon die mitgeteilten Zahlen ergeben, sehr groß. Auch Grenzgebiete (z. B. Verletzung der Verkehrspflicht, Verletzung der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Beamten) sind zweckmäßigerweise einbezogen worden. Eine ausführlichere Darstellung hätte allerdings die Rechtsprechung über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Haftungsfragen erfahren können. Die Abgrenzung wirklicher Staatshaftungsklagen von solchen, mit denen nur der Rechtsweg einer Amtshandlung gegenüber erschlichen werden soll, die Ausscheidung der Fälle, in denen ein dem Rechtsweg entzogener Anspruch in das Gewand einer Haftungsklage gekleidet wird, macht der Praxis erfahrungsgemäß immer wieder Schwierigkeiten. Die hierzu vorliegende, umfassende Rechtsprechung ist unter A 8 (S. 59) nur andeutungsweise wiedergegeben worden. Einige einschlägige Entscheidungen finden sich an anderen Stellen (z. B. Nr. 630 S. 184/185). Aber eine vollständige Übersicht über die Rechtsprechung zu dieser wichtigen Frage wird dadurch nicht erreicht. Sie kann vielleicht in einer zu erwartenden neuen Auflage nachgeholt werden.

Im Ganzen genommen ist das Buch ein vortreffliches Hilfsmittel für alle die, welche an Fragen der Amtshaftung interessiert sind. Dazu gehören nicht bloß, ja nicht einmal in erster Reihe die Richter und Rechtsanwälte, die mit Amtshaftungsprozessen zu tun haben. Fast noch wichtiger ist das Werk für alle die Stellen, denen die Gefahr einer Amtshaftung droht. Insbesondere seien die Notare darauf hingewiesen, denen die sie betreffenden Entscheidungen (186 Nummern) eine wertvolle Hilfe zur Vermeidung von Regressansprüchen sein können.

SenPräf. beim RG. Sagemann, Leipzig.

Neurosenfrage, Ursachenbegriff und Rechtsprechung von Prof. Dr. med. Danjauer, Oberregierungsmedizinalrat a. D., Berlin, und Dr. med., Dr. phil. Schellwirth, Nervenfacharzt bei der Verordnungsärztlichen Untersuchungsstelle Berlin. (Seit 37 Arbeit



und Gesundheit, Sozialmedizinische Schriftenreihe aus dem Gebiete des Reichsarbeitsministeriums.) Leipzig 1939. Georg Thieme Verlag. 78 S. Preis brosch. 3 RM.

Die Rechtsprechung des RG. zu dem Problem der sog. Unfallneurose (Rentenneurose) ist schon seit längerer Zeit Gegenstand heftiger Angriffe seitens der Vertreter der medizinischen Wissenschaft (s. auch Seiffert und Danjauer: DR. 1939, 611 ff.). Während das RG. daran festhält, daß auch die sog. Unfallneurose in adäquat-ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall stehen könne, steht die medizinische Psychologie, der sich auch das VerV., das RVerf. u. d. das RWB. angeschlossen haben, heute streng auf dem Standpunkt, daß „die sog. Unfallneurose eine jeder krankmachenden Ursache entbehrende, lediglich motivbestimmte und daher nur psychologisch (rational) zu erklärende seelische Verhaltensweise darstellt, daß also in diesem psychologischen Vorgang kein Raum für ursächliche Verknüpfungen ist“ (S. 5). Die Behandlung der Neurosenfrage in der Rechtsprechung wird von Schellwirth einer eingehenden Kritik unterzogen, während Danjauer Kausalbegriff und Neurosenfrage unter erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten behandelt. Eine weitere Darstellung oder gar Kritik der Ausführungen beider Verfasser ist an dieser Stelle nicht möglich, so sehr auch manches dazu verlocken könnte. Es ist aber erfreulich, daß der Herausgeber in seinem Vorwort die Absicht kundgibt, in einem weiteren Heft der Schriftenreihe auch Juristen Gelegenheit zu geben, zu den vorliegenden Ausführungen der Mediziner Stellung zu nehmen. Possentlich wird diese Absicht recht bald verwirklicht. Denn es handelt sich hier auf jeden Fall um eine Frage, die nicht nur von höchstem wissenschaftlichen Interesse, sondern auch als soziales Problem von größter praktischer Bedeutung ist. Ihre verschiedenartige Behandlung durch höchste Gerichte und Behörden ist daher wenig erfreulich und auf die Dauer nicht erträglich.

Leider ist stellenweise die Form, in welche die Verfasser ihre Kritik der Rechtsprechung des RG. kleiden, wenig ansprechend. Sätze wie „Es ist z. B. nicht das Verdienst der Rechtswissenschaft, daß es keine Hexenprozesse und keine „peinliche Befragung“ mehr gibt“ (S. 16), könnte man vermessen. Sie sind auch sachlich ebenso unrichtig wie die allgemeine Behauptung von der Passivität und Entwicklungsfeindlichkeit der Jurisprudenz (S. 15/16). Schließlich zeugt auch die Entwicklungsgeschichte der Medizin genugsam von überholten Irrtümern und neuen Lehren, wie auch von starrem Festhalten an alten Meinungen und dem dornenvollen Weg mancher Verkünder neuer Ideen und Entdeckungen. Ein Mehr von sachlich-praktischer Beweisführung statt apodiktischer Polemik und spekulativer Philosophie hätte der überzeugungskraft der Darstellung nicht geschadet. Gerade der Rechtswahrer der Praxis wäre für eine überzeugendere Grenzziehung zwischen Simulation, echter Neurose und dem ohnehin so schwierig bestimmbar Begriff der Unfall- bzw. Rentenneurose dankbar gewesen. Erst wenn die Unfallneurose selbst eindeutig bestimmt und bestimmbar ist, was mir noch keineswegs der Fall zu sein scheint, können überhaupt die Fragen der Kausalität und Adäquanzen im Verhältnis zu dem auslösenden Ereignis mit Erfolg behandelt und gelöst werden.

UGR. Dr. Kallfelz, Cottbus.

Dozent Dr. jur. habil. Hans Täger: Die Geltendmachung des Drittschadens (Abhandlungen aus dem Kieler Seminar für Deutsches Gemeinrecht, Heft 1). Heide/Holstein 1938. Westholsteinische Verlagsanstalt, Boyens & Co. 54 S. Preis brosch. 4 RM.

Das BGB. hat zwar im § 281 bestimmt, daß der Schuldner, der „infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt.“ Herausgabe des als Ersatz empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches dem Gläubiger schuldet, hat aber im übrigen die Frage, wann der sog. Drittschaden — d. i. der Schaden, der wirtschaftlich gesehen, dem Dritten entsteht, der zum Schädiger oder zur Sache noch nicht in einer rechtlichen Beziehung steht, die auf Grund der vertraglichen oder dinglichen Beziehung unmittelbare eigene Ansprüche anlösen kann — zu erlösen ist, der Rechtslehre und der Rechtsprechung überlassen.

Die sich daraus ergebenden Rechtsfragen haben vielfache Behandlung gefunden: Schon wenn der Dritte bei einem Sandler Ware bestellt, die dieser zum Zwecke der Beförde-

rung der Bahn übergibt („Versendungskauf“), taucht bei Verlußt, Beschädigung oder Verspätung der Ablieferung das Problem auf, wie der allein Geschädigte Ersatz seines Schadens beanspruchen kann. Taegert hat noch eine Reihe anderer sinnfälliger Beispiele gewählt:

Den Fall, daß ein Vermächtnisnehmer, der die für ihn bestimmte Sache noch nicht erhalten hat, erfährt, daß die Sache durch Verschulden eines Fremden zerstört worden ist, daß ein Kommissionär Ware bestellt, deren Lieferung sich verzögert, daß jemand schuldlos fremde Sachen verleiht und dann erst die Berechtigung des Dritten zum Besitz sich herausstellt, Bestellung eines Beförderungsmittels für einen benötigten Arzt, bei dessen Verletzung der Unternehmer dann dem Arzt gegenüber den Entlastungsbeweis zu führen vermag, und die Fälle einer Veräußerungskette, wo erst nach einer Reihe von Veräußerungen sich Schäden herausstellen, für die i. Verhältnis der Zwischenerwerber mangels Verschuldens keine Haftungsgrundlage besteht, während der erste Verkäufer dem ersten Käufer haftspflichtig war.

Diese kurze Aufstellung zeigt deutlich, welche wesentlichen Fragen hier zur Erörterung stehen. Die Bedeutung der Rechtsfragen hätte daher einen etwas stärkeren Hinweis auf die „älteren Lösungsversuche“ (II. Kap. S. 4 ff.) notwendig gemacht, insbes. scheint mir hier v. Tuhr zu Unrecht erst S. 45 erwähnt, wo es um die eigene Lösung des Verf. sich handelt.

Auch auf die belegte Darstellung: RGRKomm. § 249 Anm. 3 und Enneccerus-Lehmann, 11. Bearb. II 58 ff., hätte hingewiesen werden können.

Im übrigen ist in diesem Abschnitt gut dargestellt, welche Schwierigkeiten bei den verschiedenen, im Schrifttum und in der Rpr. vertretenen Ansichten im Einzelfalle auftreten können. Eingehend und in interessanter Weise setzt sich Taegert dann mit den Versuchen auseinander, dem Dritten über den Weg des sog. objektiven Schadensbegriffes zu helfen und mit den neueren Lösungsversuchen von Meuner, Wilberg und Reinhardt (S. 8 ff.). Taegert verfehlt dann, durch Heranziehung der Lösungsversuche des englisch-amerikanischen (S. 15 ff.) und des französischen Rechts (S. 25 ff.) neue Blickpunkte zu gewinnen, und gibt sehr interessante Hinweise, ohne zu verkennen, daß eine Reihe von Lösungen dieser Rechtssysteme wegen der Andersartigkeit von Grundbegriffen etwa des Besitzrechts im angelsächsischen Rechtskreis und des Schadensersatzrechtes im französischen nicht auf das deutsche Recht übertragen werden können (auch auf den Unterschied von Gefahr- und Eigentumsübergang gegenüber dem deutschen Recht ist S. 40 zutreffend hingewiesen).

Der Versuch der eigenen Lösung (S. 37 ff.) will unter Heranziehung der vorher gewonnenen Gesichtspunkte die Tatsache der Gefahrentlastung — Versendungskauf und Vermächtnis: Befreiung von der Schuldverpflichtung durch Untergang der Sache — mit der Rechtsfolge ausstaten, daß der Schädiger sich auf diesen Wegfall eines Schadens bei seinem unmittelbaren Gegner nicht berufen kann. Taegert hält weiter für notwendig, daß bei Handeln im Interesse des Dritten auch dessen Rechtsstellung stärker betont werden müsse. Auch zu den übrigen Fällen wird — teilweise in Abweichung von bisher überwiegender anerkannter Ergebnissen, teilweise mit dem Versuch weiterer Begründung — der Versuch gemacht, dem wirklich Geschädigten im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen zu seinem Recht zu verhelfen. Mit Recht ist dabei an einer Reihe von Stellen davor gewarnt, etwa userlose Ansprüche gegenüber dem ersten Vertragsgegner oder dem Schädiger durch Billigkeitserwägungen zu gunsten des geschädigten Dritten zu begründen (vgl. S. 6, 48 ff.).

Eine kritische Stellungnahme ist im Rahmen einer kurzen Besprechung unmöglich: Die Schrift ist, ihrem Inhalt entsprechend, nicht ganz einfach, aber klar geschrieben, enthält sehr viel anregende Gedanken und wird sicherlich dazu beitragen, ein immer wieder neu auftauchendes Problem für Rechtslehre und Rechtsprechung befruchtend und klärend zu beeinflussen.

Nur würde eine Erleichterung bei allen derartigen Abhandlungen sicherlich sehr erwünscht sein, an Stelle der Buchstaben, die die einzelnen Beteiligten kennzeichnen, oder zusätzlich noch eine — möglichst durch farbigen Druck verdeutlichende — Zeichnung der Rechtsbeziehungen beizufügen, um auch hier die Anschaulichkeit zu vermehren.

RA. Carl, Düsseldorf.



**Haftpflichtfälle aus der ärztlichen Praxis in juristischer Beleuchtung** von Dr. med. A. Gübner, a. o. Professor für Chirurgie in Berlin, und Dr. jur. Otto Warneher, Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig. Berlin 1939. Verlag von Julius Springer. IV, 203 S. Preis geb. 10,80 RM, brosch. 9,60 RM.

Die vorl. Darstellung verfolgt nach ihren einführenden Worten den doppelten Zweck, einerseits den Arzt vor Gefahrenquellen zu warnen, andererseits den Organen der Rechtsprechung und Verwaltungsbehörden einen Einblick in die Grundzüge der praktischen Heilkunst zu verschaffen. Die Verf. haben hierzu ein reichhaltiges Material von Haftpflichtfällen gesammelt und nach dem hauptsächlichsten Gebieten ärztlicher Tätigkeit geordnet. Neben einer Anzahl grundlegender höchstgerichtlicher Entscheidungen werden auch zahlreiche nicht veröffentlichte, auch vergleichsweise erledigte Verfahren erörtert. Die Zusammenstellung gibt dem Arzt und dem Rechtswahrer ein anschauliches Bild der Gesichtspunkte, die bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit vom rechtlichen Standpunkt aus und bei der rechtlichen Beurteilung der ärztlichen Tätigkeit vom medizinischen Standpunkt aus maßgeblich beachtet werden müssen. Die wörtliche Wiedergabe der zitierten Reichsgerichtsentscheidungen, die einen breiten Raum einnimmt, ist besonders für den ärztlichen Leser von Wert. Dem Rechtswahrer erschiene es dafür vielleicht wünschenswert, wenn bei Entscheidungen, die bereits anderweitig veröffentlicht und erörtert worden sind, die entsprechenden Fundorte angegeben wären. Auch bei den vergleichsweise erledigten Verfahren bzw. bei den Entscheidungen unterer Gerichte wäre dem Rechtswahrer sicher eine nähere Bezeichnung der nur mit X bezeichneten Gerichte und die Angabe der Aktenzeichen angenehm gewesen, um gegebenenfalls eine nähere Unterrichtung zu ermöglichen. Die Erwähnung von Fällen ohne jede nähere Darstellung und Erörterung (z. B. Nr. 13 S. 55 letzter Absatz, S. 58, 66—67) scheint mir wenig Wert zu haben. Soweit Fragen angeschnitten werden, die mehr auf dem Gebiete des Rechts als des der Ausübung der eigentlichen ärztlichen Tätigkeit liegen, scheint mir die Erörterung manchmal etwas einseitig und fragmentarisch, so z. B. wenn bei der Erörterung der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Erlichen der Etl. um Bekanntgabe des Entlassungstages eines strafrechtlich verfolgten Krankenhausinassen die Entscheidung darauf abgestellt wird, ob nach dem Ermessen des Arztes eine schwere oder minderschwere Straftat vorliegt (S. 4). Mir scheint das öffentliche Interesse an der Durchführung eines Strafverfahrens in jedem Falle die höhere Rechtspflicht i. S. des § 13 RMd. zu sein. Weiter entspricht es auch keineswegs, wie man nach der Darstellung auf S. 188 annehmen könnte, der heute herrschenden Rechtsanschauung, daß zwischen dem minderjährigen Kind und dem von seinem gesetzlichen Vertreter zugezogenen Arzt aus der Behandlung keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen entstehen. Diese früher allerdings in der Rspr. des RG. herrschende Ansicht (RGZ. 85, 183 = JW. 1914, 916) ist durch das Urteil des RG. v. 29. Sept. 1936 (III 46/36: RGZ. 152, 175 = JW. 1937, 94<sup>s</sup> = AkadZ. 1937, 151 m. Anm. Beyer) in der Hauptsache aufgegeben worden. Nach der jetzigen Rechtsprechung des RG. erwirbt das Kind eigene Ansprüche gegenüber dem Arzt gemäß § 328 BGB. auch schon dann, wenn nur aus den Umständen, insbes. aus dem Zweck des zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Arzt abgeschlossenen Vertrages, entnommen werden kann, daß das Kind eigene Ansprüche aus dem Vertrage erwerben soll. Dies werde aber, wie das RG. ausführt, in aller Regel anzunehmen sein. Also unterliegen auch die eventuellen Schadensersatzansprüche des Kindes gegenüber dem von seinem Vater zugezogenen Arzt im Gegensatz zu der von den Verf. vertretenen Ansicht (S. 188) der langen Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche.

In der Hauptsache, der Darstellung eines großen und vielseitigen Materials von ärztlichen Haftpflichtfällen ist das Werk jedoch für den Arzt und den Rechtswahrer äußerst lehrreich.

OGA. Dr. Kallfelz, Cottbus.

(Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 12.) München und Berlin 1939. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XXIV, 671 S. Preis geb. 11,50 RM.

Dieser in der Praxis bereits bewährte Kurzkommentar erläutert die Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in knappgefaßten und dabei doch vollständigen Anmerkungen in einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Weise. Rechtsprechung und Schrifttum sind überall nach dem neuesten Stande berücksichtigt. Als Beispiele seien genannt: Die grundsätzliche und für die Praxis bedeutsame Entscheidung des RG.: JW. 1937, 1509 über nachträgliche Heilung von Mängeln der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 16 Erl. 3) oder die wichtigen Entscheidungen des RG. (RGZ. 142, 383 = JW. 1934, 558<sup>10</sup> (m. Anm.) über die Bedeutung der Versteigerungsniederschrift (§ 100 Erl. 3a) und RGZ. 150, 397 = JW. 1936, 1885<sup>2</sup> (m. Anm.) über Gewährleistungspflicht bei Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot (§ 81 Erl. 8) sowie RGZ. 157, 89 = JW. 1938, 1189<sup>48</sup> über die Pflichten des Versteigerungsrichters bei Bestellung und Überwachung eines Zustellungsverstreters nach § 6 ZwVerfStG. (§ 7 Erl. 1). Zu begrüßen ist auch die eingehende Stellungnahme des Verfassers zu den einschlägigen Bestimmungen der einen wichtigen Bestandteil des Versteigerungsrechts bildenden ZwVollstVd. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 302) und zum Gesetz gegen Vollstreckungsmissbrauch v. 13. Dez. 1934. Vorangestellt ist dem Buch, gewissermaßen als Leitfaden, die AB. v. 3. Jan. 1935 (DZ. S. 45), die einen vollständigen Wandel in der Auffassung über die Aufgaben der Vollstreckungsgerichte bedeutet. Am Schluß der gehaltvollen Einleitung spricht der Verfasser über Ziele und Zukunft des Vollstreckungsrechts seine Ansicht aus, der man nur zustimmen kann. Die reichs- und landesrechtlichen Ergänzungsvorschriften einschließlich des Steuer- und Notrechts und das in der Ostmark und im Sudetenland geltende Recht sind mit aller wünschenswerten Vollständigkeit berücksichtigt. So wird dem Benutzer auf engstem Raum eine Fülle von Stoff in übersichtlicher Weise dargeboten. Wer sich auf dem umfangreichen und schwierigen Rechtsgebiet der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen schnell und zuverlässig unterrichten will, wird zum „Wilhelmi“ greifen müssen. Man kann auch dieser Auflage nur weite Verbreitung wünschen.

OGA. Dr. Münch, Berlin.

**Deutsches Kriegsrecht**, umfassende, systematisch geordnete Sammlung der seit Kriegsausbruch erlassenen Gesetze und VO. Herausgegeben von Dr. W. Hoche, MinDirigent i. RMdZ. (Festschriftausgabe.) Berlin 1939. Verlag Franz Vahlen. Preis des Grundwerkes einschl. Decke 7,80 RM.

Als Fortsetzung der bekannten und verbreiteten Sammlung: „Hoche, Die Gesetzgebung Adolf Hitlers“, erscheint jetzt das vorliegende Werk, in dem — einleitend mit der Reichstagsrede des Führers v. 1. Sept. 1939 — in systematischer Ordnung die gesamten kriegsrechtlichen Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt sind. Der Aufbau ist folgender:

A. Staatsrechtliche und organisatorische Maßnahmen. B. Reichsverteidigung und Wehrrecht. C. Allgemeine Verwaltung. D. Beamtenrecht. E. Kriegswirtschaft. F. Finanzwesen. G. Rechtspflege. H. Polizei. I. Sozial- und Arbeitsrecht. K. Volkspflege. L. Wohnungs- und Siedlungswesen, Baurecht. M. Erziehung, Kulturpflege, Kirche. N. Verkehr.

Alle Gesetze und Verordnungen werden im vollständigen und neuesten Wortlaut gebracht und die gegebene Übersicht sowie ein alphabetisches Sachverzeichnis ermöglichen es, ohne zeitraubendes Suchen jede gewünschte Vorschrift leicht und schnell zu finden.

Mit dem Werk ist ein praktisches Hand- und Nachschlagebuch geschaffen worden, das von Verwaltung und Wirtschaft, insbesondere aber von den Rechtswahrern begrüßt werden wird. Die in kurzen Abständen erscheinenden Ergänzungen werden es ständig auf dem laufenden halten.

Dr. Walter Wilhelmi, OGA. in Kassel, z. Zt. in Brünn: Zwangsversteigerungsgesetz mit den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungsbestimmungen einschließlich des Steuer- und Notrechts unter Berücksichtigung des in der Ostmark und im Sudetenland geltenden Rechts.

Dr. Karl Heinken: Die Ordnung des gesamten Rechtsberatungswesens in Deutschland. Eine Gesamtdarstellung der Gesetze, Verordnungen und Verbandsabkommen über die Rechtsberatung (Abhandlungen zum deutschen Gemeinrecht. Fortsetzung der Abhandlungen



aus dem Kieler Seminar für deutsches Gemeinrecht. Heft 4). Heide i. Holst. 1939. Westholsteinische Verlagsanstalt Boyens & Co. 113 S. Preis kart. 5,10 RM.

Mit der vorliegenden Schrift hat der Verf. sein Augenmerk auf eins der schwierigsten und wenig bekannten Gebiete gerichtet. Er hat versucht, eine Gesamtdarstellung der Gesetze, Verordnungen und Verbandsabkommen über die Rechtsberatung im Deutschen Reich zu geben. Da es sich um das erste Werk handelt, das eine derartig umfassende Übersicht über dieses wichtige Gebiet der Rechtsberatung gibt, und da es sicherlich unendlich mühselig gewesen ist, diese auf den verschiedensten Gebieten liegenden Anordnungen, Gesetze und Verordnungen zusammenzustellen, wird man dem Werte des Buches nur dann gerecht werden können, wenn man einzelnen heute überholten und nicht mehr den Tatsachen entsprechenden Aufzeichnungen nicht ein so besonderes Gewicht beilegt.

Verf. gibt in der Einleitung einen Überblick über den Wandel auf dem Gebiete der Rechtsberatung seit dem Jahre 1933. Er stellt fest, daß der Beruf eines Rechtsanwalts, Notars oder Rechtsbeistandes kein Gewerbe ist, und er würdigt die grundsätzliche Bedeutung des Ausscheidens jüdischer Rechtsberater. Als dann gibt er eine Definition des Begriffes der Rechtsberatung, ausgehend vom Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dez. 1935. Dabei stellt er richtig die Auslegung des Wortes Geschäftsmäßigkeit der Beratung, die leider auch heute noch von verschiedenen Autoren mit Gewerbemäßigkeit im strafrechtlichen Sinne verwechselt wird. Nach dem Rechtsberatergesetz handelt aber auch derjenige geschäftsmäßig, der nur einmal beraten hat, wenn er nur den Vorfall der Wiederholung gehabt hat. Leider hat Verf. entgegen seiner Feststellung in der Einleitung nicht alle Anordnungen und Vereinbarungen in seiner Schrift zusammengefaßt, und zwar fehlen diejenigen Vereinbarungen, die besonders wichtig sind, wie z. B. mit der NSB., Reichsnährstand, RNDV., Reichsstand des deutschen Handwerks, Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine usw., usw., wonach nämlich diesen Rechtsberatungsstellen nur auf bestimmten Gebieten die Rechtsberatung eingeräumt worden ist, und in anderen Fällen auf freiberufliche Rechtswahrer verwiesen werden muß.

Sehr ausführlich ist die Rechtsberatung durch Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Rechtsbeistände geschildert. Grundsätzlich kann die Auffassung des Verf. in diesen Punkten gebilligt werden. Störend wirkt allerdings, daß Verf. immer von Reichsfachgruppen spricht, während es bekanntlich doch nur Reichsgruppen des NSRB. gibt. Auch ist es unrichtig, daß die Verwaltungsrechtsräte berufsständisch von einer Reichsfachschaftsgruppe Verwaltungsbeamte im NSRB. betreut werden; eine solche existiert nicht und hat auch nie bestanden, vielmehr werden die Verwaltungsrechtsräte als Anwälte im Verwaltungsrecht von der Reichsgruppe Rechtsanwälte betreut. Es kann desgleichen nicht gebilligt werden, daß nach Ansicht des Verf. die Bezeichnung Rechtsbeistand an die Stelle der Bezeichnung Winkelkonsulent getreten ist, und daß als Winkelkonsulenten alle nicht anwaltlichen Personen bezeichnet wurden, die die Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gerichten geschäftsmäßig betrieben, ohne daß sie hierzu einer besonderen Erlaubnis bedürften. Auf die Entstehung der Bezeichnung Winkelkonsulenten kann im einzelnen hier nicht eingegangen werden; es wird verwiesen auf die Schrift: K o r n m a n n, „Die Rechtsbeistände“, in welcher die Entstehungsgeschichte der Rechtsbeistände sehr anschaulich geschildert ist.

Außerdem können die Ausführungen über die Tätigkeit der Wirtschaftsrechtsberater nicht als in allen Punkten richtig anerkannt werden. Hier wie auch bei den anderen Ausführungen des Verf. werden zwar Verhältnisse geschildert, wie sie einmal bestanden haben, wie sie aber heute als überholt anzusehen sind. Verf. hätte gut daran getan, wenn er sich bei den Stabesorganisationen erkundigt hätte, ob die von ihm zwar richtig angeführten Zitate auch heute noch den Tatsachen entsprechen. Energisch muß auch bestritten werden, daß die Steuerberatung durch Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände als eine ihrer eigentlichen Berufstätigkeit fremde Tätigkeit dargestellt wird. Bei einem großen Teil der genannten freiberuflichen Rechtswahrer dürfte die gegenteilige Behauptung richtig sein. Das gleiche gilt für die Devisenberatung, von der Verf. behauptet hat, daß auch sie außerhalb der eigentlichen Berufstätigkeit der genannten freiberuflichen Rechtswahrer liege. Zu den übrigen Feststellungen des

Verf., wie z. B. hinsichtlich der Buchstellen usw., wäre auch noch Verschiedenes richtig zu stellen.

Im zweiten Teil seiner Schrift stellt Verf. die Rechtsberatung durch Organisationen dar. Von vornherein wird der Standpunkt eingenommen, daß das Rechtsberatungsmißbrauchgesetz auch die Rechtsberatung der Organisationen und anderen Stellen erschöpfend geregelt habe. Auch in diesem Punkt kann man wohl mit Recht anderer Meinung sein. Hinzu kommt, daß Verf. bei der einzelnen Aufzählung der Rechtsberatung der Organisationen und anderen Stellen die verschiedenen Vereinbarungen, durch die der Tätigkeitskreis dieser Organisationen auf dem Gebiete der Rechtsberatung eingegrenzt ist, nicht gebracht hat. Dadurch entsteht der Eindruck, als wenn diese vom Verf. aufgezählte Rechtsberatungstätigkeit der Organisationen erheblich größer ist, als sie tatsächlich ausgeübt wird. Besonders bei der Rechtsberatung der NS.-Rechtsbetreuung fällt auf, daß Verf. dem heutigen Stand der NS.-Rechtsbetreuung nicht Rechnung getragen hat. Wie außerdem Verf. zu der Auffassung kommt, daß eine der Hauptaufgaben der NS.-Rechtsbetreuung sei, Bagatellsachen zu erledigen, ist unverständlich. Die aufgeführte Rechtsberatung durch Tageszeitungen für die Leserschaft und ihre Verkopplung mit der NS.-Rechtsbetreuung hat nie bestanden und besteht auch heute nicht. Auch hier hätte sich Verf. davon überzeugen müssen, ob das von ihm genannte Abkommen jemals in die Wirklichkeit umgesetzt ist.

Der der Darstellung angefügte Anhang über den deutschen Rechtsstand ist unrichtig. Sowohl die Führung des Reichsrechtsamtes als auch die Führung des NSRB., wie insbesondere auch die der Deutschen Rechtsfront angegliederten Verbände haben teilweise eine andere Bezeichnung erhalten.

Zusammengefaßt ist zu sagen, daß die Darstellung des Rechtsberatungswesens in Deutschland insoweit begrüßt werden kann, als sehr viele Anordnungen und Gesetze, die inzwischen in Vergessenheit geraten sind, einmal wieder dem Leser vor Augen geführt werden, und daß in dem Werk unendlich viel Mühe und Arbeit zusammengetragen ist. Es dürfte sich also lohnen, für alle mit dem Recht verwurzelten Personen, diese Darstellung einmal durchzuarbeiten.

Dr. W. Petersen, Berlin.

Kraftverkehrsrecht von A.—J. Handlexikon in Loseblattform, herausgegeben unter Mitarbeit führender Verkehrsrechtler von Dr. jur. Weigelt. Berlin 1939. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH., Abt. Kraftverkehrsrecht. Nachträge 38—43. Preis je Blatt 8 Rpf.

Die Nachträge 38—42 der zuletzt DR. 1939, 1378 besprochenen Sammlung bringen eine große Anzahl von Abhandlungen über wichtige Einzelfragen sowie zahlreiche einschlägige Verordnungen und Erlasse.

Von den Aufsätzen seien erwähnt: OGR. Fritsch: „Die zivilrechtliche Haftung des Kraftfahrers und der Eisenbahn bei Unfällen am Eisenbahnübergang.“ M. Dr. Volkmann: „Der strafrechtliche Begriff der Fahrlässigkeit (Vorausehbarkeit).“ Geh. RegR. Nehring: „Die Rechtsstellung des Speiditeurs im gewerblichen Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen.“ OGR. Dr. Förster: „Die Strafbarkeit des Fahrens nicht zugelassener Kraftfahrzeuge.“ OGR. Steffan: „Scheibenwischer.“ Dr. Cremer: „Wesen und Bedeutung des Typscheins.“ OGR. Dr. Steffan: „Windduschscheibe.“ Dr. Cremer: „Das Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge und Anhänger.“ M. Dr. Kaiser: „Einbiegen.“ OGR. Fritsch: „Die strafrechtliche Verantwortung des Kraftfahrers am Eisenbahnübergang.“ M. Dr. Walter: „Die Haftung des Kraftfahrzeughalters aus unerlaubter Handlung.“ OGDirektor Dr. Goltnermann: „Haftung für Neurose als Unfallfolge.“ Dr. Alshoff: „Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe im Kraftfahrzeughandwerk.“ Reichsanwalt Floegel: „Das Parken von Fahrzeugen.“ OGR. Dr. Steffan: „Sicherheitsglas.“

Aus dem Nachtrag 43 bedürfen der besonderen Hervorhebung eine Reihe wichtiger kriegswirtschaftlicher Erlasse und Verordnungen, so die Anordnung über Ablieferungs- und Bezugsregelung für Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen v. 11. Sept. 1939, der Runderlaß über Ausnutzung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger v. 30. Aug. 1939, der Runderlaß über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 22. Sept. 1939 und die Anordnung über die Regelung der Abgabe von Kraftstoffen v. 28. Aug. 1939. Es sei ferner hingewiesen auf den Aufsatz von Dr. Wahl: Der Umfang des Rückgriffsanspruchs nach § 1542 RStD.



# Rechtspredung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet  
 [\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 25 Nr. 2; Eherecht S. 33 Nr. 26; über den Einsatz jüdischen Vermögens S. 43 Nr. 37 u. 38;  
 Anwaltsgebührenrecht S. 48 Nr. 46; Gewährung von Zahlungsfristen S. 51 Nr. 49

### Strafrecht

#### Strafgesetzbuch

**\*\* 1. RW.** — § 42 b, 53, 54 StGB. Vermeintlicher Notstand. Völlig unrichtige Vorstellungen des Täters über seine Lage und seine Umwelt, zu denen er nur infolge seiner Zurechnungsunfähigkeit gelangt, können bei der Anwendung des § 42 b nicht zugunsten des Täters berücksichtigt werden; hier gilt vielmehr entsprechend, was der erf. Sen. in seiner Entscheidung RWSt. 73, 11, 17 zur Auslegung des § 330 a StGB. über unrichtige Vorstellungen ausgeführt hat, die nur durch den Zustand des Vollrausches verursacht worden sind.

(RW., 1. StrafSen. v. 22. Sept. 1939, 1 D 711/39.)

**2. OVG.** — § 54 StGB; §§ 1 ff. StrafVerfD. Übergesellschaftlicher Notstand. Pflichten- und Güterabwägung beim Widerstreit ärztlicher Berufspflichten mit Übertretungen strafverkehrsrechtlicher Art.

Der Angekl. fuhr bei völliger Dunkelheit auf der Mitte der bereisten S.-Straße. Die Sicht betrug 3—4 Meter. Das Wetter war diesig. Die Geschwindigkeit des Personenkraftwagens betrug 50 Stundenkilometer. Der Angekl. wollte eine schwerkranke Frau besuchen. Es war ihm, als er sich mit einem Wagen in A. befand, gemeldet worden, es bestehe bei ihr, die in B. wohnte, Lebensgefahr. Der Wagen des Angekl. stieß in der S.-Straße mit einem entgegengerichteten Fuhrwerk zusammen.

Der Ertrichter verurteilte den Angekl. wegen Übertretungen der StrafVerfD. Er führt zum Notstand aus, es habe zwar der ärztlichen Pflicht entsprochen, so bald als möglich zu der schwerkranken Frau zu gelangen; aber gerade deshalb habe der Angekl. möglichst vorichtig fahren müssen und habe nicht sich und andere gefährden dürfen.

Die Rev. rügt die Nichtanerkennung des Übergesellschaftlichen Notstands. Es war ihr der Erfolg zu versagen.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Annahme eines Übergesellschaftlichen Notstands stellt der Ertrichter folgendes fest: Der Angekl. wurde verständigt, daß er in B. einen dringenden Krankenbesuch machen müsse, weil dort eine Frau bei der Entbindung eine Blutung erlitten habe und lebensgefährlich erkrankt sei. Ausführungen darüber, ob die Frau wirklich in Lebensgefahr war, enthält das Urteil nicht. Von der Nachholung dieser Feststellungen kann jedoch abgesehen werden, da der Angekl. wie das Urteil erkennen läßt, schuldlos das Vorliegen dieser Tatsache annahm.

Hiernach lagen für die lebensgefährlich erkrankte Frau die Voraussetzungen des Notstands nach § 54 StGB. vor, nicht aber für den Angekl., der zu der Frau nicht im Verhältnis eines Angehörigen stand. Der Angekl. hatte aber als Arzt die vom Recht anerkannte Pflicht, der Frau möglichst schnell Hilfe zu bringen. Damit entstand für ihn ein Widerstreit der Pflichten dahin, ob er, um das Leben der Frau zu retten, sich über die Verkehrsvorschriften hinwegsetzen und damit andere gefährden, oder ob er sie einhalten und so möglicherweise zu spät kommen sollte.

In der Rspr. hat sich nun allgemein der ungeschriebene Rechtsatz Anerkennung verschafft, daß es dann, wenn eine den äußeren Tatbestand einer Straftat erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, nicht rechtswidrig ist, die höhere Pflicht auf Kosten der minder hohen zu erfüllen, oder das höherwertige Gut auf Kosten des geringerwertigen zu wahren: Grundsatz der Pflichten- und

Güterabwägung bei Anerkennung des Übergesellschaftlichen Notstands (vgl. RWSt. 61, 254; DAR. 1932 Sp. 317 Nr. 396). Bei der hiernach vom Angekl. vor Verletzung der Verkehrsvorschriften vorzunehmenden Prüfung mußte dieser von der tatsächlichen Verkehrslage ausgehen. Er durfte nicht etwa die Pflicht zur Rettung des Lebens der Kranken gegenüberstellen der Nichtbeachtung abstrakter Verkehrsvorschriften. Vielmehr mußte er sich fragen, welche Folgen aus der Verletzung der Verkehrsvorschriften sich ergäben. Bei einer solchen Prüfung konnte er nicht im Zweifel darüber sein, daß er durch sein schnelles Fahren bei den gegebenen Sicht- und Straßenverhältnissen das Leben anderer Verkehrsteilnehmer aufs höchste gefährdete. Mußte er doch damit rechnen, daß auch entgegenkommende Fahrzeuge wegen der Bereifung der Straße deren Mitte befahren würden. Bei pflichtgemäßer Güter- und Pflichtenabwägung konnte er nicht zu der Annahme kommen, er dürfe, um das Leben des Kranken zu retten, das Leben anderer aufs Spiel setzen. Nach der im Schrifttum (Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 12. Aufl., S. 780) und in der Rspr. (RW.: DAR. 1929 Sp. 202 Nr. 131) vertretenen Auffassung ist für eine Pflichten- und Güterabwägung überhaupt kein Raum mehr, wenn bei Nichterfüllung einer Pflicht Leben und Gesundheit anderer gefährdet werden. Dieser Ansicht tritt der Senat bei. In der Rspr. wurden bisher auch nur die Übertretungen untergeordneter Verkehrsvorschriften als durch den Übergesellschaftlichen Notstand des Arztes für nicht rechtswidrig erachtet, z. B. das Befahren eines gesperrten Weges, das Fahren ohne Beleuchtung des hinteren Kennzeichens, das Anpörseln von Fußgängern durch rasches Fahren (vgl. dazu JW. 1929, 249<sup>12</sup> und 1932, 3721<sup>15</sup>; DAR. 1932 Sp. 317 Nr. 396 und Dr. Schläger: DAR. 1933 Sp. 49).

Die verkehrswidrige Fahrweise des Angekl. war übrigens gar nicht geeignet, der Kranken schnelle Hilfe zu bringen. Dies konnte der Angekl. vielmehr, wie der Verlauf der Fahrt zeigte, nur durch möglichst vorsichtiges Fahren gewährleisten. Durch die Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften gefährdete er die sonst mögliche schnelle Hilfeleistung, da er mit seinem demolierten Wagen nicht mehr weiterfahren konnte. Sie war somit auch nicht das einzige und namentlich nicht das beste Mittel, um den Notstand zu beseitigen.

Zu Unrecht bestreitet die Rev. das Vorliegen des inneren Tatbestandes mit dem Hinweis, der Angekl. habe sich über die Anwendbarkeit eines an sich rechtlich anerkannten, aber nicht im Strafrecht selbst geregelten Rechtfertigungsgrundes geirrt, und dieser Irrtum schließe den Vorfall aus. Ein rechtlich anerkannter Rechtfertigungsgrund für die Verletzung der Verkehrsvorschriften war nicht schon allein deshalb gegeben, weil bei der Frau ein Notstand vorlag. Vielmehr mußte auch die pflichtgemäße Abwägung der widerstreitenden Pflichten und Güter zur Rechtfertigung der Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften hinzutreten. Die pflichtgemäße Prüfung ist eine sachliche Voraussetzung für die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Übergesellschaftlichen Notstands (vgl. RWSt. 62, 138). Diese Prüfung hat aber der Angekl., wenn er sie nicht überhaupt unterließ, jedenfalls nicht pflichtgemäß durchgeführt; denn sonst hätte er ohne weiteres erkannt, daß der Pflicht zur Erhaltung des Lebens der Kranken die gleich hohe Pflicht zur Erhaltung von Leben und Gesundheit anderer gegenüberstand, sohin die Voraussetzungen für einen anerkannten Rechtfertigungsgrund nicht vorlagen. Der Angekl. setzte sich aber darüber hinweg und handelte somit vorsätzlich.

Ein nach § 59 StGB. beachtlicher Irrtum läßt sich nur dann vor, wenn sich der Angekl. über Tatsachen geirrt hätte, die die Grundlage für seine Pflichten- und Güterabwägung bildeten. Der Angekl. nahm aber lediglich einen bei den besonderen Verhältnissen rechtlich nicht anerkannten Rechtfertigungsgrund



für sein Handeln in Anspruch. Glaubte er trotz Gleichheit der in Widerstreit stehenden Güter, daß auch in diesem Fall seine Fahrweise gerechtfertigt sei, so befand er sich in einem unbeachtlichen Strafrechtsirrtum.

Im vorl. Fall kommt der Frage, ob die irriige Annahme eines nicht anerkannten Übergesellschaftlichen Notstands nach § 59 Abs. 1 StGB. den Vorsatz ausschließe, keine besondere Bedeutung zu. Denn die fraglichen Übertretungen sind auch bei fahrlässiger Begehung strafbar. Bei der Begehung fahrlässiger Handlungen schließt aber der Irrtum die Bestrafung nur aus, wenn er nicht selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Daß der Angekl. seinen Irrtum verschuldete, ist aber bereits dargelegt.

Hiernach liegt weder der Übergesellschaftliche Notstand noch ein nach § 59 Abs. 1 StGB. beachtlicher Irrtum vor.

(OVG. München, 1. Str.Sen., Ur. v. 7. Juli 1939, 1 Ss 181/39.)

\*

**3. RG. — §§ 175, 175 a StGB. Die Zuwiderhandlung gegen den § 175 wird durch das vollendete Verbrechen gegen den § 175 a Nr. 3 angezehrt; das gilt auch für alle unselbständigen Einzelhandlungen des fortgesetzten Vergehens gegen den § 175, da die fortgesetzte Handlung im rechtlichen Sinn eine einzige Straftat ist (RGUr. v. 19. Jan. 1939, 3 D 1047/38).**

(RG., 3. Str.Sen. v. 11. Sept. 1939, 3 D 560/39.)

\*

**4. RG. — § 218 StGB. Eine Schwangere, die Selbstmord verübt, begeht gleichzeitig eine Abtreibung ihrer Leibesfrucht, sofern sie sich im Augenblick der Tat bewußt ist, daß mit dem Selbstmord auch ihre Leibesfrucht getötet wird. Ein Arzt, der diese Umstände kennt, leistet Beihilfe zur Abtreibung, wenn er der Schwangeren ein Selbstmordmittel verabfolgt.**

Im gegebenen Fall hat der Angekl., ein Arzt, der schwangeren W. Mittel gegeben, die nach den Feststellungen des LG. und auch nach der eigenen Einlassung des Angekl. geeignet waren, den Tod der W. herbeizuführen. Nach den Feststellungen des LG. hat der Angekl. bewußt auch die Tötung der Leibesfrucht gewollt. Gegen diese Feststellung wendet sich allerdings die Rev. Sie meint, es handle sich hierbei um keine Feststellung, sondern um eine „Verdächtigung“ und „Unterstellung“, ohne daß hierfür die nötigen Beweismittel und die Quellen angegeben wären, aus welchen das LG. zu dieser Erkenntnis gekommen sei. Diese Rüge erledigt sich jedoch schon dadurch, daß der Tod der Schwangeren zwangsläufig die Tötung der Leibesfrucht zur Folge gehabt hätte und haben mußte. Dessen muß sich der Angekl. als Arzt bewußt gewesen sein. Er leugnet das Vorliegen der versuchten Abtreibung auch nur mit der Begründung, daß eine solche „nach der Rspr.“ nicht vorliegen könne. Dabei denkt er an die in der Entsch. RGSt. 41, 328 vertretene, aber schon längst aufgegebene Rechtsansicht, daß eine Abtreibung nur dann vorliege, wenn die Schwangere die Tötung der Leibesfrucht überlebt. Dies ist nicht erforderlich (RGSt. 67, 206 [207]). Durch § 218 StGB. wird die Frucht als Keim der in ihr sich entwickelnden Persönlichkeit geschützt. Jede Tötung dieser Frucht muß daher nach § 218 StGB. bestraft werden. Wenn daher der Angekl. auch in erster Linie nur daran dachte, die Schwangere W. wolle sich durch die ihr verabreichten Mittel töten, so mußte er doch als Arzt auch wissen und hat es nach den in dieser Hinsicht gänzlich unbedenklichen Feststellungen des LG. auch gewußt, daß durch den Tod der W. auch ihre Leibesfrucht getötet werde. Damit hat er aber die Tötung der Leibesfrucht mit in den Kauf genommen und somit auch diese mit gewollt.

Bei dieser Rechtsansicht, der der Senat beitrifft, ist es dann aber unerheblich, ob die vom Angekl. der W. gegebenen Mittel als mittelbare oder unmittelbare Abtreibungsmittel anzusehen sind oder ob sie wenigstens dadurch zur Abtreibung der Frucht führen können, daß durch sie eine Schädigung und Schwächung des gesamten Organismus der Schwangeren herbeigeführt wird.

(RG., 5. Str.Sen. v. 28. Aug. 1939, 5 D 413/39.)

\*

**5. RG. — §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB. Berufsfahrer. Die nur gelegentliche Benutzung eines Kraftwagens für gewerbliche Zwecke vermag die besondere Sorgfaltspflicht nach §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 nicht zu begründen (so auch RGUr. v. 27. April 1939, 3 D 71/39).**

(RG., 5. Str.Sen. v. 28. Aug. 1939, 5 D 321/39.)

#### 6. RG. — § 223 b StGB. Rohe Mißhandlung.

Unter einer rohen Mißhandlung i. S. des § 223 b StGB. versteht die Rspr. die Erregung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus gefühlloser Gefinnung (5 D 271/38 vom 23. Mai 1938; JW. 1938, 1879\*; 1 D 441/38 vom 19. Aug. 1938; OJ. 1938, 1645 = JW. 1938, 2808). Diese gefühllose Gefinnung des Täters braucht keine dauernde Charaktereigenschaft zu sein; sie kann, wenn auch wohl meist infolge einer gewissen Reigung des Täters, auch als ein vorübergehender Zustand bemerkbar werden. Entscheidend ist, ob sich in der Mißhandlung zeigt, daß der Täter bei Begehung der Tat für das Leiden des Mißhandelten das notwendig als hemmend wirkende Gefühl verloren hat, das sich in gleicher Lage bei jedem verständig und menschlich denkenden Volksgenossen auf der Grundlage des gefunden Volksempfindens eingestellt haben würde.

(RG., 4. Str.Sen. v. 29. Aug. 1939, 4 D 698/39.)

\*

**7. RG. — §§ 244, 264 a StGB. Auch den Urteilen sudetendeutscher Gerichte aus der Zeit vor der Wiedervereinigung ist grundsätzlich rückfallsbegründende Kraft zuzusprechen.**

(RG., 4. Strafsen. v. 3. Okt. 1939, 4 D 641/39.)

\*

**\*\* 8. RG. — §§ 244, 264 StGB. Die Rückfallsbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die früheren Bestrafungen durch Gerichte im Gebiete des jetzigen Protektorats Böhmen und Mähren verhängt worden waren.**

Das LG. ist der Auffassung, daß sich die Anwendung der den Rückfall betreffenden Bestimmungen der §§ 244, 264 StGB. deshalb verbiete, weil die bisherigen Bestrafungen durch Gerichte der vormaligen tschecho-slowakischen Republik erfolgt seien. Die früher erkennenden Gerichte waren teilweise in den sudetendeutschen Gebieten, teilweise aber auch in dem jetzigen Protektorat Böhmen und Mähren gelegen. Es ist daher die Frage zu entscheiden, ob Bestrafungen aus der Zeit vor der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich und vor der Eingliederung der übrigen Teile von Böhmen und Mähren als Protektorat Böhmen und Mähren in das Gebiet des Großdeutschen Reiches den Rückfall im Sinne der genannten Bestimmungen zu begründen vermögen.

Hinsichtlich der sudetendeutschen Gerichte hat der Senat die Frage bereits in dem Urteile 4 D 641/39 v. 3. Okt. 1939: DR. 1940, 26<sup>7</sup> bejaht. Er ist den grundsätzlichen Erwägungen der die Urteile österreichischer Gerichte aus der Zeit vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich betr. Entsch. des 1. Str.Sen. (RGSt. 73, 38 ff. = JW. 1939, 401<sup>7</sup>) beigetreten und hat ausgesprochen, daß diese Erwägungen auch die grundsätzliche Anwendung der Rückfallsbestimmungen auf Bestrafungen durch sudetendeutsche Gerichte rechtfertigen. Das gleiche hat nach seiner Auffassung für Bestrafungen durch Gerichte im Gebiete des jetzigen Protektorats Böhmen und Mähren zu gelten.

Der tragende Gedanke der Entsch. RGSt. 73, 38 ff. ist — anders als in den früheren Entsch. des RG. (RGSt. 21, 19; 57, 374) und des PrObTrib. (Oppenhof: Rspr. des ObTrib. 8, 561, 716) in ähnlich gelagerten Fällen — der, daß es darauf ankomme, ob den früheren Urteilen grundsätzlich oder im Einzelfalle mit so starkem Mißtrauen begegnet werden müsse, daß aus diesem Grunde die Gleichstellung mit „im Inland“ erfolgten Bestrafungen abzulehnen sei. Der 1. Senat hat dies für Bestrafungen durch österreichische Gerichte grundsätzlich verneint, weiter aber zum Ausdruck gebracht, daß die Urteile dann keine geeignete Grundlage für die Feststellung der Rückfallvoraussetzung bilden könnten, wenn sich im Einzelfalle aus ihnen selbst oder sonstwie begründete Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit ergeben sollten.

Grundsätzlich ist weder für die in den sudetendeutschen Gebieten noch für die im jetzigen Protektorat gelegenen Gerichte ein Grund zu allgemeinem Mißtrauen in die Zuverlässigkeit früherer Beurteilungen wegen Diebstahls oder Betruges ersichtlich.

Das LG. glaubt diesen Grund darin finden zu sollen, daß im Gegensatz zu dem rein deutschen österreichischen der tschechische Staat ein ausgesprochener Nationalitätenstaat gewesen sei, der seine Aufgabe darin gesehen habe, das Deutschtum zurückzudrängen, und zwar gerade auch im deutschen Siedlungsraum, also im jetzigen Sudetengau. Gerade dort sei deshalb die Gefahr besonders groß ge-



wesen, daß sich der tschechische Richter nicht frei von unfaßlichen Erwägungen bei der Rspr. über Volksdeutsche gehalten habe. Der Senat vermag aber nicht anzuerkennen, daß diese Erwägung auch für Beurteilungen wegen Diebstahls oder Betruges zutrifft. Sie liegen außerhalb der politischen Sphäre, und es ist auch nicht einzusehen, inwiefern sie ein Mittel zur Zurückdrängung des deutschen Volkstums gewesen sein sollten. Zieht man den Vergleich zu Österreich, so bestanden hier politische Gegensätze anderer Art in mehr oder weniger großer Schärfe, deren grundsätzliche Auswirkungen auf Bestrafungen wegen Diebstahls oder Betrugs in der Entsch. RGSt. 73, 38 ebenfalls nicht angenommen worden ist. Sollten im einzelnen Falle dennoch Bedenken vorliegen, so kann und soll diesen Rechnung getragen werden.

Das LG. weist ferner darauf hin, daß das in der Tschechoslowakei angewendete österreichische Strafrecht den Diebstahl und Betrug teils als Verbrechen, teils als Übertretung bestraft (vgl. §§ 171—180 und 197—204 mit §§ 460 und 461 ÖstStGB.), und zwar die Übertretungen des Diebstahls und Betrugs mit einfachem und strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten. Die Strk. ist der Auffassung, daß kurzfristige Arreststrafen, mindestens soweit sie sechs Wochen nicht übersteigen, nicht zur Anwendung der Rückfallsbestimmungen führen dürfen, da sie ihrem Wesen nach der Haftstrafe des Deutschen Rechtes gleichzusetzen seien. Diese Erwägung ist richtig. Abgesehen davon, daß nach § 6 der WD. über die Einführung des deutschen Strafrechts usw. in den sudetendeutschen Gebieten v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 38) und § 30 der WD. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) strenger Arrest wie Gefängnis vollstreckt wird und daß nach § 176 ÖstStGB. auch zweimalige Vorstrafen wegen Übertretung des Diebstahls diesen zum Verbrechen machen, wenn von der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Tat nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind, kommt es für die Anwendung der §§ 244, 264 StGB. lediglich darauf an, ob sich die früheren Taten nach deutschem Recht als Diebstahl oder Betrug darstellen oder ob etwa ein nach deutschem Recht begünstigter und den Rückfall deswegen nicht begründender Sonderatbestand vorliegt (vgl. RGSt. 73, 41 sowie zum Betrug den § 264a StGB.).

Im übrigen verkennt auch das LG. nicht, daß kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, die im Sudetengau ergangenen Urteile anders zu behandeln als die im Protektorat in der Zeit vor der Eingliederung in das Reich erlassenen. In beiden war das angewendete Strafrecht und Strafverfahrensrecht in gleicher Weise das bisher in Österreich geltende Recht. Die Sonderstellung, die das Protektorat jetzt in staatsrechtlicher Hinsicht gegenüber dem übrigen Reichsgebiet einnimmt, hat für die hier zu entscheidende Frage, ob Urteile aus der Zeit vor seiner Eingliederung in das Reichsgebiet rückfallbegründend sein können, keine Bedeutung. Ob Bestrafungen anderer als volksdeutscher Bewohner aus der Zeit nach der Eingliederung, also durch Gerichte, die der Zustizhoheit des Protektorats unterstehen, die Voraussetzungen der §§ 244 und 264 StGB. zu erfüllen vermögen, steht hier nicht zur Entscheidung.

Daß das Reich nicht nur die Urteile sudetendeutscher Gerichte (vgl. dazu § 5 der WD. v. 16. Jan. 1939 [RGBl. I, 38, 39]), sondern auch die früheren Strafurteile, die im jetzigen Protektorat gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen volksdeutsche Bewohner des Protektorats ergangen sind, ebenfalls grundsätzlich als wirksam anerkennt, geht daraus hervor, daß § 30 der WD. v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754, 758) die Vollstreckung solcher Urteile — von der in § 1 des Erlasses über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, 1023) abgesehen — den deutschen Justizbehörden zuweist, also grundsätzlich von ihrer Wirksamkeit ausgeht.

Schließlich bereitet auch die Beschaffung der Akten von den Gerichten beider Gebiete keine Schwierigkeiten; die Rechtshilfe (§ 156 GVG.) zwischen den Gerichten des Reichs und den deutschen Gerichten im Protektorat einerseits und zwischen diesen und den Gerichten des Protektorats andererseits ist auf jeden Fall durch Art. III § 9 Abs. 1 Ziff. 1 der WD. v. 14. April 1939 (RGBl. I, 752) über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren, § 23 Abs. 1 der WD. vom gleichen Tage über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat (RGBl. I, 754, 880) i. b.

Jaff. v. 18. Sept. 1939 (RGBl. I, 1945) gewährleistet. Daß es zur Verwertung des Akteninhalts „schwieriger Übersetzungsarbeit“ bedarf, kann als Hinderungsgrund ernstlich nicht in Frage kommen. Daß Akten stellenweise vernichtet worden sein mögen, wie das LG. annimmt, steht dem nicht entgegen, da etwa im Einzelfalle vorhandenen Bedenken stets Rechnung zu tragen ist.

(RG., 4. StrSen. v. 3. Nov. 1939, 4 D 743/39.) [Hc.]

9. RG. — §§ 253, 263, 73 StGB. Neben der Erpressung kann auch Betrug vorliegen, wenn neben den durch die Drohungen hervorgerufenen Vorstellungen geflüchtliche Fretumserregungen über anderweite, mit dem in Aussicht gestellten Übel nicht zusammenhängende Tatsachen auf den Entschluß des Bedrohten eingewirkt haben, so daß dieser Entschluß teils auf dem Einfluß der Furcht vor der Drohung, teils auf dem selbständigen Einfluß der Täuschung beruht. Stellt dagegen der Drohende die falschen Behauptungen nur auf, um das in Aussicht gestellte Übel, seine Macht oder seinen Willen, die Drohung auszuführen, und dergleichen mehr in einem möglichst gefährlichen Licht erscheinen zu lassen, so beabsichtigt er nicht, den Bedrohten auch durch die Täuschung zu bestimmen, sondern er will seine Drohung nur wirksamer erscheinen lassen. Fallen die Ausführungshandlungen ganz oder teilweise zusammen, so besteht Tateinheit zwischen Erpressung und Betrug (RGSt. 20, 326, 329 ff.; RWrt. in GoldArch. 38, 54; 51, 194; 69, 400).

(RG., 3. StrSen. v. 18. Sept. 1939, 3 D 691/39.)

10. RG. — § 292 Abs. 3 StGB. Gewerbsmäßigkeit der Jagdwilderei.

Die Voraussetzungen der gewerbsmäßigen sowie der gewohnheitsmäßigen Jagdwilderei sind einwandfrei festgestellt. Dies gilt besonders von der Gewerbsmäßigkeit des Wilderns. Der Beschwz. hat sich das nötige Wilderergerät mit großer Umsicht verschafft und seinen im Winter spärlich fließenden Berufseinnahmen dadurch aufgeholfen, daß er sich Fleisch unbefugt mittels Wilderns besorgte. Er wollte sich dadurch eine nicht nur auf den Einzelfall beschränkte Einnahmequelle verschaffen. Die Menge des erbeuteten Wildes war ersichtlich eine Entlastung für seine Haushaltsausgaben. Denn er ersparte notwendige Ausgaben für andere Nahrungsmittel. Übrigens sind Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit gleichwertige Begehungsformen. Schon die festgestellte Gewohnheitsmäßigkeit i. Verb. m. den Erschwerungsgründen rechtfertigt die hohe Strafe (vgl. RGSt. 58, 19 [20]; 59, 142 [143]; 70, 92 [93] = JW. 1936, 1445 13).

(RG., 5. StrSen. v. 28. Aug. 1939, 5 D 511/39.)

## Straßenverkehrsrecht

11. RG. — § 3 StrafVerfD. Bei Stoppstraßen muß, wenn mehrere Fahrzeuge hintereinander vor der Markierungslinie halten, das zweite und jedes weitere Fahrzeug noch ein zweites Mal unmittelbar vor der Markierungslinie halten.

(RG., 1. StrSen. v. 25. Aug. 1939, 1 Ss 195/39.)

12. OLG. — § 11 StrafVerfD. v. 13. Nov. 1937. Gabelt sich eine Hauptverkehrsstraße so, daß die abzweigende Nebenstraße in der ursprünglichen Richtung der Hauptstraße verläuft, die Hauptstraße aber an der Gabelung nach rechts fast im rechten Winkel abbiegt, so brauchen die Verkehrsteilnehmer keine Richtungszeichen zu geben, wenn sie auf der Hauptverkehrsstraße nach rechts weiterfahren. Wohl aber muß der Verkehrsteilnehmer, der in die abzweigende Nebenstraße einfährt, das rechtzeitig anzeigen.

(OLG. Jena, 2. StrSen., Ur. v. 4. Aug. 1939, Ss 96/39)

13. RG. — §§ 24, 32 Abs. 2, 49 StrafVerfD. Verhältnis des § 24 zu § 32 Abs. 2.

Das LG. hat die Angekl. wegen Übertretung des § 32 Abs. 2 (mit § 49) StrafVerfD. verurteilt.

Die Rev. bekämpft diese Beurteilung zu Unrecht. Sie irrt in der Annahme, daß der Fall nach dem § 24, nicht nach dem § 32 Abs. 2 StrafVerfD. zu beurteilen sei. Der § 24 regelt die Beleuchtung im Verkehr befindlicher Fahrzeuge. Demgegenüber gibt der § 32 Abs. 2 eine Sonderregelung für unbespannte Fuhrwerke, die nicht in der



Verkehrsbewegung begriffen sind. Er verschärft hier die allgemeinen Anforderungen — offenbar deshalb, weil sich solche Fuhrwerke, wenn sie bei Dunkelheit auf der Straße belassen werden, als für den Verkehr besonders gefährlich erwiesen haben. Soweit der § 32 Abs. 2 eingreift, geht er der allgemeineren Regelung im § 24 vor. Anwendbar ist der § 32 Abs. 2 Satz 3, der hier allein in Betracht kommt, sobald ein unbespanntes Fuhrwerk „auf der Straße belassen“ wird. Daß das Fuhrwerk „längere Zeit“ auf der Straße stehenbleiben soll, oder daß es „unbeaufsichtigt“ stehengelassen wird, gehört, wie schon der Gegenatz zum § 32 Abs. 1 StraßVerfD. erkennen läßt, nicht zum Begriff.

Mit Recht hat also das VG. angenommen, die Angekl. hätten das Fuhrwerk „auf der Straße belassen“. Dann aber hätten sie das Fuhrwerk dem § 32 Abs. 2 entsprechend am hinteren Ende mit einer roten Laterne kennzeichnen müssen — auch wenn ein vorschriftsmäßiger Rückstrahler an dem Fahrzeug angebracht war —. Da sie das schuldhafterweise unterlassen haben, haben sie sich der Übertretung des § 32 Abs. 2 mit § 49 StraßVerfD. schuldig gemacht.

Daran ändert es nichts, daß die StraßVerfD. für dasselbe Fahrzeug, wenn es sich (bespannt) im Verkehr befindet, die Anforderungen an die Beleuchtung der Rückseite herabsetzt.

(RG., 3. StrSen. v. 28. Aug. 1939, 3 D 384/39.)

\*

#### 14. DVG. — Tierbegriff und Aufsichtspflicht nach § 40 Abs. 1 StraßVerfD. f)

Die Ansicht der Beschw., als Tiere seien nach § 40 Abs. 1 StraßVerfD. nur Vieh und Pferde, nicht aber Hunde anzusehen, wird auch in Müller, „Straßenverkehrsrecht“, Bem. 1 zu § 24 RStraßVerfD. und zu § 40 StraßVerfD. gebilligt. Der Senat vermag ihr jedoch nicht beizutreten.

Sie ist zunächst völlig unvereinbar mit dem Sprachgebrauch, der allenthalben auch die Hunde zu den Tieren zählt. Die StraßVerfD. ist dem Sprachgebrauch offensichtlich gefolgt: In § 31 Abs. 2 ist vom Fahrrad aus das Führen von Tieren „mit Ausnahme von Hunden“ verboten. Einer ausdrücklichen Sonderregelung für Hunde hätte es hier nicht bedurft, wenn die Schöpfer der StraßVerfD. (§ 6 Nr. 2, 3 KraffV.) sie nicht auch zu den Tieren gerechnet hätten. Der Hinweis der Angekl. auf die früheren V.D. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist verfehlt. Vielmehr sind dort in § 1 Nr. 5, später Nr. 11 (RGBl. I, 1926, 425; 1928, 91; 1930, 267, 276; 1932, 202) ebenso wie in den landesrechtlichen StraßVerfD. vom Jahre 1926 (vgl. BayWBBl. 316) von den „getriebenen und geführten Tieren“, die als Wegebenutzer bezeichnet werden, die Hunde ähnlich wie in § 31 Abs. 2 StraßVerfD. ausdrücklich „ausgenommen“ (vgl. DVG. München: JFGerg. 16, 202; DAutoR. 1936, 123, 124).

Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gebietet diese Auslegung. Die frühere RStraßVerfD. befaßte sich nur in ihrem Abschnitt „A. Zulassung zum Verkehr“ in § 24 mit den Tieren. Diese Vorschrift enthält keinerlei Einschränkung. Über das Verhalten mit Tieren im Verkehr brachte erst die AusfAnw. zur RStraßVerfD. Weisungen, jedoch ausschließlich für Vieh und Pferde unter der Überschrift zu Abs. 1: „Treiben und Führen von Vieh und Pferden“. Die Neuregelung des Straßenverkehrsrechts im Jahre 1937 brachte im wesentlichen keine sachliche Änderung, sondern nur eine andere Anordnung der bisherigen Bestimmungen: Die neben der StraßVerfD. erlassene StraßVerfZulD. war zur Ausnahme des § 24 RStraßVerfD. nicht geeignet, da sie sich nur mit Personen und Fahrzeugen befaßte. § 24 RStraßVerfD. wurde vielmehr mit der AusfAnw. hierzu in der neuen StraßVerfD. in § 40 zusammengefaßt: Abs. 1 enthält die bisherigen Bestimmungen über die Zulassung von Tieren zum Verkehr in § 24 RStraßVerfD. im Wortlaut, während die Abs. 2 ff. die AusfAnw. zu § 24 Abs. 1 RStraßVerfD. über das Verhalten mit Vieh und Pferden im Verkehr im wesentlichen wiedergeben. Die Überschrift in der AusfAnw. zu § 24 (Abs. 1 RStraßVerfD.) ist nur zum Teil in die Überschrift vor § 40 StrVerfD. übergegangen. Sie konnte in ihrer ersten Hälfte („Führen und Treiben“) übernommen werden, da ja die Zulassung von Tieren allgemein von einer Führung abhängig bleiben sollte. Dagegen wurde der weitere Wortlaut: „von Vieh und Pferden“ allgemein auf Tiere („von Tieren“) ausgedehnt. Gerade diese von der Rev. angeführte Überschrift bestätigt, daß auch in § 40 StraßVerfD. der allgemeine Sprachgebrauch nicht auf Vieh und Pferde beschränkt werden, sondern

auf alle Tiere erstreckt bleiben sollte, die überhaupt unter menschlicher Aufsicht stehen. Auch die Beschränkung der Vorschrift auf Tiere, richtiger wohl: Tierarten, die nur in Verbindung mit Menschen in den Straßenverkehr gelangen (Müller a. a. O. Bem. 2), zu denen übrigens die Hunde zu rechnen wären, ist nicht zu billigen. Die Ausdrucksweise: „im Verkehr“ bedeutet vielmehr nichts anderes als den Verkehr auf den öffentlichen Straßen (Floegel, „Straßenverkehrsrecht“, Bem. 2 zu § 40 StraßVerfD.).

Darnach sind Tiere nur mit einem Führer, nicht aber unbeaufsichtigt zum Straßenverkehr zugelassen. Damit ist durch § 40 Abs. 1 StraßVerfD. auch das Verbot ausgesprochen, Tiere auf den öffentlichen Straßen frei umherlaufen zu lassen (Floegel a. a. O. Bem. 3), und gleichzeitig das Gebot, die Tiere so zu verwahren, daß sie nicht ohne einen Begleiter in den Straßenverkehr gelangen können. Um diese Rechtsfolgen abzuleiten, bedarf es nicht eines Begriffes des Verkehrsteilnehmers im weitesten Sinne, der auch Tiere und Fahrzeuge umfaßt, wie ihn das VG. wohl im Anschluß an Floegel, Bem. 1 a. a. O. erwähnt hat. In dieser Bedeutung würde das Wort „Verkehrsteilnehmer“ dem Sprachgebrauch zuwiderlaufen und wäre geeignet, den für die Anwendung der StraßVerfD. wichtigen Begriff des Verkehrsteilnehmers in § 1 StraßVerfD. zu verwirren, der sich der Sprache gemäß auf Menschen beschränkt (Floegel Bem. 2; Müller, Bem. 2 b zu § 1 StraßVerfD.).

Die Fernhaltung aufsichtsloser Tiere vom öffentlichen Verkehr obliegt in erster Linie dem Tierhalter (§ 833 BGB.). Diese Pflicht mag manchmal als weitgehend, sogar als hart empfunden werden. Sie ist jedoch durch die vom Führer und Reichskanzler befohlene Motorisierung des Verkehrs (Vorsprüche zur RStraßVerfD. und zur StraßVerfD.) unerlässlich geworden. Sie kam überdies nicht unvermittelt. Das Gebot der Beaufsichtigung und damit auch der Verwahrung von Tieren besteht für mehrere Sonderfälle im Strafrecht seit langem, so in § 366 Nr. 5, 367 Nr. 11 StGB. und in landesrechtlichen Polizeigesetzen (vgl. Art. 83, Abs. 1 Nr. 3 BayPolStG.). Es ist für das bürgerliche Recht schon vor der Geltung der RStraßVerfD. wegen der Unberechenbarkeit der Tiere, insbes. der Hunde, bei fehlender Aufsicht durch die RPr. allgemein dem Tierhalter auferlegt worden (RG.: JW. 1933, 832?). Der strafrechtliche Schutz des Kraftverkehrs vor streunenden Tieren wäre nur unvollkommen, wenn er nur gegenüber solchen Tierarten oder sogar nur gegenüber den einzelnen Tieren, die in Verbindung mit einem Menschen in den Verkehr gelangen, oder überhaupt nur gegenüber Vieh und Pferden bestünde (Müller a. a. O.). — Auch die nur fahrlässige Verletzung der Pflicht zur Verwahrung der Tiere unterliegt der Bestrafung (§ 49 StraßVerfD.).

(DVG. Nürnberg, 24. Juni 1939, Ss 1/39.)

Anmerkung: Ich stimme dem Urteil in vollem Umfang zu:

1. Tiere sind keine Verkehrsteilnehmer und keine Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft; an sie richtet der Gesetzgeber seine Befehle nicht. Ihnen fehlt die menschliche Vernunft und die menschliche Sprache. Sie können und dürfen deshalb nur unter der Leitung eines Menschen in den Verkehr gelassen werden. Infolgedessen bestimmt § 40 Abs. 1 Satz 1 StraßVerfD., daß Tiere im Verkehr einen geeigneten Führer haben müssen, der ausreichend auf sie einwirken kann. Das gilt grundsätzlich für alle Tiere, insbes. auch Hunde, Pferde, Rinder, Schafe, Federvieh usw. Ausgenommen sind nur solche Tiere, welche ihrer Art und Größe nach im allgemeinen keinerlei Gefahren für den Straßenverkehr herbeizuführen geeignet sind. Das meiste Federvieh aber muß von einem geeigneten Treiber auf der öffentlichen Straße getrieben werden. Unbeaufsichtigte Gänse z. B. können bekanntlich Unheil genug anrichten. Ich vermag deshalb mit dem DVG. Nürnberg Müllers Meinung nicht zu teilen, daß in § 40 Abs. 1 nur Tiere gemeint seien, die in Verbindung mit einem Verkehrsteilnehmer auf öffentliche Straßen kämen (was wohl heißen soll: „zu kommen pflegten“).

Der moderne Straßenverkehr verlangt infolge seiner Raschheit und Dichte und der damit verbundenen Gefahren, daß nur Menschen mit der Fähigkeit zur Befolgung der Verkehrsordnung in eigener Verantwortung an ihm teilnehmen. Alle anderen Wesen, Tiere ebenso wie verkehrsuntaugliche Menschen, bedürfen der Lenkung oder Führung



durch einen verkehrstauglichen Menschen als verantwortlichen Verkehrsteilnehmer.

2. Deshalb sind auch Hunde im verkehrrechtlichen Sinne als Tiere anzusehen. Ebenso sind die sonstigen Gründe, welche das OLG. Nürnberg dafür anführt, zutreffend, insbes. der Hinweis auf den natürlichen Sprachsinne, auf den Zusammenhang, in welchem § 40 StrafVerfD. innerhalb des jetzt geltenden Gesetzes steht, und schließlich auch der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 40 Abs. 1 Satz 1 StrafVerfD.

RA. und Notar Dr. Gülde, Dresden.

**15. RG. — § 48 StrafVerfD. Die Sonderstellung der nach § 48 StrafVerfD. bevorrechtigten Fahrzeuge legt dem Führer die Pflicht zu besonderer Sorgfalt auf, da derartige Abweichungen von den allgemeinen Fahrvorschriften andere Straßenbenutzer in Verwirrung bringen können und eine erhöhte Unfallgefahr einschließen.**

Der Angekl. ist als Polizeiobewachtmeister mit der Führung der Kraftwagen der Polizei in G. betraut. Am 22. Juni 1938 brachte er auftragsgemäß mit einem polizeilichen Streifenwagen mehrere Gefangene durch die Alte Poststraße zum Bahnhof. Auf der Kreuzung dieser Straße mit der Uferstraße stieß er mit einem Lastkraftwagen zusammen, so daß der Polizeiwagen umkippte und zwei Polizeibeamte und mehrere Gefangene verletzt wurden. Vor dem Befahren der Straßenkreuzung hat der Angekl. Signale gegeben, und zwar das abwechselnd hoch und tief tönende Polizeisignal. Das ist aber zuletzt vor der Angelbrücke, also mehr als 50 m vor der Unfallstelle geschehen. Signale des Polizeiwagens von dieser Stelle aus sind in der Uferstraße etwa 10 m von der Alten Poststraße entfernt kaum noch wahrnehmbar. Die Strk. hat deshalb dem Führer des Lastkraftwagens geglaubt, daß er nichts von den Warnungssignalen gehört hat.

Daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 StrafVerfD. vorgelegen hätten, ist vom Richter nicht angenommen worden. Es wurde dem Angekl. deshalb Befreiung von den Vorschriften der StrafVerfD. nicht zugebilligt. Die Strk. hat ihn als Berufsfahrer wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung der §§ 1, 9, 49 StrafVerfD. v. 13. Nov. 1937 verurteilt. Seine Rev. kann keinen Erfolg haben.

Ob die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 StrafVerfD. vorliegen, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn der Angekl. nach dieser Vorschrift von der Beachtung der Bestimmungen der StrafVerfD. entbunden gewesen wäre, so würde er, wie die Strk. mit Recht ausführt, nach den besonderen Umständen des Falles doch schuldig sein. Denn diese Befreiung von den Vorschriften der StrafVerfD. bedeutet nicht Befreiung von jeder Vorsicht. Sie verleiht nicht das Recht, nun unbekümmert und rücksichtslos draufloszufahren und alle Verantwortung auf die übrigen Verkehrsteilnehmer abzuwälzen, mag daraus entstehen, was da will. Auch von den bevorrechtigten Fahrern muß verlangt werden, daß sie die Vorsicht und Sorgfalt nicht außer acht lassen, die von ihnen erwartet werden kann, um Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Menschen zu vermeiden. Für den strafrechtlichen Begriff der Fahrlässigkeit i. S. der §§ 222, 230 StGB. kommt es nicht grundsätzlich darauf an, ob die Verkehrsvorschriften beachtet worden sind. Die Sonderstellung der nach § 48 StrafVerfD. bevorrechtigten Fahrzeuge legt dem Führer die Pflicht zu besonderer Sorgfalt auf, da derartige Abweichungen von den allgemeinen Fahrvorschriften andere Straßenbenutzer in Verwirrung bringen können und eine erhöhte Unfallgefahr einschließen (RGSt. 65, 158). Von den nach § 48 Abs. 1 StrafVerfD. bevorrechtigten Fahrern muß auf jeden Fall verlangt werden, daß sie den übrigen Verkehrsteilnehmern deutlich und rechtzeitig zur Kenntnis bringen, daß ein Fahrer naht, der die Vorrechte des § 48 Abs. 1 StrafVerfD. in Anspruch nimmt. Denn die übrigen Verkehrsteilnehmer können diese Vorrechte nur beachten, wenn sie wissen, daß sie in Anspruch genommen werden. Das gilt in besonderem Maße gegenüber solchen Verkehrsteilnehmern, die nach den allgemeinen Verkehrsvorschriften gegenüber dem Fahrer, der sich auf § 48 Abs. 1 StrafVerfD. beruft, ein Vorrecht hätten. Gegen diese selbstverständliche, aber bedeutungsvolle Pflicht hat der Angekl. nach den Feststellungen der Strk. verstoßen. Denn er hat sich trotz Kenntnis der besonderen Gefahren der Kreuzung mit der Abgabe weniger Polizeisignale begnügt;

er hat diese auch nicht dauernd bis unmittelbar an die Kreuzung heran fortgesetzt und dazu noch eine hohe Geschwindigkeit eingehalten. Solches Verhalten konnte den anderen Verkehrsteilnehmern nicht zum Bewußtsein bringen, daß der Angekl. eine Ausnahmestellung im Verkehr in Anspruch nahm. Die Strk. hat auch festgestellt, daß dem Angekl. bei seiner Kenntnis, seiner Erfahrung und seiner Persönlichkeit die Erfüllung der gekennzeichneten Pflicht durchaus zuzumuten war.

Der Angekl. kann sich auch nicht auf § 48 Abs. 3 StrafVerfD. berufen. Denn es fehlt auch insoweit daran, daß er dem Lenker des Lastkraftwagens nicht durch besondere Zeichen kenntlich gemacht hat, daß ein Fahrzeug der Polizei nahe. Daß er dabei fahrlässig gehandelt hat, ist einwandfrei festgestellt. Da der Angekl. mit dem Fahren der polizeilichen Kraftwagen als Dienstesaufgabe betraut ist, besteht auch kein Bedenken gegen die Annahme, daß er Berufsfahrer sei.

(RG., 2. StrSen. v. 27. Juli 1939, 2 D 155/39.)

### Sonstige strafrechtliche Nebengesetze

**\* 16. RG. — §§ 82 Abs. 1 Ziff. 1, 7 Abs. 2 GmbHG.; §§ 186 Abs. 2, 313 Abs. 1 Ziff. 1, 207, 182 HGB.; § 81 a GmbHG.**

1. Zweck der Strafvorschrift des § 82 Abs. 1 Ziff. 1 in Verb. mit § 7 Abs. 2 GmbHG. Einzahlung i. S. dieser Vorschrift ist nicht notwendig Barzahlung; jedoch muß eine Leistung vorliegen, die sich jeden Augenblick mit voller Sicherheit in Bargeld umsetzen läßt. — Bei verschleierter Sachgründung genügt zu einer Bestrafung gemäß §§ 314 Abs. 1 Ziff. 1, 186 Abs. 2 HGB. wegen Verschweigens bei der Registeranmeldung nicht, daß einer der Gründer beabsichtigt hat, Sachwerte einzubringen. — Für die Frage, ob ein Schaden i. S. von § 263 StGB. vorliegt, sind die Wertvorstellungen des Geschädigten nicht maßgebend.

2. § 81 a GmbHG. geht als Sondervorschrift dem § 266 StGB. vor. Vorweggenommene Gewinnausschüttungen, die eine Ausschöpfung der GmbH. bedeuten, gereichen dieser zum Nachteil i. S. von § 81 a. Die insoweit gegebene Strafbarkeit des Geschäftsführers entfällt auch dann nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit der Gewinnausschüttung einverstanden waren.

(RG., 2. StrSen. v. 15. Juni 1939, 2 D 24/39.)  
(= RGSt. 73, 232.)

**17. RG. — § 62 BergpolizeiVO. v. 1. Mai 1935. Vergehen gegen diese Vorschrift sind auch dann strafbar, wenn sie fahrlässig begangen sind.**

Die Rev. wendet sich lediglich dagegen, daß der Angekl. in Tateinheit mit einem Vergehen gegen den § 222 Abs. 2 StGB. auch wegen „Übertretung“ des § 62 BergPolVO. im Bezirke des Oberbergamtes in Dortmund v. 1. Mai 1935 verurteilt worden sei.

Der § 62 der genannten VO. lautet: „Fördermaschinen und Bremsen dürfen die Fördereinrichtung erst in Gang setzen, wenn sie das Signal dazu erhalten haben.“

Die Rev. meint, der Angekl. könne wegen Verstoßes gegen diese Bestimmung deshalb nicht verurteilt werden, weil er nur fahrlässig gehandelt habe. Es sei nur eine vorsätzliche Verletzung der Bestimmung strafbar.

Es sind aber auch, wie die Strk. zutreffend annimmt, Verstoße gegen die genannte Vorschrift strafbar, die nur fahrlässig begangen worden sind. Die Strk. irrt allerdings in der rechtlichen Einstufung von Verfehlungen gegen den § 62 der VO. Die Strafbestimmung zu dem § 62 ist in dem § 208 PrBergVO. v. 24. Juni 1865, hier i. d. Fassung des § 81 PrBergVO. v. 1. Juni 1931 (GS. 77), enthalten (vgl. auch § 347 BergPolVO.). Danach werden Zuwiderhandlungen gegen BergPolVO. mit „Geldstrafe“ bestraft. Dann sind sie aber gemäß § 1 Abs. 2 StGB. keine Übertretungen, wie das OLG. irrtümlich annimmt, sondern Vergehen (vgl. auch das bisher nicht veröffentlichte Ur. des erkennenden Senates 4 D 239/39 v. 26. Mai 1939).



Vergehen sind im allgemeinen nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden, soweit nicht fahrlässiges Tun ausdrücklich unter Strafe gestellt ist oder seine Strafbarkeit aus dem Zusammenhange oder dem Sinn und Zweck der Bestimmung zu entnehmen ist (vgl. RGSt. 49, 116, 118). Für sogenannte Polizeistrafataen ist von jeher anerkannt, daß sie ihrem Sinn und Zweck nach auch als Vergehen bei nur fahrlässigem Handeln ohne entsprechende ausdrückliche Bestimmung strafbar sein können. Ob eine Polizeiverfehlung in diesem Sinne vorliegt und ob angenommen werden kann, daß sie bei nur fahrlässigem Handeln strafbar sein soll, ist bei der einzelnen Strafvorschrift unter Würdigung aller Umstände zu untersuchen (vgl. u. a. RGSt. 49, 116, 118; 38, 104, 105; 25, 241, 243). Hier ist ein vorbeugender polizeilicher Inhalt der Vorschrift anzunehmen. Um die gute Ordnung bei dem Förderbetriebe aufrechtzuerhalten und allgemein der Gefahr von Unfällen vorzubeugen, darf die Fördereinrichtung grundsätzlich nur in Gang gesetzt werden, wenn das Signal dazu erteilt ist. Fahrlässige Verstöße hiergegen sind nicht minder ordnungswidrig und gefährlich als vorsätzliche Vergehen. Hiernach muß angenommen werden, daß auch ein Ingangsetzen der Fördereinrichtung durch den Fördermaschinenisten in derartigen, auf Fahrlässigkeit beruhenden Annahme, das Signal dazu erhalten zu haben, nach der Vorschrift strafbar sein soll.

Die Strk. hat hiernach mit Recht Tateinheit mit einem Verstoß gegen den § 62 BergPolV. für die Steinkohlenbergwerke im Betriebe des Oberbergamtes in Dortmund v. 1. Mai 1935 i. Verb. mit dem § 203 PrBergG. v. 24. Juni 1865 i. d. Fass. des § 81 PolBewG. v. 1. Juni 1931 angenommen.

(RG., 4. StrSen. v. 14. Juli 1939, 4 D 207/39.)

### Strafverfahren

18. RG. — § 34 StPD. Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen über den Geisteszustand des Angekl. abgelehnt wird, muß begründet werden; die nachträgliche Begründung im Urteil reicht nicht aus.

Die Strk. hat den Antrag des Verteidigers, über den Geisteszustand des Angekl. einen Sachverständigen zu hören, abgelehnt. Dieser Beschluß ist, wie die Sitzungsniederschrift ergibt, ohne Begründung verkündet worden. Nach § 34 StPD. mußte aber die Strk. den Beschluß mit Gründen versehen; die Begründung mußte so gehalten sein, daß der Antragsteller über die tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen des Gerichts, die zur Ablehnung geführt hatten, aufgeklärt und in die Lage versetzt wurde, die weitere Verfolgung seiner Rechte danach einzurichten, und daß das RevG. den Beschluß rechtlich nachprüfen konnte (RGSt. 1, 34, 36 und 189; RGUrt. 6 D 699/21 v. 13. Okt. 1921; ZB. 1922, 587<sup>3</sup>; RGUrt. 1 D 110/29 v. 5. April 1929; ZB. 1929, 2738<sup>36</sup> und RGUrt. 3 D 991/37 v. 3. Febr. 1938; ZB. 1938, 806<sup>30</sup>). Daß die Gründe erst im Urteil angegeben werden, genügt nicht, weil dies zu spät ist, um der Staatsanwaltschaft und dem Angekl. Gelegenheit zu geben, ihr weiteres Verhalten danach einzurichten (RGSt. 1, 34, 36 u. 170, 171; RGUrt. 3 D 315/15 v. 12. Juli 1915; ZB. 1916, 1026<sup>2</sup>; RGUrt. 2 D 781/25 vom 8. Febr. 1926; ZB. 1926, 1222<sup>11</sup> und RGUrt. 1 D 847/28 v. 4. Jan. 1929; ZB. 1929, 1046<sup>54</sup>). Auf diesem Verstoße kann das Urteil aber hier nicht beruhen. Denn die Strk. hat die Zuziehung eines Sachverständigen ersichtlich deshalb abgelehnt, weil sie nach ihrem freien Ermessen die Erhebung dieses Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich gehalten hat. Dies war nach § 245 Abs. 1 Satz 2 StPD. an sich zulässig. Jedoch bleibt das Gericht bei der Ausübung dieses Ermessens immer an die grundsätzliche Vorschrift des § 244 Abs. 2 StPD. gebunden, nach der es von Amts wegen alles zu tun hat, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Auch darf das Gericht die Zuziehung eines Sachverständigen dann nicht ablehnen, wenn es die zur Entsch. erforderliche Sachkunde nach der Erfahrung des Lebens gar nicht haben kann (RGSt. 61, 273; RGUrt. 2 D 146/31 v. 12. März 1931; ZB. 1932, 3356<sup>27</sup>; RGUrt. 1 D 1111/31 v. 8. Jan. 1932; ZB. 1932, 3358<sup>28</sup> und

RGUrt. 3 D 9/38 v. 21. Febr. 1938; ZB. 1938, 1019<sup>14</sup>). Hier hat die Strk. die Vernehmung eines Sachverständigen über die Zurechnungsfähigkeit des Angekl. offensichtlich deshalb abgelehnt, weil das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme keine Tatfassen ergeben hatte, die dazu Anlaß gaben, die Zurechnungsfähigkeit des Angekl. ernstlich in Zweifel zu ziehen. Das ergibt sich aus der Begründung, die die Strk. nachträglich im Urteil gegeben hat; sie darf zur Prüfung der Frage, welche Erwägungen das Gericht zur Ablehnung bestimmt haben, verwertet werden. Das Urteil führt in dieser Hinsicht aus, die Untersuchungen des Angekl. in den früheren Strafverfahren hätten niemals zur Feststellung einer Geisteskrankheit oder Geistesstörung geführt; im Erbgesundheitsverfahren hätten zwar die Ärzte einen Schwachsinn leichten Grades angenommen; das ErbgesDvBer. habe aber die Unfruchtbarmachung abgelehnt, weil die Lücken des Angekl. im Schulwissen nur a. f. seinen unregelmäßigen Schulbesuch zurückzuführen und die Lücken seines Allgemeinwissens nicht allzu erheblich seien; ein Schwachsinn leichten Grades begründe für sich allein nicht die Anwendung des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB.; aus dem Gesamtverhalten des Angekl. ergebe sich, daß er durchaus imstande sei, das Unersaubte seiner Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, und auch die dem Angekl. mehrfach bescheinigte Haltlosigkeit und Willensschwäche rechtfertige nicht die Anwendbarkeit des § 51 StGB. Bei dieser Sachlage kann jedenfalls nicht davon gesprochen werden, daß das Gericht seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Die früheren Gutachten aus den Akten 1 St. Nr. ... konnten zum Beweise für die Tatsache, daß sie damals vorlagen, ohne weiteres vorgelesen werden. Auch durfte die Strk. die Tatsache, daß das Gericht damals an der Zurechnungsfähigkeit des Angekl. keinen Zweifel gehabt hatte, bei der Bildung ihrer eigenen Überzeugung darüber verwerten, ob die Vernehmung eines Sachverständigen erforderlich sei (RGSt. 60, 297). Unzulässig wäre es nur gewesen, den Inhalt des Gutachtens auf Grund der Verlesung als tatsächlich festgestellt anzusehen; hierzu wäre nach §§ 250, 256 StPD. die persönliche Vernehmung des Sachverständigen erforderlich gewesen.

(RG., 3. Strafsen. v. 25. Sept. 1939, 3 D 713/39.)

\*

\*\* 19. RG. — § 60 Ziff. 2 StPD. Ein wegen Meineides beurteilter und für dauernd eidesunfähig erklärter Zeuge ist grundsätzlich zu vereidigen, solange diese Beurteilung nicht rechtskräftig ist.

Durch Urteil des SchwG. in B. v. 2. Nov. 1938 ist der Zeuge Wilhelm S. wegen Meineides in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus verurteilt und für dauernd unfähig erklärt worden, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Dieses Urteil ist am 16. März 1939 rechtskräftig geworden.

Am 7. Febr. 1939 — also etwa fünf Wochen vor Eintritt der Rechtskraft des schurgerichtlichen Urteils — ist S. in dem hier zur Erörterung stehenden Strafverfahren als Zeuge vernommen und vereidigt worden.

Der Vereidigung stand nicht das Verbot des § 60 Nr. 2 StPD. entgegen, wonach bei Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, von der Vereidigung abzu- sehen ist, denn der Zeuge war zur Zeit der Vereidigung noch nicht eidesunfähig.

Das folgt aus der allgemeinen Erwägung, daß nach dem Strafverfahrensrechte die Wirkungen eines richterlichen Erkenntnisses grundsätzlich erst mit der Rechtskraft eintreten.

Der Gedanke der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist dem Strafverfahrensrechte fremd, wie überhaupt dort, wo die vorläufige Vollstreckung endgültige oder doch nur unverhältnismäßig schwer zu beseitigende Folgen haben würde — und das ist in erster Linie bei den rechtsgestaltenden Urteilen der Fall — das Urteil die Vollstreckungswirkung erst zeitigt, wenn es die Rechtskraft erlangt hat. Daraus erklärt sich etwa das Verbot der vorläufigen Vollstreckbarkeit in Ehe- und Kindschaftsachen (§ 704 Abs. 2 ZPD.).

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Aberkennung der Eidesfähigkeit — um die es sich



hier handelt — keine Strafe (Ehren- oder Nebenstrafe), sondern eine Maßregel polizeilicher Art darstellt (RGSt. 60, 286). Das für die Vollstreckungswirkung strafgerichtlicher Erkenntnisse Gesagte muß vielmehr allgemein auch für Maßregeln ohne Strafeigenschaft gelten, die der Strafrichter anordnet und die mit dem Schuldspruch derart untrennbar verbunden sind, daß dessen — vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils mögliche — Aufhebung notwendig auch die Maßregel ergreift. Das ist bei der Aberkennung der Eidesfähigkeit der Fall (§ 161 StGB.).

Der Beurteilte, dem die Fähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, aberkannt ist, verliert demnach die Eidesfähigkeit erst dann, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist. Ein wegen Meineides Beurteilter und für dauernd eidesunfähig erklärter Zeuge ist daher, solange diese Verurteilung nicht die Rechtskraft erlangt hat, grundsätzlich zu vereidigen. Denn obwohl das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 1008) die Ausnahmen vom Eideszwange vermehrt hat, geht die Strafverfahrensordnung nach wie vor davon aus, daß die Vereidigung der Zeugen die Regel, ihre Nichtvereidigung die Ausnahme bilden soll (vgl. auch W. des RM. v. 29. Juni 1936: DZ. 993). Von der Vereidigung kann das Gericht nur in den Fällen der §§ 61 und 62 StPD. absehen. Daß ein solcher Fall hier vorliegen habe, ist aus dem angefochtenen Urteile nicht erkennbar. Ebensovienig ist ersichtlich, inwiefern die Strk. die Grenzen ihres pflichtmäßigen Ermessens insoweit überschritten haben könnte.

(RG., 3. StrSen. v. 13. Juli 1939, 3 D 293/39.)

<= RGSt. 73, 255.>

\*

20. RG. — § 267 Abs. 3 S. 1 StPD. Enthalten die Urteilsgründe nichts darüber, warum das Gericht eine Untersuchungshaft auf die Strafverbüßung nicht angerechnet hat, und ist aus den besonderen Umständen zu entnehmen, daß die Frage der Anrechnung verfahrensrechtlich nicht geprüft worden ist, so liegt hierin ein mit der Rev. anfechtbarer Verstoß gegen § 267 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 StPD. i. Verb. m. § 60 StGB.

Die Revisionsrüge muß insoweit als berechtigt anerkannt werden, als das angefochtene Urteil die Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft der Beschw. nicht ausreichend behandelt hat.

Im entscheidenden Teile des Urteils wird nur die Untersuchungshaft der Mitangekl. R. erwähnt. Die Urteilsgründe bemerken am Schlusse nur formelhaft, daß „die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft und über die Kosten aus den § 60 StGB., § 465 StPD. folge“. Das kann so verstanden werden, als solle dadurch nur der Ausspruch begründet werden, daß der Mitangekl. R. die in der früheren schöffengerichtlichen Strafsache erlittene Untersuchungshaft auf die jetzt erkannte Gesamtstrafe angerechnet werde. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der angeführte Satz der Urteilsbegründung nur diesen Sinn haben soll. Denn zur Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft der R. mußte deshalb Stellung genommen werden, weil das SchöffG. in dem Urte. v. 25. April 1938 die Anrechnung der Untersuchungshaft ausgesprochen hatte und daher gesagt werden mußte, wie es bei der Gesamtstrafenbildung mit der Anrechnung auf die nunmehr gebildete Gesamtstrafe gehalten werden solle. Eine solche Sachlage kam bei der Beschw. nicht in Betracht.

Das RevG. hat erwogen, ob gleichwohl anzunehmen sei, daß das SchwG. die ausdrücklich vom Verteidiger beantragte Anrechnung der Untersuchungshaft der Beschw. nahezu stillschweigend habe ablehnen wollen. Gegen eine solche Auslegung des Urteils spricht aber die Erwägung, daß der Mitangekl. R. die Untersuchungshaft als Strafverbüßung angerechnet, der Beschw. dagegen nicht angerechnet sein würde, obgleich die Urteilsgründe die R. als schwerer strafbar, sogar als gefährliche Gewohnheitsverbrecherin, kennzeichnen, und obgleich auch die Beschw. ihre Schuld schon im Anfang des Ermittlungsverfahrens im wesentlichen eingestanden, dann aber noch annähernd vier Monate Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung erlitten hat. Daher muß mit der Möglichkeit gerechnet wer-

den, daß übersehen worden ist, die Frage der Anrechenbarkeit von Untersuchungshaft auch bei der Beschw. zu prüfen. Deshalb bedarf das Urteil des SchwG. in diesem Punkte einer Ergänzung, die nur der Tatrichter vornehmen kann.

Allerdings ist in der Rspr. des RG. früher angenommen worden, daß die Ablehnung eines Antrages auf Anrechnung der Untersuchungshaft nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften in den Urteilsgründen nicht erwähnt zu werden braucht (RGSt. 35, 235). Aber die neuere Rspr. hat in der unzulänglichen Bescheidung eines solchen Antrags eine Lücke des Urteils gefunden, die von dem RevG. zu beachten ist (RGUrt. v. 30. Aug. 1938, 1 D 137/38: Höchstrspr. 1939 Nr. 340 und das dort angeführte nicht veröffentlichte ältere Urte. v. 20. Jan. 1938, 3 D 847/37). An dieser neueren Rspr. muß festgehalten werden. Denn ob eine Untersuchungshaft als Strafverbüßung angerechnet wird, gehört mit zu den Umständen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend sind und daher nach dem § 267 Abs. 3 StPD. in den Gründen des Strafurteils angeführt werden sollen. Eine Verletzung dieser Sollvorschrift begründet nun zwar verfahrensrechtlich nicht die Rev.; sie kann aber, wenn sie im Stillschweigen des Urteils über die Anrechnung der Untersuchungshaft besteht — gerade auch im vorliegenden Falle nach seinen dargelegten besonderen Umständen — als ein deutliches Anzeichen dafür bewertet werden, daß das Gericht versehentlich unterlassen hat, die Anrechenbarkeit der Untersuchungshaft zu erwägen. Eine solche Unterlassung wäre ein sachlich-rechtlicher Verstoß des Urteils gegen den § 60 StGB.

(RG., 1. StrSen. v. 4. Juli 1939, 1 D 488/39.)

21. RG. — § 429 a StPD. Für das Sicherungsverfahren nach § 429 a StPD. sind besondere Kostenvorschriften nicht gegeben. § 429 b StPD. bestimmt aber, daß für das Sicherungsverfahren die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Daher sind auch im Sicherungsverfahren die Vorschriften der §§ 464 ff. StPD. (Kosten des Verfahrens) sinngemäß anzuwenden. Daraus folgt, daß insoweit, als im Strafverfahren Freisprechung hätte erfolgen müssen, auch im Sicherungsverfahren die Kosten der Reichskasse aufzuerlegen sind (vgl. RGUrt. v. 21. April 1939, 4 D 221/39 = DZ. 1939, 1087).

(RG., 1. StrSen. v. 28. Juli 1939, 1 D 525/39.)

\*

\*\* 22. RG. — § 60 RJagdG.; § 266 HStG. Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 StrafanpassungsWD. v. 8. Juli 1938 sind Verstöße gegen § 60 Abs. 2 RJagdG. Verwaltungsübertretungen. Hat trotzdem ein Gericht an Stelle der Verwaltungsbehörde entschieden, so ist das Urteil aufzuheben, auch wenn es bereits rechtskräftig ist, und der Angekl. freizusprechen.

Der Angekl. war geständig, am 16. Aug. 1938 auf einen von ihm mit einem Kugelschuß angeschossenen Rehbock einen Schrotschuß als Fangschuß abgegeben zu haben. Deshalb wurde er vom AG. der Übertretung nach § 60 Abs. 2 Ziff. 8 (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1) RJagdG. schuldig erkannt und mit Anwendung des § 266 HStG. zu einer Geldstrafe von 30 RM verurteilt. Zugleich wurde gemäß § 61 Abs. 1 RJagdG. auf Einziehung des Krückels erkannt.

Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Es verletzt das Gesetz in den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 sowie des § 7 Abs. 2 StrafenAnpWD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 844).

Nach § 60 Abs. 2 Ziff. 8 RJagdG. wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, wer die Jagd in verbotener Weise (§ 35 Abs. 1 und 2) ausübt. Diese Bestimmung sowie die des § 61 RJagdG. sind durch die WD. über das Inkrafttreten der jagdrechtlichen Bestimmungen im Lande Österreich v. 30. April 1938 (RGBl. I, 429) in diesem Lande mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft gesetzt worden.

Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 StrafenAnpWD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 844) sind Zuwiderhandlungen gegen § 60 Abs. 1 RJagdG. im Sinne des österreichischen Rechts Bergehen, die von den Gerichten abgeurteilt werden. Dagegen sind nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 i. Verb. mit § 5 Abs. 2 der genannten WD. Zuwiderhandlungen gegen § 60



Abf. 2 NJagdG. Verwaltungsübertretungen, deren Ahndung mit Ausschluß der Strafgerichte den Verwaltungsbehörden nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes (österr. BVB. 1925 Nr. 275) zusteht. Es gehören nämlich Handlungen, die mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bedroht sind, als Übertretungen nur dann zur gerichtlichen Zuständigkeit, wenn die Rechtseinführungsvorschrift dies ausdrücklich bestimmt. Eine solche Ausnahmebestimmung ist für die nach § 60 Abf. 2 NJagdG. strafbaren Handlungen nicht getroffen worden. Weder die WD. zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich v. 13. April 1938 (RGBl. I, 388) noch die auf Grund dieser WD. erlassene B.D. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 429) enthält eine solche Bestimmung.

Eine weitere Gesetzesverletzung ist dem AG. dadurch unterlaufen, daß es entgegen der Vorschrift des § 7 Abf. 2 StrafenAnpWD. die Milderungsvorschrift des § 266 ÖStG. angewendet hat, obwohl diese bei Anwendung der in Gesetzen oder B.D. des deutschen Reichs enthaltenen Strafvorschriften, deren Geltung sich auf das Land Österreich erstreckt, keine Anwendung findet.

Da somit die dem Angekl. zur Last fallende Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründet (§ 281 Ziff. 9a ÖStStPD.) und da im § 259 Ziff. 3 ÖStStPD. unter dem Wort „Gesetz“ nur das Strafgesetz samt strafrechtlichen Nebengesetzen verstanden werden kann, war der Angekl. nach der Vorschrift der letztangeführten Gesetzesstelle mit Urteil freizusprechen, nicht aber bloß die Abtretung der Akten an die zuständige Verwaltungsbehörde anzuordnen. Diese Abtretung wird vielmehr das AG. zu verfügen haben (vgl. SSt XIII/16).

(RG., 6. StrSen. v. 23. Juni 1939, 6 D 103/39.)

\*

**23. RG. — § 20 B.D. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358).** Auf eine gemäß § 20 B.D. v. 28. Febr. 1939 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hin, die darauf gestützt ist, daß das Gericht das außerordentliche Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 58, 260, 261, 266 ÖStG.; § 265 a ÖStStPD.; Art. VI StPNov. 1918) zu Unrecht angewendet hat, hat das RG. selbst die Strafe neu festzusetzen.

Der Angekl. ist vom Erstgericht der Verbrechen der Veruntreuung und des Betrugs schuldig erkannt und nach § 184 StG. mit Bedachtnahme auf § 34 StG. und mit Anwendung des § 54 StG. und des Art. VI der Strafprozessnovelle 1918 zu 5 Monaten strengem Arrest verurteilt worden; die Vollziehung dieser Strafe wurde gem. §§ 1, 2 des Gef. über die bedingte Verurteilung für eine Probezeit von 3 Jahren aufgehoben.

Die Staatsanwaltschaft strebt mit ihrer auf § 20 B.D. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) gestützten Nichtigkeitsbeschwerde an, daß die Strafe ohne Anwendung des Art. VI der Strafprozessnovelle 1918 bemessen werde. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist berechtigt. Denn das Erstgericht hat die Anwendung dieser Vorschrift damit begründet, daß der Angekl. unbescholten ist, daß er den Schaden zum Teil gutgemacht und seine Absicht erklärt hat, auch den weiteren Schaden gutzumachen, sowie schließlich damit, daß sich der Angekl. in Geldverlegenheit befunden hat. Keiner dieser Umstände erfüllt die Voraussetzungen, von deren Vorliegen Art. VI der Strafprozessnovelle 1918 die Zulässigkeit der Umwandlung einer Kerkerstrafe in strengen Arrest abhängig macht. Mit der Unzulässigkeit einer solchen Umwandlung entfällt auch die Möglichkeit eines bedingten Strafnachlasses.

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft war daher Folge zu geben und das Urteil im Ausspruch über die Strafe aufzuheben. Der Ausschluß der Anwendung des Art. VI der Strafprozessnovelle 1918 führt zu dem Ergebnis, daß als Straftat an Stelle des strengen Arrestes schwerer Kerker zu treten hat, und daß daher, da das Strafmaß nicht angefochten wurde, die Strafe mit 5 Monaten schwerem Kerker mit einer gem. § 3 des Gef. vom

15. Nov. 1867 (RGBl. Nr. 131) auszusprechenden Verschärfung festzusetzen ist.

Die Frage, ob das RG. in Fällen dieser Art selbst die Strafe neu festsetzen kann oder ob es die Strafbemessung dem Erstgericht überlassen muß, hat im Gesetz keine Lösung gefunden. Nach § 19 B.D. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) sind für das Verfahren vor dem AG. in Straffachen aus dem Lande Österreich an Stelle der Vorschriften der §§ 286 bis 291 ÖStStPD. die entsprechenden Vorschriften des Reichsrechts (§§ 349—352 Abf. 1, §§ 353—357 RStPD.) sinngemäß anzuwenden. Nach der ÖStStPD. konnte die Anwendung oder Nichtanwendung des außerordentlichen Milderungs- oder Strafumwandlungsrechts mit Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden. Die eben angeführten Vorschriften der ÖStStPD., an deren Stelle die erwähnten Vorschriften der RStPD. sinngemäß anzuwenden sind, haben sich daher nicht mit der Frage befaßt, welches Gericht in solchen Fällen die Strafe neu zu bemessen hat. Ebenjowenig ist diese Frage in den angeführten Bestimmungen der RStPD. geregelt. Insbes. kann aus § 354 RStPD. keine Antwort gewonnen werden. Denn § 354 RStPD. regelt bloß, wie das RG. vorzugehen hat, wenn es das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegende Feststellung aufhebt. Es liegt also eine Gesetzeslücke vor, die von der Rspr. auszufüllen ist. Dabei ist zu beachten, daß die durch § 20 der vorgenannten B.D. eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde, die darauf gestützt werden kann, daß das Gericht das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55, 260, 261, 266 ÖStG.; § 265 a ÖStStPD., Art. VI der Strafprozessnovelle 1918) zu Unrecht angewendet oder nicht angewendet hat, die durch § 16 dieser B.D. beseitigte Berufung zu ersetzen hat, mit der nach § 283 ÖStStPD. der Ausspruch über die Strafe bei Urteilen der Schwur- oder Schöffengerichte angefochten werden konnte. Bei den nach § 283 ÖStStPD. zulässigen Berufungen hatte der OGH., wenn er der Berufung Folge gab, selbst die Strafe neu zu bemessen. Diese Regelung entsprach dem Wesen eines nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der Nichtigkeitsgrund des § 281 Ziff. 11 ÖStStPD. (Überschreitung der Strafbefugnis des Gerichts, des durch namentlich angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände bezeichneten Strafmaßes oder der Grenzen des Strafumwandlungs- oder Milderungsrechts) vorliegt, gerichteten Rechtsmittels, also eines Rechtsmittels, das sich — wie früher die Berufung nach § 283 ÖStStPD. und jetzt die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 20 B.D. vom 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) — gegen eine Entscheidung richtet, die dem richterlichen Ermessen freien Raum läßt. Es wäre ja auch höchst unzweckmäßig und würde der Forderung nach einfacher Gestaltung des Strafverfahrens widersprechen, wenn sich das RG. in allen Fällen, in denen es eine auf § 20 der genannten B.D. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, darauf beschränken müßte, den Ausspruch über die Strafe aufzuheben, weil das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht nach seiner Ansicht anzuwenden oder nicht anzuwenden gewesen wäre, und daß es die Bemessung der Strafe dem Erstgericht überlassen müßte. Das Erstgericht wird vielmehr in solchen Fällen nur dann an der Strafummessung zu beteiligen sein, wenn die im angefochtenen Urteil enthaltenen Feststellungen keine ausreichende Grundlage für eine Strafbemessung durch das RG. bieten.

(RG., 6. StrSen. v. 25. Juli 1939, 6 D 368/39.)

\*

**24. RG. — § 18 B.D. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den sudetendeutschen Gebieten v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 38).** Grundfänglich sind die vor dem 1. März 1939 im früheren tschechoslowakischen Gebiet begangenen Straftaten nach dem bisherigen tschechoslowakischen Recht zu beurteilen.

Zur Frage, ob eine vor dem 1. März 1939 im früheren tschechoslowakischen Gebiet begangene Straftat nach dem



deutschen oder dem bisherigen Strafrecht abzurteilen ist, bestimmt § 18 W. über die Einführung des deutschen Strafrechts ... in den sudetendeutschen Gebieten v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 38), daß die Tat dann dem deutschen Recht unterliegt, wenn sie auch nach dem bisherigen Recht strafbar ist und wegen ihr am 1. März 1939 bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht ein Strafverfahren noch nicht anhängig war. Grundsätzlich sind demnach die vor dem 1. März 1939 begangenen Taten nach dem bisherigen tschechoslowakischen Recht zu beurteilen. Wäre mit der in der vorerwähnten Übergangsbestimmung für diesen Stichtag geforderten Rechtshängigkeit nur die bei einer sudetendeutschen Behörde gemeint, so würde hier deutsches Recht gelten, da die Sache erst am 10. März 1939 an den Generalstaatsanwalt in Leitmeritz gelangte. Es muß aber angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit Gericht und Staatsanwaltschaft nicht nur die deutsch gewordenen sudetendeutschen, sondern auch die tschechoslowakisch gebliebenen Behörden gemeint hat. Dafür spricht der allgemeine Wortlaut des Gesetzes und die diese Fassung begründende sachliche Erwägung, daß es unzulässig ist, eine in gewisser Richtung nach einem bestimmten Recht bearbeitete Sache abschließend nach einem anderen Recht zu behandeln. Der hierin liegende Gedanke, daß das bei der tschechoslowakischen Behörde anhängige Verfahren rechtswirksame Bedeutung im späteren deutschen Verfahren habe, findet sich ja auch in dem zeitlich der Einführungsverordnung des deutschen Strafrechts vorausgegangenen „Abkommen“ zur Überleitung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten v. 19. Dez. 1938. Dort wird für alle Rechtsgebiete — auch für das Strafrecht — von der „Weiterführung“ der überleiteten Verfahren gesprochen. Darin ist die Anerkennung der vom abtretenden Staat bisher geübten Verfahrensmaßnahmen enthalten (vgl. Reissner: DZ. 1939, 370). Hätte der Gesetzgeber von diesem Gedanken abgehen wollen, so hätte er dies in der späteren W. v. 16. Jan. 1939 in § 18 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er die (sudeten-) deutschen Behörden eindeutig bezeichnet hätte. Dem der Gesetzgebung an sich zugrunde liegenden Gedanken, tunlichst bald die Rechtsangleichung und die Handhabung eines einheitlichen Rechts im angegliederten sudetendeutschen Gebiet durchzuführen, steht diese Auffassung nicht entgegen, da die Zeitbegrenzung und das Erfordernis der Rechtshängigkeit eine entsprechende Einschränkung gewährleisten.

(RG., 3. StrSen. v. 17. Aug. 1939, 3 D 569/39.)

### Militärstrafgerichtsordnung

**25. DWG. — § 6 MilitärstrafgerichtsD. v. 29. Sept. 1936.**  
**Hat ein Soldat in Ausübung des Wehrdienstes eine Vorschrift der StrafVerfD. übertreten und eine fahrlässige Körperverletzung begangen, so ist das Kriegsgericht auch nach dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienst noch zuständig, wenn bei der Straftat eine militärische Dienstpflicht verletzt sein kann.**

Nach § 6 Abs. 2 MilitärstrafgerichtsD. erlischt die Zuständigkeit der Kriegsgerichte bei Beendigung des die Kriegsgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses für vorher begangene Straftaten nur dann, wenn es sich lediglich um Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt, bleibt jedoch bestehen, wenn durch die Tat oder im Zusammenhange mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt ist. Das ist hier der Fall.

Es erscheint dem Senat freilich zweifelhaft, ob eine Dienstpflichtverletzung im verfahrensrechtlichen Sinne ganz allgemein schon dann anzunehmen ist, „wenn zwar nur eine aus allgemeinen Strafgesetzen folgende Pflicht außer acht gelassen, diese aber in ihrem gesetzlichen Tatbestand durch Umstände verändert worden ist, wie sie nur im militärischen Leben möglich sind“ (so Dieck-Hülke, „Die Militärstrafgerichtsordnung“, § 6 Anm. 3, und Hülke: Ztschrft. für Wehrrecht 1936, 374f.). Es kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob dieser weiten Auslegung des Gesetzes beizustimmen ist. Der Senat vernimmt die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts schon aus folgenden Gründen:

Der Angekl. hatte bei seiner Fahrt einerseits wie jeder andere Fahrer die StrafVerfD., also allgemeine strafrechtliche Vorschriften zu beachten. Andererseits unterlag er aber als Soldat auch den allgemeinen und besonderen dienstlichen

Anweisungen seiner Vorgesetzten. So mußte er auch, wie er zu seiner Verteidigung angeführt hat, den dienstlichen Befehl, die Kolonne nicht abreißen zu lassen, befolgen. Es wird zu erörtern sein, wie dieser Befehl aufzufassen war, ob er dem Fahrer die unwandelbare Verpflichtung auferlegen sollte, den Abstand seines in der Kolonne fahrenden Wagens von dem vor ihm fahrenden Fahrzeuge unter keinen Umständen größer werden zu lassen, als vorgeschrieben war, oder ob er diesen Abstand nur soweit innezuhalten brauchte, als ihm das Fahren unter Beachtung der Vorschriften der StrafVerfD. möglich war. Der Befehl hätte dann in diesem letzteren Falle dem Fahrer gleichzeitig auch zur dienstlichen Pflicht gemacht, die Vorschriften der StrafVerfD. einzuhalten. Dann hätte aber der Angekl. zugleich mit der Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes auch einen Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung, d. h. eine Dienstpflichtverletzung begangen. Verpflichtete ihn der Befehl dagegen zur unwandelbaren Einhaltung des befohlenen Abstands von dem vor ihm fahrenden Fahrzeuge, so wäre der Fall möglicherweise nach § 47 MilStrG. zu beurteilen.

Die Möglichkeit einer Dienstpflichtverletzung genügt aber schon, um die Zuständigkeit des Kriegsgerichts zu begründen. Die Feststellung, ob tatsächlich eine solche Dienstpflichtverletzung vorliegt oder nicht, macht nämlich die Erörterung der Bedeutung des vom Angekl. zu seiner Verteidigung angeführten militärischen Befehls erforderlich. Diese ist aber den ordentlichen Gerichten entzogen und allein Aufgabe der Kriegsgerichte.

(DWG. Jena, 2. StrSen., II. v. 11. Aug. 1939, Ss 97/39.)

### Zivilrecht

#### Ehegesetz

**26. DWG. — § 37 EheG. Die Erweiterung der Aufhebungsmöglichkeiten durch das EheG. gegenüber der Regelung des § 1333 BGB. zusammen mit der durch das Pariser Attentat geschaffenen neuen Lage rechtfertigen die Aufhebung einer Ehe noch im Jahre 1939.**

Nach § 37 Abs. 1 des neuen EheG. kann jetzt eine Ehegatte Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffenden Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten. Diese Bestimmung enthält gegenüber dem früheren § 1333 BGB. eine Erweiterung. Anstatt des Irrtums über „persönliche Eigenschaften“ ist jetzt maßgebend der Irrtum über „Umstände, welche die Person des anderen Ehegatten betreffen“. Was unter solchen Umständen im Einzelfalle zu verstehen ist, bleibt der Auslegung des Richters überlassen. Die neue Bestimmung will einer in der Spr. hervorgetretenen zu engen Auslegung des Begriffs „der persönlichen Eigenschaften“ vorbeugen. Während z. B. früher nur eine dauernde, der Person anhaftende Beschaffenheit als persönliche Eigenschaft anerkannt wurde, können jetzt namentlich auch Umstände, deren immerwährender Fortbestand ungewiß ist, wegen der langen Dauer ihres Bestehens die Aufhebung einer Ehe rechtfertigen (siehe Volkmar: DZ. 1938, 1120). Damit ist aber nach Ansicht des Senats die Bedeutung und der Umfang der neuen Bestimmung nicht erschöpft. Wichtiger erscheint, daß jetzt nicht nur auf die persönlichen Eigenschaften, seien sie dauernd oder vorübergehend, abgestellt wird, sondern ganz allgemein auf Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen. Solche Umstände können auch von außen kommende Ereignisse sein, z. B. neue gesetzliche Bestimmungen oder völlig veränderte Bewertung von bisherigen Tatsachen, sie müssen nur eben die Person des anderen Ehegatten betreffen und von so erheblicher Bedeutung sein, daß sie einen Ehegatten bei Kenntnis dieser erst später eingetretenen Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Die Erkenntnis des Rassenproblems und insbesondere der Judenfrage hat sich dynamisch entwickelt, sie stand nicht als fertige Einsicht da, sondern sie ist erst im Laufe der Jahre ganz allmählich herangereift. Bei der nationalsozialistischen Machtübernahme am 30. Jan. 1933 haben weite Kreise diese Erkenntnis noch nicht gehabt. Erst von da an



setzte im Altreich eine verstärkte Aufklärungsarbeit ein. Ein ganz bestimmter Zeitpunkt, in dem ein Volksgenosse diese Erkenntnis besessen hat — fahrlässige Nichtkenntnis würde nicht genügen —, läßt sich wohl überhaupt nicht festlegen. Schon nach bisherigem Recht kam es also nicht allein auf die Kenntnis der jüdischen Abstammung an, vielmehr war nötig, daß diese Tatsache auch in ihrer Bedeutung und in ihrer Auswirkung erkannt wurde. Da der neue § 37 EheG. gegenüber dem bisherigen Recht keinesfalls eine Einschränkung gebracht hat, muß also dieser Auslegungsgrundsatz mindestens auch für die „Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen“, weiter gelten. Die Bedeutung und die Auswirkung der Rassenfrage kann also durch neue Gesetze, durch neue Bewertungen und durch neue Ereignisse in ein neues Licht gerückt und zu einer neuen Erkenntnis geführt werden.

Nach Ansicht des Senats muß der Berufung zugegeben werden, daß sich gerade durch das Pariser Attentat vom 7. Nov. 1938 die Stellung des Judentums in Deutschland grundlegend geändert hat. (Es folgt eine Aufstellung aller seit dem 10. Nov. 1938 erlassenen, die Juden betreffenden Gesetze und Verordnungen).

Überblickt man diese Entwicklung allein in den beiden Monaten Nov. und Dez. 1938, so zeigt sich, daß die Judenfrage durch das Pariser Attentat in ein ganz neues Stadium getreten ist. Kurz ausgedrückt, sind die Juden durch die Nürnberger Gesetze 1935 rassistisch und politisch aus der Volksgemeinschaft und durch die Bestimmungen infolge des Pariser Attentats auch aus dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen worden. Diese Folgen sind neue Umstände i. S. des § 37 EheG., nämlich Umstände, die in einer Mischehe die Person des jüdischen Ehegatten betreffen. Sie waren erst zu erkennen und der Irrtum darüber war also erst „entdeckt“ mit ihrem Eintritt. Sie sind auch so schwerwiegend, daß sie je nach dem einzelnen Fall den irrenden arischen Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Die Klage vom 26. Aug. 1938 ist am 5. Sept. 1938 zugestellt. Da die Aufhebungsklage jetzt binnen einem Jahre — statt früher nur binnen 6 Monaten — erhoben werden kann, kann der Kläger jeden Irrtum geltend machen, den er erst nach dem 5. Sept. 1937 entdeckt hat (§ 40 Abs. 1 und 2 EheG.). Das LG. hat diese (vom Kl. vorgetragene) Gründe wohl mit Recht als nicht ausreichend betrachtet. Für die VerZust. kommt es aber darauf nicht mehr an, denn die späteren Ereignisse als Folgen des Pariser Attentats, die der Kl. vor dem LG. noch gar nicht geltend machen konnte, rechtfertigen allein schon das Aufhebungsbegehren. Nach den übereinstimmenden und glaubwürdigen Angaben der Parteien haben sie schon seit Aug. oder Sept. 1937, also seit etwa eineinhalb Jahren, keinen ehelichen Verkehr mehr miteinander gepflogen, seit 1. Okt. 1937 wohnen sie in getrennten Zimmern, seit Mitte Nov. 1938 ist die Frau ganz aus dem Hause gezogen. Es bestanden also schon seit längerer Zeit immer mehr zunehmende Störungen und Streitigkeiten, die schließlich zu einem Nebeneinanderleben führten, das den Namen Ehe nicht mehr beanspruchen kann. Ursache war allein die Entwicklung der Judenfrage, in persönlicher Beziehung kann der Kl. der Befl. nichts vorwerfen. Der Kl. hat seelisch schwer gelitten unter seiner Mischehe, und auch die Frau hat sich in längerem inneren Kampfe zu der Erkenntnis durchgerungen, daß ein weiteres Zusammenleben nicht mehr möglich ist, sie ist mit der Aufhebung einverstanden und will auswandern.

Niemand hat ein Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Ehe, weder die Parteien selbst, noch der Staat, noch die Volksgemeinschaft. Kinder sind nicht vorhanden, und Mischlinge sind durch eine Fortsetzung der Ehe nicht erwünscht. Der Mann ist erst 34 Jahre alt, er kann eine arische Frau heiraten und von ihr arische Kinder bekommen. Die Frau erhält ihre Selbständigkeit zurück, und die Auswanderungsmöglichkeit wird ihr dadurch wohl erleichtert.

Wenn der Kl. bei Eingehung der Ehe am 9. Febr. 1929 — er selbst war damals 24, die Befl. 32 Jahre alt — gewußt hätte, daß die Befl. später allein wegen ihrer jüdischen Rasse nicht nur rassistisch und politisch, sondern auch im öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen würde, dann hätte ihn dieser Umstand bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten. Das ergibt sich daraus, daß

er sogar schon lange vor dem Pariser Attentat, nämlich schon seit Herbst 1937, die ehelichen Beziehungen zur Befl. abgebrochen hat. Nachdem er sich einmal mit den Nürnberger Gesetzen abgefunden und die Ehe durch Fortsetzung des ehelichen Verkehrs bestätigt hatte, hätte eine Klage auf Grund des früheren § 1333 BGB. wohl kaum einen Erfolg versprochen. Erst das neue EheG. und die neuen Umstände infolge des Pariser Attentats ermöglichen die Aufhebung. Nach Entdeckung seines Irrtums über die Bedeutung der jüdischen Rasse im Zusammenhang mit den Entwicklungen des Pariser Attentats hat er nicht zu erkennen gegeben, daß er die Ehe fortsetzen will. Sein Aufhebungsverlangen erscheint auch mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich gerechtfertigt (§ 37 Abs. 2 EheG.).

(LG. Nürnberg, 3. ZivSen., Urte. v. 14. Febr. 1939, 3 U 211/38 und 2 R 92/38.)

\*

**\*\* 27. RG. — § 55 EheG. Gerade in Fällen, in denen der klagende Ehegatte die Lösung der Ehe erstrebt, ohne daß die Gründung einer neuen Ehe in Frage käme, kann die Abwägung der neben den völkischen Belangen zu berücksichtigenden persönlichen Belange dazu führen, den schuldigen Ehegatten trotz der Zerrüttung an der Ehe festzuhalten.**

Ohne Rechtsirrtum stellt das BG. fest, daß die Ehe der Streitteile, deren häusliche Gemeinschaft seit über 13 Jahren aufgehoben ist, tiefgreifend und unheilbar zerrüttet und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Nicht zu beanstanden ist ferner die Feststellung, die das BG. dahin trifft, der Kl. habe durch unerträgliche Schimpfereien, Beleidigungen und Kränkungen der Befl. die Ehe zerrüttung verschuldet. Setzt die Befl. somit dem aus § 55 Abs. 1 EheG. begründeten Scheidungsbegehren zulässigen Widerspruch gemäß Abs. 2 Satz 1 a. a. O. entgegen, so handelt es sich für die Rev. nur um die Frage, ob der Widerspruch zu beachten ist. Der VerK. verneint dies. Er führt insoweit aus: Zwischen den Streitteilen bestiehe keinerlei Gemeinschaft mehr, keiner kümmere sich um den anderen, auch die Befl. wüßte nicht im geringsten, mit dem Kl. wieder zusammenzukommen. Die Aufrechterhaltung dieser Ehe als einer völlig ausgehöhlten Form entspreche nicht dem Ehegesetz, auch wenn der Kl. nach eigener Erklärung bei seinem Alter keine neue Ehe eingehen wolle. Zwar könnten hiergegen verschiedene Gründe geltend gemacht werden, ausschlaggebend seien sie bei der Gesamtabwägung aller Gründe aber nicht. Dies gelte zunächst von der langen Dauer der Ehe (36 Jahre). Denn diese sei seit 1925, wenn nicht seit 1923, keine normale Ehe mehr gewesen, nur habe sie der Kl. nach dem früheren Rechtszustand nicht zur Auflösung bringen können. Ebensovienig könnten das Alter der Streitteile (der Kl. ist 72, die Befl. 71 Jahre alt) und der leidende Zustand der Befl. die Aufrechterhaltung der Ehe rechtfertigen. Die Annahme der Befl., der Kl. wolle sich durch die Scheidung nur der Unterhaltspflicht entziehen, sei beim Fortbestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kl. auch nach der Scheidung überhaupt kein geeigneter Gesichtspunkt. Stärker treffe die Befl. zwar der Verlust der Witwenrente, falls sie den Kl. überlebe. Rein wirtschaftliche Gesichtspunkte könnten aber die Aufrechterhaltung der Ehe nicht rechtfertigen; der Befl. sei vielmehr zuzumuten, sich notfalls wegen ihres Unterhalts an ihre volljährigen Kinder zu halten. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang das von der Befl. behauptete Bestehen ehewidriger Beziehungen des Kl. zu Frau M.; Ehebruch des Kl. mit dieser behaupte die Befl. selbst nicht.

Die Rev. muß Erfolg haben.

Entgegen ihren Ausführungen ist zwar der Ausgangspunkt des VerK. bei der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs durchaus richtig. Es entspricht der festen Rspr. des erkennenden Sen., daß nach Sinn und Zweck des § 55 EheG. unheilbar zerrüttete Ehen grundsätzlich zu scheiden sind und die Beachtung des Widerspruchs des Ehegatten, der an der Ehe festhalten will, die nur durch besondere Gründe zu rechtfertigende Ausnahme bildet. Dies folgt daraus, daß die in den Vordergrund der Betrachtung zu stellenden völkischen Belange der Aufrechterhaltung einer inhaltloßen Ehe als leerer Form widerstreiten. Daß die Ehe der Streitteile seit weit über einem Jahrzehnt nur noch der äußeren Form nach besteht, ist zweifellos. Die Befl. selbst hat schon im Jahre 1927 die Scheidungsklage erhoben und damit das Fehlen



## Bürgerliches Gesetzbuch

**29. RG.** — §§ 254, 846 BGB. Zur Frage, wie bei mitwirkendem Verschulden des Getöteten der Erbschaftspruch der Hinterbliebenen zu berechnen ist, wenn ihnen gleichzeitig Versorgungsansprüche zustehen.

Der Major P., Ehemann der Kl. zu 1 und Vater der Kl. zu 2, ist bei einem Verkehrsunfall getötet worden, den der Bekl. zur Hälfte (i. S. des § 254 BGB.) verursacht hatte. Es handelt sich nun u. a. um die Höhe der den Kl. zu zahlenden Bezüge.

Die Rev. muß Erfolg haben, wenn sie beanstandet, daß das BG. den entstandenen Schaden in der Weise berechnet hat, daß es die gewährten Hinterbliebenenbezüge von der Hälfte des jeweiligen Einkommens des Majors P. abgezogen und den Kl. gem. §§ 254, 846 BGB. die Hälfte des gefundenen Unterschiedsbetrages zugesprochen hat. Diese Berechnungsweise ist fehlerhaft. Da der Schaden wegen mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten geteilt worden ist, so ist die Berechnung so vorzunehmen, daß zunächst von dem den Hinterbliebenen infolge des Unfalls eingegangenen Unterhalt — also von der Hälfte des jeweiligen Einkommens des Majors P. — im Hinblick auf das mitwirkende Verschulden des Verunglückten gem. §§ 254, 846 BGB. die Hälfte zu berechnen ist, da die Bekl. nur zur Hälfte schadenersatzpflichtig sind. Von der so berechneten Schadenshälfte sind dann die Hinterbliebenenrenten der Kl. in Abzug zu bringen (so auch RG. Ur. v. 1. Febr. 1934, VI 391/33; JW. 1934, 899 \*).

Die Schadenserbschaftsprüche der Kl. sind in Höhe der ihnen vom Reich gewährten Versorgung auf das Reich übergegangen. Der Feststellungsanspruch, der jetzt noch die Erbschaftsprüche der Kl. zu 2 des Schadens für die Zeit vom 1. Jan. 1939 an betrifft, ist angesichts der Nichtvorsehbarkeit der Offiziersbesoldungsverhältnisse und ihrer weiteren Entwicklung mit Recht für begründet erachtet worden. Nach dem Ausgeführten ist er für die Kl. zu 2 schon deshalb begründet, weil bei ihr die Waisenrente für diese Zeit niedriger ist als die Hälfte des von ihr zu beanspruchenden Schadensertrages. Im übrigen sind sowohl bei ihr wie auch bei der Kl. zu 1 die Beförderungen, die dem Major P. in Aussicht gestanden hätten, und die dadurch bedingten Erhöhungen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Kl. in Rücksicht zu ziehen.

Die Feststellung der künftigen Erbschaftsprüche kann jedoch nur mit der Maßgabe getroffen werden, daß der Übergang der Ansprüche auf das die Witwen- und Waisenrente gewährenden Reich zu berücksichtigen ist. Da sich Major P. auf einer Dienstreise befunden hat, es sich mithin um einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall gehandelt hat, so findet das M. VersorgG. v. 12. Mai 1920 (RG. Bl. 989) Anwendung. Nach § 86 Abs. 2 dieses Ges. sind die Schadenserbschaftsprüche der Kl., soweit diese Versorgungsbezüge erhalten, auf das Reich übergegangen. Das gleiche bestimmt § 134 Abs. 2 Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsg. v. 26. Aug. 1938 (RG. Bl. 1077).

(RG., VI. Ziv. Sen., u. v. 21. Okt. 1939, VI 29/39.) [N.]

\*

**30. RG.** — § 276 BGB. Ein ländlicher Gastwirt verstößt nicht gegen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht seinen Gästen gegenüber, wenn auf dem Fußboden des von diesen zu benutzenden Flurs geringe Unebenheiten bestehen.

Der Kl. ist als Gast des Bekl. in dessen ländlicher Gastwirtschaft am Abend auf dem mit glatten, verschiedenen großen Sandsteinplatten belegten Flur gestürzt, als er diesen auf dem Wege vom Wirtschaftsraum zur Toilette durchschritt; er war dadurch ins Stolpern gekommen, daß er mit dem Fuß an einer die vorhergehende um 9 mm überragenden Platte hängen blieb. Für den Schaden, der ihm dabei entstanden ist, macht er den Bekl. verantwortlich, weil dieser für die mangelnde Verkehrssicherheit der Wirtschaftsräume aufzukommen habe.

Das RG. hat hierzu ausgeführt:

Dem BG. ist zuzugeben, daß ein Gastwirt schon im Hinblick auf die Möglichkeit einer bei seinen Gästen eintretenden Alkoholvergiftung besonderen Anlaß hat, dafür zu sorgen, daß man sich in der Gastwirtschaft und insbesondere auf dem Wege zur Toilette ohne Gefahr bewegen kann. Dabei sind aber, wie im U. auch anerkannt wird, die besonderen Verhältnisse in einer ländlichen Gastwirtschaft nicht außer acht zu lassen. Daß für diese die Annahme eines Verschuldens auf Seiten des Bekl. eine Überspannung, mithin

ehelicher Gesinnung auch auf ihrer Seite befundet. Sie hat damals die Klage erklärtermaßen lediglich aus Gründen ihrer späteren Witwenversorgung zurückgenommen, weil sie krank sei und sich nichts verdienen könne. Der Kl. selbst als der an der Ehezerüttung schuldige Teil konnte die Auflösung der Ehe seinerseits nach früherem Rechtszustand nicht erzwingen.

Wenn der VerM. ferner dem Umstande, daß der Kl. nicht wieder heiraten will, maßgebliche Bedeutung für die Entscheidung nicht beimißt, so ist jedenfalls soviel richtig, daß die Beseitigung einer wertlos gewordenen Ehe von der Aussicht auf die Gründung einer neuen Ehe nicht grundsätzlich abhängig sein kann. Andernfalls würde das Ergebnis sein, daß Ehen trotz unheilbarer Zerrüttung im wesentlichen nur wegen vorgerückten Alters oder wegen Gesundheitsmängel des klagenden Ehegatten entgegen dem Grundgedanken des § 55 EheG. bei Bestand gelassen werden müßten und dann weiterhin für beide Parteien ohne Sinn und Zweck eine Quelle ständigen Argers bleiben würden. Dies entspräche keineswegs dem Gehe. Allerdings kann gerade in Fällen, in denen der Kl. die Freiheit vom Ehebande erstrebt, ohne daß die Gründung einer neuen Ehe in Frage käme, die Abwägung der neben den völkischen Belangen zu berücksichtigenden persönlichen Belange der Ehegatten wohl dazu führen, den schuldigen Ehegatten an der Ehe trotz deren Zerrüttung festzuhalten. Solche Umstände liegen hier vor. Durch eine Scheidung der Ehe würde zwar, wie die Rev. zutreffend bemerkt, in den äußeren Lebensverhältnissen der Streitparteien nicht die geringste Änderung eintreten. Insbesondere würde sich an der Unterhaltspflicht des schuldigen Kl. gegenüber der Bekl. sachlich kaum etwas ändern (§ 69 Abs. 1 EheG.). Gerade dieser Punkt aber hat für den Kl. ersichtlich maliger Vekl. zur Zurücknahme der Widerklage nur bereit gewesen, falls die damalige Kl. keinen Unterhalt von ihm verlange. Die Unterhaltspflicht des Kl. würde als Quelle seiner Mißbilligkeiten durch eine Scheidung der Ehe also nicht beseitigt werden. Als fühlbares Ergebnis der Scheidung übrig, welche die Bekl. beim Fortbestand der Ehe im Falle des Vorverstehens des Kl. von der Reichsknappsch. § 1236 RVD.) erwidert nach der R. Spr. des Sen. (vgl. RG. 160, 377 = DR. Witwenversorgung für sich allein keine maßgebliche Bedeutung zugunsten der Beachtung des Widerspruchs gegen die Scheidung beizumessen sein. Hier liegen aber — und dies bere Verhältnisse vor. — auch noch in folgender Hinsicht besondere Kl. zusammen in der Ehe zugebracht und ihm ihre guten Jahre geopfert. Sie hat dem Kl. und damit der Volksgemeinschaft sechs Kinder geschenkt und sie großziehen helfen. Sie ist jetzt leidend. Ein Verschulden an der Ehezerüttung ist auf ihrer Seite nicht festgestellt. Zur Zeit der Trennung im Jahre 1925 war sie bereits 57 Jahre alt, befand sich also in einem Alter, das ihr den Aufbau einer neuen Lebensgrundlage verschloß. Alles dies sind Umstände, wie sie schon 305 ff. [310/311] = DR. 1939, 306\* [m. Anm.] als geeignet den. Daß die Bekl. mit dem Kl. nicht mehr zusammenleben will, fällt demgegenüber zu ihren Ungunsten ausschlaggebend nicht ins Gewicht, da die Unmöglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens der Bekl. mit dem Kl. feststeht. Ebensovornig Bekl. notfalls auf die Unterhaltspflicht ihrer volljährigen Kinder ihr gegenüber zu verweisen. Das U. ist nach allem auszuheben.

(RG., IV. Ziv. Sen., u. v. 26. Okt. 1939, IV 141/39.)

**28. RG.** — § 55 EheG. Der Standpunkt, daß im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. die Aufrechterhaltung der Ehe die Regel, ihre Auflösung also die Ausnahme bildet, ist unrichtig. Rechtsirrig ist es auch, wenn die Behauptungs- und Beweislast für die Umstände, wegen deren die Aufrechterhaltung der Ehe nicht gerechtfertigt sein soll, dem Kl. auferlegt wird. Auch im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. verbleibt es bei dem Grundsatz, daß unheilbar zerrüttete und damit ihres inneren Wertes entleidete Ehen zu scheiden sind, wenn nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen.

(RG., IV. Ziv. Sen., u. v. 18. Sept. 1939, IV 117/39.)



eine Verkennung des Verschuldensbegriffs bedeutet, macht die Rev. mit Recht geltend. In ländlichen Häusern, auch in Gaststätten, sind Sandsteinplatten als Fußbodenbelag durchaus üblich; und sie können, wie jedermann weiß, der darauf geht, keinen so glatten Weg gewährleisten, wie ihn anderer Fußboden in Stadthäusern — wenigstens Großstadthäusern — erwarten lassen mag. Unebenheiten sind schon nach kürzerer Benutzung nicht vermeidbar. Das Emporragen einer Plattenkante um 9 mm kann als Mangel, dem der Bekl., um seiner Sorgfaltspflicht zu genügen, hätte abhelfen müssen, bei derartigem Fußbodenbelag nicht angesehen werden. Mit Recht weist die Rev. darauf hin, daß solche Erhöhungen auch anderwärts — so bei Granitplatten auf Gehwegen, bei Kopfsteinpflaster, ja bei Teppichen im Zimmer (mögen sich hier die Kanten auch besser abheben) — selbst in der Großstadt keineswegs selten sind, so daß jedermann damit rechnen muß. Es stelle in der Tat, wie das LG. angenommen hat, einen besonders unglücklichen Zufall dar, daß der Kl. an einer so niedrigen Kante zu Fall gekommen ist, mag sie sich auch bei der Art der Beleuchtung nicht deutlich vom Boden abgehoben haben. Gleichviel nun, ob der Kl. durch schleifenden Gang zu dem Unglück beigetragen oder den Fuß zufällig dicht vor der Kante niedergesetzt und dadurch an ihr Widerstand gefunden hat, so entsprach doch der Zustand, in dem sich der Hausflur befand, noch den Anforderungen, die an die Verkehrssicherheit in einer ländlichen Gastwirtschaft gestellt werden können; deshalb ist dem Bekl. keine mangelnde Sorgfalt in der Zustandhaltung seines Hauses und damit kein Verschulden beim Sturz des Kl. zur Last zu legen. Allerdings wird er darauf achten müssen, daß sich die Unebenheit des Flurfußbodens nicht in einer das übliche Maß übersteigenden Weise noch verstärkt.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 7. Okt. 1939, VI 55/39.) [N.]

\*

**31. RG. — §§ 831, 839, 31, 89 BGB.; Art. 131 Weim-Berf. Die Personenbeförderung durch die Reichsbahn gehört nicht zur Ausübung fürsorglicher Hoheitsgewalt. Art. 131 kann daher insoweit nicht zur Anwendung kommen.**

Als die Kl. am 4. Nov. 1937 im Bahnhof in P. aus dem Zug steigen wollte, gab der Fahrdirigenten das Abfahrtszeichen, so daß sich der Zug in Bewegung setzte, während die Kl. noch auf dem Trittbrett stand. Sie stürzte durch den Stoß auf den Bahnsteig und erlitt einen Oberschenkelbruch. Sie hat die deutsche Reichsbahn auf Ersatz in Anspruch genommen.

Das BG. hat seine Entsch. auf Art. 131 WeimBersf. mit § 839 BGB. gestützt. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Nach Art. 89 WeimBersf. war es Aufgabe des Reichs, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten. Nach Art. 90 übernahm das Reich mit dem Übergang der Eisenbahnen die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Nach Art. 92 waren die Reichseisenbahnen als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben selbst zu bestreiten hatte. Neue, dem allgemeinen Verkehr dienende Eisenbahnen konnten nur vom Reich oder mit seiner Zustimmung gebaut werden (Art. 94).

Durch das RBahnG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 272) wurde der Betrieb der im Eigentum des Reichs verbleibenden Eisenbahnen der Reichsbahn-Gesellschaft übertragen. Dieser Zustand wurde durch das Gesetz zur Änderung des RBahnG. v. 13. März 1930 (RGBl. 359) aufrechterhalten. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbahnbeamten waren nach § 19 in Anlehnung an die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften zu regeln, die Beamten der Eisenbahn waren aber nicht Reichsbeamte. Die Gesellschaft hatte für die Benutzung der Bahnen Tarife aufzustellen, bei denen der Reichsregierung ein Mitbestimmungsrecht zustand (§ 33). Die Gesellschaft hatte zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht (§ 38).

Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn v. 10. Febr. 1937 (RGBl. II, 47) Art. 2 führte die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft den Namen „Deutsche Reichsbahn“. Ihre Dienststellen sind Reichsbehörden. Ihre Hauptverwaltung geht in dem Reichsverkehrsministerium auf. Der Verkehrsminister nimmt

die Aufgaben des Generaldirektors wahr. Die Deutsche Reichsbahn verwaltet das Vermögen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und das Vermögen des Reichs, das dem Betriebe der Reichseisenbahn gewidmet ist, nach den Vorschriften des RBahnG. als Sondervermögen des Reichs weiter. Die Reichsbahnbeamten werden unmittelbare Reichsbeamte.

Das neue RBahnG. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1205) brachte die Entwicklung zum Abschluß. Nach § 1 verwaltet nun das Reich unter dem Namen „Deutsche Reichsbahn“ das Reichseisenbahnvermögen als ein Sondervermögen des Reichs mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Die Reichsbahn ist zum Nutzen des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft zu verwalten, die Erfüllung ihrer Aufgaben ist öffentlicher Dienst (§ 3). Sie ist kein Gewerbebetrieb (§ 16). Die Dienststellen der Reichsbahn sind Reichsbehörden (§ 17), die Reichsbahnbeamten unmittelbare Reichsbeamte (§ 18). Die Reichsbahn hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht (§ 25).

Das Eisenbahntransportrecht ist nach wie vor durch den 7. Abschnitt des 3. Buches des BGB. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des BGB. v. 4. Sept. 1938 (RGBl. I, 1149) — danach jetzt §§ 453–460 — geregelt. Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen werden durch die EBD. getroffen (§ 460), jetzt durch die EBD. v. 8. Sept. 1938 (RGBl. II, 663). Es besteht Beförderungszwang, d. h. die Eisenbahn ist zur Beförderung verpflichtet (§ 3 EBD.). Dagegen besteht kein dem Postregal ähnliches Alleinrecht der Eisenbahn zur Beförderung; zur Beförderung von Personen und Gütern können andere Transportmittel benutzt werden.

Bisher ist die Beförderung von Personen von Abspr. und Rechtslehre einhellig als privatrechtlicher Werkvertrag aufgefaßt worden, die Haftung aus einem Eisenbahnunfall neben der Haftung aus dem Haftpf.G. als Haftung aus dem Beförderungsvertrag und unerlaubter Handlung (RGZ. 86, 378; 151, 286), nicht aus Amtspflichtverletzung. Noch das Urf. V 224/37 n. 2. Sept. 1938 (ZW. 1938, 296<sup>28</sup>) hat ausgeführt, daß die Reichsbahn zwei hoheitliche Befugnisse, so die Ausübung der Bahnpolizei, habe, daß aber nicht jede Betätigung einer mit staatshoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Verwaltung ein Hoheitsakt sei. Der Betrieb eines Verschiebe- und Abstellbahnhofs falle weder nach seinem inneren Wesen noch nach der ihm gegebenen äußeren Gestaltung unter die Ausübung von Staatsgewalt.

Auch das Schrifttum zum neuen EisenbahnG. hat an dieser Auffassung festgehalten. So betont Stafs.: DR. 1939, 1702, daß damit, daß die Reichsbahn nach § 16 des Gesf. kein Gewerbebetrieb sei, nicht gesagt werde, daß sie sich bei den von ihr erbrachten Leistungen auf dem Gebiet hoheitlicher Funktionen bewege, sondern insbesondere bei dem Abschluß von Beförderungsverträgen in ihrer Eigenschaft als in sich abgeschlossener wirtschaftlicher Organismus grundsätzlich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten handle.

Von einer anderen Betrachtungsweise ist der erf. Sen. neuerdings in der Beurteilung der Aufgaben der Reichspost ausgegangen. Er hat zuerst im Urf. v. 31. Aug. 1937, III 9/37 (RGZ. 155, 333), die Bereitstellung der Fernsprechanlagen durch die Post als auf öffentlich-rechtlichem Vertrag beruhend behandelt, hat weiter die Briefbeförderung der Post als eine Tätigkeit der Hoheitsverwaltung angesehen (Urf. v. 13. Mai 1938, III 167/37; RGZ. 158, 83) und hat schließlich erkannt, daß ein Postbetriebsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werde (Urf. v. 23. Juni 1939, III 169/38). Nach dem Urf. v. 13. Mai 1938 kann jede öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Hoheitsaufgaben zu erfüllen hat, sich zum Zweck ihrer Erfüllung auf den Boden des Privatrechtsverkehrs begeben. Das ist auch auf denjenigen Gebieten der Fall, in denen das Reich als Unternehmer auftritt, gleichviel, ob das Unternehmen vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient. Das Unternehmen braucht aber nicht notwendig im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis zu liegen, selbst wenn der Betrieb Gewinn abwerfen soll. Es wird darauf ankommen, in welcher Weise die Ordnung des Betriebs und sein Aufgabenbereich geregelt sind, ob für den gliederungsmäßigen Aufbau des Unternehmens eine Regelung erfolgt ist, die den Willen des Hoheitsträgers zeigt, daß das Unternehmen im ganzen oder in gewissen Beziehungen nicht nach Art eines Privatunternehmens in seinem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis bleiben, sondern



als eine im Rahmen seines obrigkeitlichen Tätigkeitsgebietes liegende öffentliche Aufgabe durchgeführt werden soll. Das Ur. v. 23. Juni 1939 betont, daß das Postgesetz v. 22. März 1921 nicht von einem Vertrag, sondern von einer Zulassung zum Postverkehr spricht. Die VO. des Reichspostministers für die Benutzung der Verkehrsrichtungen der Reichspost sind nicht bloße Richtlinien, sondern Rechtsverordnungen mit allgemeiner Verbindlichkeit.

Entscheidend ist demnach nicht, daß die Reichsbahn nun im ganzen Umfang Vermögen des Reichs ist, daß ihre dienststellen Reichsbehörden, ihre Beamten Reichsbeamte sind, und daß die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlicher Dienst ist. Diese Merkmale sind vielen Unternehmungen der öffentlichen Hand gemeinsam, ohne daß sie es ausschließen, daß sie sich im bürgerlich-rechtlichen Geschäftsbereich betätigen. Sie treffen insbesondere auch auf die staatliche Forstverwaltung zu, worüber sich das Ur. des erf. Sen. (RGZ. 155, 257) eingehend verbreitet hat. Entscheidend ist weiter nicht, daß das Unternehmen vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient (§ 3 Abs. 3 RBahnG. v. 4. Juli 1939), seinem Wesen nach Hoheitsverwaltung ist, und hoheitliche Machtbefugnisse, wie hier die Bahnpolizei oder das Entsignungsrecht, ausübt. Gewiß ist die Eisenbahn „heute eine der wichtigsten Grundlagen des organisierten Zusammenlebens der Menschen im Staat“, besonders durch die Ermöglichung des persönlichen Zusammenkommens und persönlichen Gedankenaustrauschs „eine Lebensbedingung für Kultur und Zivilisation der Menschheit“ (Rittler, „Das neue Reichsbahngesetz“ in „Die Deutsche Reichsbahn“ 1939, 703). Nicht zu übersehen ist ihre wachsende Bedeutung für die Landesverteidigung und andere rein staatliche Bedürfnisse. Daraus ist aber noch nichts für die Rechtsform zu gewinnen, in der sie ihre Zwecke erfüllt. Entscheidend ist schließlich auch nicht das Tarifrecht der Reichsbahn, also die einseitige Preisfestsetzung für die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Nahzu alle Befugnisse und Aufgaben, die der Reichsbahn nach dem neuen Gesetz zukommen, eigneten auch schon der Reichsbahn-Gesellschaft, bei der nicht bezweifelt war, daß sie sich privatrechtlich betätigte. Die grundlegende Änderung, die das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn v. 10. Febr. 1937 brachte, war die Lösung der beiden Anstalten aus der internationalen Bindung und ihre Unterstellung unter die ausschließliche Staatshoheit des Reichs. Damit war die Rechtsform der eigenen juristischen Persönlichkeit, der Reichsbahn-Gesellschaft, überflüssig geworden. Erhalten geblieben ist die wirtschaftliche Selbständigkeit der Reichsbahn und ihre Verwaltung nach eigenen, „gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen“ (§ 6 RBahnG. 1939). Freilich betont § 6 des Ges. ausdrücklich, daß die Reichsbahn kein Gewerbebetrieb ist. Dazu bemerkt aber Buch, „Das neue Reichsbahngesetz“ in der „Zeitung des Vereins mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen“ 1939, 595 zutreffend, gleichwohl müsse man sich darüber klar sein, daß die Tätigkeit der Deutschen Reichsbahn ihrer Natur nach wirtschaftlich sei, da die Gegenwerte für ihre Leistungen, insbesondere für ihre Beförderungsleistungen, die Fahrpreise und die Frachten, von den Benutzern nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen bewertet würden. Die Eisenbahnen verkaufen nach allgemeiner Auffassung ihre Leistungen, was auch darin vom Gesetzgeber anerkannt werde, daß die Beförderung von Personen und Gütern seit jeher als Handelsgeschäft im HGB. und in der das HGB. ergänzenden VO. geregelt sei.

Wenn es nach der Entsch. v. 13. Mai 1938 für die Beurteilung der Betätigung eines staatlichen Unternehmens im Rechtsverkehr maßgeblich darauf ankommt, wie sich der Wille des Hoheitsträgers in dem Aufbau des Unternehmens äußert, so kann in der Tat daran nicht, wie das BG. meint, vorübergegangen werden, daß das Reich in die neue Eisenbahngesetzgebung die Bestimmungen des III. Buches des HGB., das von den „Handelsgeschäften“ handelt, in seinem 7. Abschnitt „Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen“ im wesentlichen unverändert übernommen hat, während § 452 HGB. die Güterbeförderung der Post ausdrücklich aus dem durch das HGB. geregelten Frachtgeschäft ausnimmt. Schon daraus ist zu entnehmen, daß das Reich an der bisherigen rechtlichen Gestaltung des Eisenbahnverkehrs festhalten wollte, die nach allgemeiner Anschauung eine privatrechtliche war.

Dazu kommt für die Deutung des maßgeblichen Willens des Hoheitsträgers ein Weiteres. Das Ur. v. 13. Mai 1938 hat zur Unterstützung der Auffassung, daß die Briefbeförderung als Ausübung öffentlicher Gewalt erscheine, noch besonders auf das Alleinrecht und Zwangsrecht der Post bei der Briefbeförderung, auf den besonderen Schutz des Postgeheimnisses und auf das Recht der Post, die ihr zustehenden Gebühren durch Anwendung von Verwaltungszwang unmittelbar beizutreiben, hingewiesen. Die Reichsbahn hat, wie schon erwähnt, kein Alleinrecht zur Beförderung von Personen und Gütern, einen Verwaltungszwang nur im Rahmen der Bahnpolizei und in demselben Umfang wie Privatbahnen. Der Reichspost sind also viel weitergehende staatshoheitliche Rechte übertragen als der Reichsbahn.

Der gliederungsmäßige Aufbau der Reichsbahn unterscheidet sich heute beamtenrechtlich zwar kaum von dem der Reichspost. Aber es kann auch hier nicht ohne Absicht gewesen sein, wenn der RBerM. als Leiter der Reichsbahn die Bezeichnung Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn führt und der Staatssekretär und die Ministerialdirektoren ihm als stellvertretender Generaldirektor und als Vorstandsmitglieder zur Seite gestellt sind (§ 3 Abs. 1 und 2 RBahnG. 1939). Die Bezeichnung soll nach der Begründung des Gesetzes dazu dienen, die eigene Wirtschaftsführung und die besondere Verantwortung des Chefs für diese Wirtschaftsführung auch nach außen in Erscheinung treten zu lassen (Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“ VI, 2; RBahnG., Bem. 1 zu § 3). Es ist also auch im Gesetz selbst die Doppelseitigkeit der Reichsbahn, auf der einen Seite ihr Wesen als Hoheitsverwaltung, auf der anderen Seite ihr Wesen als wirtschaftliches, wenn auch gemeinwirtschaftliches Unternehmen, anders als in den Postgesetzen zum Ausdruck gebracht. Auch darin liegt ein Anhalt für die Auffassung des Hoheitsträgers von der Gestaltung der Reichsbahn am Rechtsverkehr, der nicht zu übersehen ist.

Aus diesen geschichtlichen Grundlagen der Einrichtung des Eisenbahnverkehrs ergibt sich, daß die Personenbeförderung durch die Reichsbahn auch heute noch nicht Ausübung fürsorglicher Hoheitsgewalt ist, sondern sich im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis hält, wenn auch die Übernahme des Eisenbahnverkehrs durch das Reich und seine Verwaltung mehr noch als bisher — wie nach heutiger Erkenntnis jede staatliche Betätigung — auf den Nutzen des Volksganzen eingestellt ist. Das BG. übersieht, daß auch das Ur. vom 13. Mai 1938 nicht die der Volksgemeinschaft und gegenüber der Allgemeinheit und die Bedeutung ihres Aufgabenbereichs für die Volksgesamtheit allein für maßgebend erklärt hat, sondern nur in Verbindung mit der rechtlichen Gestaltung der Durchführung ihrer Aufgaben, daß aber gerade diese rechtliche Gestaltung des Eisenbahnverkehrs von der des Aufgabenbereichs der Post nach dem aus der geschichtlichen Regelung ersichtlichen Willen des Reichs als des maßgebenden Hoheitsträgers wesentlich verschieden ist. Es übersieht weiter, daß nach § 14 RBahnG. 1939 Leistungen für andere Verwaltungen unter den üblichen Bedingungen angemessen abzugelten sind, und daß diese Bestimmung fast wörtlich der des § 13 RBahnG. v. 13. März 1930 entspricht, daß also auch Massenbeförderungen im Rahmen des bürgerlichen Rechtsverkehrs gelegen sein können, abgesehen davon, daß Fahrpreisermäßigungen für Massenbeförderungen auch kaufmännisch gesehen dem Unternehmen nicht nur Nachteile bringen.

Ist die Tätigkeit des Fahrleiters beim Ablassen der Personenzüge demnach auch nach dem neuen EisenbahnG. nicht Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern gehört im Verhältnis zu den Fahrgästen zu der Erfüllung des privatrechtlichen Beförderungsvertrags, so war dies noch weniger zur Zeit des Unfalls vor Erlass des neuen EisenbahnG. der Fall. Damals war nur das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Febr. 1937 erschienen, das den neuen Rechtszustand erst vorbereitete. Die Vorschriften des HGB. über den Beförderungsvertrag waren zur Zeit des Unfalls noch ganz unverändert. Zur Ausübung der Bahnpolizei gehört die Regelung der Zugfolge keinesfalls.

Heute sind die Reichsbahnbeamten unmittelbare Reichsbeamte. Eine in seinem Amtsbereich begangene unerlaubte



Handlung des Fahrdienstleiters ist eine Amtspflichtverletzung i. S. des § 839 BGB., auch wenn sie in dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis der Reichsbahn gelegen ist. Ob das schon zur Zeit des Unfalls anzunehmen war, und ob die Bestimmung des Art. 2 Abs. 5 des Gef. v. 10. Febr. 1937, daß die Reichsbahnbeamten unmittelbare Reichsbeamte werden, nichts anderes bejagen sollte, als jetzt § 18 RBahnG. 1939, daß sie unmittelbare Reichsbeamte sind, kann dahingestellt bleiben, da hier nicht der Fahrdienstleiter, sondern die Reichsbahn in Anspruch genommen wird. Denn auch wenn eine schuldhaftige Nachlässigkeit des Fahrdienstleiters schon damals eine Amtspflichtverletzung war, hatet die Reichsbahn in Anspruch genommen wird. Denn auch wenn eine schuldhaftige Nachlässigkeit des Fahrdienstleiters schon damals eine Amtspflichtverletzung war, hatet die Reichsbahn in Anspruch genommen wird. Denn auch wenn eine schuldhaftige Nachlässigkeit des Fahrdienstleiters schon damals eine Amtspflichtverletzung war, hatet die Reichsbahn in Anspruch genommen wird.

(RG., III. ZivSen., u. v. 6. Okt. 1939, III 2/39.) [R.]

**\*\* 32. RG. — § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; §§ 6, 9 PostfchdG.**

1. Das Postfchdverhältnis ist zwar kein einseitiges Unterwerfungsverhältnis des Teilnehmers gegenüber der Reichspost, sondern begründet gegenseitige Rechte und Pflichten. Dies geschieht jedoch i. S. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, woran auch die Haftungsbestimmungen des § 9 PostfchdG. nichts ändern.

2. § 6 PostfchdG. befreit die Reichspost nicht von einer sorgfältigen Nachprüfung der eingereichten Überweisungen auf ihre Echtheit und Ordnungsmäßigkeit.

Im Verkehr der Kl. mit dem Postfchdamt in E., bei dem sie ein Postfchdkonto unterhielt, sind durch Fälschungen ihres Buchhalters L. mehrfach Fehlleitungen von Überweisungen mit dem Ergebnis erfolgt, daß L. die Beträge erhielt, die er dann für sich verbraucht hat. Es handelt sich in allen Fällen um Sammelüberweisungen an Gläubiger der Kl. L. hatte bei solchen Überweisungen die dafür nach § 7 III 1 und 2 PostfchdO. i. d. Fajf. v. 16. Dez. 1927 (RWBl. S. 519) erforderlichen Formblätter, nämlich die Überweisung, die Anlage und die Ersatzüberweisungen auszufüllen. Er besorgte jeweils, nachdem die zeichnungsberechtigten Vertreter der Kl. die Überweisung und die zugehörige Anlage der oben genannten Bestimmung gemäß unterschrieben hatten, auf der Anlage die Anschrift und Schecktonummer eines Zahlungsempfängers mittels Majur und setzte dafür Anschrift und Kontonummer der D.-Bank ein, bei der er selbst ein Bankkonto besaß. Gleichzeitig tauschte er die ursprünglich für den in Betracht kommenden Zahlungsempfänger ausgeschriebene Ersatzüberweisung — die keiner Unterschrift des Zeichnungsberechtigten bedarf — durch eine neue auf den Namen der oben genannten Bank lautende aus. Da ihm die Formblätter für die Ersatzüberweisungen zur Verwahrung anvertraut waren, hatte er solche für den Austausch stets zur Verfügung. Die Überweisungen sind dann vom Postfchdamt auf die erwähnte Bank ausgeführt worden, wo sie dem Konto des L. gutgebracht und von ihm sofort abgehoben wurden. Die Kl. nimmt die Reichspost auf Zahlung in Anspruch. Der Anspruch ist damit begründet, daß die Reichspost grundsätzlich die Gefahr für die Ausführung gefälschter Überweisungen trage, daß sie aber auch gemäß § 9 PostfchdG. i. d. Fajf. der Bef. v. 22. März 1922 (RWBl. S. 247) wegen Verschuldens ihrer Beamten oder Angestellten auf Schadenersatz hafte, da diese die Fälschungen ansgesichts der groben und auffallenden Rasuren hätten erkennen müssen. Die Reichspost stellt ein Verschulden ihres Personals in Abrede. Dabei hebt sie hervor, daß die zu einer Sammelüberweisung gehörende Anlage im Gegensatz zu der Sammelüberweisung und den Ersatzüberweisungen für die Durchführung der Überweisung keine Rolle spiele; die Sammelüberweisung und die Ersatzüberweisungen seien aber einwandfrei gewesen. Sie beruft sich ferner auf § 6 II 1 PostfchdO., wonach der Postfchdkunde alle Nachteile tragen müsse, die aus einem Mißbrauch der Ersatzüber-

weisungen entstünden. Außerstenfalls macht sie geltend, daß die Kl. den entstandenen Schaden allein oder doch überwiegend durch eigenes Verschulden, und zwar durch mangelhafte Verwahrung der Ersatzüberweisungsformulare und unzureichende Überwachung ihres Buchhalters verursacht habe.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das BG. hat wegen beiderseitigen ursächlichen Verschuldens den Schaden der Kl. zu  $\frac{2}{5}$  und der Reichspost zu  $\frac{3}{5}$  aufzulegen.

Hiergegen hat die Reichspost Rev. mit dem Ziele der völligen Abweisung der Klage eingelegt.

1. Die Rev. beanstandet vor allem, daß das BG. das zwischen den Parteien bestehende Postfchdverhältnis nach privatrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt hat, während es — insbesondere vom Standpunkt der neueren Rechtsentwicklung und Rechtsbetrachtung aus — öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu unterstellen sei. Die Rev. meint, dadurch sei das BG. zu einer rechtsirrigen Auslegung und Anwendung des § 9 Abs. 1 PostfchdG. und des § 6 II 1 PostfchdO. gelangt, indem es unter Anwendung des bürgerlichen Rechts einerseits in den Anforderungen an die Prüfungspflicht des Postfchdaments zu weit gegangen sei und andererseits den mit dem Mißbrauch der Ersatzüberweisungsformulare verbundenen Haftungsausschluß zu sehr eingeengt habe.

Das Postfchdverhältnis ist in den bisher darüber ergangenen reichsgerichtlichen Entsch. (RGZ. 104, 141 [143]; 109, 101 [102/103] = ZW. 1925, 775; RGZ. 126, 28 [32] = ZW. 1930, 1925; RGZ. 130, 401 [402] = ZW. 1931, 3116) als privatrechtliches auf eine Kasienhaltung gerichtetes Vertragsverhältnis angesehen worden. Eine nähere Begründung dafür geben die Entsch. allerdings nicht. Offenbar folgen sie einer altüberkommenen Auffassung, die in der Tätigkeit der Reichspost als Verkehrsanstalt und in der Zuan-spruchnahme ihrer Einrichtungen durch die Anstaltsbenutzer nur privatrechtliche Vorgänge sehen will. Diese Betrachtungsweise war freilich der Zeit der Entstehung des modernen Postrechtes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht anders geläufig. Das wurde durch das Überwiegen des Zivilrechts über das damals noch unentwickelte öffentliche Recht bedingt und hatte zur Folge, daß dem Zivilrecht auch solche Rechtsbeziehungen eingeordnet wurden, welche die heutige Anschauung dem öffentlichen Recht zuweist und nur insoweit allgemeinen aus dem bürgerlichen Rechte abzuleitenden Rechtsgrundsätzen unterstellt, als sich dies mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter solcher Rechtsbeziehungen vereinbaren läßt. Die frühere Rechtsmeinung kannte diese grundsätzlichen Unterschiede in ihrer jetzigen Schärfe noch nicht und nahm daher schon die Klagebarkeit eines Anspruches als Kennzeichen seiner bürgerlich-rechtlichen Herkunft, eine Auffassung, die sich noch in § 13 BGB. widerspiegelt. So erklärt es sich, daß der dem Vorbilde des preuß. PostG. v. 5. Juni 1852 (GS. S. 345) und des Norddeutschen PostG. v. 2. Nov. 1867 (RWBl. S. 61) angepaßte § 50 des Gef. über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Okt. 1871 (RWBl. S. 347), auf den sich die Anhänger der Vertragslehre vor allem berufen, von den oben genannten Vorstellungen ausgeht, von denen man damals wohl auch die Klagebarkeit der Ansprüche abhängig glaubte. Der § 50 PostG. besagt, daß durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement die bei der Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen werden sollten und daß diese Vorschriften als Bestandteile des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender oder dem Reisenden zu gelten hätten. Man dachte sich demnach das Wirksamwerden der Benutzungsvorschriften in einer Weise, die man heute als schuldrechtliche bezeichnen würde. Da aber die damalige Auffassung zwischen bürgerlich-schuldrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnissen noch nicht scharf zu unterscheiden mußte und bürgerlich-rechtliche sowie öffentlich-rechtliche Verträge miteinander vermengt, ist aus der zeitbedingten Ausdrucksweise des PostG. für sich allein kein sicherer Rückschluß auf die wahre Rechtsnatur des Postbenutzungsverhältnisses zu fassen. Die Klarstellung dieser Frage muß also der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Einsicht offenbleiben. Nun haben sich im Laufe der Zeit namhafte Vertreter des Postrechtes in immer größerer Zahl für die öffentlich-rechtliche Natur der Anstaltsbenutzung, darunter der Teilnahme am Postfchdverkehr ausgesprochen. Insofern mag u. a. auf die Ausführungen von Fischer-Staedler, „Postrecht“, 7. Auflage,



§. 26—28, von Riggel, „Deutsches Postrecht“, 2. Auflage, S. 198 f. (mit eingehendem Nachweis des Schrifttums) und S. 372 sowie von D h n e s o r g e in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 1937, 385 f. und in „Deutsches Verwaltungsrecht“ 1937, 259 f. verwiesen werden.

Das RG. hat sich über die Art der Rechtsbeziehungen, welche zwischen dem Benutzer einer dem Gemeingebrauch gewidmeten Anstalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft einerseits und dieser Körperschaft andererseits entstehen, soweit ersichtlich, zuerst in der Entsch. v. 6. Mai 1920, VI 455/19 (RGZ. 99, 99 [100]) eingehend verbreitet. Dort ist ausgeführt, daß derartige Anstalten — gleichgültig, ob sie öffentlichen Interessen dienen und mit oder ohne Absicht auf Gewinn betrieben werden — von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf eine rein bürgerlich-rechtliche Grundlage gestellt werden können, daß die Körperschaft aber auch die einem Privatunternehmer nicht zur Verfügung stehende Möglichkeit besitzt, ihren Rechtsverhältnissen zu den Benutzern eine öffentlich-rechtliche Gestaltung zu geben. Für die Unterscheidung sei, so heißt es weiter, maßgebend, ob die Anstalt auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhe und ihre Errichtung sich gerade auf eine solche Vorschrift gründe, ferner, durch welchen Rechtsakt das Vertragsverhältnis zu den Benutzern zustande komme, ob es auf freier Vereinbarung beruhe oder ein Zwang zur Benutzung des Unternehmens bestehe, endlich, wie die Gegenleistung in ihren Voraussetzungen und nach ihrer Höhe rechtlich gestaltet sei, insbesondere ob sie als „Abgabe“ kraft der der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zustehenden öffentlich-rechtlichen Machtbefugnisse festgesetzt werde. In wesentlich gleicher Richtung bewegen sich die Ausführungen des erf. Sen. im Urk. v. 13. Mai 1938, III 167/37 (RGZ. 158, 83 [91] = JW. 1938, 2668<sup>7</sup>), die darauf abstellen, in welcher Weise die Ordnung des Betriebs und sein Aufgabenbereich geregelt sind. Dazu ist ausgeführt, daß das Reich kraft seiner Organisationsgewalt und ebenso andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Grenzen ihrer Organisationsbefugnisse Betriebe und Unternehmen, die bisher privatrechtlich betrieben worden sind oder sonst so betrieben werden und dem allgemeinen Rechtsverkehr unterliegen, an sich ziehen und eröffnen können, um sie im Dienste der Gemeinschaft als hoheitliche Aufgabenbereiche auszugestalten und zu betreiben. Daraus ist gefolgert, daß, soweit eine solche Organisationsbefugnis besteht, es immer darauf ankomme, ob für den Betrieb eine Regelung erfolgt sei, die den Willen des — maßgeblichen — Hoheitsträgers aufzeige, daß das Unternehmen im ganzen oder in gewissen Beziehungen nicht nach Art eines privaten Unternehmens in seinem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreise bleiben, sondern als eine im Rahmen seines obrigkeitlichen Tätigkeitsgebietes liegende öffentliche Aufgabe durchgeführt werden solle.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so springt zunächst in die Augen, daß die deutsche Reichspost staatsrechtlich eine Hoheitsverwaltung des Deutschen Reichs ist, daß sie eine behördenmäßige Gliederung besitzt, öffentliche Aufgaben erfüllt und daß die verschiedenen Zweige ihrer Verkehrsanstalten auf der Grundlage besonderer Gesetze und Anordnungen errichtet sind und betrieben werden. Es ist bereits dargelegt, daß das PostG. von 1871 keineswegs dazu zwingt, dem Postbenutzungsverhältnis einen privatrechtlichen Charakter zuzuschreiben. Jedenfalls kann der Inhalt dieses Gesetzes vom gegenwärtigen Standpunkt der Rechtsbetrachtung aus gesehen, seine öffentlich-rechtliche Natur nicht verleugnen. Insofern braucht nur auf die in diesem Gesetz enthaltenen Strafvorschriften, die darin begründeten Alleinrechte der Reichspost und ihr Gebührenzwangsrecht verwiesen zu werden. Die späteren für das Postwesen grundlegenden Gesetze, nämlich das RPostZinG. v. 18. März 1924 (RGBl. I, 287) und das hier vor allem in Betracht kommende PostfSchG. v. 22. März 1921 (RGBl. S. 247) enthalten ebenso zweifellos Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Sie halten sich von der Ausdrucksweise des § 50 PostG. frei. Insbesondere spricht § 1 PostfSchG. nicht von einem Vertrage, sondern von einer „Zulassung“ zum PostfSchverkehr. Auch in den Benutzungsordnungen — der PostD. v. 30. Jan. 1929 (PABl. S. 49), der FernsprechD. v. 15. Febr. 1927 (PABl. S. 65); der PostfSchD. v. 16. Dez. 1927 (PABl. S. 519) — ist der Ausdruck „Vertrag“ vermieden und ebenfalls nur von „Zulassung“ die Rede. Die Benutzungsordnungen beruhen in ihrer

oben bezeichneten letzten Fassung allesamt auf § 2 PostZinG. — im wesentlichen aufrechterhalten durch § 4 des Gef. zur Vereinfachung und Verbillichung der Verwaltung v. 27. Febr. 1934 (RGBl. I, 130) —, wonach der Reichspostminister die „Verordnungen“ über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen der Reichspost erläßt. Nach dem eindeutigen Sinne, der dem Begriff der Verordnung in der Gesetzesprache beigelegt wird, können darunter nicht bloße Richtlinien verstanden werden, die etwa nur kraft Vereinbarung zum Inhalt des Postbenutzungsverhältnisses werden. Die Benutzungsordnungen sind auch in der gesetzlichen Form des RGef. über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 13. Okt. 1923 (RGBl. I, 959) bekanntgegeben worden. Sie nehmen zudem, wie dies bei Rechtsverordnungen notwendig oder jedenfalls zu erwarten ist, in ihren Eingangsworten auf die gesetzliche Ermächtigung im § 2 RPostZinG. Bezug. Demzufolge ist die FernsprechD. in der reichsgerichtlichen Mpr. gerade der jüngeren Zeit als Rechtsverordnung und das durch die Teilnahme am Fernsprechverkehr begründete Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlicher Vertrag angesehen worden (RGZ. 141, 420 [423/424] = JW. 1933, 2649; RGZ. 155, 333 [335] = JW. 1937, 3036<sup>26</sup>). Für die PostD. liegen derartige Entsch. aus neuerer Zeit allerdings nicht vor. Immerhin hat der erf. Sen. die mit der Briefbeförderung verbundene Tätigkeit der Reichspost in seiner erwähnten Entsch. RGZ. 158, 83 als Ausübung öffentlicher Gewalt anerkannt, wobei auf die Rechtsnatur des sog. Briefbeförderungsvertrages der Lage des damaligen Falls entsprechend nicht näher eingegangen ist.

Für das gegenwärtig allein in Betracht kommende PostfSchD. Verhältnis kann aber kein anderer Standpunkt vertreten werden, wie er vom RG. bereits für das Fernsprechbenutzungsverhältnis eingenommen ist. Der PostfSchD. Verkehr ähnelt zwar in etwa dem bankmäßigen Scheckverkehr, trägt aber — abgesehen von der den bankmäßigen Gepflogenheiten nicht entsprechenden Unverzinslichkeit der Konten (§ 2 PostfSchG.) — namentlich insofern besondere Züge, als er in den allgemeinen Geldübermittlungsverkehr der Reichspost eingegliedert ist. Schon deshalb kann es nicht bestreblich erscheinen, ihn hinsichtlich seiner Rechtsnatur anderen als den allgemein bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu unterstellen. Die besondere gesetzliche Grundlage für ihn ist bereits aufgezeigt. Schon angeht die Gebührenregelung in § 5 PostfSchG. i. Verb. m. § 25 PostG., der beschränkten Auskunftserteilung gemäß § 7 PostfSchG. sowie der in § 10 Abs. 2 PostfSchG. und § 13 PostfSchD. enthaltenen Vorschrift, wonach eine Änderung der Benutzungsbedingungen auch bereits bestehende PostfSchkonten umfaßt, muß einleuchten, daß die Bestimmungen des PostfSchG. und der PostfSchD. die Gestaltung der Rechtsverhältnisse den öffentlichen, im Dienste der Allgemeinheit zu leistenden Aufgaben der Reichspost anpassen und das PostfSchD. Verhältnis damit im Grunde außerhalb des bürgerlich-rechtlichen Bereichs stellen. Daß die PostfSchD. bedenkenfrei als Rechtsverordnung mit normativem Inhalt angesehen werden kann, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen von selbst. Hiernach kann an der vom RG. bisher vertretenen Ansicht von der privatrechtlichen Natur des PostfSchD. Verhältnisses (vgl. die eingangs aufgeführten Entsch.) nicht festgehalten werden. Das PostfSchD. Verhältnis ist zwar nicht ein rein einseitiges Unterwerfungsverhältnis des Teilnehmers gegenüber der Reichspost, es begründet vielmehr gegenseitige Rechte und Pflichten i. S. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die Bestimmung in § 9 PostfSchG., wonach die Reichspost dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der beim PostfSchamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit haftet, vermag dieses Ergebnis nicht umzustößen. In der reichsgerichtlichen Mpr. ist bis in die jüngste Zeit daran festgehalten worden, daß auch die Verletzung öffentlich-rechtlicher Verträge zum Schadenersatz nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften verpflichten kann (RGZ. 99, 101; 152, 132; 155, 335). Die erwähnte Bestimmung bringt diesen für öffentlich-rechtliche Verträge dieser Art anerkannten Grundsatz zum Ausdruck. Es ergibt sich daraus, daß die Anforderungen an die Sorgfalt des PostfSchamts entgegen der Ansicht der Rev. grundsätzlich keine anderen sein können, als sie in § 276 BGB. aufgestellt sind. Freilich könnte es sich fragen, ob zugleich neben dieser Haf-



tung der Reichspost nach schuldrechtlichen Maßstäben auch noch Raum für eine solche aus Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. bleibt, wofür die Verletzung einer Amtspflicht in Ausübung öffentlicher Gewalt Voraussetzung wäre. Darauf braucht indessen nicht eingegangen zu werden, da die Klage auf diesen Gesichtspunkt nicht gestützt worden ist.

Im ganzen gesehen ergeben sich somit aus der geänderten Auffassung von der Rechtsnatur des Postcheckverhältnisses nach der Seite der Haftung der Reichspost hin keine praktischen bedeutsamen Verschiedenheiten. Insbesondere muß im gegenwärtigen Fall dem Ergebnis des U. beigetreten werden, obwohl dieses grundsätzlich der früheren Auffassung folgt.

2. Im einzelnen ist darüber folgendes zu bemerken: Die Haftungsvorschrift in § 9 PostcheckG. setzt Überweisungsanträge voraus, die von dem Kontoinhaber oder einer für ihn zeichnungsberechtigten Person ausgehen und insoweit echt sind. Im gegenwärtigen Fall war bei den in Betracht kommenden Sammelüberweisungen die jeweilige Anlage verfälscht. Die Anlage bildet aber einen wesentlichen Teil des Überweisungsauftrages. Denn auf sie muß in der Überweisung mit den Worten „laut Anlage“ Bezug genommen, Überweisung und Anlage müssen auch beide unterschrieben werden (§ 7 III 1 und 2 PostcheckG.). Sind hiernach die Überweisungsaufträge aber für die Kl. nicht verbindlich gewesen, so ist zunächst davon auszugehen, daß der Schaden der Reichspost entstanden ist und das Konto des Kl. nicht berührt, so daß dieses also von der Reichspost wieder entsprechend aufgefüllt werden müßte. Dem schiebt indessen die Bestimmung in § 6 II PostcheckG. einen Kiegel vor, wonach der Postcheckkunde alle Nachteile trägt, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch der Formblätter entstehen, wenn er nicht das Postcheckamt von dem Verlust usw. unter Angabe der Heft- und Blattnummern der verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Formblätter so rechtzeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann. Die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich nicht darin, dem Kontoinhaber außer der sicheren Aufbewahrung der Formblätter (§ 6 I) ein bestimmtes Verhalten bei ihrem Verluste oder Abhandenkommen vorzuschreiben, sondern büdet ihm grundsätzlich „alle Nachteile“ auf, die durch den Verlust, das Abhandenkommen, aber auch durch jeden Mißbrauch der Formblätter entstehen. Für diese Folgen, die der Kontoinhaber nur durch eine rechtzeitige Anzeige an das Postcheckamt abwenden kann, haftet er auch ohne Verschulden, er muß also insoweit eben die Gefahr tragen. Da sich nun die Bestimmung fraglos auch auf Formblätter für Ersatzüberweisungen bezieht — es folgt dies aus der Bezugnahme in Abs. II auf Abs. I — und der Schaden im gegenwärtigen Fall durch den Mißbrauch von solchen Formblättern entstanden ist, ergibt sich schließlich, daß die Kl. in Wahrheit die Geschädigte ist.

Die Kl. nimmt nun für diesen Schaden die Reichspost in Anspruch, weil deren Beamte die auffälligen Risiken auf den Anlagen nicht beachtet hätten, die sie von einer Ausführung der in Betracht kommenden Überweisungen hätten abhalten müssen. Die Reichspost hält eine solche Inanspruchnahme auf Schadenersatz schon wegen der vorgenannten Bestimmung in § 6 PostcheckG. für ausgeschlossen, weil danach die Kl. schlechthin allen Schaden tragen müsse. Das kann aber nicht der Sinn dieser Bestimmung sein. Ebensovienig wie nach herrschender Mpr. durch vertragliche Freizeichnungsklauseln dieses Inhalts die Haftung des Bezogenen (oder Angewiesenen) für eine ordnungsmäßige oder sorgfältige Prüfung von Schecks (oder Anweisungen) schlechthin ausgeschlossen wird (vgl. RWRt. v. 15. Juli 1919, V 11/19; ZB. 1919, 821<sup>3</sup>), würde das hier vertretbar sein. Nach dem allgemeinen Grundsatz in § 9 PostcheckG. hat die Reichspost dem Kunden eine sorgfältige Prüfung der Schecks und der Überweisungen bei Vermeidung von Schadenersatz zu gewährleisten. Die Fälschungen der Schecks oder Überweisungen befreit sie weder von dieser Pflicht noch von den Folgen ihrer Vernachlässigung. Das Gegenteil hätte andererseits in den Vorschriften eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Regel über die Gefahrtragung in § 6 PostcheckG. ändert an dem Verschuldensgrundsatz in § 9 PostcheckG. nichts. Man muß dabei beachten, daß der Postcheckkunde die Gefahr eines Miß-

brauchs der Formulare auch ohne Rücksicht auf Verschulden trägt, und daß es nur der Willigkeit entspricht, ihm in Fällen, in denen auf der Seite der Reichspost ein Verschulden vorliegt, nicht den Schutz in § 9 PostcheckG. zu verjagen.

Das Verschulden der Beamten des Postcheckamts ist vom BG. in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt worden. Hiernach handelte es sich um grobe und leicht zu erkennende Abänderungen wesentlicher Teile des Überweisungsauftrags, die den Verdacht einer Fälschung nahelegen mußten. Mit Recht nimmt das BG. an, daß die Beamten des Postcheckamts bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt daran nicht vorübergehen durften, zumal die Überweisungsaufträge auf erhebliche Summen lauteten und die Abänderungen besonders wichtige Angaben, nämlich die Namen und Kontonummern der Zahlungsempfänger, betrafen. Auch bei Berücksichtigung aller Eigenheiten des Postcheckbetriebes hätten die Beamten vor Ausführung der Umbuchungen wenigstens fernmündlich bei der Kl. anfragen müssen, ob der Auftrag in Ordnung ging. Gerade von Stellen der Reichspost muß verlangt werden, daß sie sich in solchen Fällen des Fernsprechers bedienen. Das wäre nur eine leichte Mühe gewesen und hätte kaum einen Zeitverlust bedeutet. Die Schadenersatzpflicht der Reichspost ist vom BG. daher rechtsirrtumsfrei bejaht.

(RG., III. Zivilsen., U. v. 23. Juni 1939, III 169/1938.)

[R.]

(= RGZ. 161, 174.)

**33. RG. — §§ 839, 852 BGB. Solange der Verletzte anderweitig Ersatz erlangen kann, hat die Verjährungsfrist für den Anspruch gegen den Beamten noch nicht zu laufen begonnen. Es würde aber dem Sinn der Verjährungsvorschriften widersprechen, wenn dieser Erfolg auch durch jede völlig ungewisse Ersatzmöglichkeit in einem Konkurse erreicht werden würde.**

Der Bekl. hat als Notar am 27. Juni 1925 einen Kaufvertrag beurkundet, in dem der Kl. die Besetzung des Kaufmanns P. gekauft hat. Nach § 2 des Vertrags wurde das Grundstück frei von eingetragenen Lasten verkauft. Die Auflassung sollte erst nach Zahlung des ganzen Kaufpreises erfolgen. Zur Erhaltung des Rechtes des Kl. auf Auflassung wurde eine Auflassungsvormerkung bewilligt und eingetragen. Am Tage des Kaufabschlusses war das Grundstück mit zwei Eigentümergrundschulden belastet.

Der Verkäufer P. ist seiner Verpflichtung, das Grundstück lastenfrei zu machen, jedoch nicht nachgekommen. Der Kl. hat am 16. Aug. 1928 die Auflassung trotz der vorgenannten Belastungen entgegengenommen, um nicht alles zu verlieren. Aus den beiden Grundschulden, die z. B. des Kaufabschlusses der Sparkasse der Stadt L. verpfändet waren und später in Darlehenshypotheken umgewandelt worden sind, ist die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben worden. Über das Vermögen des P. war zunächst das Vergleichsverfahren und sodann am 8. April 1929 das Konkursverfahren eröffnet worden. Letzteres ist mangels Masse am 1. Juni 1935 eingestellt worden.

Nunmehr nimmt der Kl. den Bekl. auf Schadenersatz in Anspruch. Er wirft dem Bekl. vor, daß er unter Verletzung der Belehrungspflicht es unterlassen habe, den Kl. auf die ihm aus den beiden Eigentümergrundschulden drohenden Gefahren hinzuweisen und geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Der Bekl. hat bestritten, daß er den Kl. nicht genügend aufgeklärt habe. Der Kl. habe auch verkäufert, rechtzeitig gegen P. vorzugehen, bei dem er volle Deckung gefunden hätte. Außerdem sei die Klageforderung verjährt.

Soweit das OLG. die von dem Bekl. erhobene Einrede der Verjährung hat durchdringen lassen, ist seinen Ausführungen beizutreten. Über den Schaden und darüber, daß der Bekl. als Ersatzpflichtiger in Betracht komme (§ 852 BGB.), hatte der Kl. spätestens durch das Schreiben des R. v. 13. Juni 1929 Kenntnis erlangt. Nun setzt allerdings die Schadenersatzklage wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. voraus, daß der Verletzte nicht anderweit Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Verjährungsfrist beginnt daher nicht zu laufen, solange wegen der Möglichkeit anderweitigen Ersatzes die Voraussetzung für die Klage gegen den Beamten noch nicht gegeben ist. Andererseits ist jedoch zu berück-



sichtigen, daß nur eine zur Zeit der Klagerhebung vorhandene und durchführbare Möglichkeit anderweitigen Ersatzes dem Anspruch gegen den Beamten entgegensteht. Dagegen braucht sich der Verletzte auf künftige, nicht alsbald zu verwirklichte Ersatzmöglichkeiten nicht verweisen zu lassen (vgl. RGZ. 141, 353 [354] = JW. 1933, 2643<sup>5</sup>).

Das Konkursverfahren über das Vermögen des P. wurde am 8. April 1929 eröffnet, weil dieser außerstande abgeschlossen Zwangsvergleich zu zahlen. Schon hieraus ergab sich, daß das Konkursverfahren nicht in Kürze zu Ende werden würde. Das Konkursverfahren stand daher der Klage gegen den Bekl. unter dem Gesichtspunkt des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. nicht entgegen (vgl. Urk. des erf. Sen. V Nr. 176/33 v. 13. Jan. 1934; Höchst. Apr. 1934 Nr. 12). Nach Grundschuld auf dem Kl. von P. zur Sicherheit abgetretene Zwangsversteigerung ausgefallen war, war daher die Klage zur Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. gegeben. Das Konkursverfahren mitgeteilt worden ist, daß nicht angenommen werden könne, welche Quote aus dem Konkurs zu und daß der Konkursverwalter im Mai 1931 dem Vertreter des Kl. auf seine erneute Anfrage geantwortet hat, daß es Prozesse nicht möglich sei, anzugeben, welche Quote zur Ausübung der Verjährungsfrist des § 852 BGB. bereits abgelaufen, als der Kl. am 6. Juli 1933 das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Erhebung der Schadenersatzklage gegen den Bekl. einreichte, und es bedarf daher keiner Erörterung, inwieweit die genannte Frist, falls sie noch im Lauf gewesen wäre, durch das Armenrechtsverfahren gehemmt worden wäre. Soweit in dem von der Rev. angezogenen Urk. des 3. Ziv. Sen. v. 3. Juni 1932 (RGZ. 137, 20 [23 letzter Abs.] = JW. 1932, 3256<sup>9</sup> ein gegenteiliger dem nicht beizutreten (Art. 2 des Ges. v. 28. Juni 1935 [RGBl. I, 844]). Denn es würde dann die im Interesse des Beamten getroffene Bestimmung des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. in ihr Gegenteil verkehrt, indem die kurze Verjährungsfrist des § 852 BGB., die eine möglichst rasche Aufklärung der Schuldfrage und des ursächlichen Zusammenhangs herbeiführen soll, praktisch außer Kraft gesetzt würde (vgl. RGZ. 145, 56 [70/71] = JW. 1934, 2543<sup>4</sup>).

Wenn sich der Kl. über die Möglichkeit der Klagerhebung und den Beginn der Verjährung in einem Rechtsirrtum befinden haben sollte, so steht dies der Verjährung nicht entgegen.

(RG., V. Ziv. Sen., II. v. 19. Okt. 91 39, V 92/39.) [N.]

**34. RG.** — §§ 845, 1617 BGB. Im Rahmen des § 845 kann nicht geltend gemacht werden, daß dem Wegfall der Dienste eines Kindes durch dessen Tod ein Ausgleich durch den Wegfall der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüberstehe.

Der älteste Sohn des Kl. wurde von dem dem Bekl. zu 1 gehörigen Lastkraftwagen, dessen Führer der Bekl. zu 2 war, überfahren und starb infolge der dabei erlittenen Verbildungen. Der Kl. verlangt von dem Bekl. wegen der ihm durch den tödlichen Unfall entgangenen Dienste seines Sohnes und aus dem Gesichtspunkte des ihm und damit auch seiner Ehefrau entzogenen Unterhaltsanspruchs die Zahlung einer wöchentlichen Rente. Die Bekl. bestreiten, daß der Kl. einen derartigen Vorteil von dem im Geschäft geleisteten Diensten seines verstorbenen Sohnes gehabt haben würde, auf die er zudem nur unter der Voraussetzung der Unterhaltsgewährung an den Sohn Anspruch gehabt hätte. Sie machen weiter geltend, es sei einzuwenden noch nicht ersichtlich, ob der Kl. bedürftig geworden und der Sohn im Falle solcher Bedürftigkeit zur Unterhaltsleistung instande gewesen wäre.

Das BG. ist auf Grund eingehender Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse zu der einwandfreien Feststellung gekommen, daß der verstorbene Sohn des Kl., wenn er am Leben geblieben wäre, im Februar 1936 in das väterliche Mehrgerechenschaft zurückgeteilt und dort ohne Abschluß eines Lohnarbeitsvertrags als Haussohn so lange tätig gewesen sein würde, bis er — nach der wahrscheinlichen Entwicklung

der Dinge mit dem 60. Geburtstag seines durch Unfallverletzungen bereits erwerbsbeschränkten Vaters — die Geschäftsführung selbst an Stelle des Kl. übernommen hätte.

Der Rev. kann nicht zugegeben werden, daß dem BG. hierbei, also soweit die Rente bis zum 9. Febr. 1948 in Betracht kommt, ein Rechtsverstoß zur Last fielen. Mit Recht hat er eine Anrechnung des Unterhalts, den der Kl. seinem Sohne hätte gewähren müssen, auf den Wert der von diesem zu leistenden Dienste abgelehnt. Das entspricht dem Standpunkte, den der Senat mit eingehender Begründung in RGZ. 152, 208 und wiederholt in der Entsch. IV 243/37 v. 2. März 1938 (JW. 1938, 1724) vertreten hat. Allerdings hat ein volljähriges Kind, das dem elterlichen Hausstande angehört, aber nicht mehr von den Eltern erzogen wird, nur dann, wenn es von ihnen unterhalten wird, nach § 1617 BGB. Dienste zu leisten. Gleichwohl stehen Unterhaltsanspruch und Dienstleistungspflicht nicht in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis: Unterhaltspflicht kann auch ohne Gegenleistung von Dienstleistung bestehen. § 845 BGB. aber sieht ausdrücklich nur Ersatzleistung für die entgehenden Dienste vor, ohne des Unterhalts Erwähnung zu tun. Schuldrechtlich oder, wie dies die Rev. versucht, wirtschaftlich lassen sich familienrechtliche Verhältnisse, wie hier das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, nicht erschöpfend behandeln; das rechtliche Gebiet steht, wie der Senat bereits früher ausgeführt hat, wesentlich im Vordergrund. Aber auch abgesehen hiervon weist der Vorderrichter mit Recht darauf hin, daß der Vater über den Ersatz für die ihm entgehenden Dienste hinaus einen Schadensersatz, z. B. entgangenen Gewinn, dem Ersatzpflichtigen gegenüber nicht geltend machen kann, so daß es angezeigt erscheint, auch umgekehrt keine vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschriebene Gegenrechnung vorzunehmen, die, entgegen der Meinung der Rev., eben doch auf eine Vorteilsausgleichung hinauskommen würde.

Daß der Sohn, wie die Rev. weiter anführt, im Geschäft des Vaters möglicherweise deshalb Dienste leistet, weil ihm das Geschäft später übertragen werden soll, ist dem VerN. sicherlich nicht entgangen. In aller Regel pflegt aber für eine solche Übertragung keine genügende Gewähr zu bestehen; und auch der vorliegende Fall bot, wie der Zusammenhang der Gründe des VU. hinlänglich erkennen läßt, keinen Anhalt dafür, daß sie bestand und daß sich nicht vielmehr der Vater noch die Freiheit seiner Entschließung vorbehalten hatte, zumal da er ja zunächst das Geschäft bis zu seinem Tode behalten wollte und auch die Frage seiner etwaigen Gewinnbeteiligung nach der Übergabe noch ganz ungeklärt war. Das schließt nicht aus, mit dem BG. zu erwägen, daß das Geschäft nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie hier unter dem Zwange der zunehmenden Erwerbsbeschränkung des Kl., wahrscheinlich auf den verstorbenen Sohn übergegangen sein würde.

Da der Vorderrichter, trotz eingehender Wiedergabe des Sachverständigenurteils in den Gründen, anschließend ausspricht, die Arbeitspflicht des Haussohnes gemäß § 1617 BGB. — also doch des im Elternhaus unterhaltenen Haussohnes — ende nicht mit dessen Volljährigkeit oder Heirat, so hat er damit genügend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß hier im Gegensatz zu anderen möglichen Regelungen — die der Sachverständige allerdings dem Gericht mitgeteilt hatte — die Heirat des Sohnes keine seine Dienstleistungspflicht ausschließende Veränderungen gebracht, daß vielmehr der Sohn auch weiterhin mit seiner Ehefrau im Hause der Eltern gewohnt und Unterhalt bezogen haben würde. Die Wahrscheinlichkeit dieser Entwicklung konnte das BG. aus der ganzen Art des wenig umfangreichen ländlichen Geschäfts, an dessen spätere Führung durch den Sohn gedacht war, sowie daraus entnehmen, daß nach den Sachverständigen die Familien in solchen Verhältnissen vielfach einen mehr oder minder gemeinschaftlichen Haushalt führen. Der Vorwurf der Rev., daß im VU. wegen der Voraussetzungen des § 1617 BGB. in der Zeit vor der Heirat die genügende Prüfung fehle, trifft gleichfalls nicht zu. Nach allem ist auch die Annahme des VerN. nicht zu beanstanden, daß der Kl. — trotz seiner körperlichen Behinderung bei ständiger Unterstützung durch seinen Sohn — das Geschäft noch selbst bis zu seinem 60. Lebensjahr fortgeführt haben würde, und daß er deshalb bis zu diesem Zeitpunkt die vom Sachverständigen für angemessen erklärten 30 RM wöchentlich für die ihm entgehenden Dienste des Sohnes verlangen kann.



Weiter hat das BG., und zwar dem Ausgangspunkte nach im Gegensatz zum LG., rechtlich zutreffend die Frage behandelt, ob etwa die beiden anderen Söhne des Kl. in der Lage sein mochten, den verstorbenen Bruder in der Unterhaltsleistung an den Vater zu entlasten. Zwar bestimmt der in § 844 Abs. 2 BGB. für entsprechend anwendbar erklärte § 843 Abs. 4, der Anspruch des Verletzten werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren habe. Der Anspruch auf Unterhalt ist aber einem Kinde gegenüber von vornherein der Höhe nach beschränkt, wenn andere Kinder in der Lage sind, ihrerseits Unterhalt zu gewähren; nur kann sich der Ersatzpflichtige darauf nicht berufen, daß diese anderen auch noch für den Anteil des Verstorbenen einzutreten vermöchten (vgl. Dertmann, „BGB. Recht der Schuldverhältnisse“, Bem. 5 b d 33 Abs. 3 Satz 2, S. 1486 der 5. Aufl., Recht 1907 Nr. 2030 [OLG. Karlsruhe]; 1909 Nr. 1310 [OLG. Hamburg]). Das BG. prüft deswegen zutreffend, ob die anderen Söhne zum Unterhalt des Kl. beitragen könnten.

(RG., VI. Zivilsen., U. v. 30. Sept. 1939, VI 306/38.)

[R.]

**35. RG. — § 3 NSEntschädG.** Zieht sich ein unschuldig in Untersuchungshaft Befindlicher im Gefängnis einen Armbruch zu, so ist hierfür die Tatsache der Untersuchungshaft zwar „ursächlich“, es fehlt aber an dem Erfordernis des von vornherein vorhandenen geeigneten Zusammenhangs zwischen dieser Tatsache und dem Armbruch. Die Verursachung ist also nicht adäquat. Da jedoch der adäquate Ursachenbegriff dem NSEntschädG. zugrunde liegt, entfällt eine Entschädigung im Rahmen dieser Vorschriften.

(RG., III. Zivilsen., U. v. 29. Sept. 1939, III 197/38.)

[R.]

### Abschätzung gebrauchter Kraftfahrzeuge

**36. LG. — § 8 der Bedingungen der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH.** für die Abschätzung von gebrauchten Kraftfahrzeugen.

Nachprüfung der Schätzung ist zulässig, wenn der Antrag hierzu innerhalb der Geltungsdauer der Schätzungsurkunde abgesandt wird. Einwirkung der Berichtigung auf den Vertrag, durch den ein neues Fahrzeug unter Anrechnung des Schätzungswertes des alten Fahrzeugs verkauft wird.

Der Bell. kaufte von der Kl. einen neuen Kraftwagen zum Listenpreis mit der Maßgabe, daß er befugt war, einen Altwagen Typ X zum gültigen Taxwert der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH. (= D.A.T.) in Zahlung zu geben. Zwei Wochen nach Erhalt des neuen Wagens ließ der Bell. seinen Altwagen durch einen Schätzer der D.A.T. abschätzen, der den Wert mit 2000 RM annahm. Die Geltungsdauer der darüber ausgefertigten Schätzungsurkunde erstreckt nach § 5 Abs. c der Bedingungen der D.A.T. für die Abschätzung von gebrauchten Kraftfahrzeugen mit dem Ablauf des 14. Tages nach der Ausstellung. Der Bell. übergab seinen Altwagen mit der Schätzungsurkunde der Kl. 5 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer der Urkunde. Die Kl. teilte tags darauf ihre Bedenken gegen die Höhe der Schätzung dem Schätzer mit, der dann beiden Parteien mitteilte, er habe sich geirrt. Am letzten Tage der Geltungsdauer sandte die Kl. daraufhin der D.A.T. einen eingeschriebenen Brief, der am folgenden Tage einging, und beantragte eine Nachprüfung der Schätzung. Die D.A.T. berichtete die Schätzung dann auf 1620 RM. Die Kl. stellte dem Bell. anheim, den Altwagen gegen Zahlung von 2000 RM zurückzunehmen oder den Unterschiedsbetrag von 380 RM an sie zu zahlen. Der Bell. lehnte beides ab. Die Klage auf Zahlung des Unterschiedsbetrages wurde vom LG. abgewiesen, weil der Nachprüfungsantrag bei der D.A.T. verspätet eingegangen sei. Die Berufung der Kl. hatte Erfolg.

Nach § 8 Abs. a der Bedingungen der D.A.T. können nur der Auftraggeber oder diejenigen, die über das geschätzte Fahrzeug einen Veräußerungs- oder Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, die Nachprüfung der Schätzung beantragen, und zwar nur bei der D.A.T. in Berlin. „Der Antrag muß innerhalb der Gültigkeitsdauer der Schätzungsurkunde durch eingeschriebenen Brief gestellt werden.“ Nach Ansicht der Kammer ist jedoch der Zeitpunkt des Zugangs dieses Antrags bei der D.A.T. für die Frage seiner Rechtmäßigkeit nicht entscheidend; denn die Schätzungsbedingungen müssen nach Sinn

und Zweck für alle davon Betroffenen gleiche Geltung haben. Das wäre aber nicht der Fall, wenn man mit dem LG. die Bedingungen gemäß § 130 BGB. dahin auslegte, der Zeitpunkt des Zugangs sei für die Rechtmäßigkeit des Antrags maßgebend. Sonst würden die Rechte der weit entfernt von Berlin im Großdeutschen Reich wohnenden Beteiligten gegenüber den Berlinern beschnitten, weil sie den Nachprüfungsantrag einen oder zwei Tage früher absenden müßten. Außerdem könnte der Altwagenkäufer dadurch benachteiligt werden, daß er den Wagen auch am Ende der Geltungsdauer der Schätzung in Zahlung nehmen müßte, ohne noch die Möglichkeit zu haben, eine Berichtigung der ihm von dem Verkäufer jetzt erst bekanntgegebenen Tage zu beantragen. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend hat daher die D.A.T. hier wie auch sonst den innerhalb der Geltungsdauer abgesandten Berichtigungsantrag als fristgerecht behandelt. Dadurch werden auch alle Beteiligten gleichgestellt. Der Antrag auf Nachprüfung muß daher ohne Rücksicht auf die Frage eines Verschuldens als rechtzeitig gelten, wenn er innerhalb der Geltungsdauer der Schätzungsurkunde an die D.A.T. eingeschrieben abgesandt wird.

Das Verlangen des Bell., den Neuwagenkauf aufzuheben, wenn die Berichtigung der Altwagenschätzung wirksam sei, ist unbegründet; denn der Kaufvertrag über den neuen Wagen wird von der Höhe der Schätzung des alten Wagens und folglich auch von ihrer Berichtigung nach oben oder unten nicht berührt. Nur weil der Bell. den Altwagen nicht von vornherein zu dem künftigen Schätzungswert in Zahlung gegeben hatte, sondern die Hingabe an Zahlungs Statt seiner freien Entschließung nach Einholung der Schätzung vorbehalten hatte, ist er berechtigt, den Altwagen von der Kl. zurückzufordern, wenn er dann den Restkaufpreis des neuen Wagens mit 2000 RM an die Kl. bar zahlt. Da der Bell. dies ablehnt, kommt nur die Verrechnung des Altwagenwertes zu dem berichtigten Schätzungswert in Betracht, wie wenn die Tare von vornherein auf 1620 RM erfolgt wäre. Der Bell. war daher nach dem Klageantrag zu verurteilen.

(LG. M.-Gladbach, 5. ZK., Urt. v. 12. Juli 1939, 5 S 58/39.)

**Bemerkung:** Das Urteil gewinnt an Bedeutung, seitdem durch die Anordnung des Reichskomm. f. d. Preisbildung v. 17. Nov. 1939 (DRAnz. Nr. 272) grundsätzlich für den Verkauf jedes gebrauchten Kraftfahrzeugs eine Abschätzung durch eine Schätzungsstelle der D.A.T. vorgeschrieben worden ist.

### Einsatz des jüdischen Vermögens

**27. RG. — § 7 Abs. 1 WD.** über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Ein Jude kann auf dem Wege des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Erbanteils an einem Nachlasse, zu dem ein deutsches Grundstück gehört, keinen Anteil an diesem Grundstück im Rahmen einer Erbengemeinschaft erwerben.

Im Grundbuch ist als Eigentümer der im Jahre 1931 verstorbene Kaufmann K., der Jude war, eingetragen. Seine Erben sind seine Witwe zur Hälfte und seine fünf Kinder zu je ein Zehntel geworden. Sämtliche Erben sind Juden, die Kinder zum Teil Ausländer. Nach dem 22. Dez. 1938 übertragen vier Kinder ihre Erbanteile auf ihre Mutter. Ein hierauf gegründeter Antrag der Witwe, das Grundstückseigentum auf sie und den fünften Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft umzuschreiben, wurde vom OVA zurückgewiesen. Dem trat das LG. bei. Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg gehabt.

Dem Umschreibungsantrage würde ohne weiteres stattgegeben werden können, wenn keiner der Beteiligten Jude wäre; denn die Übertragung eines Erbanteiles nach § 2033 BGB. hat unmittelbare dingliche Wirkung, so daß bei einem zum Nachlaß gehörigen Grundstück die Berichtigung des Eigentümervermerks nach § 22 BGB. möglich ist (RGZ. 33, A 207; JFG. 13, 72).

Im vorliegenden Falle steht jedoch der beantragten Berichtigung § 7 Abs. 1 WD. v. 3. Dez. 1938 entgegen, wonach Juden Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäft erwerben können. Bei dem dort ausgesprochenen Verbot handelt es sich um ein im staatspolitischen Interesse erlassenes absolutes Erwerbverbot (RG.: JFG. 19, 227; § 134 BGB.). Entsprechend dem Zweckgedanken der WD., die aus staatspolitischen Gründen die völlige Entjudung des deutschen Grundbesitzes durch



führen will (RG.: ZFG. 19, 103), soll jede rechtsgeschäftliche Erweiterung der Herrschaftsrechte eines Juden über deutschen Boden unmöglich gemacht werden (Scholl, „Die Entliege der Fall nun so, daß durch die Übertragung von Erb-anteilen der Herrschaftsbereich der Witwe K., die durch gemeinschaft Grundstückeigentümerin im Rahmen einer Erbengemeinschaft Grundstückeigentümerin geworden war, um solchen auf dem Wege des Erwerbs von Erbanteilen geschaffen Erweiterung des Herrschaftsbereichs eines Juden über ein deutsches Grundstück steht der § 7 Abs. 1 entgegen. Es ist zwar richtig, daß die Erbanteilsübertragungen nicht die Übertragung wird aber im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt, der erzielt worden wäre, wenn die Erbengemeinschaft anderseits zu neun Zehnteln übertragen und aufgelassen hätte. Im § 7 Abs. 2 B.D. ist zudem ausdrücklich § 2 der Ordnung v. 26. April 1938 (RGBl. I, 415) für entsprechende Anwendung erklärt worden, wonach durch den Mißgerlichen Rechts eine Umgehung nicht stattfinden darf; hierbei kann es nicht darauf ankommen, ob eine Umgehung beauftragt § 2 der Ordnung läßt erkennen, daß der Gesetzgeber Erwerb möglichst weit ausgedehnt wissen will (vgl. Scholl Zusammenhänge ist beachtlich, daß nach der Angabe der Witwe K. zur Durchführung der Erbanteile an die angenommen worden ist. Es kommt hinzu, daß nach den Veräußerungsverträgen der Nachlaß und die Teilungsmasse tragung der Erbanteile in Wirklichkeit nur über die Anteile am Grundstück verfügt wird. Nach alledem konnte die Witwe weitere Erbanteile nicht erwerben.

Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß die Veräußerung von Erbanteilen nach der Grundstücksverkehrsordnung WohnsiedlG. v. 22. Jan. 1937 (RGBl. I, 35) und nach mäßig seiner Genehmigung bedarf (RG.: ZFG. 17, 74; 13, eine genehmigungspflichtige Entscheidungen, die übrigens einen absolut verbotenen Erwerb betreffen, beruhen auf in § 7 Abs. 2 B.D. auf die entsprechende Anwendung bedeutung. Er zwingt im Zusammenhang mit dem staatspolitischen Zweckgedanken der Ordnung v. 3. Dez. 1938 zu der irgendetwas rechtsgeschäftliche Erweiterung seines Herrschaftsbereichs über ein deutsches Grundstück zulässig sein soll. (RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 9. Nov. 1939, 1 Wx 672/39.)

**38. RG. — § 7 Abs. 1 B.D. über d. Eins. d. jüd. Verm. kann für die Konkursmasse kein Grundstück oder Grundstücksrecht erwerben.**

Nach § 7 Abs. 1 B.D. über d. Eins. d. jüd. Verm. vom 3. Dez. 1938 können Juden Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte erwerben. Der Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Juden M. ist der Ansicht, daß diese Vorschrift Schuld im Grundbuche nicht entgegenstehe, weil er selbst oder die Konkursmasse als Erwerber der Grundschuld anzusehen sei. Diese Ansicht ist unzutreffend. Nach § 6 K.O. verliert zwar der Gemeinschuldner mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das Konkursverwalter ausgeübt. Der Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis läßt aber Eigentums- und Gläubigerrechte des Gemeinschuldners an den zur Masse gehörenden Gegenständen unberührt. Der Schuldner bleibt nach wie vor Eigentümer der im Konkurs befangenen Sachen und Inhaber der in die Masse fallenden Rechte und Forderungen (Jäger, „R.D.“, § 6 Anm. 23; Menzel, „R.D.“, § 6 Anm. 6). Daraus folgt, daß Rechte im Grundbuche weder

für den Konkursverwalter noch für die Konkursgläubiger noch für die Konkursmasse, sondern nur für den Gemeinschuldner als Berechtigten unter Zufuß des Konkursvermerkes eingetragen werden können. Gleichgültig ist, ob es sich um berichtigende oder rechtsändernde Eintragungen handelt (Jäger § 1 Anm. 2; Gütthe-Triebe, „R.D.“ II S. 1383; Henke-Mönch, „R.D.“, Anhang zu § 44 Erl. 2 Bb; RG. 15, 329). Eintragungsanträge anderen Inhalts müssen abgelehnt werden.

Die Grundschuld könnte also hier nur auf den Namen des Gemeinschuldners mit dem Konkursvermerk eingetragen werden. Gerade dieser Eintragung steht aber § 7 Abs. 1 B.D. v. 3. Dez. 1938 entgegen, der ein absolutes Erwerbsverbot für Juden enthält. Die Absicht des Gesetzes wird noch besonders erläutert in dem 1. DurchErl. des RM. vom 6. Febr. 1939 zu der B.D. (abgedr. im MinBl. des R. v. Pr. u. B. v. 15. Febr. 1939). Es heißt dort unter III 2: „Nach § 7 ist die Neubestellung jedes dinglichen Rechtes an einem Grundstück zugunsten eines Juden untersagt. Unter das gesetzliche Verbot fällt daher u. a. auch die Eintragung einer Restaufgeldhypothek oder eines Wohnrechtes zugunsten des jüdischen Verkäufers. Auch der Rückwerb zur Sicherung übertragener dinglicher Rechte durch einen Juden nach Erlöschen des der Sicherungsübertragung zugrunde liegenden Kreditvertrages wird durch § 7 untersagt.“ In gleichem Sinne hat der Senat bezüglich der Eintragung einer Restaufgeldhypothek in dem Beschlusse v. 16. März 1939 (ZFG. 19, 225) entschieden. Ein Erwerb für den Gemeinschuldner ist also auch dann nicht möglich, wenn die Grundschuld zur Sicherung von Ansprüchen des Gemeinschuldners gegen Dritte im Interesse der Konkursgläubiger dienen soll.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 12. Okt. 1939, 1 Wx 552/39.)

## Schuldenbereinigungsgesetz

### 39. RG. — § 1 SchuldvereinG.

1. Für die Frage, ob die Schuld aus der Zeit vor einem Zusammenbruch des Schuldners stammt, kommt es auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung und nicht auf den ihrer späteren Abtretung zu Inkassozwecken an. — Zur Frage des Entstehungszeitpunkts der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

2. Verschnitzt ein selbständiger Geschäftsmann zur Vermeidung eines Zusammenbruchs sein Unternehmen mit einem kapitalkräftigeren größeren Unternehmen, so liegt darin noch keine „unfreiwillige“ Vermögenshingabe i. S. des § 1 SchuldvereinG.

3. Der Schuldner hat auch dann die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung wenigstens mittelbar zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben, wenn er das für die Hingabe von Vermögenswerten an einen Dritten erlangte angemessene Entgelt zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet hat.

Der Kaufmann Carl M. war vor dem Jahre 1933 alleiniger Geschäftsführer und alleiniger Inhaber sämtlicher Anteile bei der Hafentriebel M. m. b. H., einem Steuerunternehmer. Um die Wende von 1932 zu 1933 schloß er sich mit seiner äußerlich selbständig bleibenden Gesellschaft an die Deutsche B. Transport- und Lagerhausaktiengesellschaft (B.) derart an, daß der Betrieb der GmbH. ganz auf Rechnung der B. ging und M. nur ein Geschäftsführergehalt bezog. Im Juni 1934 wurde diese Geschäftsverbindung wieder gelöst. Die B. pfändete jedoch auf Grund eines wegen einer Forderung gegen die GmbH. erwirkten Titels eine dieser Gesellschaft gegen den M. persönlich zustehende Forderung, welche dadurch entstanden war, daß M. sein Geschäftsführergehalt nicht erbot, sondern statt dessen aus der Gesellschaftskasse Darlehen entnommen hatte. Ein Antrag des M. auf Bereinigung seiner (allein noch in Betracht kommenden) Schuld gegenüber der B. wurde vom RG. abgelehnt. Seine sofortige Beschwerde wurde vom LG. zurückgewiesen. Seine vom LG. zugelassene sofortige weitere Beschwerde war erfolgreich.

Das LG. geht stillschweigend davon aus, daß der Antragsteller unter den besonderen Umständen des Falles als alleiniger Gesellschafter der M.-GmbH. einen selbständigen Beruf ausgeübt habe. Das steht im Einklange mit der Rspr. des Senats (1 Wx 609/38; ZFG. 19, 11). Dem LG. ist ohne weiteres auch darin beizutreten, daß die zu bereinigende Schuld insoweit der Pfändung der Forderung der GmbH.



gegen den Antragsteller durch die B., was das AG. verneint hatte, eben durch die Pfändung die Eigenschaft einer auch wirtschaftlich echten Schuld erlangt hat und daß es für die Frage, ob sie aus der Zeit vor einem Zusammenbruche des Schuldners stammt, auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung und nicht auf den Zeitpunkt ihrer späteren Abtretung an eine Inkassogesellschaft ankommt. Bezüglich der Gerichts- und der Rechtsanwaltskosten ist, soweit sie den Gegenstand eines Erstattungsanspruches des Gläubigers bilden, der Zeitpunkt der Entstehung der Hauptforderung, soweit sie dagegen von der Gerichtskasse oder von dem N. des Schuldners geltend gemacht werden, der Zeitpunkt ihrer eigenen Entstehung maßgebend.

Das LG. erörtert weiter, ob der Schuldner wirtschaftlich zusammengebrochen sei und die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung unfreiwillig zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben habe. Es erachtet diese Erfordernisse für erfüllt bis auf das letzte, nämlich die Zweckbestimmung der Hingabe „zur Befriedigung der Gläubiger“. Weht man von den eigenen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses aus, die von der weiteren Beschwerde als unvollständig bemängelt werden, so ist die Annahme, daß der Schuldner spätestens im August 1933, als er seine Geschäftsanteile an die B. verpfändete, wirtschaftlich zusammengebrochen sei und daß er die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung „hingegeben“ habe, frei von rechtlichen Bedenken. Dagegen sind einerseits die Ausführungen darüber, daß trotz Fehlens von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner schon die festgestellte Unfreiwilligkeit der Hingabe das entsprechende Erfordernis des Gesetzes erfülle, und andererseits die Schlussfolgerung, daß die Hingabe nicht „zur Befriedigung der Gläubiger“ geschehen sei, nicht zu billigen. Das Gesetz macht im § 1 Abs. 1 Satz 2 die Schuldenbereinigung ausdrücklich davon abhängig, daß der Schuldner „im Konkurse“, infolge Anordnung der Zwangsversteigerung seines Grundstückes oder seines Schiffes oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in sein bewegliches „Vermögen“ seine Wirtschaftsgrundlage hingegeben hat. Demgegenüber ist das LG. der Ansicht, daß von einer solchen „unfreiwilligen“ Vermögenshingabe schon dann gesprochen werden könne, wenn ein selbständiger Geschäftsmann sein Unternehmen mit einem kapitalkräftigeren größeren Unternehmen verschmelze, um auf diese Weise einem Zusammenbruche vorzubeugen. Diese Auffassung ist mit dem Gesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber hat die Grenzen der Zulässigkeit einer Schuldenbereinigung in der hier erörterten Beziehung mit aller Klarheit und, wie die amtliche Erläuterung bestätigt, in vollem Bewußtsein der damit vorgenommenen Beschränkung der Anwendbarkeit des § 1 gezogen. Es muß als ausgeschlossen gelten, daß, wenn ein Gesetz seine Anwendung ausdrücklich von einer durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen herbeigeführten Eingabe von Vermögenswerten abhängig macht, statt dessen auch eine sonstige, mehr oder weniger freiwillige Hingabe genügen soll. Die amtliche Erläuterung zu § 1 (DZ. 1938, 1334) sagt denn auch wörtlich: „Der Vermögensverlust muß, wenn er die Anwendung des Schuldvereins rechtfertigen soll, die Folge gerichtlicher Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner gewesen sein... Ein Schuldner, der sein früheres Erwerbsgeschäft aus freiem Entschluß veräußert hat, ohne daß ihn seine Gläubiger durch Vollstreckungsmaßnahmen dazu getrieben hätten, hat auf die Schuldenbereinigung keinen Anspruch.“ Damit ist jedoch die Ablehnung des Vereinigungsantrages nicht etwa im Ergebnis gerechtfertigt. Denn die Feststellung des LG., daß Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner nicht stattgefunden hätten, entbehrt einer ausreichenden Grundlage. (Wird ausgeführt.)

Das LG. begründet nun die für die Rechtfertigung seiner ablehnenden Entscheidung allein in Betracht kommende Annahme, daß die Hingabe der geschäftlichen Vermögenswerte des Schuldners nicht der Befriedigung seiner Gläubiger gedient habe, wie folgt: Die Eingehung der Verbindung mit der B. habe lediglich den Zweck verfolgt, dem Beschwz. seine Existenz zu erhalten und den Betrieb der B. um die M-GmbH. zu vergrößern. Von einer Befriedigung der Gläubiger sei bei den Verhandlungen überhaupt nicht die Rede gewesen. Die bestehenden Schulden seien auch tatsächlich nicht von der B., sondern von dem Beschwz. persönlich aus seinem Einkommen oder aus persönlicher Geldbeschaffung

gezahlt worden. Hieran ist richtig, daß die Überlassung der Werte der GmbH. an die B. für sich betrachtet keine Hingabe zur Befriedigung der Gläubiger des M. darstellen konnte, weil die B. damals weder gegen die Gesellschaft noch gegen den Beschwz. eine Forderung hatte. Die Hingabe der Werte an einen Dritten schließt aber nicht unter allen Umständen die Annahme aus, daß sie zur Befriedigung der Gläubiger erfolgt sei. Es muß vielmehr dazu genügen, daß der Schuldner von dem Dritten für die hingegebenen Werte ein angemessenes Entgelt erlangt und daß er dieses zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet hat. Auch dann hat er die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung wenigstens mittelbar zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben. So liegt aber hier die Sache nach den eigenen Feststellungen des LG. Danach ist das Geschäftsführergehalt des Schuldners wenigstens teilweise als das Entgelt anzusehen, das von der B. für die Überlassung der Werte der GmbH. gewährt wurde. Dieses Entgelt ist von dem Schuldner zur Abdeckung seiner restlichen Verpflichtungen verwendet worden. Eine andere Betrachtungsweise wäre auch — entgegen den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses — unbillig. Der Schuldner hat sich redlich bemüht, gerade auch mit den durch die Überlassung der GmbH. an die B. erzielten Mitteln seine Gläubiger zu befriedigen. Hierbei scheint im wesentlichen nur seine Schuld gegenüber der eigenen Gesellschaft übriggeblieben zu sein. Diese Schuld spielte aber für ihn bis zu ihrer Pfändung wirtschaftlich überhaupt keine Rolle. Daraus, daß er nicht auch sie getilgt hat, kann ihm deshalb kein Vorwurf gemacht werden. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß man bei der Auffassung des LG. die Hingabe der Vermögenswerte an die B. für unzureichend erklärt, weil die letztere nicht zu den Gläubigern des Beschwz. gehört habe, daß aber doch jetzt gerade nur noch die B. (durch ihre Inkassogesellschaft) als Gläubigerin einer alten Schuld auftritt.

Schon aus diesen Gründen muß der angefochtene Beschluß aufgehoben und muß die Sache zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung an das LG. zurückverwiesen werden.

(RG., 1. Zivilsen., Beschl. v. 5. Okt. 1939, 1 Wx 477/39.)

\*

**40. RG. — §§ 1 Abs. 3, 4 und 2 Abs. 2 SchuldvereinsG. Auch Ansprüche aus der Invalidenversicherung werden grundsätzlich von einer Schuldenbereinigung betroffen.**

Der Senat hat in 1 Wx 223/39 (DZ. 1939, 1474) ausgesprochen, daß die rückständigen Beiträge zur Sozialversicherung, auch soweit sie vom Lohne der Arbeitnehmer zurückbehalten worden sind, grundsätzlich der Schuldenbereinigung unterliegen und hierbei keinen absoluten Vorrang vor den Forderungen anderer Gläubiger genießen. Möglich sei nur, daß eine Unwürdigkeit des Schuldners aus § 1 Abs. 4 SchuldvereinsG. die Vereinigung ausschließe oder daß die soziale Bedeutung einer Forderung der bezeichneten Art das Maß ihrer Beschränkung beeinflusse. An dieser Auffassung ist in vollem Umfange festzuhalten.

Daß von der Schuldenbereinigung neben privatrechtlichen Forderungen auch solche öffentlich-rechtlicher Art ergriffen werden, steht außer Zweifel (vgl. aml. Erl.: DZ. 1938, 1334, zu § 1 Abs. 3 SchuldvereinsG., wo der Grundsatz ausdrücklich anerkannt wird). Dann fehlt aber für eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der öffentlich-rechtlichen Forderungen oder gar zwischen einzelnen Teilen einer bestimmten öffentlich-rechtlichen Forderung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen der Beiträge zur Invalidenversicherung) jede gesetzliche Grundlage. Der Umstand, daß die Versäumung der Beitragszahlungen bei der Invalidenversicherung sich unmittelbar zum Nachteil der einzelnen Versicherten auswirkt, hätte vielleicht dem Gesetzgeber Anlaß geben können, diese Zahlungen von der Schuldenbereinigung auszunehmen. Da das jedoch nicht geschehen ist, kann das Gericht eine solche Ausnahme ebenfalls nicht machen.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß eine strafbare Verletzung der Vorschriften über die Ablieferung der den Arbeitnehmern vom Lohn abgezogenen Beitragsteile den Schuldner auf jeden Fall als der Schuldenbereinigung unwürdig i. S. des § 1 Abs. 4 SchuldvereinsG. erscheinen ließe. Ob ein bestimmtes Verhalten des Schuldners die Gewährung des Vereinigungsschutzes nach dem gesunden Volksempfinden ausschließt, läßt sich immer nur unter Be-



rücksichtigung aller dafür in Betracht kommenden Umstände beurteilen. Die Unterlassung der Beitragszahlungen kann für sich allein nicht ohne weiteres dazu führen, den Schuldzuschließen. Dem würde entgegenstehen, daß gerade auch diese Unterlassung regelmäßig die Folge der vor der Macht-Schuldnern vor und während des durch sie verursachten Zusammenbruches eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung unmöglich machte. Wenn die Schuldner dann, um den Befolgen zu können, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der-trägern gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherungs-zwar nicht entschuldigbar, aber bei den damals leider weit-gegenüber der Gemeinschaft immerhin soweit erklärlich, daß gung und Sicherung einer neuen Lebensstellung unmöglich vorliegenden Falle eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Daß die Nichtzahlung sich die Beurteilung der Entschuldungsmöglichkeit des Schuldners nicht entscheidend beeinflussen. Auch demgegenüber muß auf Außerdem wird er sich jener Notlage berücksichtigt werden. wohl nicht klar bewußt gewesen sein.

Es bleibt hiernach nur noch die Frage offen, ob etwa rungsanstalt ihrer Kürzung der Landesversiche- den besonderen Umständen des gegebenen Falles entgegen- SchuldVereinG. bestimmt muß verneint werden. § 2 Abs. 2 die der Schuldner zur Tilgung alter Schulden aufbringen kann, nicht aus, um alle Gläubiger, die eine alte Forderung geltend machen, zufriedenzustellen, so ist die soziale Beden- barkeit maßgebend, ob und inwieweit er zu berücksichtigen ist.“ Damit ist nicht mehr gesagt, als daß bei der Prüfung berücksichtigen ist, der sozialen Bedeutung der einzelnen Gläubiger zu ein maßgebender Einfluß eingeräumt werden soll. Es bleibt richtes überlassen, ob und inwieweit die einzelnen Forde- § 5 Abs. 3 SchuldVereinG. es ausdrückt — ein dem Sinne gebnis erzielt wird. Es wäre nun nicht gerecht, wenn unter- allen Umständen die Forderung des Sozialversicherungs- trügers auf Kosten der übrigen Gläubiger voll befriedigt würde. Einer solchen Regelung stehen folgende Erwägungen entgegen.

Wenn die Schuldenlast des Schuldners, wie im vor- liegenden Falle, so groß ist, daß der Schuldner sie auch ohne eine Vereinigung nur zu einem kleinen Teile würde tilgen können, ist der Gegenwartswert der einzelnen Forderungen nicht mehr gleich ihrem Nennwert, sondern erheblich niedri- ger. Es kann sich dann, wie die amtliche Erläuterung (DZ. 1938, 1334, Einl. Abs. 5) sagt, nur darum handeln, die Ge- samtbelastung des Schuldners mit den alten Schulden in ein angemessenes Verhältnis zu seiner gegenwärtigen Leistungs- fähigkeit zu bringen. Wenn auf diese Weise der Gegenwartswert der alten Forderungen festgestellt wird, so liegt das Andererseits soll allerdings auch, wie es in der Erläuterung weiter heißt, sichergestellt werden, daß nicht derjenige Gläu- biger eher zu seinem Gelde kommt, der den Schuldner am- dern derjenige, der nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung eine bevorzugte Berücksichtigung in erster Linie grundfänglich nicht verlangen kann, daß ein Gläubiger verfahren im praktischen Ergebnis besser gestellt zu werden, als er vorher stand. Das würde aber der Fall sein, wenn seine Forderung ungefürzt bliebe, während die Forderungen der übrigen Gläubiger gestrichen würden. Denn dann hätte der Gläubiger der ungefürzten Forderung nunmehr Aus- sicht, infolge der Ausschaltung der Konkurrenz der übrigen voll befriedigt zu werden, was er vorher nicht erwarten konnte. So liegt die Sache hier hinsichtlich des Beschw. Er

konnte im Hinblick auf die Gesamtverpflichtungen des Schuld- ners von 17000 RM und auf das dem gegenüberstehende geringfügige Gegenwartseinkommen des Schuldners nicht mehr darauf rechnen, wegen seiner Forderung auch nur an- nähernd voll befriedigt zu werden. Er kann deshalb auch nicht verlangen, daß ihm diese Aussicht durch das Schulden- bereinigungsverfahren eröffnet werde. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß seiner Forderung eine hohe soziale Be- deutung zukommt und daß sie deshalb einen Vorzug vor anderen Forderungen genießen soll, welche von dem Gesicht- punkte des § 2 Abs. 2 SchuldVereinG. aus keine besondere Berücksichtigung verlangen können. Dem ist aber ausreichend dadurch Rechnung getragen, daß sie nach dem Vereinigungs- plan nur um etwa 50% gekürzt wird, während die Forde- rungen der privaten Gläubiger sich eine Kürzung um etwa 90% gefallen lassen müssen.

Daß die Forderung im Konkurs nach § 28 Abs. 3 RWo. schlechthin bevorrechtigt ist, kann nicht dazu führen, ein gleiches absolutes Vorrecht im Schuldbereinigungsver- fahren anzuerkennen. Denn der Konkurs dient den Inter- essen der Gläubiger und unter ihnen in erster Linie den- jenigen der bevorrechtigten Gläubiger, das Schuldbereini- gungsverfahren dagegen in erster Linie den Interessen des Schuldners. Es besteht deshalb kein Anlaß, die Rang- ordnung, nach der die Gläubiger im Konkurs zu befriedigt sind, die aber für die Befriedigung außerhalb des Konkurses nicht maßgebend ist, auf das Schuldbereinigungsverfahren zu übertragen, das den Schuldner gerade nur gegen eine Inanspruchnahme außerhalb des Konkurses schützen soll (§ 14 Abs. 3 SchuldVereinG.).

Bei dieser Betrachtungsweise verliert der Hinweis des Beschw. darauf, daß die Nichtzahlung der Beiträge sich unmittelbar zum Nachteil der Versicherten auswirkt, erheb- lich an Gewicht. An der Schädigung der Versicherten würde sich, da der jetzt 59jährige Schuldner aller Voraussicht nach niemals in der Lage sein wird, seine sämtlichen Schul- den einschließlich derjenigen bei der Landesversicherungs- anstalt voll zu begleichen, auch ohne die Schuldbereinigung nichts geändert haben. Vielmehr werden die Aussichten einer wenigstens teilweisen Begleichung der Forderung und damit einer Wiederherstellung der Rechte der Versicherten durch den aufgestellten Vereinigungsplan eher verbessert. (RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 19. Okt. 1939, 1 Wx 665/39.)

#### 41. RG. — §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbs. 2 SchuldVereinG.

1. Bei der Prüfung der Frage, was dem Schuldner zum Aufbau einer neuen Lebensstellung und zu einer an- gemessenen Lebenshaltung zu belassen ist, sind alle vom Ge- sichtspunkte der Billigkeit aus in Betracht kommenden Um- stände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Umstand, daß ein Gläubiger ein Grundstück des Schuldners ersteigert und damit einen Wert in der Hand hat, der ausreichen würde, um die Forderung des Gläubigers zu einem höheren Betrage zu tilgen, als dies in der Zwangs- versteigerung geschehen ist.

2. Die Regel des § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2, daß dem Schuldner erlassen werden soll, was er in 10 Jahren nicht abtragen kann, darf nicht allein schon deshalb durchbrochen werden, weil ein arbeitsunfähiger Schuldner durch Verfor- gungsansprüche wirtschaftlich dauernd gesichert ist.

Der Schuldner R. erwarb i. J. 1927 mit Hilfe einer kapitalisierten Kriegssrente sowie eines Hypothekendarlehns des Gläubigers B. von 12000 RM ein Grundstück. Der Gläubiger brachte das Grundstück, nachdem der Schuldner mit den Zinszahlungen in Rückstand gekommen war, i. J. 1932 zur Zwangsversteigerung und erhielt selbst den Zu- schlag für 6650 RM. Der Einheitswert des Grundstückes ist 9600 RM. Der wirkliche Wert soll aber nach der Behaup- tung des Schuldners 25000 RM gewesen sein. Der Gläu- biger machte in der Folgezeit seine auf 7000 RM festgestellte Ausfallsforderung gegen den Schuldner geltend und ließ dessen Ruhegehalt in Höhe des pfändbaren Betrages von monatlich 37,27 RM pänden und sich überweisen.

Auf einen aus § 1 Abs. 2 SchuldVereinG. gestellten Antrag ordnete das RG. unter Ablehnung des weiter- gehenden Verlangens des Schuldners nach völliger Strei- chung der Schuld nur den Erlaß der rückständigen und der künftigen Zinsen an. Im übrigen beschränkte es die er- gangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für die Zeit vom 1. April 1939 an auf Ruhegehaltsbeträge von



monatlich 25 RM derart, daß es bei dieser Regelung auch über die Dauer von 10 Jahren hinaus bis zur vollständigen Tilgung der Schuld verbleiben soll. Eine sofortige Beschwerde des Schuldners wurde zurückgewiesen. Eine sofortige weitere Beschwerde des Schuldners hat Erfolg gehabt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 Abs. 2, 3 SchuldVereinG. sind gegeben. Es ist daher nur zu prüfen, ob diejenigen Maßnahmen, welche das AG. mit Billigung des VG. zur Entlastung des Schuldners getroffen hat, nach dem Gesetz ausreichen oder ob ein Anspruch des Schuldners auf eine noch weitergehende Entlastung durch den angefochtenen Beschluß verletzt worden ist.

Das AG. nimmt an, daß dem Schuldner bei der von dem VG. getroffenen Regelung die angemessene Lebenshaltung gemäß § 2 SchuldVereinG. zweifelsfrei gesichert bleibe. Demgegenüber sei die vom Schuldner behauptete Tatsache, daß der Gläubiger mit dem ersteigerten Grundstück einen zur Deckung seiner gesamten Forderung ausreichenden Gegenwert bereits erhalten habe, zur Zeit unerheblich. Sie könne nach § 6 SchuldVereinG. zu einer Kürzung oder völligen Streichung der Forderung erst dann führen, wenn der Gläubiger das Grundstück mit Gewinn weiterveräußert habe. Demgegenüber rügt der Beschw. mit Unrecht, daß der § 6 schon im gegenwärtigen Zeitpunkt angewendet werden müsse, weil der Gläubiger die Anwendung nicht dadurch ausschließen dürfe, daß er von der Weiterveräußerung des Grundstücks Abstand nehme. Das Gericht ist nicht befugt, bei der Kürzung oder Streichung einer Forderung auf Grund des § 6 von der ausdrücklich aufgestellten gesetzlichen Voraussetzung der (gewinnbringenden) Weiterveräußerung des Grundstücks abzugehen, da dies dem Willen des Gesetzgebers offenbar widersprechen würde. Daß der noch im Eigentume des versteigerten Grundstücks befindliche Gläubiger bei der gesetzlichen Regelung die Anwendung des § 6 willkürlich hinausschieben und sogar ganz ausschließen kann, liegt auf der Hand und kann bei der Fassung der Vorschrift nicht übersehen worden sein. Wenn gleichwohl für diesen Fall keine besondere Vorjorge getroffen worden ist, so muß daraus gefolgert werden, daß eben nur die Weiterveräußerung und nicht schon die Tatsache, daß der Wert des ersteigerten Grundstücks in der Hand des Gläubigers den Erstehungspreis übersteigt, die Anwendung des § 6 rechtfertigen soll.

Die Behauptung des Schuldners, daß das von dem Gläubiger ersteigerte Grundstück einen erheblich höheren Wert habe als der in dem Versteigerungsverfahren getilgte Teil der Forderung, ist aber von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus von Bedeutung, nämlich nach § 2 Abs. 1 i. Verb. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 SchuldVereinG. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 soll der Gläubiger dem Schuldner die Möglichkeit lassen, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen. Daß hier — bei einem Beamten im Ruhestande — nur das leichtere in Betracht kommt, schließt die Schuldenbereinigung nicht aus (vgl. die amtliche Erläuterung Abs. 2 in DZ. 1938, 1033). Es erhebt sich nun die grundsätzliche Frage, was unter einer „angemessenen Lebenshaltung“ i. S. der bezeichneten Gesetzesvorschrift zu verstehen ist, oder nämlich die Angemessenheit sich ausschließlich nach den Verhältnissen des Schuldners, nach seiner Lebensstellung, seinen persönlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, bestimmen soll oder ob ihre Beurteilung auch durch andere Umstände, vor allem durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers, maßgebend beeinflusst werden kann. Das erstere wird von Gerken-Vogel (§ 2 Anm. 4 letzter Abs.), das letztere von Breithaupt (Zw. 1938, 2444) vertreten. Der Senat ist der Auffassung, daß weitgehend alle irgendwie in Betracht kommenden Umstände des Falles bei der Entscheidung der Frage, was dem Schuldner angemessenerweise zu seiner Lebenshaltung zu belassen ist, mitberücksichtigt werden müssen, daß also z. B. für einen Schuldner, dessen Gläubiger selbst bedürftig sind, eine stärkere Einschränkung der Lebenshaltung zumutbar und damit angemessen sein kann, als für einen anderen in gleicher Lage befindlichen, dem wohlhabende Gläubiger gegenüberstehen. Das folgt einmal aus § 2 Abs. 1 Satz 2 SchuldVereinG., insofern danach bei der Anpassung der Schulden an die Leistungsfähigkeit des Schuldners „die Rücksichten walten sollen, welche die Gläubiger einer Volksgemeinschaft einander schuldig sind“. Das Maß

dieser Rücksichten kann sich naturgemäß nur nach den beiderseitigen Verhältnissen der Beteiligten bestimmen. Dem steht nicht entgegen, daß im § 2 Abs. 2 auf die soziale Bedeutung der Forderung und auf die Bedürftigkeit des Gläubigers nur für das Verhältnis mehrerer Gläubiger untereinander abgestellt wird. Die Bedeutung dieser Umstände im Verhältnis des Gläubigers zu dem Schuldner beruht im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des § 2 Abs. 1 keiner besonderen Hervorhebung. Die hier vertretene Auffassung wird ferner bestätigt durch § 5 Abs. 3 Satz 1 SchuldVereinG. Danach soll der Richter, wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, durch seine Entscheidung „die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so gestalten, daß ein dem Sinne des Gesetzes entsprechendes zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird“. Ein gerechtes Ergebnis kann aber nur erzielt werden, wenn bei der grundlegenden Entscheidung darüber, was dem Schuldner für den etwaigen Aufbau seiner Lebensstellung und für seine Lebenshaltung zu belassen ist und was demgemäß zur Befriedigung der Gläubiger verfügbar bleibt, alle vom Gesichtspunkte der Billigkeit aus in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt werden. Ein solcher Umstand, der für das Maß der dem Schuldner zuzumutenden Einschränkung von Bedeutung sein würde, ist aber auch der, daß der Gläubiger das belastete Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben und hierdurch einen Wert erlangt hat, der den als getilgt geltenden Teil seiner ursprünglichen Forderung erheblich übersteigt. Das ist in dem angefochtenen Beschlusse nicht berücksichtigt worden. Es ist auch damit zu rechnen, daß bei der hier vertretenen grundsätzlichen Rechtsauffassung die Feststellung eines etwaigen Mehrwertes des Grundstücks zu einer für den Schuldner günstigeren Regelung führen wird. Denn es ist nicht zu verkennen, daß ihm auch noch mit einem regelmäßigen monatlichen Abzuge von 25 RM eine Einschränkung seiner nach Maßgabe des knappen Ruhegehalts ohnehin beschriebenen Lebenshaltung zugemutet wird. Das könnte unbillig erscheinen, wenn der Gläubiger mit dem Grundstück wirklich einen Wert erlangt hat, der ausreichen würde, um auch seine Ausfallforderung ganz oder zu einem erheblichen Betrage zu decken.

Zu rechtlichen Bedenken gibt die angefochtene Entscheidung ferner insofern Anlaß, als der vom VG. bestätigte Beschluß des AG. eine zeitliche Begrenzung der dem Schuldner auferlegten Ratenzahlungen mit der Begründung ablehnt, daß die im § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SchuldVereinG. als Regel vorgesehene Begrenzung auf 10 Jahre hier ihren Zweck, die Arbeitsfreude des Schuldners zu heben, verfehlen würde. Die Hebung der Arbeitsfreude des Schuldners mag zwar der Hauptzweck der bezeichneten Vorschrift sein; sie ist aber nicht der einzige Zweck. Im Abs. 2 der Einleitung zu der amtlichen Erläuterung wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die alten Schulden für diejenigen Schuldner, die schon zu alt sind, um sich noch eine neue Existenz aufbauen zu können, eine schwere feilsche Belastung bedeuten. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Begrenzung der Schuldentilgung auf 10 Jahre auch der Erleichterung dieser feilschen Belastung dienen soll. Den Vorinstanzen ist lediglich zuzugeben, daß man bei einem Schuldner, der keine Arbeit mehr leisten kann, der aber durch Versorgungsansprüche für die Zeit seines Lebens wirtschaftlich gesichert ist, eher zu einer zeitlichen Ausdehnung der Tilgungszahlungen kommen wird als bei einem anderen, der sich seinen Lebensunterhalt erarbeiten muß und nicht in gleicher Weise gesichert ist. Es muß dazu aber immer noch ein besonderer Grund vorliegen. Der Umstand allein, daß der Schuldner Ruhegehalt bezieht, genügt nicht, um allgemein eine Abweichung von der Regel des § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SchuldVereinG. zu rechtfertigen.

(AG., 1. ZivSen., Beschl. v. 31. Aug. 1939, 1 Wx 394/39.)

\*

#### 42. AG. — § 3 SchuldVereinG.

1. Die Rechtsprechung (des AG.), daß noch dinglich gesicherte alte Schulden überhaupt nicht bereinigungsfähig seien, betrifft nicht Dritte, die sich auf § 3 Abs. 1 SchuldVereinG. berufen.

2. Für die Anwendung der Härteklausel des § 3 macht es auch keinen Unterschied, ob der Dritte die Sicherung vor oder nach dem Zusammenbruch des Hauptschuldners gewährt hat.

Das AG. hatte einen Antrag des Drittschuldners



(Vater des Hauptschuldners) auf Schuldbereinigung abgelehnt, weil der Dritte nach dem Zusammenbruch des Hauptschuldners für dessen Schulden eine Grundschuld auf dem Standpunkt, daß dinglich gesicherte Forderungen auf keinen Fall gekürzt werden könnten, soweit diese Forderungen durch die belasteten Grundstücke tatsächlich gesichert seien. Das müsse wie für den Hauptschuldner auch für jeden Dritten (Bürgen usw.) gelten.

Die Härteklausele des § 3 will das AG nicht anwenden, weil der Dritte erst nach dem Zusammenbruch des Hauptschuldners die Grundschuld bestellt habe.

Demgegenüber stellt das AG auf die sofortige Beschwerde des Drittschuldners fest:

Die im Schrifttum vielfach bekämpfte Rspr. des RG, bereinigungsfähig seien (vgl. RG. v. 15. Dez. 1938: JZG. 19, 37; seither ständig, auch vom Beschwerdegericht, festgehalten), betrifft nur den Hauptschuldner, der selbst die Sicherung bestellt hat, nicht aber Dritte, die sich auf § 3 Abs. 1 SchuldVereinG. berufen (vgl. schon den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung). In soweit unterliegt der Würdigung auch dinglicher alter Verpflichtungen nur Härte" (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SchuldVereinG.).

Für die Anwendung der Härteklausele des § 3 SchuldVereinG. macht es auch keinen Unterschied, ob der Dritte die Sicherung vor oder nach dem Zusammenbruch des Hauptschuldners gewährt hat (vgl. Pennig, 2. Aufl., 1939, Anm. I 1 d zu § 3 SchuldVereinG.).

(AG. Düsseldorf, 9. Bk., Beschl. v. 19. Aug. 1939, 9 T 916/39.)

**43. RG. — § 6 SchuldVereinG.** Die nach durchgeführter Zwangsversteigerung eines Grundstücks zulässige Gewinnverrechnung des § 6 SchuldVereinG. findet nicht auch dann statt, freihändig veräußert hat.

Der Schuldner E. hat wegen einer Schuld seiner Schwester bei der Sparkasse in R. die Bürgschaft übernommen und schuldet der Gläubigerin hieraus noch 20 000 RM. Im Verlauf eines Konkursverfahrens über das Vermögen der Hauptschuldnerin wurde deren Gut R., dessen Zwangsversteigerung bereits angeordnet war, vom Konkursverwalter im Okt. 1933 an die Sparkasse veräußert. Der Schuldner behauptet mit der Behauptung, daß die Gläubigerin das erworbene Gut im Jahre 1936 mit einem Gewinn von mindestens 25 000 RM weiterveräußert habe, auf Grund des § 6 SchuldVereinG. die Streichung seiner Bürgschaftsschuld. Sein Verlangen ist für unbegründet erklärt worden, und zwar vom AG. aus folgenden Gründen:

§ 6 SchuldVereinG. bestimmt: „Hat der Gläubiger einer alten Forderung ein Grundstück ... des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und bei der Weiterveräußerung einen Gewinn erzielt, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten ... die alte Schuld in Höhe des Gewinnes als erloschen erklären und die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Mitverpflichteten der Billigkeit entsprechend regeln.“ Nach der Rspr. des Senats spruch nehmen, wenn in der Person der Hauptschuldnerin die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und ferner diejenigen des § 6 erfüllt wären. Es fehlt aber hier zum mindesten an der im § 6 für dessen Anwendung aufgestellten Voraussetzung, daß die Gläubigerin die Grundstücke der Hauptschuldnerin in der Zwangsversteigerung erworben hat. Die Gläubigerin hat sie freihändig durch einen Vertrag von dem Konkursverwalter erworben.

Die weitere Beschwerde sucht darzutun, daß § 6 auch auf einen solchen Fall, nämlich entsprechend, angewendet werden müsse. Das ist jedoch nicht nur nach dem Wortlaut der Bestimmung, sondern auch nach ihrem Sinn und Zweck unmöglich. Die entsprechende Anwendung des § 6 würde voraussetzen, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung der Vorschrift den Fall der freihändigen Veräußerung eines Grundstückes im Konkurs nicht in Erwägung gezogen hat, daß aber der Grundgedanke der Vorschrift die Einbeziehung dieses Falles erfordert. Es liegt jedoch schon ohne weiteres nahe, anzunehmen, daß die Beschränkung der Vorschrift auf den Versteigerungserwerb eines Grundstückes mit vollem Bedacht vorgenommen worden ist. Das bestätigt sich, wenn

man den Wortlaut mit demjenigen des § 1 Abs. 1 Satz 2 vergleicht. Dort ist als Voraussetzung der allgemeinen Schuldbereinigung vorgesehen, daß der Schuldner u. a. „infolge Anordnung der Zwangsversteigerung seines Grundbesitzes“ die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung hingegeben hat. Diese Fassung ist gewählt worden, damit auch diejenigen Fälle getroffen werden, in denen der Schuldner sich „infolge Anordnung der Zwangsversteigerung“ veranlaßt gesehen hat, das Grundstück freihändig zu veräußern (amtl. Erl.: DZ. 1938, 1334 zu § 1 im zweiten Absatz). Wenn demgegenüber im § 6 eine andere Fassung gewählt worden ist, welche nur den Fall einer durchgeführten Zwangsversteigerung deckt, so kann das nur in der Absicht geschehen sein, hier die freihändige Veräußerung nicht genügen zu lassen. Die Beschränkung auf den Versteigerungserwerb entbehrt auch keineswegs eines inneren Grundes. Es ist zwar richtig, daß der Grundgedanke des § 6 der Heranziehung eines dem Gläubiger wirtschaftlich auf Kosten des Schuldners zugeflossenen Gewinnes zur Schuldentilgung gewesen ist. Dieser Gedanke bedurft aber in der gesetzlichen Ausgestaltung einer festen Begrenzung, wenn er nicht zu einem userlosen Einbruch in das Schuldrecht führen und damit eine erhebliche Unsicherheit auslösen sollte. Dieser Begrenzung dient die Aufstellung des Erfordernisses, daß der Gläubiger das Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben haben muß. Der äußere Grund hierfür liegt darin, daß an den § 3 VollstreckungsVO. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 302) angeknüpft wurde und diese Vorschrift, die ebenfalls nur die durchgeführte Versteigerung eines Grundstückes betrifft, zugunsten des unter das SchuldVereinG. fallenden Schuldners erweitert werden sollte (vgl. amtl. Erl. zu § 6 SchuldVereinG.). Der innere Grund, sowohl für den § 3 der VO. v. 26. Mai 1933 wie für den § 6 SchuldVereinG. besteht darin, daß bei der Zwangsversteigerung eines Grundstückes niemand im Interesse des Schuldners für die Erzielung eines angemessenen Preises sorgt. Wenn der Gläubiger hierdurch, was nahe liegt, in die Lage versetzt wird, das Grundstück zu einem besonders billigen Preise zu erwerben, so soll die Wirkung der Zwangsversteigerung nachträglich dahin erweitert werden können, daß der Gläubiger in Höhe eines bei der Weiterveräußerung erzielten Gewinnes wegen seiner alten Forderung für befriedigt erklärt wird. Der letztere Grund für die Begrenzung der sog. Gewinnverrechnung trifft aber weder dann zu, wenn der Schuldner selbst, noch dann, wenn für ihn ein Vermögensverwalter (Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Testamentvollstrecker o. dgl.) das Grundstück veräußert hat. Das letztere gilt um so mehr, als gerade die Vermögensverwalter zu sorgfältiger Wahrnehmung der Interessen des von ihnen verwalteten fremden Vermögens verpflichtet sind und bei einer Grundstücksveräußerung zu meist auch noch einer besonderen Aufsicht des Gerichtes unterstehen. Ob die freihändige Veräußerung durch einen von den Gläubigern ausgeübten Druck mehr oder weniger erzwungen worden ist, soll nach der gesetzlichen Regelung ersichtlich nicht entscheidend sein. Es rechtfertigt sich auch in der Tat, zwischen der Zwangsversteigerung eines Grundstückes und der durch die bloße Anordnung einer solchen oder auf andere Weise erzwungenen freihändigen Veräußerung einen Unterschied zu machen. Denn bei der letzteren hat der Schuldner oder derjenige, der für ihn handelt, stets die Möglichkeit, die Höhe des Erlöses zu beeinflussen. Außerdem kann er von der freihändigen Veräußerung absehen und das Grundstück zur Zwangsversteigerung kommen lassen. Daß ausnahmsweise auch einmal der Schuldner selbst oder ein Vermögensverwalter einen schlechten Preis erzielen kann, hat dem Gesetzgeber ersichtlich keinen Anlaß gegeben, den § 6 allgemein auf eine solche Veräußerung auszudehnen. Es ist deshalb unerheblich, ob der Konkursverwalter im vorliegenden Falle, wie der Beschw. behauptet, bei der Veräußerung des Gutes der Hauptschuldnerin durch Begünstigung der Gläubigerin seine Pflicht verletzt hat. Daß ein solcher besonderer Sachverhalt die Anwendbarkeit des § 6 nicht rechtfertigen könnte, liegt auf der Hand. Es besteht auch kein Bedürfnis dafür, daß dem Konkursverwalter die Möglichkeit eröffnet werde, aus Anlaß eines von ihm selbst vorgenommenen Grundstücksverkaufes dem Erwerber wegen Unangemessenheit des erzielten Erlöses nachträglich seine verbliebene Forderung streitig zu machen. Dasselbe gilt nach Beendigung des Konkurses von dem Schuldner.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 26. Okt. 1939, 1 Wx 688/39.)



## 44. RG. — §§ 8, 9 SchuldVereinG.

1. Die alten Forderungen, über deren Behandlung eine rechtsgestaltende Entscheidung getroffen wird, müssen genau nach Gläubiger, Schuldgrund und Höhe, möglichst auch Entscheidungszeit, bezeichnet werden.

2. Ist bei dem Erlaß einer alten Forderung ein für sie bestehender Schuldtitel aufgehoben worden, wird aber später im Abänderungsverfahren nach § 9 des Gesetzes die alte Forderung ganz oder teilweise wiederhergestellt, so ist in der abändernden Entscheidung auszusprechen, daß die wiederhergestellte Forderung nach Maßgabe dieser Entscheidung vollstreckbar ist.

3. Mit der die Forderung wiederherstellenden abändernden Entscheidung lebt gegenüber der Verjährungseinrede die Wirkung des aufgehobenen alten Titels wieder auf.

Im Verfahren zur Vereinigung alter Schulden nach dem Ges. v. 17. Aug. 1938 hat das AG. die Forderungen von 24 Gläubigern, die dem Namen nach im Beschlusse einzeln aufgeführt sind, erlassen. Schuldgrund und Höhe der Forderungen sind im Beschlusse nicht angegeben; es ist nur gesagt worden, daß die Forderungen „aus Warenlieferungen, Beträgen, Hypotheken, Gebühren, Werklohn, Provision und jedweden anderen Rechtsbeziehungen mit dem Schuldner“ erlassen werden. Ferner ist ausgesprochen, daß „die von den Gläubigern wegen ihrer Forderungen erwirkten Titel“ aufgehoben werden.

Hierzu führt das RG. aus:

Die einzelnen Forderungen sind in der Entsch. des AG. nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bezeichnet worden. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 SchuldVereinG. sind die alten Forderungen, über deren Behandlung der Richter eine rechtsgestaltende Entscheidung trifft, z. B. im Sinne ihrer Aufhebung, in der Entscheidung genau zu bezeichnen. Dazu genügt nicht eine zusammenfassende Aufzählung der etwa in Betracht kommenden Entstehungsgründe der Forderungen. Vielmehr sind bei jedem Gläubiger der Schuldgrund und die Höhe der Forderung anzuführen. Alsdann ist eine genauere Bezeichnung der für diese Forderungen erwirkten Titel nicht erforderlich. Es genügt die Fassung, daß, soweit für die bezeichneten alten Forderungen rechtskräftige Urteile oder sonstige nicht nur vorläufig vollstreckbare Schuldtitel vorliegen, diese Titel in voller Höhe aufgehoben werden.

Sachlich ist die Aufhebung der Titel nicht zu beanstanden. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SchuldVereinG. steht es im pflichtmäßigen Ermessen des Richters, Titel der bezeichneten Art ganz oder teilweise aufzuheben und zu bestimmen, daß die alte Forderung nur nach Maßgabe der Entscheidung des Richters im Vereinigungsverfahren vollstreckbar sein soll. Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß eine Aufhebung eines alten Titels nur erfolgen dürfe, wenn zugleich den Gläubigern neue Vollstreckungstitel gegeben werden. Die abweichende Ansicht des Beschw. geht schon deshalb fehl, weil im Falle einer völligen sachlichen Aufhebung der alten Schuld, wie sie hier erfolgt ist, für eine Vollstreckbarkeit der im Vereinigungsverfahren getroffenen Entscheidung kein Raum ist. Die Befugnis des Richters zu einer Anordnung dahin, daß die alte Forderung lediglich nach Maßgabe seiner Entscheidung vollstreckbar ist, hat nur für den Fall Bedeutung, daß die alte Forderung teilweise erlassen oder umgestaltet wird, nicht aber für den Fall einer völligen Aufhebung der Forderung. Es war daher zulässig und sachgemäß, nicht nur eine Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen, sondern die alten Vollstreckungstitel selbst restlos zu beseitigen, um jede Unklarheit der Rechtslage und jede Bedrohung des Schuldners mit Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.

Sollte es später zu einem Änderungsverfahren nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes kommen, so wird das AG. sich über die Vollstreckbarkeitserklärung seiner neuen Entscheidung schlüssig machen müssen. Eine solche ist in entsprechender Anwendung des § 8 des Gesetzes auch bzgl. der abändernden Entscheidung aus § 9 Abs. 2 des Gesetzes zuzulassen, wenn für die Forderung ein Titel nach § 8 Abs. 3 vorlag. Der Richter kann also den Gläubigern mit der Entscheidung aus § 9 einen neuen vollstreckbaren Titel in die Hand geben. Durch die Aufhebung des alten Titels sind die bereits eingetretenen sachlichen Wirkungen dieses Titels — z. B. auf dem Gebiete der Verjährung — zunächst beseitigt worden. Wird aber im Abänderungsverfahren die Forderung rechtsgestaltend ganz oder teilweise wiederhergestellt, so kann der Schuldner

nunmehr nicht etwa die Einrede der Verjährung erheben; vielmehr ist die Forderung in dieser Beziehung rechtlich als in demselben Zustande befindlich anzusehen, in welchem sie sich zur Zeit der Aufhebung des früheren Titels befunden hat. (RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 21. Sept. 1939, 1 Wx 578/39.)

45. RG. — § 10 SchuldVereinG. Begehrt der Schuldner in einem Schuldenbereinigungsverfahren Anordnungen i. S. von § 10 des Gesetzes und wird dem nur teilweise entsprochen, so ist gegen den ablehnenden Teil der Entscheidung die sofortige Beschw. zulässig.

In einem Schuldenbereinigungsverfahren hat der Schuldner beantragt, die Pfändung und Überweisung seines die Pfändungsgrenze übersteigenden Gebalts in vollem Umfange aufzuheben. Das AG. hat die Aufhebung nur wegen eines Teilbetrages angeordnet. Eine sofortige Beschw. ist vom LG. als unzulässig verworfen. Das RG. hat dem entgegen die erste Beschw. für zulässig erklärt.

Nach § 10 Abs. 4 SchuldVereinG. sind die zum Schutze des Schuldners gegen Vollstreckungen getroffenen einstweiligen Anordnungen unanfechtbar, während gegen die ablehnende Entscheidung die sofortige Beschw. stattfindet. Hieraus folgert das LG., daß eine Anordnung auch dann unanfechtbar sei, wenn sie dem Verlangen des Schuldners nicht voll entspricht. Damit verkennt es die Bedeutung des § 10 Abs. 4.

In der Entscheidung des AG. ist neben der positiven Anordnung des Vollstreckungsschutzes eine Teilablehnung des auf Aufhebung der Pfändung und Überweisung im Ganzen gerichteten Antrages des Schuldners enthalten. Nur soweit die Pfändung beschränkt worden ist, liegt eine Anordnung i. S. des § 10 Abs. 4 Satz 1 vor. Die mit der Entscheidung zugleich ausgesprochene Teilablehnung des auf völlige Aufhebung gerichteten Antrages des Schuldners ist aber keine Maßnahme i. S. des § 10 Abs. 4 Satz 1, sondern eine Entscheidung i. S. des Abs. 4 Satz 2. Gegen sie muß daher die sofortige Beschw. zugelassen werden (ebenso Hennig, „Die Vereinigung alter Schulden“, 2. Aufl., § 10 III S. 83, 84; Gerken-Vogel, „Die Schuldenbereinigung“, § 10 Anmerk. 3 S. 123; Wessel, „Vereinigung alter Schulden“, § 10 IV; f. a. ZW. 1938, 2907). Der Schuldner würde sonst durch eine Teilablehnung u. U. stärker beeinträchtigt werden als durch eine Gesamtablehnung. Das wäre aber mit den das SchuldVereinG. beherrschenden Billigkeitsgrundsätzen unvereinbar.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 28. Sept. 1939, 1 Wx 537/39.)

## Verfahrensrecht

46. RG. — § 58 ZPO. Gebührenanspruch des Vertreters für ein herrenloses Grundstück. 7)

RL. ist auf Antrag einer Grundstücksgläubigerin vom AG. in L. gem. § 58 ZPO. als Vertreter zur Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum an dem herrenlosen Grundstück ergebenden Rechte und Verpflichtungen bestellt worden. Ihm ist dann in dieser Eigenschaft der von der Gläubigerin erwirkte Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl wie auch der Zwangsversteigerungs-Anordnungsbeschluss zugestellt worden. Der Bekl. hat als Meistbietender den Zuschlag erhalten.

RL. verlangt als legitimierter Geschäftsführer ohne Auftrag für den künftigen Eigentümer des herrenlosen Grundstücks gem. §§ 9, 13, 14 RWObD., Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 der WObD. i. Verb. m. § 32 PrOAG. für seine als Vertreter des herrenlosen Grundstücks entfaltete Tätigkeit von dem Bekl. als dem neuen Eigentümer des Grundstücks seine Gebühren.

Amts- und Landgericht haben die Klage abgewiesen, letzteres mit folgender Begründung: Es steht fest, daß dem RL. als Vertreter gem. § 58 ZPO. nach der RWObD. für die Geschäftsführung Gebühren zustehen. Ob die Antragstellerin (Gläubigerin), auf deren Antrag der RL. vom Gericht zum Vertreter bestellt worden ist, verpflichtet ist, kann dahingestellt bleiben; sie wird mit der gegenwärtigen Klage nicht in Anspruch genommen. Der Bekl. als Ersteher des Grundstücks haftet jedenfalls für die Gebühren nicht. Das ergibt sich aus der rechtlichen Stellung des Vertreters nach § 58 ZPO.

Er ist im privatrechtlichen Sinne weder Vertreter des Grundstücks, weil dieses kein Rechtsobjekt ist, noch Vertreter einer bestimmten Person. Er ist einmal nicht Vertreter des



früheren Eigentümers, weil dieser kein Recht und kein Interesse am Grundstück mehr hat, aber auch nicht Vertreter des zukünftigen Eigentümers, weil dieser noch kein Recht am Grundstück hat. Der Vertreter aus § 58 ZPO wird vielmehr im Allgemeininteresse tätig; er ist Partei kraft Amtes und selbst Bekl. (so auch Jonas, 15. Aufl., Anm. II zu § 58 ZPO.). Eine legitimierte Geschäftsführung K. meint. Das von ihm angeführte Urteil des RG. trifft den vorl. Fall nicht. Die Stellung des Vertreters aus § 58 ZPO. ist eine gänzlich andere wie die des Vertreters aus § 57 ZPO.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Bekl. also nicht verpflichtet, weil ein bestehendes Vertretungsverhältnis zwischen dem K. und ihm nicht anerkannt werden kann. Der Vertreter aus § 58 ZPO. kann sich wegen seiner Gebühren an den neuen Eigentümer überhaupt nicht halten. Die gegenwärtige Ansicht von Willenbücher, „*RMGebD.*“, 12. Aufl., Anm. 5 zu § 1 trifft nicht zu. Für die Kosten der aus § 58 ZPO. erforderlichen Vertretung haftet das Grundstück, ähnlich wie für die Vergütung der Geschäftsführung des Konkursverwalters die Konkursmasse haftet (§§ 85, 58 Nr. 2 K.O.). K. hätte daher seine ihm erwachsenen Kosten im Zwangsversteigerungsverfahren als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung anmelden müssen. Der Bekl. Eigentümer Ersterer im Zwangsversteigerungsverfahren muß sich darauf verlassen können, daß er nur diejenigen Verpflichtungen bedingungen obliegen.

(LG. Cottbus, 1. ZR., Ur. v. 25. Aug. 1939, 2 S 134/39.)

**Anmerkung:** Ein klarer Tatbestand mit einer ebenso klaren Rechtslage. Der aus § 58 ZPO. zum Vertreter des späteren Ersterer des Grundstücks als demjenigen, „den es angeht“, die ihm aus seiner Vertretertätigkeit erwachsenen Gebühren und stützt sich dabei auf „legitimierte Geschäftsführung ohne Auftrag“.

Mehr ist dazu an sich auch rechtlich nicht zu sagen. Denn damit ist die Entsch. bereits in eindeutiger Weise vorgezeichnet. Trotzdem kommt befremdlicherweise das LG. als Anspruch des Anwalts an den Ersterer des Grundstücks, ohne indes für diese seine Auffassung eine wirkliche Begründung geben zu können. Hätte das LG. recht, so wäre nämlich der Vertreter aus § 58 ZPO. kein Vertreter, seine Funktionen schwebten völlig in der Luft, und man könnte stellen aus § 58 anzunehmen, bevor ihm nicht Sicherheit für seine — voranschreitend — entstehenden Kosten geleistet wäre. Und wer sollte diese Sicherheit leisten?

Es wäre nun ein eigentümliches Ergebnis, wenn — abgesehen von Prozessen unter Ehegatten — eine Partei die Prozeßführung der Gegenpartei finanzieren müßte mit leicht — erstattet zu erhalten, beim Obliegen die Kosten — vielmehr — ausdrücklich zur Vertretung der — nur der Person nach noch unbekannt — Gegenpartei tätig zu werden hat. Also der typische Fall des Handelns für Rechnung dessen, den es angeht, der rechtlich ohne weiteres unter die Geschäftsführung ohne Auftrag (d. h. ohne rechtsgeschäftlichen dieser Geschäftsführung legitimiert) zu subsumieren ist. Die Rechtsverhältnisse des Grundstücks, da es selbst kein Rechtssubjekt abgewickelt werden. Das ist — regelmäßig — der zeitliche Eigentümer. Bei dem herrenlosen Grundstück künftige Eigentümer in diese Rechtsbeziehungen ein. Bis dahin hat der Vertreter aus § 58 in seiner Eigenschaft als Vertreter des Grundstücks in Wahrheit seine Rechte als wahrzunehmen.

An dieser rechtlichen Beurteilung würde sich auch durch nichts ändern, wenn man dem Vertreter aus § 58 die Stellung einer Partei kraft Amtes zuweisen wollte (wie z. B. dem Konkursverwalter). Denn LG. überhört, daß auch dann die Frage nach dem Innenverhältnis be-

antwortet werden muß (worauf die vom LG. abgelehnte Entsch. des RG. ausdrücklich, wenn auch für den Fall des § 57 ZPO.) hinweist.

So gelangt man — nur auf einem kleinen Umwege — doch wieder zu derselben Frage: zu wem bestehen im Innenverhältnis diejenigen Rechtsbeziehungen, auf Grund deren der Vertreter zu den ihm gebührenden Kosten kommt? Die Antwort kann immer nur dieselbe sein: zu dem, den die Tätigkeit des Vertreters angeht, d. h. eben ausschließlich zu dem zukünftigen Eigentümer des zwischenzeitlich herrenlosen Grundstücks.

Scheinbar, aber eben auch nur scheinbar, kann dieser sich nun hinter dem Zwangsversteigerungsverfahren verdecken mit dem — vom LG. gebilligten — Vorwand, der Ersterer müsse sich darauf verlassen können, daß er nur diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen habe, die ihm nach den Zwangsversteigerungsbedingungen obliegen. Dabei wird nur das eine übersehen: es gibt keine Vorschrift im Zwangsversteigerungsgesetz, wonach vertragliche (= quasikontraktliche) Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Ersterer und einem Dritten bestehen, ihre Wirkung verlieren und erlöschen, sofern sie nicht im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht werden. Solche Beziehungen werden vielmehr von dem Versteigerungsverfahren in keiner Weise berührt. Es ist gar nicht Aufgabe der Zwangsversteigerung, sie zu erfassen und einzubeziehen. Sie sind vielmehr unabhängig davon so abzuwickeln, wie dies auch ohne Versteigerungsverfahren in gleicher Weise hätte erfolgen müssen.

So lehnt LG. Cottbus die vollkommen zutreffende Ansicht von Willenbücher ab, ohne in der Lage zu sein, an deren Stelle eine bessere oder überhaupt nur eine solche zu setzen, welche das Rechtsempfinden irgendwie befriedigen könnte.

Gerade dieses völlig unbefriedigende Ergebnis, welches eine rechtlose Bereicherung des neuen Eigentümers auf Kosten des in seinem Interesse tätig gewordenen Anwalts sanktioniert, hätte dem LG. sagen müssen, daß es einen falschen Kurs steuere, während ihm der richtige vorgezeichnet war.

RGK. Dr. Gaedeker, Berlin.

\*

#### 47. RG. — §§ 91, 104 ZPO.

1. Pflicht der die Kostenfestsetzung betreibenden Partei, von Anfang an die einzelnen Posten schlüssig zu begründen und glaubhaft zu machen. Keine Verpflichtung des Gerichts, durch Auflagen dazu aufzufordern.

2. Die Grundsätze über die Erstattungs-fähigkeit von Detektivkosten im Ehescheidungsprozeß.

Die Vorinstanzen haben von den baren Auslagen der Bekl. für Detektivkosten in Höhe von insgesamt 1164,95 RM nur insgesamt 200 RM, nämlich 50 RM (statt 100 RM) in erster Instanz und 150 RM (statt 1064,95 RM) in zweiter Instanz als erstattungsfähig anerkannt und zugunsten der Bekl. in der Kostenausgleichung berücksichtigt. Die Beschw. hiergegen ist zum Teil begründet.

Die Erstattungs-fähigkeit von Detektivkosten im Ehescheidungsprozeß hat der Senat seit seiner grundsätzlichen Entsch. v. 26. Okt. 1935, 20 W 6146/35 (ZB. 1935, 3483) an sich anerkannt, sofern es sich dabei um die gebotenen Maßnahmen zur Feststellung des Tatbestandes und Beschaffung des Beweismaterials beim Vorliegen eines bestimmten Verdachts gegen den einen Ehegatten handelt, die vorgenommenen Ermittlungen als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sich herausstellen und die aufgewandten Kosten in angemessenen, insbesondere den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien entsprechenden Grenzen sich halten. Der Senat hat die grundsätzliche Erstattungs-fähigkeit von Detektivkosten dann weiterhin ausgedehnt auf solche Kosten, die durch die Ermittlungen von Zeugen im Ehescheidungsprozeß aufgewendet werden, sofern die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu erschüttern, insbesondere die Glaubwürdigkeit von durch die Gegenpartei aufgeführten Belastungszeugen für die Entscheidung des Prozesses von wesentlicher Bedeutung ist. Auch solche Maßnahmen dienen der erfolgreichen Durchführung des Prozesses (so grundsätzliche Entsch. 20 W 2370/38 v. 11. Juni 1938; ZB. 1938, 2287).

Der Senat hat schließlich in seiner Entsch. 20 W 606/39 v. 15. Febr. 1939; DR. 1939, 181 weiterhin grundsätzlichen festgestellt, in welchem Rahmen ein derartiger Kostenaufwand



für Beobachtungen als zweckentsprechend anerkannt werden kann. Danach ist grundsätzlich an den Nachweis der Notwendigkeit, der Art und des Umfangs der angestellten Ermittlungen (Beobachtungen) ein strenger Maßstab anzulegen. Es bedarf daher, um die erforderliche Nachprüfung vornehmen zu können, regelmäßig außer einer genauen Aufstellung über Zeitpunkt, Dauer und Art der Ermittlungen auch einer Erläuterung der beobachtenden Personen über die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen und baren Aufwendungen und der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge (Honorare und Auslagen).

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet sind hier gegen die Notwendigkeit der Anstellung von Ermittlungen über die Glaubwürdigkeit einer Reihe von Zeugen, welche einmal über eigene ehemalige Beziehungen zu dem Kl. aussagen sollten, andererseits die Befl. belasten sollten, keine Bedenken zu erheben. Vor allem ist ohne weiteres anzunehmen, daß z. B. die Verweigerung der Eidesleistung durch den als Partei vernommenen Kl. nur unter dem unmittelbaren Eindruck der von der Befl. veranlaßten Ermittlungen zustande gekommen ist.

Die Vorinstanzen haben den erforderlichen Kostenaufwand geschätzt. Dafür und für eine Abgeltung der Leistungen des Detektivs durch einen Pauschbetrag ist aber nach der Entsch. v. 15. Febr. 1939 nur in besonderen Fällen Raum. An sich bedarf es vielmehr genauer Belege und eines eingehenden Ermittlungsberichts. Nur an Hand solcher Nachweise kann die Notwendigkeit der wirklich verauslagten Beträge beurteilt werden.

Die von der Befl. vorgelegten Aufstellungen der von ihr beauftragten Detektive leiden aber darunter, daß sie durchweg nicht erkennen lassen, um was für Beobachtungen und Ermittlungen im Einzelfall es sich gehandelt hat, daß auch die Art der Durchführung der Beobachtungen nicht ersichtlich ist, so daß eine ausreichende Grundlage für eine Nachprüfung der Notwendigkeit der aufgewandten Beträge fehlt. Es ist aber, wie der Senat immer wieder betont, Sache derjenigen Partei, welche Kosten zur Kostenfestsetzung angemeldet hat, einzelne Ansätze glaubhaft zu machen, d. h. in der Weise zu erläutern und notfalls zu belegen, daß der festsetzende Kostenbeamte und das Gericht sich über Notwendigkeit und Umfang des Aufwandes ein ausreichendes Urteil bilden können. Wird dies von der Partei verabsäumt, so kann ihr Kostenanatz insoweit nicht berücksichtigt werden. Der Senat hat auch mehrfach abgelehnt, eine Verpflichtung des Gerichts, zumal in der Beschwerdeinstanz, anzuerkennen, den Parteien nunmehr erst entsprechende Aufträge zu machen und sie zu veranlassen, dasjenige nachzuholen, was an sich schon Sache eines schlüssigen, geordneten Kostenantrages gemäß § 104 ZPO. ist. Dazu besteht in höherer Instanz um so weniger Veranlassung, als bereits die Entscheidungen in den Vorinstanzen der beschwerten Partei den Hinweis geben, in welcher Richtung sie weitere Ausführungen zu machen hat, wenn sie mit dem Rechtsmittel Erfolg haben will. Hier dagegen fehlt die eingehende Erläuterung der einzelnen in Auftrag gebrachten Kostenpositionen.

Wenn gleichwohl der Senat nicht die Beschw. ohne weiteres zurückgewiesen hat, so war maßgebend die Erwägung, daß nach dem Sachverhalt in der Tat offenbar umfangreichere Ermittlungen, als sie die Vorinstanzen zugestanden haben, notwendig gewesen sind. Immerhin konnte der Senat nur nach den vorhandenen Unterlagen frei schätzen, welcher Pauschbetrag hier zur Abgeltung der Detektivkosten angemessen erschien. Er hat hier einen Gesamtbetrag von 500 RM für ausreichend und angemessen gehalten.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 21. Okt. 1939, 20 W 4179/39.)

**48. OLG.** — §§ 7—9 VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658); § 72 ZPO. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Armenrechtsablehnungen durch das OLG. ist das OLG., nicht das OLG. zuständig; die Beschw. ist auch bei einem Streitwert unter 500 RM zulässig.

Die vom OLG. geteilte Auffassung von Gaedekes (DR. 1939, 1803), daß zur Entsch. über Beschwerden gegen Armenrechtsablehnungen durch das OLG. das OLG. zuständig sei und Armenrechtsbeschwerden bei einem Streitwert unter 500 RM unzulässig seien, ist nicht zu billigen.

Durch § 9 VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) sind die OLG. nur als BG. für zuständig erklärt; Be-

schwerdegerichte gegenüber Entscheidungen der Amtsgerichte sind daher nach § 72 ZPO. grundsätzlich die Landgerichte geblieben. Daß an dieser letzteren Zuständigkeit durch die VereinfachungsVO. nichts geändert worden ist und nichts hat geändert werden sollen, ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber die Fälle, in denen die OLG. zu Beschwerdegerichten über Entscheidungen der AG. bestimmt worden sind, ausdrücklich geregelt hat (vgl. § 2 ZahlungsfristVO. v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2004) und § 1 der VO. vom 26. Sept. 1939 zur Ausführung der VO. über Ründigungsschutz für Mieträume (RGBl. I, 1944)); dabei war es zur Beseitigung von Unstimmigkeiten unerlässlich, die OLG. als Beschwerdegerichte in Mieterkündigungssachen zu bestimmen, weil bisher nach § 14 Abs. 3 MietSchG. über Berufung und sofortige Beschwerde „von derselben Kammer“ zu entscheiden war. Ganz abgesehen von dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung liegt auch kein innerer Grund vor, die OLG. an Stelle der LG. über Armenrechtsbeschwerden gegen Entsch. der AG. entscheiden zu lassen. Denn ein großer Teil der bei den AG. anhängigen Prozesse wird wegen des Streitwertes unter 500 RM überhaupt nicht in die Berufung bei den OLG. gelangen können; ein weiterer Teil wird nicht in die Berufung gelangen, weil die Parteien sich bei dem Urteil des AG. beruhigen oder weil wegen teilweisem Obsequenz und Unterliegens die Berufungssumme von 500 RM nicht erreicht wird und eine Berufung daher nicht zulässig ist; in einer Reihe weiterer Fälle wird es nicht auf die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, sondern auf die Frage der Armut allein ankommen; deswegen behält es einen guten Sinn, das OLG. als Beschwerdegericht auch in Armenrechtssachen bestehen zu lassen und das OLG. mit bei den AG. anhängig gewordenen Prozessen erst zu befragen, wenn das OLG. als BG. angegangen wird (vgl. Volkmar: AkadZ. 1939, 596).

Mit der Auffassung Gaedekes, daß die OLG. an die Stelle der LG. in Armenrechtsbeschwerden getreten seien, würde man sich vielleicht dann befremden können, wenn bei Streitwerten bis zu 500 RM eine Armenrechtsbeschwerde überhaupt unzulässig wäre. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber aber selbst nicht getroffen; die Tatsache, daß der Gesetzgeber in § 8 VereinfachungsVO. und vor allem in §§ 6 u. 7 der VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) in einer ganzen Reihe von Fällen das Beschwerderecht ausdrücklich beschränkt oder ausgeschlossen hat, zwingt zu dem Schluß, daß, von diesen Fällen abgesehen, das Beschwerderecht nicht hat beschränkt werden sollen. Eine Beschränkung des Beschwerderechts in Armenrechtssachen wäre darüber hinaus aber auch höchst unerwünscht. Grundsätzlich soll der Arme nicht schlechter gestellt werden als der Vermögende; das ist entgegen Gaedekes auch der Sinn der Arb. d. RM. vom 12. September 1939 (DZ. 1939, 1494). Würde man bei Streitwerten bis zu 500 RM nicht nur die Berufung ausschließen (eine Maßnahme, die den Armen schon härter trifft als den Vermögenden, da Beträge von gleicher Höhe für beide eine verschiedene Bedeutung haben), sondern auch noch das Recht der Armenrechtsbeschwerde nehmen, so würde der Arme durch eine solche Maßnahme doppelt in seiner Rechtsstellung beschränkt. Der Vermögende kann sich in der mündlichen Verhandlung unmittelbar vor dem Richter Gehör verschaffen und auch Rechtskundige mit der Wahrnehmung seiner Rechte betrauen und sich mit ihnen über die Rechtslage aussprechen; der Arme kann (jedenfalls als Kl.) die Schwelle zur mündlichen Verhandlung erst überschreiten, wenn ihm das Armenrecht bewilligt ist. Würde man dem Armen die Beschwerde gegen die Armenrechtsverweigerung bei berufungsunfähigen Sachen versagen, so würde man ihm nicht nur das rechtliche Gehör in mündlicher Verhandlung versagen (oder jedenfalls beschränken), sondern ihm auch die Möglichkeit nehmen, sein Gehör wenigstens noch einem zweiten Richter zu unterbreiten. Die Folge würde sein, daß in einer Reihe von Fällen der Arme versuchen würde, im Dienstaufsichtsweg (durch Beschwerde über den Richter) sich Gehör zu verschaffen, ein Weg, der für die Rechtspflege unerwünscht ist und dem Armen keinen Ersatz für die Veranlagung der Armenrechtsbeschwerde bietet.

Der Senat teilt daher die Auffassung von Gaedekes (DR. 1939, 1753) und lehnt die Auffassung von Gaedekes (DR. 1939, 1803) ab; vgl. auch Staub: DZ. 1939, 1655.

(OLG. Celle, 7. ZivSen., Beschl. v. 30. Okt. 1939, 7 W 195/39.)



**49. RG. — VD. v. 7. Okt. 1939 über Bewilligung von Zahlungsfristen.** Zweck der Zahlungsfrist ist nicht, einen Gläubiger einem außergerichtlichen Vergleich gefügig zu machen. Wo sie dem Schuldner die spätere Begleichung der Schuld nicht ermöglicht, ist sie nicht anzunehmen.

kl. hat für Bess. laut Rechnungen v. 15. Mai, 30. Juni und 25. Sept. 1939 Schlosserarbeiten im Gesamtbetrag von 2100 RM ausgeführt, darauf aber bisher nur im Juli 500 RM erhoben. Bess. haben wegen des Restbetrages im Okt. 1939 Klage lassen, nur schriftlich den Antrag auf Zahlungsfrist gestellt, da sie sich in Zahlungschwierigkeiten befänden, am 23. Sept. 1939 ihre Zahlungen eingestellt hätten und sich um einen außergerichtlichen Vergleich mit einer Quote von 35% mit ihrem gesamten Gläubigern bemühten. VG. hat durch Verurteilung zur Verurteilung und den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist abgelehnt.

Der sofortigen Beschwerde hiergegen war nicht zu entsprechen. Die Schuldner wollen die Zahlungsfrist dazu benutzen, um einen außergerichtlichen Vergleich mit den gesamten Gläubigern herbeizuführen, der bisher indes an dem Widerspruch des Kl. und einer anderen Firma als der beiden größten Gläubiger gescheitert ist. Wenn nun auch an sich die Zahlungsfrist mit bezweckt, einer außergerichtlichen Einigung der Parteien die Wege zu ebnet, so ist es andererseits nicht ihre Aufgabe, einem Gläubiger, der aus guten Gründen einem allgemeinen außergerichtlichen Vergleich sich widersetzt, einem solchen Vergleich schließlich doch gefügig zu machen. Der eigentliche und Hauptzweck der Zahlungsfrist auf Grund der VD. v. 7. Okt. 1939 (RGW. I, 2004) ist vielmehr der, zeitweiligen durch die Kriegsverhältnisse bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners Rechnung zu tragen und dem Schuldner die Befriedigung des Gläubigers zu einem späteren Termin zu ermöglichen. Sie will und soll kurzfristige Stundung durch den Gläubiger selbst erzeugen. Dieser Zweck könnte hier aber nach dem eigenen Vortrag der Kl. durch eine selbst auf den Höchstbetrag von drei Monatswirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bess. haben schon lange vor Ausbruch des Krieges bestanden und die Bess. an der pünktlichen Begleichung der Rechnungen für die seit Mai 1939 ihnen gelieferten Arbeiten verhindert. Nach den eingemehrten Monaten keine Aussicht dafür, daß sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bess. irgend etwas geändert haben und sie in der Lage sein würden, nunmehr ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Schon aus diesen Gründen kann deshalb hier dahingestellt bleiben, ob angesichts des Verhaltens der Bess. bis zur Zahlungseinstellung dem Gläubiger eine Zahlungsfrist zugumuten wäre. Denn da sie den Schuldner nichts nutzt, kann sie nicht in ihrem Interesse dringender sein. Es steht daher bereits an dieser ersten Voraussetzung für die Bewilligung einer Zahlungsfrist.

(RG., 20. Zivilsen., Beschl. v. 25. Nov. 1939, 20 W 4601/39.)

**50. RG. — §§ 850, 850 b, 851 ZPO.; VollstreckungsG. v. 13. Dez. 1934.**

1. Kinderzulagen der Angestellten und Arbeiter unterliegen der Lohnpfändung nicht.
2. Vorschüsse, Darlehen usw. sind bei der Errechnung des pfändbaren Lohnanteiles unberücksichtigt zu lassen. Sie sind vom pfändungsfreien Lohnanteil abzuziehen.
3. Eine Zwangsvollstreckung wegen hoher Zinsen aus alten Schuldtiteln ist auch für die Zeit vor 1933 unzulässig. Sie widerspricht der nationalsozialistischen Auffassung von der Berechnung der Zinsknechtschaft.
4. Die Vollstreckungsorgane können von sich aus die hohen Zinsen aus alten Titeln auf die heute üblichen Zinssätze herabsetzen.
5. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann auch für die Zeit vor 1933 ein mäßiger höherer Zinssatz zugestimmt werden, um z. B. Unbilligkeiten gegenüber einem finanziell nicht gut gestellten Gläubiger zu vermeiden.

Dem Antrage des Schuldners, die ihm gewährte Kinderzulage von der Pfändung freizustellen, war stattzugeben. Nach der ständigen Praxis des RG. unterliegen auch nicht die den Behördenangestellten und anderen Volks-

genossen zugewilligten Kinderzulagen der Pfändung. Einestheils ist nicht einzusehen, warum die Kinder der Beamten (vgl. § 850 ZPO.) gegenüber den Kindern anderer Bevölkerungsklassen durch alleinige Freistellung der Kinderbeihilfen der Beamten bevorzugt werden sollen. Eine derartige Befreiung ist nach nationalsozialistischem Rechtsempfinden untragbar. Andererseits handelt es sich bei den Kinderzulagen in jedem Falle um zweckgebundene Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die nicht dazu da sind, das Einkommen des Schuldners zu erhöhen, sondern in erhöhtem Maße den Unterhalt der Kinder sicherzustellen. Daher ist auch § 851 ZPO. anzuwenden. Darüber hinaus verlangen auch bevölkerungspolitische Gesichtspunkte die Freistellung der Kinderbeihilfen von der Pfändung in jedem Falle.

Dem Antrage des Gläubigers, festzustellen, daß die Gehaltsabtretung des Schuldners die Berechnung des pfändbaren Gehaltsanteils unberührt läßt, war ebenfalls stattzugeben.

Soll durch eine Gehaltsabtretung, wie sie in diesem Falle auch vorliegt, ein dem Schuldner vom Arbeitgeber gezahlter Vorschuß oder ein gegebenes Darlehen ratenweise zurückgezahlt werden, so muß der pfändbare Gehaltsanteil vom ursprünglichen Bruttoeinkommen des Schuldners ohne Abzug der Tilgungsraten errechnet werden (vgl. Baumbach, „ZPO.“, 14. Aufl., S. 1136 unter C).

Eine andere Regelung würde nicht der Billigkeit entsprechen. Außerdem wäre dem Schuldner alsdann die Möglichkeit gegeben, durch Entgegennahme von Vorschüssen oder Darlehen sein Einkommen aus Arbeit unpfändbar zu machen. Dies aber gilt es in jedem Falle zu verhindern.

In diesem Falle, in welchem dem Schuldner von seiner jetzigen Arbeitgeberin, der Stadtgemeinde W., ein Betrag zur Begleichung alter Schulden zur Verfügung gestellt worden ist, kann eine andere Auffassung auch nicht vertreten werden. Selbst der Zweck der Darlehenshingabe rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht.

Soweit sich die Erinnerung des Schuldners dagegen richtet, daß im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 1. Dez. 1937 für die Zeit vor dem 1. Febr. 1933 11% Zinsen zugestimmt worden sind, mußte sie abgelehnt werden.

Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob das Vollstreckungsgericht überhaupt in der Lage ist, im Wege der Erinnerung oder auf andere Art und Weise hohe Zinssätze aus alten Vollstreckungstiteln aus der Zeit vor 1933 ohne weiteres herabzusetzen.

Wenn das Gericht diese Frage unter Ablehnung entgegengelegter Meinungen bejaht, so aus folgendem Grunde: Es erscheint als übertriebener und heute keineswegs mehr angebrachter Formalismus, wenn man dem Schuldner in einer Frage, deren Berechtigung grundsätzlich im allgemeinen anerkannt wird, zumuten wollte, den umständlichen und unter Umständen mit erheblichen Kosten verbundenen Weg einer Vollstreckungsgegenklage oder dergleichen zu beschreiten. Wenn die Herabsetzung übermäßig hoher, heute nicht mehr gerechtfertigter Zinssätze in alten Schuldtiteln gerechtfertigt ist, so muß dem Schuldner auf dem kürzesten und einfachsten Wege schnell geholfen werden. Nur ein derartiges Verfahren entspricht einer praktischen Rechtspflege, die zwar den überkommenen und überholten formal-juristischen Auffassungen entgegengesetzt ist, die aber das Verständnis des Volkes für sich hat (vgl. hierzu auch Jonas: ZB. 1937, 1695; Weise: DörmuWirtschR. 1938, 210 und Bauer: DörmuWirtschZ. 1938, 177).

Aus diesen Gründen muß auch der von den Genannten vertretenen Auffassung, daß jedes Vollstreckungsorgan (Vollstreckungsrichter, Vollstreckungsrechtspfleger und Gerichtsvollzieher) von sich aus berechtigt ist, die Vollstreckung hoher Zinsen aus alten Schuldtiteln zu verweigern und sie herabzusetzen, zugestimmt werden. Den von Lange: DörmuWirtschZ. 1938, 211 erhobenen Bedenken dagegen kann nicht gefolgt werden (vgl. auch AG. Hamburg: ZB. 1935, 3127).

Die weitere Rechtsfrage, die es zu klären gilt, ist die, ob in jedem Falle eine Zinsherabsetzung auf die heute üblichen Zinssätze gerechtfertigt und notwendig ist, oder ob nicht doch in bestimmten Ausnahmefällen und weiterhin unter welchen Voraussetzungen die hohen Zinssätze für die Zeit vor dem 1. Febr. 1933 zugestimmt werden können.

Es entspricht nach Ansicht des Gerichts durchaus dem nationalsozialistischen Parteiprogramm von der Berechnung der Zinsknechtschaft, wenn im allgemeinen höchstens 6% Zinsen auch für die Zeit vor dem 1. Febr. 1933 nur noch als



berechtigt zugestimmt werden können (vgl. OLG. Jena: ZW. 1937, 3331 und Bauer a. a. O. und, im grundsätzlichen ebenfalls zustimmend, AG. Trebnitz, Beschl. v. 15. Sept. 1938, 4 M 549/38: DZ. 1939, 228). Das Gericht ist der Auffassung, daß selbst die von Krupp: ZW. 1938, 3077 vorgeschlagene Zinsstaffelung für die Zeit vor 1933 der vom Nationalsozialismus geforderten Brechung der Zinsrechtschaft nicht gerecht wird.

Wenn unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte das Gericht dennoch dazu gekommen ist, die Herabsetzung des Zinsfußes von 11% abzulehnen, so aus folgenden Gründen:

Ausschlaggebend hierfür kann nicht das Verhalten des Schuldners vor 1933 sein, weil zu einer Zeit, in der die Vorstellungswelt des Liberalismus die verheerendsten Folgen zeitigte, einem einzelnen sein Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Waren doch in nicht seltenen Fällen auf Grund der damals herrschenden Anschauungen die Gläubiger darauf hinaus, ihre Forderungen gegen ihre Schuldner rücksichtslos beizutreiben, die Schuldner, sich nach Möglichkeit ihren Verpflichtungen ihren Gläubigern gegenüber auf alle mögliche Weise zu entziehen.

Nur dann, wenn das Verhalten des Schuldners nach 1933 nicht den Anforderungen entspricht, die an einen gewissenhaften Schuldner im Dritten Reich zu stellen sind, erscheint es dem Gericht gerechtfertigt, den Schuldner höhere Zinsen, als heute allgemein üblich sind, für die Zeit vor 1933 zahlen zu lassen.

Der Schuldner hat es nicht für nötig gefunden, den Gläubiger an der Schuldenbereinigung mit dem von der Stadtgemeinde W. zur Verfügung gestellten Kapital zu beteiligen. Er kann sich nicht darauf berufen, er habe nichts mehr davon gewußt, daß der Gläubiger noch Geld von ihm zu fordern habe. Er hätte sich vor seiner Schuldenbegleichung darüber vergewissern müssen, ob er nicht auch an den Gläubiger zahlen müßte. Das Verhalten des Schuldners auf die verschiedenen mündlichen und ergebnislosen Ermahnungen des Gläubigers, zu zahlen, spricht auch nicht für den Schuldner. Hinzukommt, daß der Gläubiger, der im vorgerückten Alter steht, selbst nicht in finanziell guten Verhältnissen lebt.

Ausschlaggebend ist zu berücksichtigen, daß der Gläubiger hinreichend glaubwürdig dargetan hat, daß seine Forderung gegen den Schuldner noch wesentlich höher ist, als in dem der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Schuldtitel angegeben worden ist. Die ganze Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner beträgt 1545,75 RM. Im Schuldtitel sind aber nur 614,65 RM als Hauptforderung aufgeführt.

Aus diesen Gründen hält das Gericht ausnahmsweise ein Abweichen von dem Grundsatz, hohe Zinsen aus alten Schuldtiteln sind grundsätzlich auf das heute übliche Maß auch für die Zeit vor 1933 herabzusetzen, um so mehr für gerechtfertigt, als der Gläubiger einerseits für die Zeit ab 1. Febr. 1933 den Zinsfuß freiwillig auf 5% ermäßigt hat, andererseits der Zinsfuß von 11% für die Zeit vor dem 1. Febr. 1933 sich in mäßigen Grenzen hält. Ein höherer Zinsfuß könnte auch für diese Zeit nicht als berechtigt zugestimmt werden.

Gegen diesen Beschluß des AG. hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt, soweit 11% Zinsen für die Zeit vor dem 1. Febr. 1933 belassen worden sind. Das OLG. hat diese mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die an sich zulässige Beschwerde wegen der Entscheidung über die Zinsen ist unbegründet. Der Schuldner ist der Ansicht, daß die Beitreibung von 11% Zinsen aus den Jahren 1925 bis 1932 in Anbetracht seiner wirtschaftlichen Lage eine unbillige Härte bedeutet. Dieses Vorbringen ist vom AG. in zutreffender Weise verneint worden. Es genügt festzustellen, daß der Schuldner dem glaubwürdigen Vorbringen des Gläubigers, die gesamte Schuld habe 1545,75 RM ohne Zinsen seit dem 30. Okt. 1925 betragen, während sie jetzt nur in Höhe von 614,65 RM nebst Zinsen und Kosten beizutreiben werde, nicht ernsthaft widersprochen hat. Die Behauptung des Gläubigers, daß er wegen seines eigenen wirtschaftlichen Zusammenbruchs nur den Teilbetrag von 614,65 RM von der Gesamtforderung in Höhe von 1545,75 RM habe einlagern können, ist auf Grund des genauen und spezifizierten Kontoauszuges, des Schreibens des Gläubigers v. 23. Okt. 1925 sowie insbesondere durch den Umstand als erwiesen anzusehen, daß der Betrag von 1545,75 RM auch in den Konkursakten 18 (2) N 55/26 betreffend das Ver-

mögen des jetzigen Gläubigers als Forderung gegen den Schuldner enthalten ist.

Bei dieser Sachlage kann es keineswegs als eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte oder als Verstoß gegen Treu und Glauben angesehen werden, wenn der Gläubiger gemäß seinem Titel die Zinsen in Höhe von 11% bis zum 31. Jan. 1933 beansprucht, während er sie seit diesem Zeitpunkt freiwillig auf 5% gesenkt hat. Die Differenz der Zinsforderung beträgt für 6½ Jahre 239,72 RM, sie ist demnach nur ein Bruchteil von dem Forderungsbetrag, welchen der Gläubiger heute überhaupt nicht mehr einlagern kann. Außerdem lebt der Gläubiger offenbar in wirtschaftlich bedrängteren Verhältnissen als der Schuldner.

Es braucht unter diesen Umständen auf die streitige grundsätzliche Frage nicht eingegangen zu werden, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung eine Herabsetzung zu hoher Zinsansprüche vorgenommen werden kann (vgl. OLG. Jena: ZW. 1937, 3331). Jedenfalls besteht auch nach dem Volkstreu-Mißbr. v. 13. Dez. 1934 keine Möglichkeit und kein Anlaß, die Zwangsvollstreckung im vorliegenden Falle wegen der Beitreibung von Zinsen in Höhe von 11% zu untersagen.

(OLG. Wuppertal, 6. ZR., Beschl. v. 16. Juni 1939, 6 T 349/39.)

## Recht der Ostmark, des Sudetengauges und des Protektorats Böhmen und Mähren

51. RG. — §§ 158, 159 ABGB.; § 228 StZPO. Die Bestimmungen des ABGB. können nicht dahin ungedeutet werden, daß auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist und von dem Kinde selbst die Feststellung der Unehelichkeit begehrt werden kann. Eine derartige Klage ist jedoch umzudeuten in eine Feststellungsklage nach § 228 StZPO., wenn es sich um die Frage der Rassezugehörigkeit handelt. Die zu § 256 ZPO. ergangenen Entscheidungen sind dabei heranzuziehen.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 2. Okt. 1939, VIII 142/39.)

\*

52. RG. — §§ 427, 1393 ABGB. Zur Rechtsnatur des durch die Geldeinlage bei einer Sparkasse begründeten Vertrages und zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einer gemeinsamen Spareinlage gegen den Mitberechtigten, der das Sparbuch im Besitz hat. †)

Nach dem vorliegenden Sachverhalt waren der Bekl. und seine Ehefrau gemeinsame Eigentümer eines auf 6000 S lautenden Sparkassenbuchs der Sparkasse H. Nach dem Tode der Frau, die ihre Tochter, die Kl., testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt hatte, verschwieg der Bekl. die Rechte der Erblasserin an der Spareinlage, so daß die Verlassenschaft armutshalber abgetan wurde. Im Mai 1936 ließ der Bekl. die gesamte Einlage auf seinen Namen umschreiben, wobei das alte Sparkassenbuch bei der Sparkasse H. verblieb.

Die Kl. hat, nachdem ihre Erbserklärung vom Gericht angenommen worden war, den Bekl. auf Zahlung von 3000 S verklagt.

Die zunächst strittige Frage, ob die Kl. vor Einantwortung des Nachlasses Forderungen des Nachlasses einlagern könne, ist durch die in diesem Prozeß ergangene Entscheidung des OGH. v. 20. Dez. 1938 zugunsten der Kl. entschieden worden. Das BG. hat gleichwohl das Klagebegehren in Abänderung des erstgerichtlichen Urteils abgewiesen, da es der Ansicht war, daß die Kl. „bloß die Herausgabe des Sparbuchs an den Nachlaß oder die Gestattung der Befriedigung des Nachlasses aus dem Sparbuch“, nicht aber die Zahlung des Geldebetrags aus dem Vermögen des Bekl. verlangen könne.

Gegen diese Ansicht wendet sich die Rev. der Kl. Durch die Geldeinlage bei der Sparkasse wird ein Vertrag geschlossen, der Elemente eines Darlehens- und eines Verwahrungsvertrags in sich schließt und deshalb auch als Hinterlegungsdarlehen bezeichnet wird (Svoboda in Klange Komm. II, 2 S. 114). Über die Einlage wird das Einlagebuch ausgestellt, das ein unvollkommenes Inhaber-



papier ist, dessen Inhaber gegenüber der Sparkasse zur Geltendmachung der Forderung befugt ist. Wegen der Bindung der Forderung an das Einlagebuch ist eine Abtretung eines Teiles der Forderung ohne Übertragung des Einlagebuchs kaum durchführbar. Die Ansicht des BG., daß der Bekl. höchstens dazu verhalten werden könne, „dem Nachlaß die Befriedigung aus dem Sparbuch zu gestatten“, müßte dazu führen, daß die Kl. von ihm die Herausgabe des Einlagebuchs und die Zustimmung hiervon den auf den Nachlaß entfallenden Teil zu beheben, begehren müßte, obwohl sie ja an dem Teil der Einlage, der dem Bekl. gehört, und daher insofern auch auf das Einlagebuch selbst, keinen Anspruch hat.

Dieses Umweges bedarf es jedoch im vorliegenden Falle nicht. Denn nach dem vorliegenden Sachverhalt hat der Bekl. das auf seinen und seiner Frau Namen lautende Einlagebuch der Sparkasse zurückgegeben und über den Betrag der Einlage sich ein neues auf seinen Namen allein lautendes Einlagebuch ausstellen lassen. Dadurch hat die gegen die Sparkasse aus dem ursprünglichen Einlagebuch bestandene Forderung aufgehört. Der Bekl. hat als Inhaber dieses alten Einlagebuchs die Einlage behoben und über den erhaltenen Betrag dadurch verfügt, daß er ihn zu einer neuen Einlage auf seinen Namen benützte. Diese behobenen Betrag, z. B. Hinterlegung bei einem Dritten oder Darlehensgewährung an eine dritte Person, gleichzuhalten. Dadurch, daß er den Betrag, auf den das alte Einlagebuch lautete, behob und durch seine Verfügung über den behobenen Betrag aneignete, ist gegen ihn der Anspruch auf Zahlung dieses Betrages begründet.

(RG., VIII. Zivilsen., U. v. 29. Juni 1939, VIII 82/39.)  
[Ba.]

**Anmerkung:** I. Eine Stellungnahme des RG. zur Rechtsnatur des Sparkassenvertrages enthält die vorliegende Entsch. nicht. Das Urteil gibt insofern nur die Meinung der RevKl. wieder, die unter Bezug auf *Smoboda* in Klangs Komm. II, 2 S. 114 dahin geht, der durch Geldeinlage mit einer Sparkasse geschlossene Vertrag schließe die Elemente eines Darlehens- und eines Verwahrungsvertrages in sich und werde deshalb auch als Hinterlegungsdarlehen (§ 959 ABGB.) bezeichnet.

Diese rechtliche Beurteilung des Sparkassenvertrages für das österreichische Recht — die der h. M. bereich des BGW. Denn es stimmt nicht, was das OLG. Stettin einmal in JW. 1933, 1203 sagt, daß der zwischen dem einzahlenden Gläubiger und der Sparkasse abgeschlossene Vertrag allgemein als Darlehen und nicht als Verwahrungsvertrag i. S. des § 700 BGB. angesehen werde. Die hierfür zitierten Stellen im RGRKomm. § 607 Ziff. 3 und RGZ. 73, 221 = JW. 1910, 577 setzen sich mit der Frage, ob Spareinlagen als Darlehen oder als deposita irregularia zu behandeln sind, gar nicht auseinander; begnügt sich mit dem nicht näher begründeten Satz: „Auch eine Einlage bei einer Sparkasse ist im Grunde ein Darlehensvertrag, kein Verwahrungsvertrag (§ 700 BGB.)“ eine Stelle, die keine solche Entsch. mitteilt. So bleibt die öffentlichste Entsch., die ausdrücklich betont, daß jene Frage nur von Fall zu Fall entschieden werden könne, und zwar nach dem Inhalt des jeweils vorliegenden Sparkassenstatuts, dessen Bestimmungen besolgt werden, woof ein Sparinstitut Spareinlagen annimmt. Siehe ein solches Statut eine Gleichbehandlung von Kapitalaufnahmen und Spareinlagen, eine für ein Verwahrungsdarlehen ungewöhnlich hohe Verzinsung, geräumige Kündigungsfristen und Nichtverzinsung kurzfristiger eingelegerter Gelder vor, dann könnte die Gesamtheit solcher Umstände den Schluß rechtfertigen,

daß die Spareinlagen überwiegend im Interesse der Bank angenommen werden.

Fehlen mithin solche besonderen Umstände und fragt man danach, weissen Interesse an der Begründung eines Sparkontovertrages wohl überwiegt, so ist hierauf zu antworten: Für den Regelfall verfolgt der Einzahler mit seiner Einlage nicht den Hauptzweck, einer Sparkasse die Mittel zuzuführen, die sie in den Stand setzen, Geldanlagegeschäfte zu tätigen und damit Zinsen zu zahlen; vielmehr soll auch nach dem Willen der Sparkasse der Einzahler in der Hauptsache der Sorge enthoben sein, seine Spargelder selbst zu verwalten, er soll ferner die Gewißheit haben, daß im Bedarfsfalle eine Erfüllung der Rückstattungs-pflicht durch die Sparkasse zu dem vereinbarten Zeitpunkt voll gewährleistet ist (vgl. RGZ. 89, 403 a. E. = JW. 1917, 464).

So betrachtet, erscheint die Pflicht der Sparkasse zur Rückstattung des Guthabens auch vom Standpunkte des BGW. nicht als eine Verpflichtung aus einem Darlehensvertrage, sondern als Rückgabepflicht der Sparkasse aus einem eigentlichen Verwahrungsvertrage der im § 700 BGB. bezeichneten Art.

II. Steht diese Guthabentrückstattungs-forderung nicht nur einer, sondern mehreren Personen zu, und zählt man diese ihnen zustehende Forderung zu den teilbaren, weil sich die Leistung ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen läßt, so ist von Rechts wegen — und zwar sowohl nach ABGB. wie nach BGB. — jene Forderung geteilt; es sind also in Wahrheit so viele selbständige Teilforderungen als Gläubiger vorhanden. Denn eine Gesamtforderung (Solidarität) wird vom Standpunkte beider Rechtsordnungen nicht vermutet, sondern entsteht nur, wenn es ausdrückliche bedungen ist (§§ 889, 892 ABGB.; §§ 420, 428 BGB.). Deswegen bestand zwischen dem Bekl. und seiner Ehefrau in Ansehung des Guthabentrückstattungsanspruchs kein Gemeinschaftsverhältnis nach Bruchteilen (vgl. *Enneccerus-Lehmann* [1930], „Lehrb. d. bürgerl. R.“ §§ 180 II, 88 B 2 a).

III. Wohl aber bestand eine solche Gemeinschaft zwischen dem Bekl. und seiner Ehefrau hinsichtlich des Eigentums an dem Sparbuch (§ 825 ABGB.; § 741 BGB.), das die Sparkasse auf den Namen beider Eheleute über deren Einlagen ausgefellt hatte. Diese Miteigentümerstellung an dem Sparbuch vererbte sich mit dem Tode der Ehefrau des Bekl. auf die Kl. (§ 547 ABGB.; § 1922 BGB.).

Erloschen dieses Miteigentum der Kl. an dem Sparbuch und damit ihre Rechte aus dem Gemeinschaftsverhältnis dadurch, daß der Bekl. die gemeinschaftliche Urkunde, die das Bestehen des Rückforderungsanspruchs sowohl des Bekl. wie der Kl. bezeugte, der Sparkasse zurückgab und eine neue Urkunde erhielt, die ihn nunmehr auch als Gläubiger der Forderung der Kl. aufwies?

Hier gilt es zu beachten, daß es sowohl für das ABGB. wie für das BGB. einen selbständigen Eigentumsverlust an einem Sparbuch nicht gibt (vgl. *Wolff* [1923], „Grundriß des österr. bürgerl. R.“ S. 98 B, C; § 952 BGB.), und zwar gleichviel, ob das betreffende Sparbuch jedem Inhaber die Ausübung des Rechts auf die Auszahlung gewährt (sog. unvollkommenes Inhaberpapier) oder nur dem Aussteller das Recht gibt, sich durch Zahlung an den Vorzeiger zu befreien (sog. Legitimationspapier). Vielmehr bestimmen sich die Eigentumsverhältnisse an einem Sparbuch ausschließlich danach, wer als Gläubiger der in dem Sparbuch bezeichneten Forderung anzusprechen ist.

IV. Es ist also zu untersuchen, ob eine lediglich in den Büchern des Sparinstituts vorgenommene Umschreibung auf den Namen eines vorzeigenden Nichtgläubigers unter gleichzeitiger Aushändigung



eines der Umschreibung entsprechenden neuen Sparbuchs an diesen für den wahren Gläubiger forderungsverlustbringende Wirkung hat?

1. Diese Frage ist bislang, soweit ich sehe, für das OGB. nur vom OLG. Königsberg in dem im BankArch. 1935, 468 mitgeteilten Erkenntnis behandelt und hier — entgegen der Vorinstanz — bejaht worden. Die Entscheidungsgründe besagen, es könne für den Eintritt der schuldbefreienden Wirkung zugunsten der Sparkasse keinen Unterschied bedeuten, ob der Anlage eines neuen Kontos für den vorzeigenden Nichtberechtigten eine Vorauszahlung des Geldes an diesen mit sofortiger Wiedereinzahlung vorangegangen sei oder nicht, sofern nur jene Umbuchung durch die Sparkasse nicht in Kenntnis der Nichtberechtigung des Buchinhabers oder in sonst Treu und Glauben widersprechender Weise vorgenommen worden sei. Denn unter der im Sparbuch versprochenen Leistung i. S. des § 808 BGB., die mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber bewirkt werden könne, sei auch eine durch Umbuchung bewirkte bargelose Zahlung zu verstehen.

2. Zum gleichen Ergebnis gelangt auch die vorliegende Entsch. für das ABGB.; durch Rückgabe des alten und Behändigung eines neuen Einlagebuches mit veränderter Gläubigerbezeichnung habe der Bekl. die ursprüngliche Einlage „befoben“ und den „erhaltenen“ Betrag zu einer neuen Einlage auf seinen Namen benutzt; hierdurch habe die gegen die Sparkasse aus dem ursprünglichen Einlagebuch bestandene Forderung aufgehört.

3. Beide Entscheidungen scheinen mir zu übersehen, daß der nichtberechtigte Vorzeiger von der Sparkasse objektiv gesehen (§ 914 ABGB.; § 133 BGB.) gar keine Zahlung, d. h. keine Erfüllung der im zurückgegebenen Sparbuch versprochenen Leistung fordert, wenn er nichts weiter als die Änderung in der Bezeichnung des Kontoinhabers zu seinen Gunsten begehrt. Deshalb entspricht es auch kaum der Vorstellung und dem Willen der vertretungsberechtigten Sparkassenangestellten — denen soden eröffnet wurde, die Einlage solle der Sparkasse weiterhin belassen werden —, daß sie durch das Schließen der alten und Eröffnen der neuen Kontonummer an den Vorzeiger des alten Sparbuchs — unverlangt — eine Leistung bewirken, der erforderlichenfalls befreiende Wirkung im Verhältnis zu dem etwa noch materiell berechtigten gelöschten Kontoinhaber zukommt. Vielmehr erklären der Vorzeiger mit dem Verlangen nach einer solchen Umschreibung und die Sparkasse, die diesem Verlangen entspricht, nichts anderes, es sollen hierdurch die schriftlichen Unterlagen, die über die Rückerstattungs-pflicht der Sparkasse bestehen, mit der von dem Vorzeiger behaupteten, zu seinen Gunsten bereits eingetretenen Rechtsänderung in Einklang gebracht werden.

Behändigt also demnächst die Sparkasse dem neu bezeichneten Kontoinhaber in Gestalt des neuen als Legitimationspapier ausgestatteten Sparbuchs eine Beweisurkunde über die vollzogene Umbuchung, so geschieht dies seitens der Sparkasse — die ja den Willen hat, dem redlichen Verkehr zu dienen — unter dem objektiv erkennbaren Vorbehalt, ihm zur Auszahlung nur dann verpflichtet sein zu wollen, falls er den Erwerb des materiellen Auszahlungsanspruchs aus der Hand des Einlegers nachzuweisen vermag. Denn gleichviel, ob die Umbuchung unter neuer Kontonummer geschieht oder nicht, in allen Fällen der Umbuchung will die Sparkasse durch diesen banktechnischen Vorgang ihre Auszahlungsverpflichtung als Schuldnerin nicht auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Es liegt ihr insbesondere fern, etwa mit der Handschrift in ihren Grundbüchern zugunsten des Vorzeigers des alten Sparbuchs diesem eine Offerte zum Abschluß eines abstrakten Schuldbefreiungsvertrages zu machen. Vielmehr will eine Sparkasse auch nach einer Umbuchung dem neubenannten Kontoinhaber nur die Leistung schuldig sein, die sie dem

bisher bezeichnet gewesenen Kontoinhaber zu erbringen hatte, vorausgesetzt, daß der neu bezeichnete Kontoinhaber jenen Leistungsanspruch rechtswirksam erworben hat. Diesen Nachweis will die Sparkasse auch nach stattgehabter Änderung der Kontobezeichnung jederzeit verlangen können, ohne dieses Verlangen besonders begründen zu müssen, schon um den Ruf eines um die Interessen ihrer Einleger besorgten Geldinstituts nicht zu verlieren. Dies scheint mir auch die tragende Grundlage der in RGZ. 89, 402 abgedruckten Entsch. zu sein.

Behändigte die Sparkasse dem Bekl. ein neues Sparbuch in Gestalt eines unvollkommenen Inhaberpapiers — wofür es jedoch an der tatsächlichen Feststellung fehlt, daß die Statuten der Sparkasse eine Bestimmung des Inhalts enthalten, wonach jeder Überbringer als berechtigter Bevollmächtigter des Eigentümers anzusehen ist —, so behielt der Bekl. damit die Befugnis zur Ausübung der Forderung der Kl., die er bereits mit dem Besitz des alten so ausgestatteten Sparbuches besaß. Denn auch hier wird durch die Herausgabe eines neuen unvollkommenen Inhaberpapiers allein an den materiellrechtlichen Rechtsbeziehungen des Einlegers zur Sparkasse nichts geändert, da nach dem Willen des Vorzeigers und der Sparkasse kraft dieses Buchungsvorganges die Befugnisse des Bekl. keine andere Beinhaltung erfahren sollen, als sie der bereits vor dem Buchungsvorgang vollzogenen entspricht.

Solange also die Statuten einer Sparkasse nicht ausdrücklich vorsehen, daß auch eine Umschreibung auf Sparkonto eines nichtberechtigten Vorzeigers des Sparbuches unter gleichzeitiger Übergabe eines der Umschreibung entsprechenden neuen Sparbuches an diesen für die Sparkasse schuldbefreiende Wirkung im Verhältnis zum gelöschten Kontoinhaber hat, kann solchen Umständen allein nicht die Wirkung beigelegt werden, daß sie die Auszahlungsberechtigung des wahren Einlagegläubigers gegenüber der Sparkasse zum Erlöschen bringen. Welche Rechtsfolgen aber eine Umschreibung auf ein Bargirokonto des Bekl. gehabt hätte, die Entscheidung dieser Frage steht hier nicht zur Erörterung.

Besteht also das Sparguthaben bei der Sparkasse in der ursprünglichen Höhe noch fort, so hat sich an der Gläubigerstellung der Kl. nichts geändert. Da sich das Eigentum an dem neu ausgestellten Sparbuch nicht danach bestimmt, wer in ihm als Gläubiger bezeichnet ist, sondern danach, wer materieller Gläubiger des Rückzahlungsanspruchs an die Sparkasse ist, steht der Klägerin auch an dem neuen Sparbuch das Miteigentum zu. Es ist also der Auffassung der Vorinstanz — nämlich des OLG. Wien, Art. v. 14. Febr. 1939, 5 R 7/39 — darin beizupflichten, daß der Kl. kein Zahlungsanspruch an den Bekl. zusteht, sondern nur ein Anspruch dahin, daß der Bekl. die gemeinsame Urkunde der Sparkasse zwecks Abhebung des der Kl. zustehenden Auszahlungsanspruchs oder zwecks Bildung eines neuen Sparbuchs über ihren Auszahlungsanspruch vorlegt (v. Schey [1926], „Das allg. bürgerl. G.“ zu § 827 Note 3; § 743 II BGB.).

V. Aber selbst wenn man unterstellt, die Folge der Handlungsweise des Bekl. sei: die ursprüngliche Einlageforderung hörte zu bestehen auf und die Klägerin verlor ihren Rückzahlungsanspruch an die Sparkasse — so kann weder nach ABGB. noch nach BGB. der Kl. ein Zahlungsanspruch aus dem Vermögen des Bekl. zugestanden werden.

1. In Ermangelung tatsächlicher Feststellungen darüber, wie sich der Erwerb der Sparguthabenforderung durch den Bekl. und seine Ehefrau vollzog, scheidet eine nähere Betrachtung der rechtlichen Folgen der Umbuchung unter dem Gesichtspunkt einer etwa vom Bekl. verübten Vertragspflichtverletzung aus.

2. Sieht man in dem Verhalten des Bekl. den Tat-



bestand einer Unterschlagung (§§ 1293 [1], 1295 I ABGB; §§ 823 II, 952 II BGB, § 246 StGB, § 826 BGB.) — zu der Feststellung, daß der Bekl. mit der Rechtswidrigkeit seiner Zueignungshandlung (RGSt. 43, 20) rechnete, reicht die Heimlichkeit seines Tuns aus —, dann kann nach § 1323 (1) ABGB, § 249 (1) BGB nur Herstellung des Zustandes gefordert werden, wie er vor der Umbuchung bestand; denn die Ausnahmefälle der § 1323 (1) ABGB, §§ 249 (2), 251 I BGB, die eine Geldentschädigung vorsehen, lägen nur dann vor, wenn die Einrichtung eines Sparguthabens für die Kl. bei der Sparkasse in Höhe von 2000 RM dem Bekl. nicht möglich wäre.

3. Auch wenn man die Handlungsweise des Bekl. zu der ausschließlich die Kl. befugt gewesen wäre, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer unechten Geschäftsführung ohne Auftrag betrachtet (§ 1039 ABGB u. Wolff a. a. D. S. 172; § 687 II BGB.), entfällt angesichts der in § 1009 (1) ABGB, §§ 681 (2), 667 BGB. enthaltenen Bestimmungen ein Zahlungsanspruch, solange dem Geschäftsführer eine Herausgabe des Erlangten an den Geschäftsherrn möglich ist.

4. Erblickt man schließlich in der Kontogutschrift zugunsten des Bekl. die Bewirkung einer Leistung seitens der Sparkasse an einen Nichtberechtigten, die für die Kasse im Verhältnis zur berechtigten Kl. befreiende Wirkung hatte (für das österr. R. vgl. Wolff a. a. D. S. 108 zu V, 1; § 808 BGB.), dann ist, solange die Kontogutschrift für den Bekl. noch besteht (§ 818 II BGB.), zugunsten der Kl. gem. § 816 II BGB. lediglich ein Anspruch darauf gegeben, daß ihr der Bekl. seinen Anspruch aus der rechtlos erlangten Gutschrift abtritt. Denn jeder Konditionsanspruch geht zunächst auf Rückgabe des Erhaltenen in natura, nicht auf Wertersatz (so auch für das ABGB: v. Sclay a. a. D. zu § 877 Note 5, das jedoch für diesen Fall einen Bereicherungsanspruch nicht kennt). Auch aus diesen Gründen vermag ich der vorliegenden Entsch. nicht beizutreten.

Off. Dr. Wolprecht, Berlin.

**53. RG.** — § 775 ABGB; § 6 d. Gef. v. 10. April 1919 d. tschech.-slow. Staates. Die Bestimmung des § 6 schließt nicht die Berücksichtigung der Geldentwertung aus. Bei einer Bewertung in österreichischen Friedenskronen ist daher bei Umrechnung in Tschechenkronen der Entwertungsfaktor entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt insbes. auch im Rahmen des § 775 ABGB.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 20. Juli 1939, VIII 41/39.) [R.]

**54. RG.** — §§ 833, 843 ABGB. Eine praktisch ohne Wertverlust teilbare Liegenschaft mit zwei Häusern, die im jeder Miteigentümer die Hälfte mit einem Haus bekommt.

Eine ideale Hälfte einer mit einem alten und einem neuen Haus bebauten Liegenschaft gehört der Kl., die andere der Bekl., die das neuere Haus bewohnen. Die Kl. strebt die Teilung der Liegenschaft an, wobei sie behauptet, daß eine physische Teilung nicht möglich sei, weil die allensfalls denkbaren Teile in ihrem Werte sehr verschieden wären. Der Teil, der das neue Haus umfasse, sei weitaus wertvoller als der andere. Die Kl. stellt deshalb neben dem Begehren, daß das Miteigentum an der Liegenschaft für die gerichtliche Versteigerung der Liegenschaft mit beiden Häusern einzuwilligen haben.

Die Bekl. behaupten, daß eine materielle Teilung der Liegenschaft in zwei gleichwertige Teile möglich sei, von denen der eine das neue, der andere das alte Haus umfasse. Sie sind daher nur mit einer materiellen Teilung einverstanden und beantragen Abweisung des Klagebegehrens. Das Erstgericht hat festgestellt, daß die Liegenschaft geteilt werden könne. Der Gesamtwert der Liegenschaft würde durch die Teilung in keiner Weise verringert.

Das BG. wies das Klagebegehren mit folgender Be-

gründung ab: Nach §§ 825, 828 und 833 ABGB. hat jeder Miteigentümer ein gleiches Recht an allen Teilen der gemeinschaftlichen Liegenschaft. Es sei daher mangels einer Einigung eine Teilung, bei der dem einen Teilhaber ein Haus, dem anderen das andere Haus allein zugewiesen werde, unzulässig. Das BG. scheint also auf dem Standpunkte zu stehen, daß eine Realteilung nur zulässig wäre, wenn jedem der Miteigentümer je ein Stück von beiden Häusern zugewiesen werden könnte.

Dieser Rechtsanschauung kann nicht zugestimmt werden. Sie beruht auf dem irrtümlichen Standpunkte, daß die Gemeinschaft, die vor der Teilung bestand, auch nach der Teilung aufrecht zu bleiben hat. Wenn die zu teilende Sache, die rechtlich eine Einheit bildet, aus zwei selbständigen Teilen besteht, von denen jeder für sich ein Ganzes darstellt, muß dies sogar als eine Erleichterung der Realteilung betrachtet werden, weil bei dieser Sachlage von vornherein anzunehmen ist, daß das Teilungshindernis, das im § 843 ABGB. angeführt wird, nämlich die beträchtliche Minderung des Gesamtwertes, die gemeinlich bei der Zerlegung einer Sache in Teile zu besorgen ist, nicht eintreten werde.

Auch aus dem Gef. v. 30. März 1879 (RGBl. Nr. 50), das die Begründung des Eigentums an einzelnen Stöckwerken ausschließt, hiermit also Vertikalkteilungen grundsätzlich zuläßt, kann kein anderes Ergebnis erschlossen werden. Im Gegenteil, die ausdrückliche Zulassung der materiellen Teilung eines Gebäudes, wenn die Teile als selbständige körperliche Sachen angesehen werden können, läßt die materielle Teilung einer Liegenschaft, die zwei selbständige Häuser umfaßt, in zwei Stücke mit je einem Hause um so naheliegender erscheinen.

Auf die Entscheidung des Obersten Gerichtes in Brünn Nr. 15 795 a. S., der übrigens die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien, Gl. Ung. Nr. 15 762 entspricht, kann sich die Kl. nicht mit Recht berufen. Diese Entscheidungen behandeln nicht den Fall der Teilung einer Liegenschaft, die, obwohl sie zwei Häuser umfaßt, vermöge der Vereinigung in einem Grundbuchkörper rechtlich eine Einheit, eine einzige Sache bildet. Die genannten Entscheidungen treffen vielmehr den Fall, daß zwei Häuser, die baulich wirtschaftlich und rechtlich selbständig sind, zwischen den Miteigentümern ohne Teilung einer Liegenschaft derart aufgeteilt werden sollten, daß je einer Partei eine ganze Liegenschaft zugeteilt werden sollte. Die genannten Entscheidungen erklären eine solche Aufteilung für unzulässig, eine Meinung, die von der Rechtslehre nicht gebilligt wird und deren ausnahmslose Richtigkeit hier nicht zu untersuchen ist.

Der Rev. war daher Folge zu geben.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 25. Sept. 1939, VIII 218/39.)

<= RGZ. 161, 257.>

**55. RG.** — § 879 Abs. 1 ABGB. Ein Vertrag, der sich auf die Herausgabe des mit Hilfe einer falschen eidesstattlichen Versicherung Erlangten bezieht, verstößt gegen die guten Sitten.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 28. Sept. 1939, VIII 414/39.) [R.]

**56. RG.** — § 1163 ABGB. Diese die Zeugnispflicht des Arbeitgebers betreffende Vorschrift erfordert eine eindeutige Darstellung der geleisteten Arbeit. Die Bezeichnung „Obersteller“ entspricht dieser Anforderung nicht.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 9. Okt. 1939, VIII 141/39.) [R.]

**\*\* 57. RG.** — § 1311 ABGB. Unter den Begriff des Zufalls i. S. dieser Bestimmung fällt nicht die Klage gegen einen unrichtigen Bekl.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 9. Okt. 1939, VIII 129/39.)

<= RGZ. 161, 276.>

**\*\* 58. RG.** — § 1380 ABGB. Eine Vereinbarung zur Vereinigung eines Streites über die Art der Neugestaltung eines an sich in jeder Weise unstrittigen Rechtsverhältnisses ist kein Veraleich im Sinne dieser Bestimmung.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 15. Juni 1939, VIII 18/39.)

<= RGZ. 161, 6.>



59. RG. — §§ 45, 49 ZP. Der Sinn dieser Bestimmungen schließt es aus, daß nach Abschluß des Verfahrens durch den Gerichtshof allein dessen Unzuständigkeit zu einer Aufhebung der Entscheidung führt.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 6. Juli 1939, VIII B 26/39.) [R.]

\*

\*\* 60. RG. — §§ 514, 519 StZPO.; § 413 ÜberlVO. vom 28. Febr. 1939.

1. Das RG. ist entgegen der die Rspr. beherrschenden Auffassung der Ansicht, daß die eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen der Prozeßordnung verhängenden Beschlüsse der BG. nicht nach den allgemeinen Regeln des § 514 StZPO. anfechtbar sind.

2. Für die Beschlüsse der OBG. ist diese Zweifelsfrage jetzt durch § 413 ÜberlVO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) dahin erledigt, daß — abgesehen von den Fällen des § 519 StZPO. — Rekurse gegen Beschlüsse der OBG. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schlechthin ausgeschlossen sind.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 16. Okt. 1939, IV B 36/39.)  
(= RGZ. 161, 286.)

\*

\*\* 61. RG. — §§ 213, 232 ExekutionsO.; § 1009 ABGB.; § 9 d. AbwD. v. 6. Juli 1868 (StRGBl. Nr. 96).

1. Auch die Zustimmung einer nicht rechtskundigen Partei zu einer zweckwidrigen Klageführung befreit einen Anwalt von seiner Verantwortlichkeit nur dann, wenn er vorher auf alle Folgen aufmerksam gemacht und den richtigen Weg empfohlen hat.

2. Auch ein im Rahmen eines Exekutionsverfahrens im Wege der Widerspruchsklage geltend gemachter Anfechtungsanspruch wirkt nur zugunsten des Anfechtenden.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 7. Sept. 1939, VIII 25/39.) [R.]  
(= RGZ. 161, 280.)

\*

\*\* 62. RG. — § 14 StKO. Es würde eine unbillige Härte darstellen, wenn ausländische Konkursgläubiger, deren Forderungen vor der Rückkehr der Ostmark ins Reich in Schillingen festgesetzt wurden, die nunmehr — nach Rückkehr — erfolgende weitere Umrechnung in Reichsmark zu ihren Gunsten haben würden. Es ist daher so zu verfahren, als ob bisher eine Umrechnung nicht stattgefunden hätte.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 28. Sept. 1939, VIII B 2/39.) [R.]

(= RGZ. 161, 262.)

\*

63. RG. — § 76 es. KO.; § 78 ÖsterrKO.; § 116 KO. Die im § 116 KO. getroffene Regelung findet auch dann Anwendung, wenn ein Konkursverfahren nach österreichischem oder sudetendeutschem Recht durch Abweisung des Eröffnungsantrages im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird.

(RGZ., VIII. ZivSen., Beschl. v. 4. Sept. 1939, VIII B 42/39.) [R.]

(= RGZ. 161, 196.)

\*

64. RG. — § 23 des tschech. Gef. (Slg. 111/27); §§ 1497, 1502 ABGB. Es liegt nicht im Belieben der Parteien zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren als „gehörig fortgesetzt“ i. S. des § 1497 ABGB. anzusehen ist. Eine Fortsetzung nach einer die Verjährungszeit übersteigenden Pause ist keine „gehörige Fortsetzung“ des Verfahrens.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 25. Sept. 1939, VIII 215/39.) [R.]

\*

65. RG. — § 1 TschechUnlWG. v. 15. Juli 1927. Es widerspricht dieser Bestimmung, wenn jemand eine für ihn — in gleicher Weise wie für einen bestimmten andern — eingetragene Bildmarke viele Jahre hindurch nicht wesentlich benutzt, zu ihr aber zurückkehrt, nachdem der andere mit ihr einen festen Besitzstand erworben hat.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 9. Okt. 1939, VIII 174/39.) [R.]

## Reichsarbeitsgericht

\*\* 66. RArbG. — 7. Anordnung z. Durchführung d. Vierjahresplans v. 22. Dez. 1936. Eine unberechtigte vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Beschäftigten ist nicht schon dann anzunehmen, wenn dieser die Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten veranlaßt hat. Nur dann, wenn er in arglistiger Weise ein Verhalten an den Tag legt, das den Unternehmer zwingt, von seiner weiteren Beschäftigung abzusehen, kommt dies einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses von seiner Seite gleich (vgl. RArbG. 20, 158 = ZB. 1938, 3192 m. Anm.).

(RArbG., Ur. v. 7. Juni 1939, RAG 234/38. — München.)

\*

67. RArbG. — § 44 der 1. VO. üb. d. vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks v. 15. Juni 1934. Es ist daran festzuhalten, daß die Anrufung des Ausschusses der Handwerkerinnung nicht erforderlich ist, wenn das Lehrverhältnis vor Klagerhebung bereits beendet war.

Wie das RArbG. wiederholt dargelegt hat (vgl. RArbG. 19, 320 = ZB. 1938, 2158 mit ablehnender Anm. und DJZEntschSamml. 1939, Folge 5, S. 115, Nr. 80 mit zustimmender Anm.; RArbG. 20, 119 [122] = ZB. 1938, 3314<sup>27</sup> mit ablehnender Anm.), handelt es sich dann nicht mehr um eine die Vorentscheidung des Lehrlingsausschusses der Innung erfordernde Lehrlingsstreitigkeit, wenn sich die Streitparteien nicht mehr als Lehrherr und Lehrling gegenübersehen, wenn also zu der Klagebegründung die Geltendmachung gehört, daß das Vertragsverhältnis beendet worden sei. Von dieser Rspr. abzugehen, sieht sich das RArbG. nicht veranlaßt.

(RArbG., Ur. v. 12. Juli 1939, RAG 5/39. — Wuppertal.)

\*

\*\* 68. RArbG. — Der Anspruch auf Lohnzahlung auf Grund der Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937 (RArbBl. I, 320) ist nicht durch das den Urlaubslohn ersetzende Urlaubsgeld abgegolten.

Das Urlaubsgeld tritt nur an die Stelle des Lohnanspruchs für die durch den Urlaub ausfallende Arbeitszeit. Alle übrigen Vertragspflichten des Unternehmers bestehen fort. Es bleibt z. B. auch seine Verpflichtung zum Tragen der anteiligen Soziallasten bestehen. Zu den übrigen Vertragspflichten gehört auch die Bezahlung der — nicht auf einen Sonntag fallenden — Weihnachtsfeiertage auf Grund der Anordnung v. 3. Dez. 1937. Zur Bezahlung dieses Weihnachtsfeiertags ist der Unternehmer verpflichtet, ohne daß der Gefolgsmann dafür Arbeit zu leisten hat. Es handelt sich bei diesem Anspruch um eine zusätzliche Leistung des Unternehmers, um eine Leistung, die nicht eine Gegenleistung des Gefolgsmanns voraussetzt. Sie ist für Arbeitsausfall im Betrieb überhaupt aus dem Grunde eines Ausgleichs für eine allgemeine Lohnerhöhung zu zahlen, demnach aus anderen Gründen als die Vergütung für die durch den Urlaub ausfallende Arbeitsleistung. Sie kann daher nicht durch das den Urlaubslohn ersetzende Urlaubsgeld abgegolten sein.

(RArbG., Ur. v. 21. Juni 1939, RAG 260/38. — Gleititz.)

\*

\*\* 69. RArbG. — §§ 60, 61 ArbGG. Ist die Zulassung der Berufung nicht in der Urteilsformel, sondern nur in den Gründen ausgesprochen, so muß bei der an die Verlesung der Urteilsformel sich anschließenden Mitteilung der Gründe die Zulassung des Rechtsmittels ausdrücklich bekenntgegeben werden.

(RArbG., Ur. v. 5. Juli 1939, RAG 275/38. — Nürnberg-Fürth.)



*Soeben erscheint:*

# Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Veranlagungsverfahren und Steuerabzugsverfahren nebst den dazu ergangenen  
Durchführungsbestimmungen und Erlassen bis zum 1. November 1939

Erläutert von

**Dr. Rudolf Grieger**

Rechtsanwalt, Sachanwalt für Steuerrecht

*Umfang 64 Seiten, kartoniert Preis RM 1.80*

Dieses Buch behandelt den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der zusammen mit der Einkommensteuer durch Veranlagung oder durch Steuerabzug vom Arbeitslohn und Kapitalertrag erhoben wird. Außer dem Gesetzestext, den Durchführungsverordnungen, den Runderlassen des Reichsministers der Finanzen und der Tabellen gibt der bekannte Steuerrechtler im knappen Raum eine dennoch ausführliche Erläuterung. Der Ladenpreis ist denkbar gering, so daß das Werk nicht nur für den Steuerrechtler, sondern überhaupt für jeden Steuerpflichtigen von größter Bedeutung ist.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

**Deutscher Rechtsverlag GmbH. • Berlin • Leipzig • Wien**

*Soeben erscheint:*

# Das Recht der Mehreinkommensteuer

§§ 5–12 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben  
des Reichs (Neuer Finanzplan) vom 20. III. 1939 nebst den Durchführungs-  
bestimmungen, Erlassen und sonstigen Vorschriften zur Mehreinkommensteuer

Erläutert in Buchkartelform von

**Dr. Rudolf Grieger**

Rechtsanwalt, Sachanwalt für Steuerrecht

*Umfang 181 Seiten in Loseblattform mit Steckordner. Preis RM 5.70*

Die Mehreinkommensteuer ist eine in ihrer Struktur schwierige Steuer, wie die Amtliche Einführung zum Neuen Finanzplan betont. So wird dieses Erläuterungsbuch, das im rechten Zeitpunkt erscheint, den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft eine besonders wertvolle Hilfe bedeuten. Der Inhalt umfaßt Gesetzestexte, Verordnungen und Durchf.-Erlasse und bringt im erläuternden Teil aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführungsbestimmungen zum Abdruck. Die Loseblattform hält das Werk, das nur auf praktische Gesichtspunkte aufgebaut ist, jeweils auf den neuesten Stand.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen

**Deutscher Rechtsverlag GmbH. • Berlin • Leipzig • Wien**



Ehe in Frage käme, kann die Abwägung der neben den völlischen Belangen zu berücksichtigenden persönlichen Belange dazu führen, den schuldigen Ehegatten trotz der Zerrüttung an der Ehe festzuhalten. RG.: DR. 1940, 34 Nr. 27

§ 55 EheG. Der Standpunkt, daß im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. die Aufrechterhaltung der Ehe die Regel, ihre Auflösung also die Ausnahme bildet, ist unrichtig. Rechtsirrig ist es auch, wenn die Behauptungs- und Beweislast für die Umstände, wegen deren die Aufrechterhaltung der Ehe nicht gerechtfertigt sein soll, dem Kl. auferlegt wird. Auch im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. verbleibt es bei dem Grundsatz, daß unheilbar zerrüttete und damit ihres inneren Wertes entleibete Ehen zu scheiden sind, wenn nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen. RG.: DR. 1940, 35 Nr. 28

### Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 254, 846 BGB. Zur Frage, wie bei mitwirkendem Verschulden des Getöteten der Erbschaftanspruch der Hinterbliebenen zu berechnen ist, wenn ihnen gleichzeitig Versorgungsansprüche zustehen. RG.: DR. 1940, 35 Nr. 29

§ 276 BGB. Ein ländlicher Gastwirt verfährt nicht gegen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht seinen Gästen gegenüber, wenn auf dem Fußboden des von diesen zu benutzenden Flurs geringe Unebenheiten bestehen. RG.: DR. 1940, 35 Nr. 30

§§ 831, 839, 31, 89 BGB.; Art. 131 Weim-Verf. Die Personenbeförderung durch die Reichsbahn gehört nicht zur Ausübung süßgerichtlicher Hoheitsgewalt. Art. 131 kann daher insoweit nicht zur Anwendung kommen. RG.: DR. 1940, 36 Nr. 31

§ 839 BGB.; Art. 131 Weim-Verf.; §§ 6, 9 PostfchG. Das Postfchverhältnis ist zwar kein einseitiges Unterwerfungsverhältnis des Teilnehmers gegenüber der Reichspost, sondern begründet gegenseitige Rechte und Pflichten. Dies geschieht jedoch i. S. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, woran auch die Satzungsbestimmungen des § 9 PostfchG. nichts ändern.

§ 6 PostfchG. befreit die Reichspost nicht von einer sorgfältigen Nachprüfung der eingereichten Überweisungen auf ihre Echtheit und Ordnungsmäßigkeit. RG.: DR. 1940, 38 Nr. 32

§§ 839, 852 BGB. Solange der Verletzte anderweitig Ersatz erlangen kann, hat die Verjährungsfrist für den Anspruch gegen den Beamten noch nicht zu laufen begonnen. Es würde aber dem Sinn der Verjährungsvorschriften widersprechen, wenn dieser Erfolg auch durch jede völlig ungewisse Ersatzmöglichkeit in einem Konkurse erreicht werden würde. RG.: DR. 1940, 40 Nr. 33

§§ 845, 1617 BGB. Im Rahmen des § 845 kann nicht geltend gemacht werden, daß dem Wegfall der Dienste eines Kindes durch dessen Tod ein Ausgleich durch den Wegfall der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüberstehe. RG.: DR. 1940, 41 Nr. 34

§ 3 US-EntschädG. Zieht sich ein unschuldig in Untersuchungshaft Befindlicher im Gefängnis einen Armbruch zu, so ist hierfür die Tatsache der Untersuchungshaft zwar „ursächlich“. Die Verursachung ist aber nicht adäquat, und es entfällt daher eine Entschädigung im Rahmen dieser Vorschriften. RG.: DR. 1940, 42 Nr. 35

### Abschätzung gebrauchter Kraftfahrzeuge

§ 8 der Bedingungen der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH. für die Abschätzung von gebrauchten Kraftfahrzeugen. Nachprüfung der Abschätzung ist zulässig, wenn der Antrag hierzu innerhalb der Geltungsdauer der Schätzungsurkunde abgesandt wird. Einwirkung der Verzögerung auf den Vertrag, durch den ein neues Fahrzeug unter Umrechnung des Schätzwertes des alten Fahrzeuges verkauft wird. RG. M.-Glabbach: DR. 1940, 42 Nr. 36

### Einsatz des jüdischen Vermögens

§ 7 Abs. 1 BD. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Ein Jude kann auf dem Wege des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Erbanteils an einem Nachlasse, zu dem ein deutsches Grundstück gehört, keinen Anteil an diesem Grundstück im Rahmen einer Erbengemeinschaft erwerben. RG.: DR. 1940, 42 Nr. 37

§ 7 Abs. 1 BD. über d. Eins. d. jüd. Verm. v. 3. Dez. 1938. Der Verwalter im Konkurse eines Juden kann für die Konkursmasse kein Grundstück oder Grundstücksrecht erwerben. RG.: DR. 1940, 43 Nr. 38

### Schuldenbereinigungsgesetz

§ 1 SchuldVereinG. Für die Frage, ob die Schuld aus der Zeit vor einem Zusammenbruch des Schuldners stammt, kommt es auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung und nicht auf den ihrer späteren Abtretung zu Inkassozwecken an. — Zur Frage des Entstehungszeitpunkts der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

Verschuldet ein selbständiger Geschäftsmann zur Vermeidung eines Zusammenbruchs sein Unternehmen mit einem kapitalkräftigeren größeren Unternehmen, so liegt darin noch keine „unfreiwillige“ Vermögenshingabe im Sinne § 1 SchuldVereinG.

Der Schuldner hat auch dann die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung wenigstens mittelbar zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben, wenn er das für die Hingabe von Vermögenswerten an einen Dritten erlangte angemessene Entgelt zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet hat. RG.: DR. 1940, 43 Nr. 39

§§ 1 Abs. 3, 4 und 2 Abs. 2 SchuldVereinG. Auch Ansprüche aus der Invalidenversicherung werden grundsätzlich von einer Schuldenbereinigung betroffen. RG.: DR. 1940, 44 Nr. 40

§§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbs. 2 SchuldVereinG. Bei der Prüfung der Frage, was dem Schuldner zum Aufbau einer neuen Lebensstellung und zu einer angemessenen Lebenshaltung zu belassen ist, sind alle vom Gesichtspunkte der Billigkeit aus in Betracht kommenden Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Die Regel des § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2, daß dem Schuldner erlassen werden soll, was er in 10 Jahren nicht abtragen kann, darf nicht allein schon deshalb durchbrochen werden, weil ein arbeitsunfähiger Schuldner durch Versorgungsansprüche wirtschaftlich dauernd gesichert ist. RG.: DR. 1940, 45 Nr. 41

§ 3 SchuldVereinG. Die Rechtspredung (des RG.), daß noch dinglich gesicherte alte Schulden überhaupt nicht bereinigungsfähig seien, betrifft nicht Dritte, die sich auf § 3 Abs. 1 SchuldVereinG. berufen. Für die Anwendung der Härteklausele des § 3 macht es auch keinen Unterschied, ob der Dritte die Sicherung vor oder nach dem Zusammenbruch des Hauptschuldners gewährt hat. RG. Düsseldorf: DR. 1940, 46 Nr. 42

§ 6 SchuldVereinG. Die nach durchgeführter Zwangsversteigerung eines Grundstücks zulässige Gewinnerrechnung des § 6 SchuldVereinG. findet nicht auch dann statt, wenn ein Konkursverwalter ein Grundstück des Schuldners freihändig veräußert hat. RG.: DR. 1940, 47 Nr. 43

§§ 8, 9 SchuldVereinG. Die alten Forderungen, über deren Behandlung eine rechts-gestaltende Entscheidung getroffen wird, müssen genau nach Gläubiger, Schuldgrund und Höhe, möglichst auch Entstehungszeit, bezeichnet werden.

Ist bei dem Erlaß einer alten Forderung ein für sie bestehender Schuldtitel aufgehoben worden, wird aber später im Abänderungsverfahren nach § 9 des Gesetzes die alte Forderung ganz oder teilweise wiederhergestellt, so ist in der abändernden Entscheidung auszusprechen, daß die wiederher-

gestellte Forderung nach Maßgabe dieser Entscheidung vollstreckbar ist.

Mit der die Forderung wiederherstellenden abändernden Entscheidung lebt gegenüber der Verjährungseinrede die Wirkung des aufgehobenen alten Titels wieder auf. RG.: DR. 1940, 48 Nr. 44

§ 10 SchuldVereinG. Begehrt der Schuldner in einem Schuldenbereinigungsverfahren Anordnungen i. S. von § 10 des Gesetzes und wird dem nur teilweise entsprochen, so ist gegen den ablehnenden Teil der Entscheidung die sofortige Beschw. zulässig. RG.: DR. 1940, 48 Nr. 45

### Verfahrensrecht

§ 58 ZPO. Gebührenanspruch des Vertreters für ein herrenloses Grundstück. LG. Cottbus: DR. 1940, 48 Nr. 46 (Gaebete)

§§ 91, 104 ZPO. Pflicht der die Kostenfestsetzung betreibenden Partei, von Anfang an die einzelnen Posten schlüssig zu begründen und glaubhaft zu machen. Keine Verpflichtung des Gerichts, durch Auflagen dazu aufzufordern.

Grundsätze über die Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten im Ehescheidungsprozeß. RG.: DR. 1940, 49 Nr. 47

§§ 7—9 VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658); § 72 BGB. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Armenrechtsablehnungen durch das LG. ist das LG., nicht das OLG. zuständig; die Beschw. ist auch bei einem Streitwert unter 500 RM zulässig. OLG. Celle: DR. 1940, 50 Nr. 48

VO. v. 7. Okt. 1939 über Bewilligung von Zahlungsfristen. Zweck der Zahlungsfrist ist nicht, einen Gläubiger einem außergerichtlichen Vergleich gefügig zu machen. Wo sie dem Schuldner die spätere Begleichung der Schuld nicht ermöglicht, ist sie nicht anzurufen. RG.: DR. 1940, 51 Nr. 49

§§ 850, 850 b, 851 ZPO.; Vollstr. MißbrG. v. 13. Dez. 1934. Kinderzulagen der Angestellten und Arbeiter unterliegen der Lohnpfändung nicht.

Vorschüsse, Darlehen usw. sind bei der Errechnung des pfändbaren Lohnanteiles unberücksichtigt zu lassen. Sie sind vom pfändungsfreien Lohnanteil abzurechnen.

Eine Zwangsvollstreckung wegen hoher Zinsen aus alten Schuldtiteln ist auch für die Zeit vor 1933 unzulässig.

Die Vollstreckungsorgane können von sich aus die hohen Zinsen aus alten Titeln auf die heute üblichen Zinssätze herabsetzen.

Nur in seltenen Ausnahmefällen kann auch für die Zeit vor 1933 ein mäßiger höherer Zinssatz zugewilligt werden. LG. Wuppertal: DR. 1940, 51 Nr. 50

### Recht der Ostmark, des Sudetengaus und des Protektorats Böhmen und Mähren

§§ 158, 159 ABGW.; § 228 OstZPO. Die Bestimmungen des ABGW. können nicht dahin umgedeutet werden, daß auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist und von dem Rinde selbst die Feststellung der Unehelichkeit begehrt werden kann. Eine derartige Klage ist jedoch umzudeuten in eine Feststellungs-klage nach § 228 OstZPO., wenn es sich um die Frage der Rassezugehörigkeit handelt. Die zu § 256 ZPO. ergangenen Entscheidungen sind dabei heranzuziehen. RG.: DR. 1940, 52 Nr. 51

§§ 427, 1393 ABGW. Zur Rechtsnatur des durch die Geldeinlage bei einer Sparkasse begründeten Vertrages und zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einer gemeinsamen Spareinlage gegen den Mitberechtigten, der das Sparbuch im Besitz hat. RG.: DR. 1940, 52 Nr. 52 (Volsprecht)

§ 775 ABGW.; § 6 des Ges. v. 10. April 1919 des tschech.-slow. Staates. Die Bestimmung des § 6 schließt nicht die Berücksichtigung der Geldbewertung aus. Bei einer Bewertung in österreichischen Friedenskronen ist daher bei Umrechnung in Tschechenkronen der Umrechnungsfaktor entsprechend zu be-



rückichtigen. Dies gilt insbes. auch im Rahmen des § 775 ABGB. RG.: DR. 1940, 55 Nr. 53

§§ 833, 843 ABGB. Eine praktisch ohne Wertverlust teilbare Liegenschaft mit zwei Häusern, die im ideellen Miteigentum steht, kann bergestalt geteilt werden, daß jeder Miteigentümer die Hälfte mit einem Haus bekommt. RG.: DR. 1940, 55 Nr. 54

§ 879 Abs. 1 ABGB. Ein Vertrag, der sich auf die Herausgabe des mit Hilfe einer falschen eidesstattlichen Versicherung Erlangten bezieht, verstößt gegen die guten Sitten. RG.: DR. 1940, 55 Nr. 55

§ 1163 ABGB. Diese die Zeugnispflicht des Arbeitgebers betreffende Vorschrift erfordert eine einbeutige Darstellung der geleisteten Arbeit. Die Bezeichnung „Oberkellner“ entspricht dieser Anforderung nicht. RG.: DR. 1940, 55 Nr. 56

§ 1311 ABGB. Unter den Begriff des Zufalls i. S. dieser Bestimmung fällt nicht die Klage gegen einen unrichtigen Beklagten. RG.: DR. 1940, 55 Nr. 57

§ 1380 ABGB. Eine Vereinbarung zur Vereinigung eines Streites über die Art der Neugestaltung eines an sich in jeder Weise unstreitigen Rechtsverhältnisses ist kein Vergleich im Sinne dieser Bestimmung. RG.: DR. 1940, 55 Nr. 58

§§ 45, 49 M. Der Sinn dieser Bestimmungen schließt es aus, daß nach Abschluß des Verfahrens durch den Gerichtshof allein dessen Unzuständigkeit zu einer Aufhebung der Entscheidung führt. RG.: DR. 1940, 56 Nr. 59

§§ 514, 519 OStZPO.; § 413 OberO. vom 28. Febr. 1939. Das RG. ist entgegen der die Rechtsprechung beherrschenden Auffassung der Ansicht, daß die eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen der Prozeßordnung ver-

hängenden Beschlüsse der BG. nicht nach den allgemeinen Regeln des § 514 OStZPO. anfechtbar sind. RG.: DR. 1940, 56 Nr. 60

§§ 213, 232 ExekutionsO.; § 1009 ABGB.; § 9 der AdvO. v. 6. Juli 1868 (OStRWB. Nr. 96).

Auch die Zustimmung einer nicht rechtskundigen Partei zu einer zweckwidrigen Klageführung befreit einen Anwalt von seiner Verantwortlichkeit nur dann, wenn er vorher auf alle Folgen aufmerksam gemacht und den richtigen Weg empfohlen hat.

Auch ein im Rahmen eines Exekutionsverfahrens im Wege der Widerspruchsklage geltend gemachter Anfechtungsanspruch wirkt nur zugunsten des Anfechtenden. RG.: DR. 1940, 56 Nr. 61

§ 14 OStR. Es würde eine unbillige Härte darstellen, wenn ausländische Konkursgläubiger, deren Forderungen vor der Rückkehr der Ostmark ins Reich in Schillingen festgesetzt wurden, die nunmehr — nach Rückkehr — erfolgende weitere Umrechnung in Reichsmark zu ihren Gunsten haben würden. Es ist daher so zu verfahren, als ob bisher eine Umrechnung nicht stattgefunden hätte. RG.: DR. 1940, 56 Nr. 62

§ 76 cs. O.; § 78 OStR.; § 116 O. Die im § 116 O. getroffene Regelung findet auch dann Anwendung, wenn ein Konkursverfahren nach österreichischem oder sudetendeutschem Recht durch Abweisung des Eröffnungsantrages im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird. RG.: DR. 1940, 56 Nr. 63

§ 23 des tschech. Gesetzes (Slg. 111/27); §§ 1497, 1502 ABGB. Es liegt nicht im Willen der Parteien zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren als „gehörig fortgesetzt“ i. S. des § 1497 ABGB. anzusehen ist. Eine Fortsetzung nach einer die Verjährungszeit übersteigenden Pause ist

keine „gehörige Fortsetzung“ des Verfahrens. RG.: DR. 1940, 56 Nr. 64

§ 1 TschRWB. v. 15. Juli 1927. Es widerspricht dieser Bestimmung, wenn jemand eine für ihn — in gleicher Weise wie für einen bestimmten andern — eingetragene Bildmarke viele Jahre hindurch nicht wesentlich benutzt, zu ihr aber zurückkehrt, nachdem der andere mit ihr einen festen Besitzstand erworben hat. RG.: DR. 1940, 56 Nr. 65

### Reichsarbeitsgericht

7. Anordnung z. Durchführung d. Vierjahresplans v. 22. Dez. 1936. Eine unberechtigte vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Beschäftigten ist nicht schon dann anzunehmen, wenn dieser die Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten veranlaßt hat. RArbG.: DR. 1940, 56 Nr. 66

§ 44 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks v. 15. Juni 1934. Es ist daran festzuhalten, daß die Anrufung des Ausschusses der Handwerkerinnung nicht erforderlich ist, wenn das Lehrverhältnis vor Klagerhebung bereits beendet war. RArbG.: DR. 1940, 56 Nr. 67

Der Anspruch auf Lohnzahlung auf Grund der Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937 (RWB. I, 320) ist nicht durch das den Urlaubslohn ersetzende Urlaubsgeld abgegolten. RArbG.: DR. 1940, 56 Nr. 68

§§ 60, 61 ArbGG. Ist die Zulassung der Berufung nicht in der Urteilsformel, sondern nur in den Gründen ausgesprochen, so muß bei der an die Verlesung der Urteilsformel sich anschließenden Mitteilung der Gründe die Zulassung des Rechtsmittels ausdrücklich bekanntgegeben werden. RArbG.: DR. 1940, 56 Nr. 69

## Offene Stellen

### Berliner Verlag

sucht baldigst einen Juristen mit schriftstellerischen Erfahrungen. Herren mit Sonderkenntnissen auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet erhalten den Vorzug. Ausführliche Angebote unter Nachweis der bisherigen schriftstellerischen Betätigung, der wirtschaftsrechtlichen Spezialkenntnisse sind mit den sonstigen üblichen Angaben (Alter, Wehrverhältnis, Gehaltsforderung usw.) unter A. 950 zu richten an:

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35  
Hildebrandstraße 8

Suche für die Zeit vom 3. bis 24. Februar 1940 Assessor als  
**Serienvertreter.**

H. Paschotta,  
Rechtsanwalt und l. Notar,  
Bromberg,  
Adolf-Hitler-Straße 12.

### Bürogehilfe

zum baldigen Antritt gesucht.  
Aussichtsbreite Dauerstellung.

Rechtsanwälte und Notare  
H. Hofmann  
und

E. Thomas-Hofmann,  
Lutherstadt Wittenberg, Markt 4

## Gesuchte Stellen

### Rechtsanwalt und Notar

mit 15jähr. eigener Praxis sucht Vertretung in Norddeutschland. Mittlere oder kleine Stadt bevorzugt. Wohnraum für 5köpfl. Familie muß beschafft werden. Angebote unter A. 949 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

### Affessor,

33 J., verh., Pg., gute Kenntnisse im Steuer- u. Verw.-Recht, prakt. Tätigk. in groß. Kreisverw., flott u. gewissenh. Arbeit. (gut. Steno.), geschickt. Verhandlungsführ. in ungef. Stell., gute Zeugn. u. Referenz. vorh. Ang. u. A. 952 an: D. Rechtsv. Berl. W 35, Hildebrandstr. 8.

## Anzeigenaufträge und -manuskripte

sind nur zu richten an die  
**Anzeigenabteilung**

Deutscher Rechtsverlag GmbH.  
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

## Bekanntmachungen verschiedener Art

### Anwalts- u. Notarpraxis

in Industriestadt der Niederlausitz  
abzugeben.

Ang. u. A. 954 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

### Jur. Wochenschrift

Jahrg. 1925, 1926, 1927, 1928, 1929 1. Bd., alle in dunkelgrünem Verlagsband, tadellos erhalten, zu verkaufen.

Angebote unter A. 953 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

### Folgende

### Inhaltsverzeichnisse der JW.

zu kaufen gesucht:  
1931 Bd. III, 1933 Bd. I, 1936 Bd. III, 1937 Bd. III. Angebote unter A 951 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

### Dänischer

Rechtsanwalt **Cai Berg**  
Kopenhagen

### Norwegischer

Rechtsanwalt **Henry Melhuus**  
Oslo

Kommen regelmäßig nach Hamburg.  
Anschrift: Hamburg 1,  
Mönckebergstr. 17 (Ruf 33 515)

### Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung, Katalog u. Prospekt liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag  
Berlin W 35 - Wien I

**Soban Din spon Hunn Topfankolundne  
für 1940 bestellt?**

Wenn nicht, dann lesen Sie bitte aufmerksam die Anzeige auf der 4. Umschlagseite durch. Es lohnt sich bestimmt!

Deutscher Rechtsverlag · Berlin / Leipzig / Wien



**Die gebündelte Ausgabe ist bereits vergriffen!**

*Diese Tatsache beweist eindringlich den Wert dieses Kommentars und unterstreicht einmal mehr die Worte des Leiters des Amtes für Gnadenwesen in der Kanzlei des Führers, Reichsamtsleiter Hubert Berkenkamp, der in seinem dem Werk gewidmeten Geleitwort die umfassende Sammlung und die klare Ordnung des bisher recht unübersichtlichen Stoffes hervorhebt.*

Das gesamte deutsche  
**Gnadenrecht**  
nebst verwandten Gebieten

von

Regierungsrat Wolfgang Menshell

431 Seiten mit ausführlichem Sachregister  
und Ergänzung auf den neuesten Stand der Gesetzgebung

Kartoniert 6.30 RM.

(Justizbehörden und deren Beamte erhalten das Werk zum Vorzugspreis von 5.04 RM)

Aus dem Inhalt:

**I. Teil:** Die Grundlagen des Gnadenrechts; **II. Teil:** Das Gnadenrecht in Straffachen; Das Gnadenrecht bei Steuerstraffachen, Das Gnadenrecht bei Polizeistrafen, Ordnungsstrafen usw.; **III. Teil:** Das Gnadenrecht in Dienststraf- und Ehrengerichtsfachen; **IV. Teil:** Die Straffreiheitsgesetze seit 1934; **V. Teil:** Vergünstigungen für das Strafregister und die polizeilichen Listen; **VI. Teil:** Die Mitwirkung der NSDAP. an der Ausübung des Gnadenrechts durch staatliche Organe; Vorschriften und Richtlinien für die Bearbeitung der Gnadenfachen, Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der Bewegung; **VII. Teil:** Das Gnadenrecht der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände; **VIII. Teil:** Die Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozess und die Wiederverwendung aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedener Personen.

Es ist das einzige Werk, das eine Gesamtdarstellung des Gnadenrechts bringt.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG / BERLIN · LEIPZIG · WIEN**